ERBRECHTLICHE UNTERSUCHUNGEN AUF GRUND DER GRAECO-AEGYPTISCHEN PAPYRUSURKUNDEN

ERSTER TEIL: ALLGEMEINE LEHREN DES GRAECO-AEGYPTISCHEN ERBRECHTS

INAUGURAL-DISSERTATION
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
BEI DER JURISTISCHEN FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT LEIPZIG EINGEREICHT

VON

HANS KRELLER
ASSESSOR IN LEIPZIG

ACAD.
LUGD. BAT.
BIBL.

DRUCK VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG 1915

Die Verweisungen auf §§ 18—43 (Kapitel IV und V) beziehen sich auf die Gesamtausgabe meiner „Erbrechtlichen Untersuchungen", die demnächst im Verlage von B. G. Teubner erscheinen wird.

Der Druck dieses Teils war gerade in den Fahnen fertiggestellt, als der Krieg mich von der Arbeit abrief. Daher sind Quellen und Literatur nur bis Juli 1914 benutzt. Neuerscheinungen hoffe ich bei der Gesamtausgabe nachtragen zu können. Während meiner Abwesenheit im Felde haben die Herren Assessoren Dr. Günther v. Otto und Dr. Hermann Rau in Dresden sowie Herr und Frau Harmening in Leipzig-Gohlis einen Teil der ersten und die zweite Korrektur freundlichst besorgt, wofür ich ihnen auch hier meinen herzlichsten Dank aussprechen will.

Der Verfasser.

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN

VORWORT

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung des Herrn Geheimen Rates Mitteis in Leipzig, in dessen Seminar ich schon seit dem Jahre 1909 in das juristisch-papyrologische Arbeitsgebiet eingeführt worden bin. Diesem meinem hochverehrten Lehrer sage ich auch an dieser Stelle für das rege Interesse, mit dem er meine Studien stets begleitet hat, und für die wertvollen Ratschläge, die er mir in steter Hilfsbereitschaft zuteil werden ließ, meinen aufrichtigsten Dank.

Mit besonderem Danke gedenke ich auch des glücklichen Umstandes, daß ich an den papyrologischen Übungen des Herrn Professor Wilcken in Bonn kurz vor seinem Scheiden aus Leipzig noch teilnehmen konnte. Herrn Professor Wilcken bin ich ferner ebenso wie den Herren H. J. Bell in London, Professor Burkitt in Cambridge, Professor Hunt in Oxford, Dr. Plaumann in Berlin, Professor Preisigke in Straßburg, Théodore Reinach in Paris, Professor Schubart in Berlin und Seymour de Ricci in Paris für die bereitwillige Nachprüfung mehrerer Lesungsvorschläge am Original zu größtem Danke verpflichtet.

Westlicher Kriegsschauplatz, im Januar 1915.

HANS KRELLER.

INHALTSÜBERSICHT

Seite

Vorwort III
Literaturverzeichnis VI
Einleitung 1

Erstes Kapitel. Seite
Gegenstand des Erbrechts.
Erster Abschnitt. Die Aktiven.

§ 1. Sachenrechte 4
§ 2. Forderungen 14
§ 3. Höchstpersönliche Rechte . . 17
§ 4. Eheliche Gütermassen . . . 23

Zweiter Abschnitt. Die Passiven.

§ 5. Im allgemeinen 26
§ 6. Die beschränkte Haftung . . 32
§ 7. Die unbeschränkte Haftung . 41
§ 8. Haftung mehrerer Erben . . 50
§ 9. Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Nachlaß . 53

Zweites Kapitel.
Die Personen des Erbrechts.
Erster Abschnitt. Terminologie.

§ 10. κληρονόμος, διάδοχος, διακάτοχος 55
Anhang: Einige andere erbrechtliche Termini 62

Zweiter Abschnitt. Mehrheit von Erben.

§ 11. Die Erbengemeinschaft . . 63
§ 12. Erbteilung 75

Drittes Kapitel.
Die Rechtsstellung des Erben.
Erster Abschnitt.
Erwerb der Erbenstellung.

§ 13. Erbschafts-ἀπογραφαί und ihr Verhältnis zum Antritt der Erbschaft 98
§ 14. Der Erbschaftsantritt nach den römischen Urkunden . . 121
§ 15. Anhang: Der erblose Nachlaß 126

Zweiter Abschnitt.
Übertragung der Erbenstellung.

Vorbemerkung 129
§ 16. Verfügungen vor dem Erbfall 130
§ 17. Verfügungen nach d. Erbfall 131

Viertes Kapitel.
Die gesetzliche Erbfolge.
Erster Abschnitt. Die Erbfolgeordnung.

§ 18. Einleitung: Die Mutterrechte.
§ 19. Die erste Parentel.
§ 20. Die weiteren Parentelen.
§ 21. Der überlebende Ehegatte.

Zweiter Abschnitt.
Die Wartrechte der gesetzlichen Erben (κατοχή der Kinder).

§ 22. Einleitung.
§ 23. Die rechtliche Natur der Kinder-κατοχή.
§ 24. Die einzelnen Wirkungen der Kinder-κατοχή.

Fünftes Kapitel.
Die erbrechtlichen Verfügungen.

§ 25. Einleitung.

Erste Abteilung.
Die erbrechtlichen Verfügungen ohne Testamentsform.
Erster Abschnitt.
Die lukrativen Zuwendungen.

§ 26. Im allgemeinen.

§ 27. Die elterlichen Vergabungen mit unmittelbarer Wirkung.
§ 28. Die elterlichen Vergabungen *μετὰ τὴν τελευτήν*.

Zweiter Abschnitt.
Die Zuwendungen in synallagmatischen Verträgen.
§ 29.

Dritter Abschnitt.
Zusammenfassung der Merkmale der elterlichen Teilung.
§ 30.

Zweite Abteilung.
Die Testamente.

Einleitung.
§ 31. Ursprung und Material (nebst Testamentenliste).
§ 32. Terminologie.

Erster Abschnitt.
Die *testamenti factio*.
§ 33. Die Testierfähigkeit.
§ 34. Die Erbfähigkeit.

Zweiter Abschnitt.
Die Formen der Testamente.
§ 35. Die hellenistischen Testamentsformen.
§ 36. Die römischen Testamentsformen.
§ 37. Der innere Stil der Testamente.

Dritter Abschnitt.
Die einzelnen Verfügungen.

Vorbemerkung.
§ 38. Die Verfügungen über den Nachlaß.
§ 39. Die Beschwerungen Bedachter.
§ 40. Anhang I: Die Bestellungen von *ἐπίτροποι*.
§ 41. Anhang II: Die einzelnen Verfügungen in den römischen Testamenten.

Vierter Abschnitt.
Die Aufhebung der Testamente.
§ 42.

Fünfter Abschnitt.
Die Testamentseröffnung.
§ 43.

Quellenverzeichnis.

LITERATURVERZEICHNIS[1])

Arangio-Ruiz[2]), La successione testamentaria secondo i papiri greco-egizii, Neapel 1906.

Arangio-Ruiz, Osservazioni sul sistema della *succ*essione *leg*ittima nel diritto dei papiri (Estratto dagli studi economico-giuridici pubblicati per cura della Facoltà di Giurisprudenza, Vol. V, Parte I, Anno 1913), Cagliari 1913.

Beauchet, Histoire du droit privé de la république Athénienne, Paris 1897.

Berger, Die *Strafklauseln* in den Papyrus-Urkunden, Leipzig und Berlin 1911.

Berger, Wohnungsmiete und Verwandtes in den graeco-aegyptischen Papyri, Zeitschrift f. vergl. Rechtswissenschaft 29 (1913), S. 321 ff.

Berichtigungsliste siehe Preisigke.

Bouché-Leclercq, Histoire des Lagides, Paris 1903 ff.

Bruck, Die *Schenkung* auf den Todesfall im griechischen und römischen Recht. I. Teil: Das griechische Recht bis zum Beginn der hellenistischen Epoche, Breslau 1909 (Leonhard, Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts, Heft 31).

Bruck, Zur Geschichte der *Verfügungen* von Todeswegen im altgriechischen Recht, Breslau 1909.

Bruns, Die Unterschriften in den römischen Rechtsurkunden, Kleinere Schriften II 37 ff.

Cantarelli, La serie dei *prefetti* di Egitto (Reale Accademia dei Lincei anno 303, Rom 1906).

Demisch, Die Schuldenerbfolge im attischen Recht, Münch. phil. Diss., Borna-Leipzig 1910.

Denisse, Recherches sur l'application du droit romain dans l'Egypte, province romaine, Nouv. Rev. Hist. 16, 673 ff.; 17, 21 ff.

Ducange, Glossarium ad scriptores mediae et infimae graecitatis auctore Carolo du Fresne, Domino du Cange, ed. II, Paris und Leipzig 1905.

Eger, Zum ägyptischen *Grundbuchwesen* in römischer Zeit, Leipzig und Berlin 1909.

---

1) In diesem Verzeichnis sind nicht aufgeführt: a) Publikationen und Sammlungen von Urkunden (vgl. das Quellenverzeichnis) sowie Urkundenbesprechungen in Zeitschriften. Soweit in dieser Schrift überhaupt auf die Chrest. verwiesen ist, wird die dort für jede Urkunde zusammengestellte Spezialliteratur nur dann besonders zitiert, wenn sie für die gerade erörterte Frage von besonderer Bedeutung erschien. b) Die Besprechungen der im Verzeichnis genannten Schriften. c) Werke, die nur gelegentlich herangezogen wurden und im Text mit vollständigem Titel angeführt sind. — Die kursiven Buchstaben bezeichnen die gebrauchten Abkürzungen.

2) Wo nur „*Arang.-R.*“ zitiert ist, ist stets dieses Werk gemeint.

Erman, Die Siegelung der Papyrusurkunden, Arch. I 68ff.
Erman, Zum antiken Urkundenwesen, S.-Z. 26, 456ff.
Erman-Krebs, Aus den Papyrus der Kgl. Museen, Berlin 1899.
Frese, Aus dem graeco-aegyptischen Rechtsleben, Halle 1909.
Führer = Papyrus Erzherzog Rainer, Führer durch die Ausstellung, Wien 1894 (griechische Abteilung, bearbeitet und beschrieben von K. Wessely).
Garofalo, Sul diritto romano in Egitto, Rivista di Storia Antica, n. s. anno VII (Padua 1903), p. 99ff.
Girard, *Manuel* élémentaire de droit romain, 5. éd., Paris 1911.
Gneist, Die formellen Verträge des neueren römischen Obligationenrechts usw., Berlin 1845.
Gradenwitz, *Ein*führung in die Papyruskunde, Leipzig 1900.
Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Ein Erbstreit aus dem ptolemäischen Ägypten, Schriften der wiss. Ges. Straßburg 1912, Heft 13.
Gradenwitz, Ein neuer Alypiosbrief, Arch. III 405ff.
Hafter, Die Erbtochter nach attischem Recht, Züricher Diss., Leipzig 1887.
Herwerden, Lexicon graecum suppletorium et dialecticum, ed. II., Leyden 1910.
Heusler, *Institutionen* des deutschen Privatrechts, Leipzig 1885 (in Bindings Handbuch).
Hille, De testamentis iure attico, Amsterdamer Diss. 1898.
Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 96ff.
Karlowa, Römische Rechtsgeschichte, Leipzig 1885. 1901.
Koschacker, Der Archidikastes, S.-Z. 28, 254ff.; 29, 1ff.
Kübler, Griechische Tatbestände in den Werken der kasuistischen Literatur, S.-Z. 28, 174ff.; 29, 183ff.
Kübler, Über das ius liberorum der Frauen und die Vormundschaft der Mutter, S.-Z. 30, 154ff. 31, 176ff.
Lewald, Beiträge zur Kenntnis des römisch-ägyptischen Grundbuchrechts, Leipziger Diss. 1909.
Liebenam, *Fasti* consulares Imperii Romani, Bonn 1909.
Lipsius, Das Attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Prozesses von M. H. E. Meier und G. F. Schömann, I und II, Leipzig 1905. 1908. 1912.
Longo, L'origine della successione particolare nelle fonti di diritto romano, Bull. 14, 127ff. 224ff.
Lumbroso, Recherches sur l'*économie politique* de l'Égypte sous les Lagides, Turin 1870.
Martin, Les *épistratèges*, Genf 1911.
Manigk, Antichretische Grundstückshaftung, Festgabe für Güterbock, Berlin 18. IV. 1910.
Manigk, Graeco-aegyptisches Pfandrecht, S.-Z. 30, 272ff.
Maspero (Bericht über ägyptologische Publikationen von Griffith), Journ. des sav. 1898, p. 102ff.

Meyer, *P. M.*, Der römische Konkubinat, Leipzig 1895.
Meyer, *P. M.*, *Διοίκησις* und *Ἴδιος λόγος*, Festschrift zu Otto Hirschfelds 60. Geburtstage, Berlin 1903, S. 131ff.
Meyer, *P. M.*, Die ägyptischen Urkunden und das Eherecht der römischen Soldaten, S.-Z. 18, 44ff.
Meyer, *P. M.*, Schrift und Unterschrift in den griechischen Kontrakten der Ptolemäerzeit, Klio IV 28ff.
Meyer, *P. M.*, Zum Rechts- und Urkundenwesen im ptolemäischen Ägypten, Klio VI 420ff.
Mitteis, Aus den griechischen Papyrusurkunden, Vortrag, Leipzig 1900.
Mitteis, *Reichsrecht* und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, Leipzig 1891.
Mitteis, Römisches *Privatrecht* bis auf die Zeit Diokletians, I. Bd., Leipzig 1908 (in Bindings Handbuch).
Mitteis, Über die Kompetenz zur Vormundsbestellung in den römischen Provinzen, S.-Z. 29, 390ff.
Mitteis, Zur Lehre von den Libellen und der Prozeßeinleitung nach den Papyri der früheren Kaiserzeit, Sitzungsberichte der Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften 62 (1910), Heft 4. (Phil.-hist. Klasse.)
Mitteis-Wilcken, *Grundz*üge und *Chrest.* der Papyruskunde, Leipzig 1912.
Nietzold, Die *Ehe* in Ägypten zur ptolemäisch-römischen Zeit, Leipzig 1903.
Otto, *Priester und Tempel* im hellenistischen Ägypten, Leipzig und Berlin 1908.
Partsch, Griechisches *Bürgschaftsrecht*, I. Teil: Das Recht des altgriechischen Gemeindestaats, Leipzig und Berlin 1909.
Partsch, Der griechisch-römische Einschlag in der Geschichte des Wertpapiers, Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht 70 (1911), 437ff.
Pineles, Die communio pro diviso, Ztschr. f. Privat- und öffentl. Recht, hsg. von Grünhut, 29 (1902), 689ff.
Plaumann, *Ptolemais* in Oberägypten, Leipzig 1910.
Preisigke, *Berichtigungsliste* der griechischen Papyrusurkunden aus Ägypten, Straßburg 1913 (1. Heft).
Preisigke, Das Wesen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων*, Klio XII 402ff.
Preisigke, *Girowesen* im griechischen Ägypten, Straßburg 1910.
Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, I. Teil, Leipzig 1902.
Rabel, *Elterliche Teilung.* Festschrift zur 49. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, Basel 1907, S. 521ff.
Rabel, Nachgeformte Rechtsgeschäfte, S.-Z. 27, 290ff.; 28, 311ff.
Reinach, La représentation en matière de successions féminines dans les droits égyptien, grec et romain, Nouv. Rev. Hist. 17, 5ff.
Revillout, *Chrést*omathie *dém*otique, Paris 1880.
Revillout, *Cours* de droit égyptien, Paris 1884.
Revillout, *Notice* des papyrus démotiques archaiques etc., Paris 1896.
Revillout, *Nouv*elle *chrést*omathie *dém*otique, Paris 1878.

Revillout, *Mélanges* sur la métrologie, l'économie politique et l'histoire de l'ancienne Égypte, Paris 1895.

Revillout, *Précis* du droit égyptien comparé aux autres droits de l'antiquité, Paris 1903.

Revillout, Supplément aux données juridiques des inscriptions de Rechmara sur les transmissions héréditaires, Revue Égyptol. VIII 139 ff.

Rönnberg, Das Erbrecht von Gortyna, Rostocker Diss., Berlin 1888.

Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen *Kolonats*, I. Beiheft des Archivs für Papyrusforschung, Leipzig und Berlin 1910.

De Ruggiero, Il diritto romano e la papirologia, Bull. 14, 57 ff.

De Ruggiero, Nuovi documenti per la storia del matrimonio e del divorzio nell'Egitto greco-romano, Studi stor. per l'ant. class. I 161 ff. 317 ff.

De Ruggiero, Studi papirologici sul matrimonio e sul divorzio nell'Egitto greco-romano, Bull. 15, 179 ff.

Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, Finanzarchiv 17 (1900), 1 ff.

Schulin, Das griechische Testament, verglichen mit dem römischen, Programm zur Rektoratsfeier der Universität Basel, 1882.

Schwarz, *Hypothek* und Hypallagma, Beitrag zum Pfand- und Vollstreckungsrecht der griechischen Papyri, Leipzig und Berlin 1911.

Schwarz, *Homologie und Protokoll* in den Papyrusurkunden der Ptolemäerzeit, in der Festschrift für Zitelmann, München und Leipzig 1913 (nach dem Sonderabdruck zitiert).

Spiegelberg, Der Papyrus Libbey, ein ägyptischer Heiratsvertrag, Schriften der wissenschaftl. Ges. Straßburg 1907.

Stephanus, *Thesaurus* graecae linguae ab Henrico Stephano constructus, ed. Hase, Guil. et Lud. Dindorfius, Paris.

Strack, Die Dynastie der Ptolemäer, Berlin 1897.

Strohal, Deutsches *Erbrecht* auf Grundlage des bürgerlichen Gesetzbuches, 3. Aufl., Berlin 1903.

Swoboda, Beiträge zur griechischen Rechtsgeschichte, S.-Z. 26, 149 ff.

Taubenschlag, Vormundschaftsrechtliche Studien, Leipzig und Berlin 1913.

Thalheim = Hermann, Lehrbuch der griechischen Antiquitäten, II 1: *Rechtsaltertümer*, 4. Aufl. von Thalheim, Freiburg i. Br. und Leipzig 1895.

Viereck, *Bericht* über die griechischen Papyrusurkunden (1899—1905), Leipzig 1907. Sonderabdruck a. d. Jahresber. üb. d. Fortschr. d. kl. Altertumswiss.

Weiß, Beiträge zum graeco-aegyptischen Vormundschaftsrecht, Arch. IV 73 ff.

Weiß, Communio pro diviso und pro indiviso in den Papyri, Arch. IV 330 ff.

Wenger, Curatrix, S.-Z. 28, 305 ff.; 29, 474.

Wenger, Die Zession im Rechte der Papyri, Studi Fadda, Neapel 1906, IV 79 ff.

Wenger, Rechtshistorische Papyrusstudien, Graz 1902.

Wenger, Die *Stellvertretung* im Rechte der Papyri, Leipzig 1906.

Wenger, Zum Wohn- und Wirtschaftsrecht in den Papyri, Festschrift für Bekker (1907), S. 73 ff.

Wenger, Zur Vormundschaft der Mutter, S.-Z. 26, 449 ff.

Wessely, Die ägyptischen Agoranomen als Notare, Mitteilungen aus der Sammlung der Papyrus Erzherzog Rainer V 83 ff.

Wessely, *Karanis* und Soknopaiu Nesos, Wien 1902.

Wessely, Studien über das *Verhältnis* des griechischen zum ägyptischen Recht im Lagidenreiche, Sitzungsber. d. kais. Akad. d. Wiss. in Wien, phil.-hist. Kl. 124 (1891).

Wilcken, Griechische *Ostraka* aus Ägypten und Nubien, Leipzig und Berlin 1899.

Wilcken, *Ὑπομνηματισμοί*, Philologus 53 (1894), 80 ff.

v. Woeß, Das römische *Erbrecht und* die *Erbanwärter*, Berlin 1911.

Ziebarth, Artikel *διαθήκη* in Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie der klass. Altertumswissenschaft, 9. Halbband, Spalte 349 ff. (Stuttgart 1903).

Abgekürzt zitierte Zeitschriften.

Arch. = Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete.
Bull. = Bulletino dell' Istituto di diritto romano.
Nouv. Rev. Hist. = Nouvelle Revue Historique de droit français et étranger.
Stud. Pal. = Studien zur Paleographie und Papyruskunde.
S.-Z. = Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, romanistische Abteilung.
Wien. Stud. = Wiener Studien für klass. Philologie.

EINLEITUNG

Aufgabe dieser Schrift ist, aus dem publizierten Material der graeco-aegyptischen Papyrusurkunden dasjenige nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet zusammenzustellen, was für die Erkenntnis des im hellenistischen und römischen Aegypten in Geltung gewesenen Erbrechts von Bedeutung sein kann. Die Zufälligkeit der Überlieferung bringt es mit sich, daß uns eigentliche Rechtssätze nur in höchst seltenen Glücksfällen direkt bekannt geworden sind, während uns die in den Urkunden vor uns liegende Praxis für einige weitere Fälle mehr oder weniger sichere Rückschlüsse auf die ihr zugrunde liegende Rechtsordnung gestattet. Es leuchtet daher ein, daß es unmöglich ist, aus den Urkunden allein ein System des Erbrechts selbständig zu entwickeln, es galt, von anderer Stelle den Rahmen zu entleihen, in den wir die erhaltenen Reste einfügen können, ohne ihrer Natur allzusehr Gewalt anzutun.

Zu diesem Zwecke bieten sich das nationalaegyptische, das griechische und das römische Recht insofern natürlicherweise dar, als bekanntlich die Bevölkerung Aegyptens um diese Zeit aus den drei Kulturvölkern, denen diese Rechte angehören, gemischt war. Das aegyptische Recht nun ist unserer Gegenwart und insbesondere jedem, der wie der Verfasser aller in Frage kommenden Sprach- und Schriftstufen dieses Landes unkundig ist, als System so gut wie unbekannt. Die eingehenden Untersuchungen Revillouts über diesen Gegenstand[1]) bieten nur weniges, was sich juristisch verwerten läßt, vor allem, da die unsicheren Übersetzungen, welche der gegenwärtige Stand der demotischen Sprachforschung mit sich bringt, eine strenge Textinterpretation meist verbieten und so allen juristischen Erörterungen den unerläßlichen festen Halt entziehen. Es konnten daher die Ergebnisse Revillouts und anderer Bearbeiter des enchorischen Materials hier

1) Vor allem Précis I und II.

und da zur Illustration herangezogen werden, zum Aufbau des Ganzen waren sie schlechterdings nicht zu verwenden. Nicht viel besser ist es mit dem griechischen Rechte bestellt, wenn auch hier natürlich die wissenschaftliche Durcharbeitung des Materials ungleich weiter vorgeschritten ist[1]); denn auch für das griechische Recht stehen, gerade was das Erbrecht anlangt, die wichtigsten Fragen[2]), die erst kürzlich von juristischer Seite erörtert worden sind, noch mitten in einem unentschiedenen Kampfe widersprechender Meinungen.

Es bleibt somit nur das römische Recht, das uns ein System bietet, ausgebaut von unzähligen Juristengenerationen bis in die feinsten Verästelungen und uns allen von unserer frühesten juristischen Jugend an geläufig Dieses System wäre nun zweifellos logisch gegeben für alle diejenigen unter unseren Urkunden, die wir als „römische" kurzweg bezeichnen wollen[3]), d h. diejenigen, die Erbfälle römischer Bürger — vor und nach der Constitutio Antonina — behandeln. Allein diese Urkunden sind stark in der Minderheit gegenüber den „hellenistischen", also denen, die uns von peregrinen Erbfällen berichten, und sind m. E. auch sachlich hier von untergeordnetem Interesse, da sie uns meist nur Bekanntes erläutern und anschaulich machen, nicht aber die Möglichkeit bieten, in juristisches Neuland vorzudringen. Sie äußerlich von den übrigen zu trennen, wie es beispielsweise Arangio-Ruiz für sein enger umgrenztes Thema getan hat[4]), erschien für das Hauptsystem untunlich, da es in vielen Punkten zu Wiederholungen gezwungen hätte, und außerdem die so häufigen volksrechtlichen Einschläge im nachantoninischen Recht verdunkelt worden wären. Andererseits wird sich, wie ich hoffe, im Verlaufe der Darstellung zeigen, daß man dem Erbrecht, das in den hellenistischen Papyrusurkunden vor uns liegt, kaum mehr Gewalt antun kann, als es in das römische System zu zwängen: denn die Grundgedanken beider stehen sich in

1) Unsere Darstellung geht hier im wesentlichen von Lipsius, Att. Recht, S. 537—585 aus.

2) Z. B. die der beschränkten oder unbeschränkten Schuldenhaftung des Erben — Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 228 ff. —, die der Entstehung und Rechtsnatur des Testaments — Bruck, Schenkung, und derselbe, Verfügungen von Todeswegen.

3) Davon zu scheiden sind natürlich die „Urkunden aus römischer Zeit", worunter wir mit Wilcken, Grundz. I, S. 2 die Urkunden aus der Zeit von 30a. bis 284p. verstehen.

4) p. 221—260.

fast allen wesentlichen Punkten schroff gegenüber. Hier ein beschränkt empfundenes Eigentum an dem sozial durchaus gebundenen Land, das mit dem Erbfall eigentlich nur in eine neue nützende Hand hinübergleitet, dort das unbeschränkte *dominium* des Quiriten, das nach seinem Tode einen neuen Herrn sucht; — hier demgemäß die regelmäßige, naturnotwendig gedachte Vererbung auf die nächsten Leibeserben, dort eine fast schrankenlose Willkür des Testators; — hier endlich die mannigfaltigen Versuche, durch Vertrag oder einseitigen Willensakt die Verteilung des Nachlasses zu regeln, dort das in allen seinen Formen wesentlich einheitliche Testament, das in dem *heres* den ernennt, der die Gesamtpersönlichkeit des Toten seiner *familia pecuniaque* gegenüber fortsetzen soll.

Darum war keines der theoretisch gegebenen Systeme direkt zu verwenden; es mußte vielmehr auf Grund einfacher logischer Erwägungen und mit Rücksicht auf die zufällige Lage der Quellen versucht werden, ein selbständiges, freilich nur loses und lückenhaftes System für das Erbrecht der Papyri aufzustellen. Demzufolge soll zunächst eine Übersicht der wichtigsten subjektiven Privatrechte und privatrechtlichen Pflichten in ihrer Stellung zum Erbgang gegeben werden (Gegenstand des Erbrechts), sodann sollen die Personen des Erbrechts besprochen werden mit besonderer Berücksichtigung der Komplikationen, die sich durch Berufung mehrerer zur Nachfolge eines einzelnen ergeben. Ein weiteres Kapitel soll die Rechtsbeziehungen der kraft Erbgangs Berechtigten zum Nachlasse darstellen. Ferner soll die gesetzliche Erbfolge nebst den Wartrechten der präsumptiven gesetzlichen Erben untersucht und endlich die Lehre von den verschiedenen rechtsgeschäftlichen Verfügungen über die Erbfolge erörtert werden.

ERSTES KAPITEL
GEGENSTAND DES ERBRECHTS

ERSTER ABSCHNITT
DIE AKTIVEN

§ 1. SACHENRECHTE

I. 1. Es ist bekannt und bei der vorwiegend agrarischen Kultur des antiken Aegypten verständlich, daß unter den subjektiven Privatrechten das Recht am Grund und Boden das wichtigste und in unserem Material am häufigsten bezeugte ist. Leider ist aber die präzise juristische Konstruktion dieses Rechts, insbesondere die Lösung der Frage, ob das uns begegnende Eigentum absolut oder relativ ist[1]), noch nicht gelungen, ebenso wie die besonderen Formen des Lehnrechts und des Erbpachtrechts noch nicht völlig klar zu überblicken sind. Es kann hier in keiner Weise versucht werden, in die Erörterung dieser umfassenden und unser Thema nur lose berührenden Probleme einzutreten, und daher muß sich die gegenwärtige Darstellung darauf beschränken, die Anhaltspunkte zusammenzustellen, die uns das erbrechtliche Material für den Übergang dieser Rechte, deren Natur dahingestellt bleiben mag, gelegentlich von Erbfällen an die Hand gibt.

Der Übergang an die Rechtsnachfolger des Käufers (*οἱ παρ' αὐτοῦ*)[2])

---

1) Mitteis, Grundz. II, Vorwort und S. 95, Anm. 3; S. 109. Rabel, Die Haftung des Verkäufers wegen Mangels im Rechte, I. Teil: Geschichtliche Studien über den Haftungserfolg (Leipzig 1902), S. 48 f. Für das relative Eigentum im griechischen Recht: Mitteis, Reichsrecht, S. 49, Anm. 5; S. 70. 501 f. (Wegen der Stelle Tor. 1, VII 3—13 ist Mitteis jetzt anderer Ansicht: Chrest. II 31, S. 37 Anm.). Beauchet III, p. 375 ff. A. A. Lipsius, S. 465. 678. Vgl. neuestens Naber, Mnemosyne 1913, 125 ff.

2) Über den Gebrauch, die *οἱ παρά* zu nennen, s. Berger, Strafklauseln, S. 61 u. 63 f. nebst dort Angeführten, vgl. Wenger, Stellvertretung, S. 12. Unter den *οἱ παρά* sind darnach die Erben (Universalsukzessoren möchte ich sie aus später zu erörternden Gründen nicht nennen) jedenfalls mit zu verstehen. Daß

wird gewöhnlich in der sog. *βεβαίωσις* der Kaufverträge[1]), zuweilen auch schon in der eigentlichen Verkaufserklärung ausdrücklich festgesetzt, z. B.

Lond. 154 (II 178) = Chrest. II 255, lin. 11f. (Homologie über Verkauf eines Hausanteils v. J. 63 p.) *κα(ὶ) βεβαιώσειν τὸν ὁμολογοῦ[ντα Ἡρακ]λείδ[η]ν [κα(ὶ) το]ὺς παρ' αὐτο[ῦ τῶι Φιλήμονι κα(ὶ) τοῖς παρ' αὐτοῦ* etc.

CPR. 1 = Chrest. II 220, lin. 4f. (Homologie über Kauf und Auflassung eines Katökengrundstückes v. J. 83/84 p.): *παρακεχωρηκέναι τῶι Μάρωνι ὥστε καὶ ἐκγόνοις αὐτοῦ καὶ τοῖς παρ' αὐτῶν εἰς μετεπιγραφήν*[2]) etc.[3])

Auch in anderen Rechtsgeschäften über Grundstücke finden sich entsprechende Bestimmungen[4]), z. B.

Oxy. 273 = Chrest. II 221, lin. 24ff. (elterliche Schenkung v. J. 95 p.): *κρατεῖν οὖν καὶ κυριεύειν τ[ὴν Γαΐαν] τὴν καὶ Σαραπιάδα σὺν ἐγγόνοις κ[αὶ τοῖς] [π]αρ' αὐτῆς μεταλημψομένοις.*

Teb. 383 = Chrest. II 357, lin. 35f. (Teilungsvertrag v. J. 46 p.): *κρατῖν οὖν καὶ δεσπόζιν ἕκαστον τῶ[ν ὁμολογούντων καὶ τοὺς] παρ' αὐτῶν καὶ τοὺς μεταλημψομένους ὧ[ν ἕκαστος λέλονχεν* etc.

Besonders wird noch manchmal erwähnt, daß der Erwerber auch das Recht haben soll, über den Gegenstand von Todeswegen zu verfügen:

Grenf. I 60, lin. 45f. (Kauf v. J. 581 p.) — *καὶ τέκνοις [μεταδιδόναι καὶ κληρονόμοις κατ]αλιμπάνειν καὶ διαδόχοις καὶ διακατόχοις.*[5])

Selbstverständlich erscheinen ererbte Grundstücke in den Urkunden in großer Anzahl. Sie werden bezeichnet mit *πατρικός*, *μητρικός* usw.[6]) oder mit dem Zusatze versehen, daß sie *κληρονομικῷ δικαίῳ* dem gegenwärtigen Inhaber gehören (Oxy. 1199, lin. 14f.; 1208, lin. 8).

2. Interessant ist, daß die Nutzung des Tempel- und Kirchengutes[7]), die auch sonst öfters als reines Privatrecht der Priester er-

---

sie z. B. in CPR. 1, lin. 4f. neben den *ἔκγονοι* genannt sind, steht dem nicht entgegen, da *οἱ παρά* der weitere Begriff ist. Mit derartigen terminologischen Ungenauigkeiten muß in den Urkunden m. E. stets gerechnet werden.

1) Zusammengestellt bei Eger, Grundbuchwesen, S. 90ff.

2) Hierzu vgl. Mitteis, Grundz. II 112.

3) Ähnliche Formeln in koptischen Verkaufsurkunden: Revillout, Précis II, p. 826f.

4) Wegen koptischer Urkunden vgl. Revillout, Précis I, p. 835ff.

5) Darüber s. unten § 10.

6) Belege unten § 19, I.

7) Das übrigens theoretisch andererseits meist als Königsgut erscheint: Wilcken, Grundz. I 94; Teb. 5, lin. 73 und note; Teb. 88, lin. 4. 27, note zu 7—13 und 27; Wilcken, Arch. II 139; Weiß, Arch. IV 34, Anm. 1. (Vgl. Testament Nr. 4 Petr. III 1, Col. II 6ff.)

scheint, auch deren privatem Erbrechte nicht selten untersteht. Wie sich schon im alten Aegypten Priesterstand[1]) und Priesterämter[2]) auf die Söhne der Priester — natürlich nicht ohne die zugehörigen Temporalien — vererbten, so übermacht auch im Jahre 128/27 a. ein Priester seiner Tochter den siebenten Teil der priesterlichen Einkünfte aus zwei Tempeln (BGU. 993, elterliche Teilung s. u. § 28, Nr. 15). Dagegen dürfte nur an Erbpacht von Tempelland gedacht sein, wenn in der Zeit des Antoninus Pius[3]) in einer erbrechtlichen Homologie Teile von *γῆ ἱερά* als Gegenstand der Verfügung erwähnt werden (BGU. 483).[4]) Die Annahme des Christentums scheint in dieser Beziehung wenig geändert zu haben. Denn auch Abraham, Bischof von Hermonthis, gedenkt in seinem bekannten Testament (Lond. 77—I 241 ff. — = Chrest. II 319, Liste der Testamente Nr. 144) am Ende des 6. Jahrh. seines *ἅγιον τόπιον* (lin. 25).[5])

3. Für die ptolemäische Zeit nimmt das Lehnsland (*κληρουχικὴ γῆ*[6]) und *γῆ ἐν δωρεᾷ*) auch hinsichtlich des Erbgangs eine Sonderstellung ein. Die einschlägigen Fragen sind soeben von Wilcken[7]) und Lesquier[8]) zusammenfassend behandelt worden, so daß es hier genügt, in eine kurze juristische Würdigung der Ergebnisse einzutreten. In einer gewissen Analogie zur mittelalterlichen Entwicklung[9]) sind mehrere Stufen der Unterwerfung des Lehens unter das Erbrecht zu erkennen: a) Ursprünglich kommt es beim „Mannfall" wie übrigens auch in anderen Fällen — vgl. Petr. III 104—106 (Chrest. I 334) — zur

---

1) Erman, Aegypten und aegyptisches Leben im Altertum (Tübingen), S. 396 ff.

2) Revillout, Précis I, p. 17 ff. Otto, Priester und Tempel I, S. 202, Anm. 1 und S. 234 mit Belegen der Erblichkeit für die Pharaonenzeit (die höheren Stellen nicht erblich in römischer Zeit). Dagegen Teb. 294 Einl. Vgl. auch Rostowzew, Kolonat, S. 23.

3) Über das Datum vgl. unten § 28, Nr. 19.

4) Dies ergibt sich aus der Stellung des Tempellands in ptolemäischer und römischer Zeit, wie sie aus Wilckens Grundzügen (S. 278 ff. 300 ff.) hervorgeht.

5) Arang.-R., p. 299 ff. s. unten § 42, I.

6) „Mindestens seit dem 2. Jahrh." heißen die militärischen Inhaber auch *κάτοικοι*. Wilcken, Grundz. I 281; vgl. Teb. I, App. I, p. 557.

7) Grundz. I 280 ff.

8) Les institutions militaires de l'Égypte sous les Lagides (Paris 1911), p. 224—254.

9) Vgl. z. B. Heusler, Institutionen, § 190, II, S. 612 ff.

Einziehung des κλῆρος (ἀναλαμβάνειν): Lille I 14 = Chrest. I 335 (243/42 a.) und Hibeh 81 (238 od. 237 a.). Dabei wurde wahrscheinlich in der Regel eine Neubelehnung des Sohnes des letzten Inhabers vorgenommen.[1]) b) Am Ende des 3. Jahrhunderts finden wir nur mehr eine staatliche Beschlagnahme (κατοχή) des κλῆρος beim Todesfalle des κάτοικος, die so lange aufrechterhalten wird, bis der Behörde ein lehnsfähiger, d. h. zur Übernahme des Militärdienstes[2]) tauglicher Erbe nachgewiesen wird: Lille I 4 = Chrest. I 336 (218/17 a.), vor allem lin. 20—36.[3]) Hiernach hatte binnen einer Frist, welche ein königliches πρόσταγμα bestimt hatte (lin. 33), die ἐπιγραφή des Landes (so Wilcken gegen die Herausgeber, die von einer „inscription des fils du clérouque" sprechen) stattzufinden. Im übrigen wird die Erblichkeit in gerader Linie schon vorausgesetzt in der Wendung lin. 26: ᾧ ὑπῆρχεν ἡ γῆ καὶ ἐκγόνοις. In den zahlreich erhaltenen Testamenten der Kleruchen vom Fayûm (Testamentenliste Nr. 1—42) finden wir nur einmal, und zwar in dem stark verstümmelten Testament Nr. 35 (Petr. I 18 (1), II 6)[4]), den κλῆρος als Gegenstand einer Verfügung erwähnt. Daraus wird geschlossen, daß damals die Kleruchen nicht testamentarisch über ihr Lehnsgut verfügen konnten[5]), was dem allgemeinen Bild, das wir uns von der Rechtslage des κλῆρος in dieser Zeit machen können, durchaus entspricht.[6]) c) Für das 2. und 1. Jahrh. erfahren wir aus Teb. 124 (ca. 118 a.) für den arsinoitischen und aus BGU. 1185[7]) (1. Jahrh.) für den herakleopolitischen Gau, daß in beiden Gauen gleichmäßig den Katöken „und ihren Nachkommen" (ἔγγονοι) der κλῆρος verbleiben soll (Teb. 124, lin. 25. 33; BGU. 1185, I, lin. 12 ff.).

1) Hib. 81 Einl.: but this practice has yet to be proved.

2) Wilcken, Grundz. I 280 f. 384 nimmt gegen Mahaffy, Petr. I, p. 18 ff. an, daß es sich um aktive Soldaten, nicht um Veteranen handelt.

3) Beachte die Einleitung der Herausgeber (Lille I, p. 40) und Wilcken, Arch. V 222.

4) Wilcken, Grundz. I 384, Anm. 2. An sich könnte dies auch ein Rest von κληρονόμος sein, es wäre dann etwa zu ergänzen [ἀπολείπω τὸν δεῖνα (Ethnikon) . . .] τὸν κληρον[όμον τῶν ἐμαυτοῦ πάντων, jedoch findet sich nach einer richtigen Beobachtung von Arang.-R., p. 67 κληρονόμος nicht in ptolemäischen Testamenten.

5) Wilcken a. a. O.; Petr. II, p. 21; Teb. I, p. 556.

6) Auch die bekannten κλῆροι der Spartiaten waren ursprünglich nicht frei vererblich; vgl. die Zitate bei Bruck, Schenkung, S. 58, Anm. 1.

7) Vgl. die Mitteilungen über dieses damals noch unveröffentlichte Stück bei Wilcken, Grundz. I 385 f. Erg.-Vorschl. v. Lesquier in der Berichtigungsliste.

Es findet also hier offenbar ebenso wie im 3. Jahrh. (Lille I 4, lin. 26) die Belehnung eines Mannes nebst (lehnsfähiger) Deszendenz regelmäßig statt. Der Berliner Text, ein königliches *πρόσταγμα*, fügt noch hinzu (II 16 ff.): *ἐὰν δέ τινες ἐξ αὐτῶν τελευτήσωσι ἀδιάθετοι, ἔρχεσθαι τοὺς κλήρους τούτων εἰς τοὺς ἐγγιστα γένους καθότι καὶ ἐπη* (lies *ἐπὶ*) *τῶν Ἀρσινοειτῶν ἐστιν*. Damit ist, wie schon Wilcken a. a. O. ausführt, *α*) jedenfalls die Vererbung auf Deszendenten festgestellt; *β*) im Gegensatz zu dem wahrscheinlichen Rechtszustande des 3. Jahrhunderts die Testierfreiheit (natürlich beim Fehlen der Deszendenz) belegt, und zwar als eine schon vor Erlaß dieses *πρόσταγμα* bestehende Einrichtung.[1]) Endlich wird *γ*) offenbar neu vom König bestimmt die Vererbung auf Seitenverwandte. So ist *οἱ ἐγγιστα γένους* jedenfalls zu verstehen; denn die Vererbung auf die Deszendenten, die nach Lille I 4 und Teb. 124 für die frühere Zeit schon genügend belegt zu sein scheint, kann man sich kaum als Neuerung des vorliegenden Gesetzes denken.[2])

Diese logische Stellung des testamentarischen zwischen dem Deszendenten- und dem Agnatenerbrecht entspricht auch völlig der allgemeinen griechischen Rechtsauffassung, wie sie uns sowohl im Rechte der klassischen Zeit wie in den Papyrusurkunden entgegentritt (s. unten § 20). Wir haben also in BGU. 1185 für das Erbrecht und für ein bestimmtes Gebiet das letzte Glied der Kette vor uns, die zur völligen Gleichstellung des Lehnslandes mit dem Privateigentum[3]) in der Kaiserzeit führt.

Anders als der *κλῆρος*, d. i. das der Ernährung des ptolemäischen Soldaten dienende Stück Ackerland, wird im Erbrechte sein *στα-*

---

1) Tatsächlich bringt dafür ein noch unpubliziertes Berliner Testament aus dem 2. Jahrh. (Liste Nr. 49) den Beleg, indem es, nach Schubarts Mitteilung (Anm. zu BGU. 1185, lin. 16) die Verfügung eines Katökenreiters über seinen *κλῆρος* zugunsten seines ältesten Sohnes enthält. Man beachte aber auch, daß Dryton in seinem 3. Testament (Liste Nr. 46) nicht über den *κλῆρος* verfügt, obwohl er wahrscheinlich einen solchen besaß. Zu bestimmt in dieser Richtung m. E. Rostowzew, Kolonat, S. 11.

2) Daß bei ähnlichen Wendungen an die nächsten Verwandten nicht zu denken ist, die begrifflich auch dazu gehören, ist nicht auffallend: vgl. die römischen Erbenklassen: *sui heredes, proximus agnatus* (XII tab. V 4; Bruns, Fontes, 7. Aufl., S. 23) und den *κύριος συγγενής* (Mitteis, Grundz. II 76, Anm. 2; Weiß, Arch. IV 87 f.).

3) Mitteis, Grundz. II 95, Anm. 3; Wilcken, Grundz. I 303.

θμός[1]), das Haus bzw. der Hausteil, der ihm zur Wohnung angewiesen ist, behandelt. Dieser stand, wenigstens theoretisch, im Eigentum des Königs[2]), die Inhaber waren, wie wir aus zwei Erlassen von Ptolemaios Philadelphos[3]) wissen, in der Verfügung unter Lebenden über den σταθμός beschränkt. Aus letzterem Grunde ist es auffällig, daß bereits in den arsinoitischen Söldnertestamenten (unter Ptolemaios Euergetes I.) wiederholt der σταθμός als Gegenstand letztwilliger Verfügung erscheint[4]), während gleichzeitig (s. oben S. 7, Anm. 6) der κλῆρος nur einmal — an einer unsicheren Stelle — in diesem Zusammenhange genannt wird. Wilcken, a. a. O. S. 386 f., verweist mit Recht auf die frühere Ausbildung des Eigentums an der Wohnstätte als am Ackerland, die sich in Aegypten überhaupt findet.

Als zweite Art des Lehnslandes begegnet uns in der Ptolemäerzeit die γῆ ἐν δωρεᾷ, das ist das hohen Würdenträgern und Günstlingen des Königs übertragene Land.[5]) Die mangelnde Vererblichkeit dieser Landart hat Mahaffy[6]) verwenden wollen, um sie von der γῆ κληρουχική zu scheiden, wobei er jedoch die Möglichkeit, daß der Unterschied ein anderer war, offen läßt. Die Herausgeber von Lille I 19 setzen dagegen voraus, sie sei regelmäßig vererblich, könne aber auch unter Umständen zum Fiskus zurückkehren. Stellen, die zur Entscheidung der Frage geeignet wären, sind mir nicht bekannt.[7])

4. Wegen der Vererblichkeit der γῆ βασιλική und anderer gleichartig bewirtschafteter Bodenteile kann hier einfach auf die Darstellungen des Erbpachtrechts[8]) verwiesen werden, da das Problem mehr

1) Die Erklärung dieses Wortes gebe ich mit Wilcken, Grundz. I 386. Wegen früherer Erklärungsversuche vgl. Mahaffy zu Petr. I 14, lin. 16; Schubart, Quaestiones de rebus militaribus, quales fuerint in regno Lagidarum (Diss. Breslau 1900), S. 10 ff.

2) Petr. III 6 (a), lin. 32; 12, lin. 9; 20 Verso, II, lin. 16.

3) Petr. III 20 (Chrest. I 450) Verso, II. Vgl. dazu neuerdings Hal. 1, S. 24 u. 98 ff.

4) Testamentenliste Nr. 13. 25. 30. 31. 34 nach den zu § 38, I 1 gemachten Ergänzungsvorschlägen. In Nr. 30 ist sogar die Frau des Testators die Bedachte, ebenso vielleicht in dem wegen der mangelhaften Erhaltung unsicheren Testament Nr. 31. Lesquier, Inst. mil. p. 240 ff. hält alle diese Verfügungen für rechtswidrig.

5) Wilcken, Grundz. I 284.

6) P. Rev. Introd., p. XXXVIII, § 7.

7) Unentschieden auch Rostowzew, Kolonat, S. 43.

8) Neuestens Rostowzew, Kolonat: Für die ptolemäische Zeit S. 23 (wegen der Besteuerung vgl. zu εἰσκριτικόν Teb. 294, 20 note und die daselbst Angeführten), für die römische Zeit S. 104. 115.

auf liegenschaftsrechtlichem[1]) und wirtschaftsgeschichtlichem als auf erbrechtlichem Gebiete liegt.[2])

In einem Mietvertrage von 175/76 p. (Oxy. 1207, lin. 15) über einen *καμηλών* wird das Gebrauchsrecht festgesetzt für den Mieter *σὺν τοῖς παρ' ᾧ̣ν̣[τ]ο̣ῦ̣ υ̣ἱ̣ο̣ῖ̣ς καὶ οἷς* . . . . . .[.]. Es muß bei der Unbestimmtheit der Lesung und der Ausdrucksweise dahingestellt bleiben, ob hier eine Vererbung des Mieterrechts oder ein Mitgebrauchsrecht der Söhne statuiert wird.[3])

II. Die bekannte verschiedene rechtliche Behandlung von Fahrnis und Liegenschaften im deutschen Recht[4]) muß auch für das griechische Recht, dessen Verwandtschaft mit dem germanischen Rechtskreis an vielen Stellen hervortritt, zu einer Prüfung des Materials auf ähnliche Erscheinungen hin veranlassen, an dieser Stelle insbesondere auf etwaige verschiedene Behandlung beider Sachgruppen im Erbgang (vgl. Lipsius, S. 572, Anm. 88). Tatsächlich enthalten die Papyri für die gleiche Anschauung aus den verschiedensten Zeiten zahlreiche Belege oder wenigstens Andeutungen.

1. Die Fahrnis bildet regelmäßig den Gegenstand freier Verfügungen von Todeswegen, namentlich zugunsten der Ehefrau[5]), während das Grundeigentum[6]) an die gesetzlichen Erben gegeben wird.

2. Bei der Form der Erbeinsetzung, die fast immer, auch wenn es sich um eine Gesamtvergabung handelt, die Gestalt einer sog. *institutio heredis ex re certa* annimmt, wird unten im einzelnen gezeigt

1) Mitteis, Grundz. II 276, Anm. 5, über die Lage der Forschung auf diesem Gebiet. Eine vererbte Pachtstelle erscheint auch in PSI. 57 (52 p.).

2) Eine Quittung über Erbpachtzins, die von einer Erbengemeinschaft ausgestellt und von einer solchen empfangen ist, enthält Giss. 106 (6. Jahrh. p.). Die beiderseitige Vererblichkeit des aus dem *contractus emphyteuticarius* entspringenden Rechtsverhältnisses, die eines Beleges nicht bedarf, wird also hier illustriert. Man beachte übrigens, daß in Cairo Masp. 67257 ein lebenslängliches Nutzungsrecht als *ἐμφύτευσις* bezeichnet wird.

3) Dazu jetzt Berger, Wohnungsmiete, in der Ztschr. für vergl. Rechtswiss. 29, 397.

4) Vgl. z. B. Heusler, Institut., § 67, I, S. 331 ff. — Auch das nationalaegyptische Recht scheint eine verschiedene Behandlung beider Kategorien gekannt zu haben, indem es zur Übertragung von Fahrnis nur Zuziehung von vier Zeugen, bei Liegenschaften dagegen von 16 Zeugen forderte. Revillout, Précis I, p. 711.

5) Vgl. im einzelnen unten § 21 und § 38, II.

6) Diesem stehen übrigens die Sklaven oft gleich: z. B. Oxy. 491, 5. Vgl. Mitteis, Grundz. II 95, Anm. 2 über deren eventuelle Grundbuchfähigkeit.

werden, wie in den kurzen Inventaren der Erbschaft bei dieser Gelegenheit die Mobilien meist als *ἐνδομενεία*, *σκεύη* usw. besonders erwähnt werden.[1]) Der breitere Stil der byzantinischen Urkunden kommt schließlich dazu, bei jedem Vermögenskomplex, insbesondere bei der Erbmasse, zu betonen, daß sie aus Liegenschaften und Fahrnis bestehe, so z. B.

Lips. 28 = Chrest. II 363 (Adoptionsurkunde mit Erbvertrag v. J. 381 p.[2]), lin. 14 f.: *μετ[ὰ] τῆ[ς π]ατρῴας αὐτοῦ [κ]λη[ρον]ομίας καὶ μη[τ]ρῴ[ας] ἔν τε γηδίοις καὶ οἰκοπέ[δο]ις καὶ ἐνδομενικοῖ[ς] διαφόροις εἴδεσι.*

Schließlich wird das ganz formelhaft durch die Beiworte *κινητός*, *ἀκίνητος* und *αὐτοκίνητος* („lebendes Inventar") ausgedrückt.[3]) Vgl. z. B. Par. 20, lin. 9. 14 sowie die Testamente des Kolluthos (Liste Nr. 142) und des Abraham von Hermonthis (Liste Nr. 144), den Ehevertrag Cairo Masp. 67006 Verso, wo die Worte (lin. 21) bei der mütterlichen Erbschaft der Braut stehen.

3. Eine besondere Rolle spielt die Fahrnis auch in den von Wilcken, Arch. IV 130ff., herausgegebenen „Hermopolitanischen Familienakten"[4]) (P. Straßb. graec. 87 Recto — 168 p.). Hier wird nämlich nach dem Versterben eines Ehepaares über die Fahrnis, die seinerzeit in der *γαμικὴ γραφή* den Kindern in bestimmter Weise zugewendet worden ist, ein besonderer Vertrag zwischen den beiden Großelternpaaren geschlossen, während die Lage der im ersten Vertrage mit enthaltenen Grundstücke einer solchen Regelung offenbar nicht bedurfte. Der hier von Wilcken (a. a. O. 138 f.) mit „Mobilien" wiedergegebene Ausdruck *χιρόδοτα* ist übrigens in dieser Bedeutung neu („das mit der Hand Greifbare").[5])

Bemerkt sei, daß *τὰ ὑπάρχοντα* zuweilen den prägnanten Sinn hat: das unbewegliche Vermögen[6]) (vgl. das germanische „Eigen"; Grimm, Rechtsaltertümer, 4. Aufl. II, c. 1, Nr. 5), z. B. in dem soeben zitierten Straßb. Text II 19. 24; Lond. 177 (II 168), 7; BGU. 168 = Chrest.

1) Unten § 38, I.

2) Vgl. die zu Chrest. II 363 genannte Literatur und unten § 29, Nr. 42.

3) Eine verwandte Wendung begegnet schon in dem bekannten Ehevertrage vom Jahre 311/10 a. Eleph. 1 = Chrest. II 283, lin. 13: *καὶ ἐγγαίων καὶ ναυτικῶν* (vom Vermögen des Ehemannes als Vollstreckungsobjekt). Diese Formulierung ist „spezifisch griechisch" (Mitteis, a. a. O. Anm.).

4) S. unten § 29, Nr. 37.

5) Vgl. die von Wilcken a. a. O. genannten Lexikographen und Lit.

6) Wilcken, Grundz. I 343, Anm. 1.

II 121, 9 und Oxy. 494 = Chrest. II 305, 12. Doch sind daraus weitere Schlüsse, insbesondere auf den Inhalt der bekannten πρᾶξις-Klausel: ἡ πρᾶξις ἔστω ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ δεῖνος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτοῦ καθάπερ ἐκ δίκης[1]) nicht zu ziehen, da τὰ ὑπάρχοντα (z. B. in den Testamenten (s. unten § 38)) meist das ganze Vermögen einschließt, und auch Beispiele sich finden, wo das Wort für Sklaven und Vieh gebraucht wird.[2])

4. In einigen Erbschaftsprozessen ergehen vielleicht getrennte Verfügungen über die Liegenschaften und die Fahrnis des Nachlasses:

BGU. 168, 12 f. 27 (ca. 169 p., vgl. BGU. I, S. 357): ὑπάρχοντα, δουλικὰ σώματα und ἐνδομενία werden vom ersten Richter verschieden behandelt: lin. 12 ff.: ὃς παραδοὺς ἐμοὶ τὰ δουλικὰ σώματα ἐκέ[λ]ευ[σ]εν ἀποκατασταθῆναί μοι τὴν ἐνδομενίαν καὶ [τ]ῶν ὑπ[αρ]χόντ[ων] ἀντιλαβέσθαι με. (Beachte, daß weiterhin (lin. 16 f.) ἀποδιδόναι von der ἐνδομενία, παραδιδόναι von den ὑπάρχοντα gebraucht wird.)

In Oxy. 1102 (ca. 146 p.) ergehen über Liegenschaften einerseits, über Sklaven und Fahrnis andererseits getrennte Urteile. Dabei soll indes nicht verkannt werden, daß man dies nicht auf Verschiedenheiten des materiellen Rechts zurückzuführen braucht, sondern auch mit der durch die Natur der Sache gebotenen verschiedenen Sicherungsweise (Notwendigkeit der Verwahrung von Fahrnis, der Sequestration von Grundstücken) hinreichend erklären kann.

5. Eine besondere Stellung im Erbrecht[3]) nehmen gewisse Gruppen beweglicher Sachen ein, die uns darum besonders interessant sind, weil sie auffallende Parallelen in Instituten des germanischen Rechts, nämlich der Heergewäte und der Frauengerade haben. a) In den ptolemäischen Soldatentestamenten (Liste Nr. 1—46) werden häufig Dienstpferd und Waffen dem Sohne ausdrücklich zugewandt: Petr. III 6 (a), 27 f.; 12, 10; Grenf. I 12, 20. 21 = Chrest. II 302, 3. Es kann daraus

1) Vgl. Mitteis, Grundz. II 119.

2) Z. B. Sklaven: Oxy. 716, 12; 722, 12; 723, 3. Vieh: Hib. 33, 6. 14; Thead. 8, 5; 9, 5; Petr. III 72 (b) = Chrest. I 242, 8 f. 17. Getreide: Pap. Alex. ed. Botti Nr. VI = Chrest. I 241. Daß das Wort außer dem Eigentum auch andere Rechtsverhältnisse bezeichnen kann, hat Wilcken (Grundz. I 282) unter Hinweis auf Teb. 50 = Chrest. I 329, lin. 4 gezeigt. Es handelt sich dort um Pacht von γῆ βασιλική.

3) Auch sonst finden sich im griechischen wie im germanischen Recht gesonderte Erbmassen mit besonderen Schicksalen: Gortyn IV 31—39; Zitelmann, Kommentar, S. 138.

wohl mit Naber[1]) geschlossen werden, daß auch von Gesetzes wegen[2]) oder nach der Sitte diese Gegenstände einem der Söhne, wohl dem ältesten oder dem Übernehmer des Lehnsgutes[3]),gebührten, während der an und für sich ebenso ansprechenden Vermutung eines gleichen Rechtsbrauches betreffs des *σταθμός* m. E. die Vergabungen an die Frau (Petr. I 17 (2), lin. 9 ff. und III 14, lin. 21) entgegenstehen. Die Ähnlichkeit mit der deutschen Heergewäte[4]) liegt hier auf der Hand. Vielleicht ist es auch möglich, aus den im deutschen Recht an dieser Stelle aufgezählten Gegenständen, unter denen sich das Feldbett befindet, rückwärts zu schließen, daß der eigenartige Brauch, den wir aus Pap. Cairo 10388, 5[5]) ersehen, in denselben Kreis gehört. Dort entzieht der Testator Pachnubis[6]), der übrigens keine militärische Bezeichnung führt, seinen Söhnen den ganzen Nachlaß *πλὴν στρώματος ἑνὸς καὶ κλείνης τορυνευτῆς ᾱ*. Auf die Stelle ist beim Noterbrecht (unten § 24) zurückzukommen. b) Von einer Art Frauengerade[7]) finden sich folgende, freilich unsichere Spuren: Zunächst ein bloßer Anklang in BGU. 183, 20 (Chrest. II 313, elterliche Teilung v. J. 85 p.): eine Tochter erhält von der Mutter *τὸν περὶ αὐτῆς γυναικῖον κόσμον* (lin. 20). Etwas deutlicher ist das koptische Testament Berol. 3138 (Testament der Susanna; Crum-Steindorff, Nr. 66), wo nach der Übersetzung von L. Stern bei Erman-Krebs[8]) die Töchter die „Frauensachen", die Söhne die „Männersachen" erhalten. Da wir in beiden Fällen Verfügungen der Erblasser vor uns haben, ist natürlich kein direkter Schluß auf einen entsprechenden Rechtssatz zulässig, jedenfalls aber liegt zum mindesten eine verbreitete Sitte vor.

---

1) Arch. III 11.

2) Die Beziehung der Worte *κατὰ νόμους* in Grenf. I 21, 3 ff. ist unsicher; vgl. Mitteis, Einl. zu Chrest. II 302 und unten § 10, II 3.

3) Wilcken, Grundz. I 384, Anm. 2.

4) Vgl. z. B. Sachsensp. Ldr. I 22, § 4 f. 27. 28; Heusler, Institutionen, § 192 (II, S. 617 f.). Mitteis, Einl. zu Chrest. II 302.

5) Arch. III 64. Testamentenliste Nr. 47 (123 a.).

6) Auf aegyptische Nationalität darf man aus dem Namen nicht schließen; er dürfte nach den beteiligten Zeugen eher ein *Πέρσης* (*τῆς ἐπίγονῆς*?) sein (Mitteis, Grundz. II, S. XV, Anm. 5 u. S. 234).

7) Sachsensp. Ldr. I 27; Heusler, Institutionen, § 167 (II, S. 555 ff.); § 183 (II, S. 577).

8) Aus den Pap. der Kgl. Mus., S. 263; vgl. Revillout, Précis II, p. 844 ff., insbes. 851 f.

§ 2. FORDERUNGEN

Daß nicht nur die dem Erblasser gehörigen „Sachen", sondern auch seine „Rechte" zu den „Nachlaßgegenständen"[1]) gehören, bedarf für das hoch entwickelte hellenistische Verkehrsrecht kaum eines Beweises[2]), übrigens fehlt es auch nicht an Stellen, aus denen der Übergang von Forderungsrechten im Erbgange deutlich wird. Es sei hier auf folgende Gruppen hingewiesen:

1. In Quittungen findet sich die Notiz, daß der gegenwärtige Gläubiger sein Recht ererbt hat, z. B.

BGU. 1169, lin. 15. 20—22 (wohl 11/10 a.): Zwei Geschwister quittieren über die Zahlung einer Forderung ihrer Mutter, *ἥσπερ μετηλλαχυίας κατήντηκεν εἰς αὐτοὺς τὰ ταύτης.*

BGU. 415 = Chrest. II 178, 20—22 (ca. 100 p.; Berichtigungsliste): *ἀκύρου οὔσης, ἧς ἐξέδοτο* [*αὐτοῖς*] *ὁ προγεγραμμένος τοῦ Ἀμμωνίου πατὴρ Ἥρων ἑτέρας ἀποχ*[*ῆς*].

Grenf. II 69 (265 p.), lin. 10f.[3]): [*τ*]*ὰς ὀφειλομένας τῷ ἀπογεγονότι πατρὶ αὐ*[*τ*]*οῦ Πολυδεύκει* etc.

2. Häufig sprechen Verfügungen von Todeswegen von *nomina*:

Petr. III 4 (2), lin. 22 (Liste Nr. 10; 237 a.): *καὶ ὅσα ὀφείλωσίν τινές μ*[*οι*].

Petr. I 18 (1), linke Kolumne, lin. 11 (Liste Nr. 34; 235/34 a.): *καὶ τὰ συμβόλαια.*

Petr. III 7, lin. 14f. (Liste Nr. 15; 238/37 a.). Hier ist als Gegenstand „der Schuldner" ([*ὀφεί*]*λοντα*, lin. 16), ein Syrer, genannt, woraus Revillout[4]) geschlossen hat, es handle sich um die Vergabung eines *nexus*. Mag dies begründet sein oder nicht, jedenfalls ist die Forderung selbst Gegenstand der Verfügung.

Oxy. 1282, 24ff. (78—85 p.): Die *πρᾶξις* einer ausstehenden Forderung wird der Ehefrau vermacht.

Oxy. 494 = Chrest. II 305, lin. 10 (Liste Nr. 95; 156 p.): *καὶ ὀφειλήματα ἔνγραφα καὶ ἄγραφα.*

BGU. 895, lin. 30b (Liste Nr. 97; 138—161 p.)[5]): In diesem wohl außeraegyptischen Testament wird ein *nomen* (*ἃ ἔχει ἐμ δανί*[*ῳ*] *ἀγραφεῖ*) wenigstens höchstwahrscheinlich erwähnt.

Nicht ganz durchsichtig liegen die Verhältnisse in PER. 1576 (Liste Nr. 78; 125 p.), wo der Testator Ammonios vermacht ein „Darlehn meiner

---

1) Diese Worte sind im Sinne der heutigen bürgerlich-rechtlichen Terminologie gebraucht.

2) In Flor. 81, 10 (103 p.) wird ein Darlehen besonders für die Rechtsnachfolger des Gläubigers (*οἱ παρ' αὐτοῦ*) mit geschlossen. Das entspricht nur der in den Papyri nicht seltenen ausdrücklichen Betonung von Naturalien.

3) Vgl. Naber, Arch. III 19. 4) Mélanges, p. 405, n. 2.

5) Über die Datierung vgl. die Testamentenliste.

Mutter Isarus", lautend „auf den Namen meines Bruders Theon".[1]) Offenbar handelt es sich um eine vom Erblasser seinerseits durch Erbgang erworbene Darlehnsforderung. Die Erwähnung der Schuld an die Erblasserin in dem Kodizill Lips. 29 = Chrest. II 318 (Liste Nr. 137; 295 p.) hat, wie Mitteis in Chrest. h. l. bemerkt, „rein informativen Charakter". Übrigens steht hier, wenigstens formell, römisches Recht in Frage.

3. Im Hinblick auf die Regel des römischen Rechtes: *nomina inter coheredes ipso iure divisa sunt*[2]) ist es interessant zu verfolgen, wie in den Papyrusurkunden bei einer Erbenmehrheit regelmäßig die Berechtigung an den *nomina pro parte hereditaria* betont wird[3]), während sonst, wie unten zu zeigen ist, die Erbengemeinschaft sehr häufig als Einheit auftritt (§ 11).

Giss. I 32 (184—189 p.) quittieren [κληρονόμοι Θέωνος—]—[—κατὰ τ]ὰ ἐκάστ(ῳ) ἐπιβάλ(λοντα) μέρη über die Zahlung einer Forderung ihres verstorbenen Vaters.

Von den einzelnen Teilerben rühren her die Quittungen:

Teb. 396 (188 p.) über $^1/_3$.

Grenf. II 31 (104 p.): τὸ ἐπιβάλλον αὐτῷ μέρος.

Oxy. 509 (spätes 2. Jahrh. p.)[4]): τὸ κατ' ἐμὲ ἥμισυ μέρος.

Straßb. 19 (105 p.) über $^1/_9$ eines rückständigen Kaufpreises.[5])

Lond. 470 (II 212) = Chrest. II 328 (168 p.).[6]) Dagegen ist in Lond. 172 (II 205) v. J. 105 p. nicht zu entscheiden, ob der Sohn, der über einen Teilbetrag quittiert, Teilerbe ist oder nur zum Teil befriedigt wurde.

---

1) Nach Wessely, Verhältnis, S. 29f.

2) C. 3, 36, 6; vgl. jetzt auch Wenger, zu Münch. 7, S. 87f.

3) Als reines römisches Recht ist dieselbe Erscheinung zu betrachten in Lips. 10 = Chrest. II 189, II 17ff., da es sich hier um den Nachlaß eines Römers handelt (lin. 12f.). Auch das für die Forderung bestellte antichretische Pfand folgt hier der Teilung nach Erbquoten. — Für die spätbyzantinische Zeit bietet Münch. 7, 23ff. ein interessantes Beispiel der ungeteilten Berechtigung an *nomina hereditaria*. Das dürfte, wie Wenger (S. 88) mit Recht vermutet, eine Folge des damals aufkommenden Wertpapierbegriffes sein.

4) Emendation dieser Urkunde s. unten § 10.

5) Der Herausgeber nimmt S. 65 an, daß das in lin. 7 u. 14 genannte Flächenmaß ($2^1/_4$ Aruren) der Größe eines Neuntels des verkauften Grundstücks entspreche. Dies würde zwar zu der Ausdrucksweise der Urkunden (unten § 11) in vielen Fällen stimmen, ist aber m. E. hier nicht zwingend. Ich halte es für das Maß des Ganzen, wie es die Satzkonstruktion erfordert.

6) Es heißt dort von der römischen Frau eines Alexandriners: περιλυούσης δάνιον μητρικὸν αὐτῆς κατὰ τὸν νόμον τῶν Ῥωμαίων τρί[τ]ον μέρ[ο]υς. Daraus ist nicht zu schließen, daß dem Griechen die römische Teilung der Forderung als etwas Fremdes erschien, vielmehr dürften die Worte κ. τ. ν. τ. Ῥ. nur darauf hinweisen, daß es sich nicht um eine gewöhnliche Quittung, sondern um die spezifisch römische Form der *acceptilatio* handelt (Mitteis, S.-Z. 25, 375).

4. Hingewiesen sei auch auf die Vererbung des Anspruchs der Frau auf Rückgabe der *dos* im graeco-aegyptischen Recht (Par. 13 = Chrest. II 280 — ca. 157 a.)[1]) im Gegensatz zu der unvererblichen *actio rei uxoriae* des klassischen römischen Rechts.[2]) Der Umstand ist durchaus nicht auffallend, da bekanntlich die *dos* im griechischen Rechte Eigentum der Frau ist.[3])

5. Die aus den Papyri bekannte Natur des Kaufes mit seiner Trennung von obligatorischer *ὠνή* und dinglich wirkender *καταγραφή*[4]) erfährt eine interessante Beleuchtung durch BGU. 50 = Chrest. II 205 (114/15 p.), wo der Sohn und Erbe des Käufers vom Verkäufer die *καταγραφή* verlangt. Der obligatorische Anspruch auf Auflassung ist also hier vererbt worden.

6. Mit der Forderung gehen die dafür bestehenden Pfandrechte auf den Erben über. Für die Sicherungsübereignung[5]) ist zu verweisen auf eine demotische Urkunde vom 21. Jahre des Ptolemaios Epiphanes[6]), wo der Sohn des Gläubigers die Rückübereignung vornimmt. Die Vererblichkeit folgt für diese Form des Quasi-Pfandrechts übrigens schon logisch aus dem formalen Eigentumsrecht des Gläubigers. Für das eigentliche Pfandrecht beachte man die kommissorischen und *βεβαίωσις*-Klauseln der Hypothekenbestellungen: *ἐὰν δὲ μὴ ἀποδοῖ — ἐξέστω τῇ δεδανικυίῃ ἢ τοῖς παρ' αὐτῆς — ἐπικαταβολὴν ποίησα[σθ]αι τοῦ ὑποτεθειμένου — βείκου ἑνὸς τετάρτου καὶ κτᾶσθαι αὐτὴν καὶ τοὺς παρ' αὐτῆς τοῦτο⟨ν⟩* etc. (Flor. 1 = Chrest. II 243, 6f.). Weitere Beispiele bieten unter den Urkunden der Chrestomathie Nr. 245 (Basel 7), lin. 20; Nr. 246 (Oxy. 485), lin. 20f.; Nr. 248 (Oxy. 506), lin. 20. 36. Eine ererbte Hypothek wird auch in Nr. 247 (Flor. 86) geltend ge-

1) *Φερνή* ist hier in untechnischer Bedeutung von dem Alimentationskapital beim *ἄγραφος γάμος* gebraucht. Mitteis, Grundz. II 207.

2) Ulp. reg. 6, 7. Andererseits konnte man den Rückgabeanspruch des *dos*-Bestellers für den Fall, daß dieser vor Auflösung der Ehe verstarb, durch das eventuelle Versprechen der Leistung an einen dritten im griechischen Rechte dem regelmäßigen Erbgang entziehen: Oxy. 496 = Chrest. II 287, 9; Oxy. 497, 10; CPR. 24 = Chrest. II 288, 28. Dieselben Abmachungen werden auch von römischen Bürgern getroffen in Oxy. 1273, 26 (260 p.). Die im Reichsrecht erst durch Justinianische Interpolationen (D. 24, 3, 45; C. 5, 14, 7 gegen C. 5, 12, 26, vgl. Girard, Manuel, p. 451, n. 2) beseitigten Bedenken gegen solche Verträge kannten also die Provinzialen des 3. Jahrh. nicht.

3) Mitteis, Reichsrecht, S. 232ff. 4) Mitteis, Grundz. II 174ff.

5) Mitteis, l. c. 135ff. 6) Revillout, Précis I, p. 711f.

macht. Ein zum Teil ererbtes Hypallagma bildet den Gegenstand eines Mahnverfahrens in BGU. 888 = Chrest. II 239.

7. Für die Geltendmachung einer ererbten Forderung sollen nach Vitellis übrigens mit allem Vorbehalt gegebenen Ergänzungen und Erläuterungen zu Flor. 68 besondere Vorschriften bestanden haben, nach denen eine Notifikation an den Schuldner notwendig gewesen wäre. Der Zustand der Urkunde läßt indes irgendwelche sicheren Schlüsse nicht zu. Man rechnet sie allgemein unter die bekannten Gesuche im Mahnverfahren[1]), deren Schema sie sich vollständig einfügt bis auf die lin. 8:

ὑπομ]νήματος ὡς ἐκ καταλογείου πεπορισμένου περὶ δημοσιώσεως[2]) *χειρόγραφον.*[

Das *ὡς* erklärt Vitelli für unverständlich. Es findet sich jedoch in ähnlichem Zusammenhange auch in Lond. 908 (III 132) = Chrest. II 229, 26, und zwar gebraucht von einer Zustellung des Gegners. Damit bekommt es einen guten Grund: man „erklärt sich nicht" über die Echtheit der „angeblichen" *ὑπογραφή* des *ἀρχιδικαστής*. Wenden wir diese Erkenntnis auf Flor. 68 an, so ist in lin. 8 von einem Prozeßschritt der Gegner der Schreiberin die Rede, also von einem Schritt der drei Geschwister, die in lin. 7 im Nominativ stehen. Es ist daher unsere Urkunde selbst entweder als *ἀντίρρησις* anzusprechen, wonach die drei Geschwister als Gläubiger anzusehen sein würden[3]), oder als Replik der Gläubigerin auf eine solche (parallel Lond. 908). Die Rolle, die die Vererbung der Forderung spielt, ist jedenfalls keine andere, als sie es bei diesen Urkunden im allgemeinen ist.[4])

Die ebenfalls stark verstümmelte Urkunde Magd. = Lille II 31 ist gelegentlich in der Literatur[5]) zum Beweise eines besonderen, von der Geltendmachung verschiedenen Umschreibungsverfahrens nach dem Erbfall herangezogen worden. Bei der noch immer durchaus nicht gesicherten Ergänzung der Urkunde (s. unten § 13, IV)[6]) scheint es indes nicht möglich, ohne Parallelen in die Untersuchung einzutreten, inwieweit ein derartiges Rechtsinstitut bestanden hat.

§ 3. HÖCHSTPERSÖNLICHE RECHTE

Rechte, die ihrer Natur nach auf die Lebenszeit ihres Inhabers beschränkt sind, also nicht zu einem Nachlasse gehören und nicht

1) Mitteis, Grundz. II 124; Schwarz, Hypothek, S. 76, Anm. 2.

2) Ob hier von der *δημοσίωσις* = Registrierung die Rede ist, erscheint fraglich. Schwarz, a. a. O. S. 86, Anm. 1; Mitteis, Grundz. II 126.

3) Etwas auffällig bliebe dann lin. 11: *χρ]ησομένην μ[ε π]ρὸς αὐτοὺς ἐφ' ὧν δέον ἐστίν*, von der Schuldnerin gesagt.

4) Darüber unten § 9.

5) Vgl. die ed. pr. Bull. de Corr. Hell. 27, 192 und Wilcken, Arch. IV 54; — Mitteis, Grundz. II, S. 163, Anm. 2 und S. 91, Anm. 3.

6) Die Bedeutung der Worte *ἐκ τοῦ Ἑρμίου τοῦ τετελ̣[ευτηκότος* (lin. 8) ist mir noch ganz dunkel; sie gehören wohl zur *ἐπικαταβολή*. Die in Lille II, h. l. lin. 7 gegebene Ergänzung [*ἀνανέωσιν ποίησασθαι ὑπὸ*] (nach lin. 12) ist keineswegs sicher, zumal dort eine Korrektur vorliegt.

Gegenstand des Erbrechts werden können, begegnen auch in unseren Urkunden. Man sagt von einem solchen Rechte, es stehe jemandem zu *ἐφ' ὃν περίεστι χρόνον* oder *ἐπὶ τὸν τῆς ζωῆς αὐτοῦ χρόνον* (vgl. die unten im einzelnen angeführten Belege).

Unter ihnen sind namentlich bemerkenswert:

I. Dingliche[1]) Nutzungsrechte. 1. An landwirtschaftlichen Grundstücken kann ein Fruchtbezugsrecht, die *καρπεία*, bestellt werden. Sie wird auf die Lebenszeit einer Person ausdrücklich beschränkt in CPR. 24 = Chrest. II 288, einem Ehekontrakt v. J. 136 p., in dem sich die Mutter bei der Zuwendung der *dos* an die Braut die Nutznießung an gewissen, dazugehörigen Grundstücken auf Lebenszeit vorbehält (lin. 17f. 35f.)[2]), und in dem Kaufvertrag CPR. 198[3]) (2. Jahrh. p.), wo zugunsten der Mutter der Parteien[4]) ein solches Recht begründet wird. Ebenso war sie im Falle von Amh. II 71 durch einen Ehevertrag v. J. 142 p. auf die Lebenszeit der Mutter der Braut beschränkt gewesen, da in der gegenwärtigen *ἀπογραφή* v. J. 178/79 p. das Erlöschen des Rechts durch deren Tod dem Grundbuchamte angezeigt wird.[5]) In später Zeit (6. Jahrh.) wird das lateinische *usus-fructus* mit *χρῆσις καὶ ἐπικαρπία* wiedergegeben: Lond. 1044 (III 254ff.) = Chrest. II 367, 20f.[6])

2. An bebauten Grundstücken werden Wohnrechte auf Lebenszeit sehr häufig begründet. Sie werden gewöhnlich bezeichnet mit *ἐνοίκησις*[7])

1) Über die Eintragungsfähigkeit im Grundbuch vgl. Mitteis, Grundz. II 96f.; Eger, Grundbuchwesen, S. 52f.

2) Z. 35f. ergänze *καρπείας [τῶν προγεγ(ραμμένων) (ἀρουρῶν) τριῶν ἐφ' ὃν περί]εστι χρόνον* oder ähnlich.

3) Vgl. Weiß, Arch. IV 359; Eger, Grundbuchwesen, S. 107, 7; Berger, Strafklauseln, S. 29, Anm. 4; S. 36, Anm. 2; zum Datum Jörs, S.-Z. 34, 124, Anm. 1.

4) Es handelt sich nicht, wie der Herausgeber S. 241 und Weiß l. c. annehmen, um die Mutter „der Verkäufer"; denn die Verkaufserklärung steht, wie sich z. B. aus lin. 16. 15 ergibt, im Singular. Also muß das *τῆς μητρὸς ἡμῶν* (lin. 2) auf beide Parteien gehen. Sachlich ist auch der Vorbehalt eines Nießbrauchs der Mutter bei einem Verkauf unter Geschwistern viel wahrscheinlicher als bei einem solchen an einen Fremden (s. unten § 12, II 3). Richtig Jörs, S.-Z. 34, 124, Anm. 2.

5) Vgl. Eger, Grundbuchwesen, S. 129; Wenger, S.-Z. 23, 191; neuerdings noch Berger, Wohnungsmiete, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 29, 333ff.

6) Vgl. Mitteis, S.-Z. 28, 384.

7) Eigenartig ist die Gegenüberstellung *ἐδαφῶν τὴν κυρε[ίαν καὶ τῶν] οἰκοπέδων τὴν ἐνοίκησιν* in dem verstümmelten Anfang von Oxy. 493 = Chrest. II 307, 2ff. Es ist wohl darin nichts juristisch Erhebliches zu sehen; denn ein

(Verbum *ἐνοικεῖν*), zuweilen ausführlicher als *χρῆσις καὶ ἐνοίκησις* (Oxy. 489, 5f. 14) oder *χρῆσις καὶ ἐνοίκησις καὶ ἐνοι[κοδόμησις* (Oxy. 105, 5f.).[1]) In einzelnen Fällen wird auch hervorgehoben, daß sie den Genuß der Mietzinsen in sich schließen (Oxy. 104, 15 und CPR. 24 = Chrest. II 288, 16).[2]) Solche lebenslänglichen Wohnrechte werden in zahlreichen Testamenten, namentlich zugunsten verwitweter Ehegatten und unverheirateter Töchter der Testatoren begründet, wie im einzelnen unten (§ 38,IV) gezeigt werden wird. Außerdem wird ein lebenslängliches Wohnrecht bestellt in dem Ehevertrage CPR. 24 (136 p.) zugunsten der Brautmutter neben der oben erwähnten *καρπεία* (lin. 16) und in dem eigenartigen Kaufvertrage Lond. 1164f. (III 160f. v. 8. April 212 p.)[3]), in dem eine Mutter mit ihrem Schmuck ein Grundstück für ihre Kinder zurückkauft.[4])

3. An Sklaven wird ein Recht auf ihre Dienste (*δουλεία*) und ihren Erwerb (*ἀποφοραί*) begründet, das gleichfalls auf die Lebenszeit des Inhabers beschränkt sein soll, in dem Testamente Liste Nr. 72 (Oxy. 489, 7f.).[5]) Ein Gleiches geschieht, und zwar unter Verwendung derselben Ausdrücke, in dem Testamente Liste Nr. 95 (Oxy. 494, 15f.) mit Bezug auf die Dienste und den Erwerb von Sklaven, die in demselben Testamente von Todeswegen freigelassen sind. Hier ist natürlich, da die Freigelassenen Sachen im Rechtssinne nicht mehr sein können, nur an eine analoge Anwendung des entsprechenden Nutzungsrechts an Sklaven zu denken, wie sie bei der Anerkennung von „Mittelformen zwischen Freiheit und Sklaverei“[6]) im griechischen Rechte nicht auffällig ist.

Eigentum an Gebäuden ist so vielfach bezeugt, daß der Gedanke a limine abzuweisen ist, es habe hier ein minderes Recht den landwirtschaftlichen Grundstücken gegenüber bestanden (s. auch oben § 1). Daß *οἴκησις καὶ χρῆσις* auch das obligatorische Wohnrecht des Grundstücksmieters bezeichnen kann, hat Eger, Grundbuchwesen, S. 54, Anm. 2 an byzantinischen Beispielen gezeigt.

1) Ergänzung der Herausgeber.

2) Vgl. den römischen Unterschied von *usus* und *habitatio* (Inst. II 5, 5), de Ruggiero, Bull. 15, 224, Anm. 1.

3) Also vor dem Bekanntwerden der Constitutio Antonina in Aegypten, für das z. Z. der 24. April 212 der Terminus post quem ist. P. M. Meyer, Giss. I, S. II 27, Anm. 1.

4) Ausgabe, Note 9, und Eger, Grundbuchwesen, S. 54.

5) Trotz der Wortstellung dürfte wohl sicher das *ἐφ' ὃν περίεστι χρόνον* auch hierher zu beziehen sein.

6) Mitteis, Reichsrecht, S. 386, vgl. unten § 38, III.

4. Auch an anderer Fahrnis ist eine lebenslängliche χρῆσις möglich. Sie wird der Inhaberin des Wohnrechts an einem Gemach (οἶκος) zugewendet mit Bezug auf die in dem betr. Hause befindlichen beweglichen Sachen in dem Testament Nr. 72 (Oxy. 489, 7f.).

5. Endlich kann auch an ganzen Vermögensinbegriffen ein lebenslängliches Gebrauchsrecht (χρῆσις καὶ πρόσοδοι πᾶσαι) bestehen. Ein solches erhält im Testament Nr. 95 (Oxy. 494, 13ff.) die Frau des Testators an dem ganzen aus Liegenschaften und Sklaven bestehenden Nachlaßteil, den der Sohn kraft der vorliegenden Verfügung als κληρονόμος[1]) erhalten soll.[2])

Bemerkt muß hier werden, daß derartige Nutzungsrechte nicht notwendig auf die Lebenszeit des Inhabers beschränkt zu sein brauchen. Vielmehr kommt einerseits eine andere zeitliche Begrenzung solcher Rechte vor[3]), andererseits muß mit einer unbegrenzten Dauer da gerechnet werden, wo sie als antichretische Sicherheit für Forderungen bestellt werden.[4])

II. Leibrenten. Diese sind ihrer Natur nach mindestens auf die Lebenszeit des Empfängers beschränkt, wenn sie nicht in anderer Weise zeitlich begrenzt sind.[5]) Das Material dafür wird unten § 39, I 2 zusammengestellt werden. Vgl. inzwischen Oxy. 638 descr.; Oxy. 472, 53ff.; BGU. 1013, 12—15.

Zu I und II. 1. Überblickt man die lebenslänglichen und anderweit befristeten Nutzungs- und Rentenrechte, so findet man eine gewisse Konstanz in der Person der mit ihnen Bedachten. Die Rechte werden nämlich in überwiegender Mehrzahl in erbrechtlichen Verfügungen zugunsten von Ehegatten begründet[6]) und erscheinen daher

1) Vgl. über die Bedeutung dieses Ausdrucks in den Oxyrhynchostestamenten unten § 38, I.

2) Über die Verwandtschaft eines solchen Erbschaftsnießbrauches mit der Stellung eines Vorerben s. unten § 38, V.

3) Testament Nr. 57 (Oxy. 104, 25ff.): das Wohnrecht einer Tochter der Erblasserin soll so lange dauern, bis diese von dem Manne der Erblasserin wegzieht. Im übrigen ist die Stelle infolge von Zerstörung des Papyrus unklar.

4) Über die Antichrese vgl. Mitteis, Grundz. II 152ff. Vererbt ist z. B. die in Lips. 10 = Chrest. II 189, I 38 erwähnte antichretische καρπεία.

5) Vgl. BGB. § 759: „im Zweifel für die Lebensdauer des Gläubigers".

6) Dies scheint alte aegyptische Rechtssitte gewesen zu sein; denn schon die *ampa* genannten testamentsähnlichen Verfügungen der demotischen Papyri (vgl. unten § 26) begründen nach Revillout, Précis I, p. 13 zuweilen lebensläng-

überall da, wo sie uns nach dem Wirksamwerden derartiger Verfügungen begegnen, als Rechte der Eltern[1]), namentlich der Mütter von gegenwärtigen Inhabern der entsprechenden Vollrechte. Andererseits werden sie auch manchmal direkt zugunsten von Elternteilen bestellt.

Im einzelnen werden dingliche Nutzungsrechte begründet zugunsten der Frau in den Testamenten Nr. 13 (Petr. III 6a, 29); 72 (Oxy. 489, 5); 86 (Oxy. 105, 5f.); 78 (PER. 1576); 95 (Oxy. 494, 13ff.), zugunsten des Mannes — unter besonderen Umständen[2]) — in dem Testamente Nr. 57 (Oxy. 104, 14ff.). Ferner erscheinen mütterliche Nutzungsrechte in Oxy. 638 (112 p.), CPR. 24 (136 p.), Amh. II 71 (178/79 p.), CPR. 198 (2. Jahrh. p.), Lond. 1164f. (212 p.) und als Nachklang in byzantinischer Zeit Lond. 940 = Chrest. II 367 (6. Jahrh.).[3])

Rentenrechte für die Frau begründen die erbrechtlichen Verfügungen Grenf. I 21, 17f. (Testamentenliste Nr. 46) und BGU. 86 = Chrest. II 306 (155 p.), für den Mann wiederum Oxy. 104. Mütterliche Leibrenten finden sich entsprechend in BGU. 1013 (Zeit des Claudius oder Nero), Oxy. 638 (112 p.) Oxy. 472 (ca. 130 p.), Fay. 124 (2. Jahrh. p.) und Lond. 932 (III 148f.) (211 p.).

In diesem Zusammenhange sind auch diejenigen Urkunden zu beachten, in denen Mutter und Sohn einfach als Mitberechtigte an einzelnen Vermögensgegenständen, namentlich an Liegenschaften auftreten. Es leuchtet nämlich ein, daß ein wirkliches Miteigentum zwischen Aszendenten und Deszendenten, die als Miterben regelmäßig nicht in Frage kommen (s. unten § 21), nicht sehr wahrscheinlich ist.

---

liche Rechte zugunsten der Witwe. Dasselbe geschieht in volksrechtlichen elterlichen Teilungen (Grundz. II 244). Interessant ist, daß sie auch in den koptischen Testamenten noch fortlebt: Rev., Préc. II, p. 866. 878. Dort handelt es sich in einem Falle (Testament zweier Mönche, Crum-Steindorff, Nr. 75) um Religiose, die naturgemäß aus allen Familienbeziehungen gelöst erscheinen, im zweiten Falle (Testament des Paham, Crum-Steindorff, Nr. 67) wird ein Wohnrecht für die Tochter begründet, es besteht also wieder Übereinstimmung mit einer sofort im Text zu besprechenden Gruppe von griechischen Urkunden.

1) Entsprechende gesetzliche Unterhaltspflichten kennt schon das attische Recht zugunsten der Witwe, wenn die Kinder ihre *dos* beim Tode des Mannes erhalten haben (Hille, p. 40); zugunsten der Erbtochter, nachdem ihr Sohn, großjährig geworden, in den Besitz des großväterlichen Vermögens eingetreten ist (Hille, p. 41; Hafter, Die Erbtochter nach attischem Recht, S. 76. 80. 87). Ebenso erwähnt Revillout, Précis II, p. 988. 1072. 1319f. die Unterhaltspflicht der Söhne zugunsten der Mutter und belegt sie durch eine Turiner demotische Urkunde vom Jahre 36 des Ptolemaios Philometor.

2) Die Testatrix schuldete ihm Geld (lin. 20).

3) Möglicherweise wird auch in Pap. Nicole, ed. Erman, S.-Z. 15, 242 ein lebenslänglicher Nießbrauch zugunsten der Mutter des Zuwendungsempfängers begründet.

Daher dürfte in solchen Fällen an eine Breviloquenz der Urkunden zu denken und anzunehmen sein, daß auch hier die charakteristische Verteilung der Rechte zwischen dem verwitweten Elternteile und den Kindern, nämlich ein Nutzungsrecht des ersteren an Vermögensstücken der letzteren vorliegt.

Beispiele bieten:

Verkäufe: Wessely, Sp. scr. gr. 30 (47 p.).

Wien. Denkschr. 37, Nr. 26. In dieser byzantinischen Urkunde ist beachtenswert, daß in A 5 f. und B 4 Aurelios Kosmas und seine Mutter als Verkäufer auftreten, während in A 1 der Sohn allein als Eigentümer des verkauften Gegenstandes genannt ist. Es ist dort auch ausdrücklich gesagt, daß dieser zu seinem väterlichen Erbe gehört.

Verpachtungen: Oxy. 639 descr. (103/4 p.).

BGU. 1121 (5/4 a.). Hier ist das Verhältnis freilich ausdrücklich, aber vielleicht nicht richtig, als Miteigentum bezeichnet.

Verpfändung: Lond. 1319 (III 272) vom Jahre 544 oder 545 p.[1])

Aus ganz ähnlichen Rechtslagen dürften auch die Zustimmungserklärungen von Eltern zu Verfügungen ihrer Kinder zu erklären sein, wie wir sie z. B. in BGU. 543, 15 (27 a.)[2]) und Lond. 154 (II 179), lin. 17. 25 f. (68 p.) finden.[3]) Endlich ist in diesem Zusammenhange auch der Tatbestand des Streites zwischen Schwiegermutter und Schwiegersohn in Gen. 31 = Chrest. II 119 zu beachten. Auch hier halte ich trotz des *ὑπάρχοντά μου* in lin. 11 für möglich, daß nur ein Eingriff in das Nutznießungsrecht der Gesuchstellerin erfolgt ist. Ebenso dürfte an ein solches Verhältnis zu denken sein, wenn es in Pap. Berol. dem. 3114 + 3140 (Spiegelberg, S. 7 f.) heißt, daß Personen Grundstücke besitzen, die ihren Kindern gehören. Wegen der Folgerungen, die man aus dieser Häufigkeit derartiger Rechte auf das gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten ziehen kann, ist auf § 21 zu verweisen.

---

1) Daß hier eine Verpfändung vorliegt — die betreffende Erklärung müßte in dem verlorenen Schluß gestanden haben —, kann freilich nur daraus geschlossen werden, daß die Gläubigerin schon eine Hypothek hatte und also wohl kaum ein weiteres Darlehen auf bloßen Personalkredit gegeben haben wird. Über Verpfändung für mehrere Forderungen desselben Gläubigers vgl. Mitteis, Grundz. II 154 ff.

2) Vgl. Revillout, Précis II, p. 804 f.

3) Anders liegt der Fall in Lond. 1204 (III 11) = Chrest. II 152, wo der Vater der Verkäuferinnen als Garant auftritt. Mitteis, Chrest. h. l., Anm. zu lin. 17; s. unten § 24 zu BGU. 998.

2. Eine andere häufige Verwendung der Nutzungs- und Rentenrechte ist die zugunsten von unversorgten Töchtern. Vgl. Grenf. I 21 = Chrest. II 302, 18f. (Testam.-Liste Nr. 46; 126 a.); Oxy. 75, 30ff.[1]) (Testam.-Liste Nr. 56; 84 p.); 104, 25ff. (Testam.-Liste Nr. 57; 96 p.); BGU. 896 (Testam.-Liste Nr. 100, lin. 3)[2]) und Cairo Masp. 67006, 100 (6. Jahrh. p.). Auch finden sich solche Rechte für Unmündige (Oxy. 495, Testam.-Liste Nr. 103, lin. 10) oder durch Vorerbschaft vom sofortigen Genusse der Erbschaft ausgeschlossene Söhne (Oxy. 494, Testam.-Liste Nr. 95, lin. 16ff.).

3. Zuweilen werden auch Sklaven und Freigelassene in dieser Weise bedacht: Oxy. 489, 9 (Testam.-Liste Nr. 72); 634 (Testam.-Liste Nr. 80); 494, 22ff. (Testam.-Liste Nr. 95).

III. Die Gesellschaft erlischt bekanntlich im römischen Rechte durch den Tod eines Mitgliedes.[3]) Eine Fortsetzung der Gesellschaft mit den Erben eines Gesellschafters kann bei der privatrechtlichen Gesellschaft nicht einmal vereinbart werden, wohl aber ist die Fortsetzung mit den Erben möglich bei der *societas vectigalium.*[4])

Dazu gibt Par. 17 = Bruns, Fontes, 7. Aufl., I 363ff., lin. 22ff. eine Illustration. Es heißt dort im Anschluß an einen Grundstückskauf v. J. 153 p.: *Ἑρμογένης Καικιλίου μισθωτὴς εἴδους ἐγκυκλίου καὶ ὑποκειμένων βασιλικῇ γραμματείᾳ* [καὶ] *Ἀμμώνιος Σωκράτους κληρονόμος τοῦ μετηλλαχότος αὐτοῦ πατρὸς κοινωνοῦ μου γεναμένου* [Θ]*ινσεμπῶτι Σεραπίωνος χα(ίρειν).* Folgt eine Quittung.

Aus der überaus genauen und umständlichen Ausdrucksweise kann man erkennen, daß dieser Eintritt des Erben etwas Außergewöhnliches war.

§ 4. EHELICHE GÜTERMASSEN

I. Die von der Frau in die Ehe vertragsmäßig eingebrachten Güter (*προίξ, φερνή*)[5]) verbleiben im griechischen Rechte im Eigentum der Frau[6]), unterliegen aber bestimmungsgemäß der Nutzung zum Zwecke der ehelichen Lastenbestreitung und sind der freien Verfügung der Frau entzogen, wodurch sie sich von dem reinen Frauengute

1) Die Tochter sollte wohl, was allerdings in dem vorliegenden Referat nicht klar gesagt ist, zunächst die *ἐνοίκησις*, dann, im Zeitpunkt ihrer Verheiratung, die *προίξ* bekommen.

2) Daß hier eine Tochter bedacht ist, folgt mit einiger Wahrscheinlichkeit aus dem erkennbaren Gesamtinhalt der Urkunde.

3) D. 17, 2, 1 pr. 4) D. 17, 2, 59 pr.

5) Vgl. Beauchet I, p. 250. 255.

6) Mitteis, Reichsrecht, S. 231ff.; Grundz. II 220ff.

(παράφερνα) unterscheiden.[1])[2]) Aus diesem Rechtssatz allein erklärt sich bereits, daß die Mitgift der Frau nicht zum Nachlasse des Mannes gehört. Da jedoch faktisch sich oft eine enge Verbindung der Dotalsachen mit den Nachlaßsachen nicht vermeiden läßt, kommt es nach dem Tode des Ehemannes häufig zu Rechtsgeschäften — namentlich Quittungserteilungen — und zu Rechtsstreitigkeiten der Beteiligten über die *dos*.

1. Rechtsgeschäfte. BGU. 1104 (8 a.). Nach dem Tode ihres Gatten Hermias erklärt die Witwe Dionysarion ihrer Schwiegermutter Hermione: (lin. 9 f.) ἕνεκα τοῦ μετηλλαχότος ἀ̣ὐτο(ῦ) ἀ̣ν[δρὸς τὴ]ν Διονυσάρ[ιο]ν ἀπεσχηκέναι παρὰ τῆς Ἑρμιόνη(ς) — φερνήν. Hermione hatte sich in dem Heiratskontrakt — der hiermit ausdrücklich aufgehobenen[3]) συγχώρησις v. J. 10 a. — für die Rückstellung der Mitgift verbürgt[4]); es muß daher offen bleiben, ob sie in dieser Eigenschaft oder als Erbin ihres Sohnes jetzt in Anspruch genommen worden ist.

Oxy. 268 = Chrest. II 299 (58 p.). Dort nimmt die Witwe vom Erben[5]) ihres Mannes eine Abfindungssumme für ihre φερνή unter Verzicht auf die Rückerstattung *in natura* vergleichsweise (durch συγχώρησις) an (lin. 7 ff. 15).

Teb. 460 descr. (138—161 p.): Dem Vater des Mannes wird von der Witwe Quittung über die Rückerstattung der Mitgift erteilt, nachdem die Ehe durch den Tod des Mannes aufgelöst ist.

2. Rechtsstreitigkeiten. BGU. 114 = Chrest. II 372, I 5 ff. (117 p.). Eine Soldatenfrau fordert aus dem Nachlaß ihres Mannes eine παρακαταθήκη (*depositum*) zurück. Der Richter erklärt dies für eine verschleierte Mitgiftklage und kommt daher wegen der Ungültigkeit einer solchen Ehe[6]) und daran geknüpfter Kaduzität der *dos* zu einer *denegatio actionis*.

---

1) Für das attische Recht vgl. Hille, p. 40 u. Zitate.

2) Auf Eigenvermögen der Frau wird z. B. ausdrücklich hingewiesen in den Testamenten Grenf. I 21 = Chrest. II 302 (Nr. 46), lin. 20 und vielleicht auch Petr. III 6 a, 30 (Nr. 13) (trotz Ablehnung der von Revillout, Mélanges, p. 405, vorgeschlagenen Lesung; vgl. Petr. III Introd., p. 6 u. Liste, l. c.).

3) Wenn Schubart in der Ausgabe daher unsere Urkunde „Aufhebung eines Ehevertrages" nennt, so ist dem entgegenzuhalten, daß eine solche nach Lösung der Ehe durch den Tod unnötig erscheint. Der Kernpunkt der Urkunde ist m. E. die Quittung, wie auch die ganze Formulierung zeigt. Die Klausel εἶνα[ι] μὲν ἄκυρον etc. (lin. 14) dürfte einer gewissen äußeren Verwandtschaft zuliebe aus dem Formular der Scheidungsurkunden derselben Gruppe (z. B. BGU. 1102, 20; 1103, 14) herübergenommen worden sein. Sie steht übrigens auch in der verwandten Urkunde Oxy. 268 (s. unten im Text), lin. 12 f.

4) Das scheint öfter vorgekommen zu sein; denn es ist auch geschehen nach Oxy. 266 = Chrest. II 292 (96 p.).

5) Meinen Vorschlag für den Stammbaum der Beteiligten, aus dem die Erbenqualität des Antiphanes II folgt, s. unten § 17.

6) P. M. Meyer, Arch. III 68 ff. Weitere Literatur bei Mitteis, Grundz. II 281, Anm. 1. Nach einer Konstitution Gordians v. J. 269 (cod. Greg. V 17, Collectio

BGU. 970 = Chrest. II 242 (177 p.). Die Witwe geht gegen die Schwester ihres verstorbenen Mannes auf Rückzahlung der Mitgift vor und macht ein Pfandrecht geltend, das ihr für diesen Anspruch besonders eingeräumt worden war.

Aus diesen Urkunden ergibt sich, daß die *dos* bei Auflösung der Ehe durch den Tod des Mannes der Frau zurückzugeben war, daß also der Frau eine Art von Aussonderungsanspruch gegenüber der Nachlaßmasse des Mannes zustand. Dieser Grundsatz galt jedenfalls stets bei unbeerbter Ehe[1]), für den Fall beerbter Ehe waren wohl meist in den Eheverträgen zugunsten der gemeinschaftlichen Kinder andere Bestimmungen getroffen. Darüber vgl. im einzelnen unten § 29 und vorläufig beispielsweise Oxy. 496 = Chrest. II 287 (127 p.), lin. 10 ff. und Cairo Masp. 67006 Verso, lin. 117 ff.[2])

II. In der letzteren, der byzantinischen Epoche angehörenden Urkunde findet sich noch als Gegenstück zur *dos* eine Zuwendung des Mannes, die aus den gleichzeitigen Rechtsbüchern bekannte *donatio ante nuptias* (ἡ πρὸ γάμου δωρεά)[3]) (lin. 19). Auch sie mußte nach dem Tode des Mannes aus dessen Vermögen, mit dem sie mindestens faktisch verbunden war, ausgesondert werden, um ihren besonderen erbrechtlichen Weg zu gehen.[4])

Den Beleg für eine solche Aussonderung bietet Cairo Masp. 67005 (byzantinische Zeit[5])); hier berichtet eine Witwe in einer Bittschrift dem Augustalis

Krüger-Mommsen III, p. 239), auf die mich Herr Geheimer Rat Mitteis freundlichst hinweist, sah man auch noch im 3. Jahrh. die *dos* einer verbotswidrigen Soldatenehe als *caduca* an.

1) Siehe von den oben angeführten Urkunden BGU. 1104, Teb. 460, BGU. 114 und 970.

2) Mitteis, Grundz. II 230. 3) Mitteis, l. c. 229.

4) S. unten § 29, Nr. 38. 39.

5) Das Datum kann nach dem Namen des Augustalis mit Hilfe von Cairo Masp. 67002, 10 annähernd festgelegt werden. Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Aegyptens (Diss. Leipzig 1909), S. 24, setzt die letztere Urkunde in das Jahr 552/53, Maspero dagegen in der Ausgabe und der daselbst zitierten Abhandlung in das Jahr 522. Die Datierung ist wichtig, da unser Papyrus (67005) von der πρὸ γάμου δωρεά = *donatio ante nuptias*, nicht *propter nuptias*, wie das Institut nach der Justinianischen Gesetzgebung (C. 5, 3, 20 v. J. 531/32) heißt, redet, das scheint zunächst für das frühere Datum zu sprechen. Die Richtigkeit der Datierung Gelzers ist indessen wohl durch den Hinweis auf den frühestens im Jahre 538/39 eingeführten Augustalisrang, des *dux* der Thebais (Just., ed. XIII, cap. 23, ed. Schöll, p. 792; Gelzer, S. 22; Wilcken, Grundz. I 76, Anm. 2) gesichert. Wir haben daher anzunehmen, daß sich die Bittstellerin noch 21 Jahre nach Erlaß des Gesetzes C. 5, 3, 20 des alten Ausdrucks bediente, was um so weniger verwunderlich ist, als die Bestellung der *donatio* annehmbar schon einige Zeit zurückliegt.

unter anderem Mißgeschick folgendes: Ihr erster Mann sei mit Hinterlassung eines fünfjährigen Knaben gestorben, und sie sei von den δημόσιοι πράκτορες und den Brüdern des Verstorbenen gezwungen worden, auf ihre πρὸ γάμου δωρεά zu verzichten (lin. 12 f.). Daraus ergibt sich, daß sie an sich einen Anspruch auf deren Auszahlung hatte, was dem Charakter dieser Gütermasse als Witwenversorgung durchaus entspricht. Auffallend ist nur, daß die Brüder überhaupt beim Vorhandensein eines Kindes mit der Erbschaft etwas zu tun hatten. Vielleicht waren sie dessen Vormünder oder es liegt einfache Gewalttat vor.

III. Eine Art ehelichen Gesamtgutes[1]) bildet den Gegenstand einer Erbauseinandersetzung zwischen der verwitweten Mutter und ihren Kindern in Münch. 6 (583 p.). Es wird in drei gleiche Teile geteilt (lin. 4 ff.), woraus man aber bei der besonderen Lagerung des Falles wohl keine allgemeinen Schlüsse ziehen darf.

ZWEITER ABSCHNITT
DIE PASSIVEN

§ 5. IM ALLGEMEINEN

I. Das Fortbestehen der Verbindlichkeiten einer Person nach ihrem Tode ist eine notwendige Voraussetzung für die Existenz persönlicher Kreditverhältnisse und bedarf daher für das hellenistische Recht[2]) ebensowenig eines Beweises wie der entsprechende Satz von der aktiven Vererblichkeit der Forderungsrechte.[3])

1. Die Formulare der Rechtsgeschäfte enthalten gewöhnlich keinen Hinweis auf die Vererblichkeit der Schuld, während sie bekanntlich den Übergang der Forderung auf die οἱ παρά[4]) des Gläubigers nicht selten betonen. Als Beispiel mag außer anderen in der Chrestomathie[5])

1) Vgl. Wenger i. d. Ausg. S. 67.

2) Darauf, daß primitiven Rechten auch dieser Satz fehlen kann, hat Beauchet (IV, p. 543 f.) im Hinblick auf das älteste Recht von Gortyn, das wir aus dem Stadtrechte erschließen können, hingewiesen.

3) S. oben § 2. — Für das enchorische Recht vgl. die Bemerkung Revillouts, Précis II, p. 1202. 1328 u. unten S. 28, Anm. 4.

4) S. oben S. 4, Anm. 2.

5) Rein. 20 = Chrest. II 133, 21 f. (108 a.). — Rein. 26 = Chrest. II 164, 19 (104 a.). — Ein weiteres Beispiel s. oben S. 14, Anm. 2. In den Verpfändungserklärungen stehen die οἱ παρά auf der Gläubigerseite z. B. in Oxy. 485 = Chrest. II 246, 20 f. (178 p.) und Oxy. 506 = Chrest. II 248, 20 f. 36 (143 p.). In Oxy. 270 = Chrest. II 236, 9 (94 p.) ist Sarapion-Klaros, dessen οἱ παρά erwähnt

abgedruckten Darlehnsurkunden die aus der besten Zeit des hellenistischen Rechts in Aegypten stammende und mit größter Sorgfalt stilisierte Schuld- und Pfandverschreibung Flor. 1 = Chrest. II 243 (153 p.) dienen. Dort heißt es lin. 5: — *Τὸ δὲ δάνιον — ἀποδότω ἡ δεδαν[ι]σμένη τῇ δεδανικυίῃ ἢ τοῖς παρ' αὐτῆς*, sodann lin. 6: — *ἐξέστω τῇ δεδανικυίῃ ἢ τοῖς παρ' αὐτῆς — ἐπικαταβολὴν ποιήσα[σθ]αι — καὶ κτᾶσθαι αὐτὴν καὶ τοὺς παρ' αὐτῆς* etc. Ebenso werden in lin. 9 und 10 f. wieder nur die *οἱ παρά* der Gläubigerin, nie dagegen die Rechtsnachfolger der Schuldnerin erwähnt. Dagegen zeigen die *βεβαίωσις*-Klauseln der Kaufbriefe häufiger Andeutungen der Vererblichkeit auf beiden Seiten. Z. B. BGU. 998 = Chrest. II 252, II 7 ff. (101/100 a.): *καὶ μὴ ἐπελεύσασθαι μήτ' αὐτὸς Ψενμεγχῆς μηδ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ ἐπὶ τὸν Πετεῆσιν μηδ' ἐπ' ἄλλον μηδένα τῶν παρ' αὐτοῦ.* (Ähnlich Grenf. I 27 = Chrest. II 156, II 2 f.[1]); 109 a.) Lond. 154 (II 178) = Chrest. II 255, 11 f. (63 p.): *καὶ βεβαιώσειν τὸν ὁμολογοῦ[ντα Ἡρακ]λείδ[η]ν [κα(ὶ) το]ὺς παρ' αὐτοῦ τῶι Φιλήμονι κα(ὶ) τοῖς παρ' αὐτοῦ* etc. Es findet sich aber auch dort die einseitige Andeutung der Vererbung für die Gläubigerpartei, z. B. BGU. 177 = Chrest. II 253, 11 f. (46/47 p.); Lips. 3 = Chrest. II 172, 4 f. 12 f. (256 p.)[2]) (dort sind auf der Schuldnerseite die *οἱ ὑπέρ* genannt).

Aus der ganz verschiedenen Praxis der Urkundenverfasser in bezug auf die Erwähnung oder Nichterwähnung der *οἱ παρά* des Schuldners im Text der Verträge, die sich hiernach schon aus dem geringen

---

werden, in dem gegenwärtigen Vertrag — einer Sicherstellung des Bürgen durch die Hauptschuldnerin — gleichfalls Gläubiger. Natürlich ist die Tatsache, daß ein solcher Vertrag zugunsten der Rechtsnachfolger des Bürgen überhaupt stattfand, zugleich ein Beleg für die Vererblichkeit der Verpflichtung des Bürgen (darüber für das altgriechische Recht Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 228 ff.). In Basel 7 (vgl. Chrest. II 245), lin. 20 ist die Statuierung der Gewährleistungspflicht für die Rechtsnachfolger des Verpfänders (Schuldners) nur ergänzt, für die Rechtsnachfolger des Pfandgläubigers ist sie erhalten (lin. 20).

1) Über den Charakter dieser Urkunde s. unten § 27, Nr. 4.

2) Vgl. auch CPR. 4 = Chrest. II 159 (51/53 p.), wo sogar in der Verkaufserklärung selbst (lin. 6) auf der Verkäuferseite die *οἱ παρά* genannt sind, die dementsprechend bei der *βεβαίωσις* (als „Verwandte" lin. 16) und in der Strafklausel (lin. 26) wieder erscheinen, während die Rechtsnachfolger des Käufers ebenfalls in der *βεβαίωσις* (lin. 21) genannt werden. Die Urkunde ist übrigens, was auch hier bemerkt werden muß, eines der Zeugnisse für das Beispruchsrecht der Kinder (unten § 24). Die Beteiligung der Erben der Verkäuferin ist also von ganz besonderer Art.

Material der Chrestomathie[1]) ergibt, kann man schließen, daß die Erwähnung nur zum Kautelarstil gehörte und auf die Vererblichkeit der Schuld an sich ohne Einfluß war.[2]) Dafür sprechen auch die Festsetzungen der Vererblichkeit für die Gewährleistungspflicht des Verkäufers, die wir in byzantinischen Urkunden, also unter der Herrschaft des römischen Rechts finden: Stud. Pal. I 7 (Pap. Antinoë 2), 22 (454 p.): *βεβαιοῦντος ἐ[μοῦ] τοῦ πωλοῦντος καὶ τῶν παρ' ἐμοῦ σου* (lies *σοί*) *τε τῇ πριαμένῃ καὶ τοῖς παρὰ σοῦ πασι* (lies *πάσῃ*) *βεβαιώσει* etc. Grenf. I 60, 35 ff. (581 p.): *τὸν δὲ [ἐπελευσόμενον ἢ ἀντιποιησόμε]νον παραχρῆμα ἐγὼ ἡ πεπρακυῖα [ἢ οἱ κληρονόμοι ἢ οἱ διάδοχοι*[3]*) ἢ ο]ἱ διακάτοχοι ἐκστήσω.* Dort muß natürlich in dem Hinweis auf die Vererblichkeit eine bloße Stilform gesehen werden, da für das römische Recht die Vererblichkeit der Schulden außer allem Zweifel steht.[4])

2. Ebensowenig materielle Bedeutung wie die soeben besprochenen Klauseln der Schuldverträge haben die entsprechenden Erklärungen in Quittungen, in denen der Gläubiger nach Befriedigung versichert, er werde weder gegen den ehemaligen Schuldner noch gegen dessen Rechtsnachfolger von neuem vorgehen: z. B. Rein. 13, 11 f. (110 a.)[5]): *ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ Διονύσιον μηδ' ἐπὶ τοὺς [π]αρ' αὐτοῦ*; Oxy. 510, 25 (101 p.): *μηδ' ἐπε[λεύσεσθαι οἷς ὁ]μολογεῖ μηδὲ ⟦τε⟧ τοῖς παρ' αὐτῶν.* Ebendahin gehört die Scheidungsurkunde BGU. 319, 9 (580/81 p., also wieder römisch), in der auf Ansprüche gegen die

---

1) Eine besondere Prüfung des ganzen Materials der Papyri auf diese Frage hin habe ich nicht angestellt, da ein materielles Ergebnis kaum zu erwarten sein dürfte. Für die Kenntnis des Urkundenstils wäre eine solche Untersuchung jedenfalls von Interesse.

2) Das ist die schon oben S. 14, Anm. 2 erwähnte Betonung von Naturalien in den Geschäftsformularen, aus der sich bekanntlich oft erhebliche Erklärungsschwierigkeiten ergeben. Manigk, Antichretische Grundstückshaftung, Festgabe für Güterbock (Berlin, 18. IV. 1910), S. 289. Mitteis, Grundz. II 140.

3) Zu dieser Ergänzung s. Naber, Arch. III 13.

4) Derselbe Urkundenstil findet sich übrigens schon in demotischen Akten, z. B. Pap. dem. Taur. 12 (Revillout, Nouv. chrést. démot., p. 150 ff. unter dem Strich; vgl. Précis II, p. 1275) — der Miete eines Bauplatzes vom Jahre 52 Euergetes II. = 119/18 a. (vgl. Rein., p. 25) —, wo es in Revillouts Übersetzung heißt: Le droit de l'écrit ci-dessus est sur moi et mes enfants. Andere Beispiele für diese und ähnliche Formeln: Précis II, p. 1236 f. 1276 f. 1289 ff. 1295 f. 1300. — Nouv. chrést. démot., p. 121 ff. (Pap. dem. Berol. 3103) und p. 148 ff. (Pap. dem. Berol. 3102); vgl. auch Précis I, p. 577.

5) Vgl. Rein., Introd., § 5 (p. 39).

Erben unter ihrer byzantinischen Bezeichnung (*κληρονόμοι, διάδοχοι* usw.)[1]) verzichtet wird.

3. Als Beispiele für die passive Vererblichkeit von Forderungsrechten können auch die zahlreich erhaltenen Quittungen[2]), die den zahlenden Erben verstorbener Schuldner erteilt werden[3]), dienen: BGU. 281 (Zeit des Trajan) — Cairo Preis. 31, 31 (Urk. VI der Rolle) (139/40 p.) — Teb. 447 descr. (155 p.) — Teb. 397 = Chrest. II 321 (198 p.) — Lond. 1164 g (III 162f.) (212 p.) — CPR. 82 (Zeit des Alexander Severus).[4])

In allen Fällen, wo die Urkunden eine andere Feststellung nicht treffen, müssen wir als das Nächstliegende annehmen, daß der Übergang der Schuld im Wege der gesetzlichen Erbfolge stattgefunden hat. Doch ist nach der Natur der Sache wie nach den häufigen Erwähnungen der Nachlaßpassiven in erbrechtlichen Verfügungen, auf die unten § 39, III zurückzukommen ist, nicht zu bezweifeln, daß auch im Testamentsfalle irgendein Übergang der Schulden stattfand; denn es kann natürlich dem Erblasser nicht freigestanden haben, durch Errichtung eines Testamentes den Untergang seiner Verbindlichkeiten mit seinem Tode herbeizuführen. Leider sind uns m. W. keine Beispiele erhalten, in denen ein hellenistischer Testamentserbe als Träger von Nachlaßpassiven in praktische Rechtsbeziehungen zu Nachlaßgläubigern tritt, was schon Arangio-Ruiz[5]) (p. 98) bemerkt hat. Alle

---

1) S. unten § 10, III.

2) Solche Urkunden sieht Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 240 überall da als bezeichnend für die beschränkte Haftung der Erben an, wo die Urkunde „den Zahlenden als Erben kennzeichnet". Doch ist zu bedenken, daß für die Papyrusurkunden auch schon die hier übliche genaue Angabe des Schuldgrundes in der Quittung einen Hinweis auf die Erbenqualität nötig macht.

3) Eine *datio in solutum* durch die Erben, „um die Erbschaft von der Haftung zu befreien" (!), zitiert Revillout, Précis I, p. 703.

4) Dort kann m. E. nicht in II 3 mit Wessely ergänzt werden *παρακεχωρη]κέναι*, da das folgende *παρά* zeigt, daß Subjekt die Käuferin sein müßte, also *παρακεχωρῆσθαι* erforderlich wäre. Ich ergänze daher *ἀπεσχη]κέναι* und fasse damit das Ganze als eine Quittung der Aurelia Anabasis (I 5 und II 5) für ein Darlehn, das der Vater des Aurelios Stoys, Hera(kleides?) empfangen hatte, und das jetzt nach seinem Tode sein Sohn zahlt. Der Kaisername ist nach Liebenam, Fasti, p. 109. 111 eindeutig.

5) Die Mängel seiner Fragestellung, wer in der hellenistischen *διαθήκη* „Universalsukzessor" sei, hat Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 244, Anm. 2 mit Recht hervorgehoben. S. unten § 38.

hier in Betracht kommenden Urkunden behandeln nämlich römische Erbfälle und haben daher keine Beweiskraft. Es sind:

BGU. 613 = Chrest. II 89 (Ant. Pius).[1] Die jetzige Gestalt und Erklärung macht den Papyrus wenigstens insoweit völlig klar, als von den testamentarischen (lin. 30f.) Erben des Antistius Gemellus die ihrem Erblasser obliegende Rechenschaft auf Grund dieses ihres Erbrechtes gefordert wird (lin. 37—40).

In BGU. 600 hat Arangio-Ruiz[2] das Schuldanerkenntnis einer testamentarischen Erbin vermutet, was sich nach der verbesserten Lesung des Textes, die ich der Freundlichkeit Schubarts und Plaumanns verdanke und mit deren Erlaubnis hier wiedergebe, im wesentlichen bestätigt. Die entscheidenden Partien der Urkunde lauten:

Recto[1]:

3. τ[ὰ] πρ̲[ο]γεγρ̲αμ̲[μένα . .] . . . [. . . .] . . [. .] του
4. — ἐπὶ ὑποθ̲ήκ̲η [.] . [. .] . . [. . .] θρ̲α
5. χμα[ι?] τετρακόσιαι Ἡρακλῆ [. . .]ξω[2] . . [τ]ὰ προ[γε]γρα[μμ]ένα τέκνα τ[οῦ] μετηλλαχ[ότος . . . . . .]γ[3]ένᾳ . ō καὶ .
6. [ἑ]κάστοτε αὐτοῖς συνμερ̲ι̲στὶς γένομαι[4] ἀκολού̲[θω]ς [τῆι] δι[α]θ̲[ήκ̲ηι?] καὶ ἐνμένω πᾶσι ταῖς προγεγραμέναις (sic) [ἐν]τολαῖς
7. [κ]αθὼς προ[κι]ται. Λούκιος Μάριος Λόνγος ἐπεγράφην κ[ύρι]ος τ̲[ῆ]ς προ[γ]εγρ(αμμένης) Ἡρακλήας καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς διὰ τὸ μὴ εἰδέναι
8. αὐτὴν γράμματα .

9—16. Sieben römische Zeugennamen.

Verso[5]:

1. Ὁμ̲ολογί̲α Ἡρ̲ακλέας κ[λ]ηρονόμ[ου?]
2. Κορνηλίο(υ) Ρούφου
3. καὶ ἐντὸς ἐξέμπλ(ουμ) διαθ̲ήκ̲η[ς]
4. καὶ ἀποχὴ φωκαρίου[6] καὶ λ̲ηγαθ̲α[ρίας][7]

[1] Das ganze Recto ist nach Pl. möglicherweise von einer Hand geschrieben, höchstens sind lin. 3—8 von einer zweiten Hand. [2] Statt ξ auch ζ möglich. Pl. [3] Statt γ auch τ möglich. Pl. [4] Lies γένωμαι. [5] lin. 1/2: 1. Hand des Recto, lin. 3/4 neue Hand. Pl. [6] Lies φωκαρίας (?). [7] Lies ληγαταρίας.

Hiernach ist folgender Tatbestand wahrscheinlich: Cornelius Rufus hatte eine Frau, Heraklea mit Namen, zur Erbin eingesetzt (Verso 1f.), zugunsten seiner ungenannten *focaria* (Soldatenkonkubine)[3] ein Legat errichtet und außer-

1) Außer der bei Mitteis, Chrest. II 89 Einl. angeführten Literatur noch Arang.-R., p. 256, Anm. 1.

2) l. c. p. 256 ff. Anm. Wilcken rechnet die Urkunde in den Verzeichnissen BGU. I, S. 399 u. Arch. I 19 zu den Testamenten, wofür die sieben Zeugen zu sprechen scheinen. Indessen dürften die Bedenken Arangio-Ruiz' dagegen gerechtfertigt sein (vgl. Liste Nr. 128).

3) Vgl. P. M. Meyer, Der römische Konkubinat, S. 97 ff.

dem bestimmt, daß die Erbin mit seinen Kindern etwas teilen sollte. In der letzteren Verfügung ist vielleicht eine *partitio legata*[1]) oder ein Universalfideikommiß zu sehen. Ein Exemplar des Testaments und eine Quittung der Legatarin[2]) waren unserer Urkunde ursprünglich als Anlage beigefügt (Verso 3 f.). Diese selbst ist eine privatschriftliche Erklärung der Erbin, die Bestimmungen des Testamentes, insbesondere die Teilungsanordnung erfüllen zu wollen. Das beurkundete Rechtsgeschäft ist sonach wohl eine der *stipulationes*, welche der Erbe nach Gai. II 254 mit dem *partiarius legatarius* und mit dem Universalfideikommissar abzuschließen pflegte, allerdings kaum die dort ihrem Inhalte nach mitgeteilte allgemeine (*ut et lucrum et damnum hereditarium pro rata parte inter eos commune sit*), sondern eine besondere, die man aus irgendwelchen Gründen noch für wünschenswert gehalten haben mag. — Nach dieser Deutung muß die Urkunde auch abgesehen von ihrer römischen Qualität in diesem Zusammenhange ausgeschieden werden, da sie sich nicht mit einer Erblasserverbindlichkeit des Testamentserben beschäftigt.

Nach PER. 4204 (Führer 343—496 p.) geht der Gläubiger vor gegen den „Erben und Schwiegersohn". Ist der Ausdruck genau, d. h. der Betreffende nicht etwa nur Vertreter seiner Frau, so müßte Testament vorliegen, da der Schwiegersohn keinesfalls gesetzlicher Erbe sein kann.

Aus peregrinen Rechtskreisen kann man höchstens auf BGU. 1155 = Chrest. II 67 (10 a.)[3]) hinweisen, wo als Erben einer Schuld der Sohn und eine Freigelassene (natürliche Tochter?) (lin. 4) des Urschuldners genannt werden. Da sich das Erbrecht der letzteren aus dem Gesetz nicht erklären läßt, muß wohl auch hier ein Testament angenommen werden. Doch ist dieser Schluß m. E. nicht sicher genug, um eine wirkliche Verwertung dieses einzelnen Beispiels zu gestatten.

II. Bezüglich der Art der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten war früher die Lehre herrschend[4]), daß der Erbe im griechischen Recht ebenso wie im römischen nach Antritt der Erbschaft persönlich und mit seinem ganzen Vermögen für die Passiven des Nachlasses gehaftet habe. Demgegenüber hat Partsch[5]) nachzuweisen versucht, „daß in Gortyn wie in Attika die Schulden als ruhend auf den Nachlaßsachen gedacht werden". Im einzelnen nimmt er folgende Gestaltung an: „Der Erbe haftet nicht, wenn er nach dem Erbfall den Gläubigern den Zugriff auf die Nachlaßsachen verstattet. Er haftet nicht, wenn er den in seinem Besitz befindlichen Nachlaß dem späterhin hervor-

1) Ulp. reg. 24, 25. 2) S. unten § 41, IV 2.

3) Vgl. Schubart, Arch. V 63.

4) Zitate bei Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 231, Anm. 2. (Statt Arang.-R., p. 104 lies p. 98.)

5) A. a. O. S. 231 ff.

tretenden Gläubiger zur Befriedigung herausgibt. Nur wenn der Erbe erklärt, den haftenden Nachlaß behalten zu wollen, oder vielleicht, wenn er vorsätzlich die haftende Masse vermindert, hat er selbst mit seinem Vermögen für die Erfüllung der Verbindlichkeit einzustehen." Diese Lehre hat in der neueren Literatur vielfach Zustimmung gefunden[1]), aber auch entschiedenen Widerspruch hervorgerufen. Insbesondere hat Mitteis[2]) betont, daß die beschränkte Haftung nur für Gortyn[3]) nachgewiesen ist. Sie sei daher wohl für eine frühe Rechtsstufe anzunehmen, kaum aber für das entwickelte griechische Recht, und auf alle Fälle nicht für die Haftung der Deszendenten in späterer Zeit.[4]) Mit Rücksicht auf diese das gesamte Gebiet des griechischen Rechtes umfassende Streitfrage ist es daher von besonderem Interesse, das Papyrusmaterial daraufhin zu untersuchen, ob auch noch in der Zeit unserer Urkunden, also auf der letzten Entwicklungsstufe, die dieses Recht überhaupt erreicht hat, sich Spuren eines besonders engen Zusammenhangs zwischen dem Besitz der Nachlaßaktiven und der Haftung für die Nachlaßpassiven feststellen lassen. Von vornherein mag aber betont werden, daß 1. solche Spuren nur auf eine in der Sprache niedergeschlagene Form juristischen Volksempfindens schließen lassen, das nicht notwendig mit dem geltenden Recht übereinzustimmen braucht, und 2. infolge der Möglichkeit eines nationalaegyptischen Einschlags, dessen Art und Tragweite wir nicht feststellen können, die Ergebnisse der hellenistischen Forschung für das reine griechische Recht hier wie überall nicht ohne weiteres zu verwerten sind.

§ 6. DIE BESCHRÄNKTE HAFTUNG

Dafür, daß die Verfasser unserer Urkunden die Empfindung hatten, es sei die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht sowohl eine persönliche Pflicht des Erben als vielmehr ein Korrelat der tatsäch-

1) Bruck, Schenkung, S. 104, und Verfügungen, S. 25, Anm. 1, im wesentlichen Wenger, Berl. Phil. Wochenschr. 1909, Nr. 42, Sp. 1315; vgl. denselben, Gött. Gel. Anz. 1911, 167 und Lipsius, S. 572, Anm. 89; v. Woeß, Erbrecht und Erbanwärter, S. 266.

2) Grundz. II 234 f. 3) XI 31 f.; Partsch, a. a. O. S. 238 f.

4) Die wesentlichen Argumente gegen Partsch' Lehre von der reinen Nachlaßhaftung, nämlich die Existenz des Ausschlagungsrechts und die Atimie der Kinder von Staatsschuldnern, sind an der Hand der attischen Quellen ausführlich gewürdigt von Demisch, Die Schuldenerbfolge im attischen Recht.

lichen Vorteile, die ihm aus dem Genusse der Nachlaßaktiven erwachsen, lassen sich folgende Erscheinungen anführen.

I. Eine mit jedem Erbfalle notwendig entstehende Verbindlichkeit ist die Verpflichtung, den Erblasser zu bestatten.

1. Sie läßt sich auf zwei verschiedene Weisen logisch begründen, nämlich entweder aus der dem Altertum durchaus geläufigen Vorstellung von einer halb religiösen, halb rechtlichen Pietätspflicht gegenüber den Vorfahren[1]), oder aus der rein praktischen Überlegung, daß das vom Toten hinterlassene Vermögen in dessen Dienste noch einmal zu diesem letzten Zwecke Verwendung zu finden habe. Sobald daher irgendwo die Bestattungspflicht nicht den Verwandten, sondern dem Erben als solchen auferlegt ist[2]), kann man darin entweder ein Zeugnis für die bekannte familienrechtlich-spiritualistische Auffassung des Altertums von der Stellung des Erben als künstlichen Fortsetzers der Familie sehen, also einen solchen Rechtssatz als Indiz für den Gedanken der Universalsukzession ansprechen, oder man kann eine Bindung der Bestattungspflicht an den Nachlaß annehmen und daraus auf beschränkte Haftung des Erben, eventuell Mangel der Universalsukzession schließen. In dem letzteren Sinne verwendet Partsch[3]) den Satz, indem er zum Beweise seiner oben § 5, II angeführten Lehre auf ein attisches Gesetz[4]) hinweist, nach dem der Demarch die Mahnung zur Bestattung eines vernachlässigten Toten in erster Linie „an die Besitzer der Nachlaßsachen" (*τοῖς τὰ χρήματα ἔχουσιν*) und erst mangels solcher an die Verwandten (*τοῖς προσήκουσι*) zu richten habe. Die Bedeutung derartiger Belege für die gegenwärtige Frage liegt also nicht in der Existenz, sondern in der Form des Rechtssatzes, insofern von den Besitzern

1) Vgl. die attische *γραφὴ κακώσεως γονέων* für den Fall der unterlassenen Bestattung der Eltern. Lipsius, S. 343 f. u. Angef. In das Gebiet des Sakralrechts allein dürfte auch die Verpflichtung der Eltern zum Begräbnis der Kinder gehören, die im „Fluch der Artemisia" (Pap. der Kais. Hofbibl. Wien I 194, ed. Blaß, Philol. 1882, S. 746 ff.; Wessely, Wien. Kais., S. 4 ff.; vgl. Wilcken, Grundz. 1 102, Anm. 1; Arch. V 29) (Ende 4. Jahrh. a.) beiläufig erwähnt wird (lin. 5: *μηδὲ αὐτὸν γονέας αὐτοσαυτοῦ θάψαι*). Wessely a. a. O. nimmt an, daß der Grund zum Fluche die Nichtbeteiligung des Vaters bei der Bestattung einer Tochter der Artemisia war. An eine ähnliche sakrale Bestattungpflicht des Bruders mag auch in dem Briefe Giss. 65 a (2. Jahrh. p.) gedacht sein (lin. 5 f.: *ἐπεὶ ἕνεκα αὐτοῦ ἡ ταφὴ* [*τοῦ*] *ἀδελφοῦ αὐτοῦ ἐμποδίζεται*), um die bloße Anwesenheit (so d. Hsg.) dürfte es sich kaum handeln.

2) So die römische *actio funeraria* D. 11, 7, 12, 4. Partsch, a. a. O. S. 241.

3) A. a. O. S. 241. 4) Demosth. or .43, 58.

der Nachlaßsachen, nicht von den Erben die Rede ist, und dabei eben jener gedankliche Zusammenhang zwischen Sachbesitz und Haftung zum Ausdruck kommt, der von Partsch als Kennzeichen der beschränkten Haftung angesehen wird.

2. Die häufigen Beispiele, welche die Papyri aus dem klassischen Lande des Totenkults für die Bestattungspflicht des Erben und andere damit zusammenhängende Verpflichtungen bieten, sind leider kaum danach angetan, uns durch ihre Form darüber Aufschluß zu geben, wie die Graeco-Aegypter sich die Stellung des Erben als Trägers dieser Verbindlichkeiten gedacht haben. Immerhin lassen sich einige Zeugnisse auf Grund ihres Sprachgebrauchs zugunsten der materialistischen Auffassung anführen.

Magd. = Lille II 13 (3. Jahrh. a.). Dort haben die Vormünder[1]) der minderjährigen Erbin Nachlaßgegenstände verpfändet, um die Begräbniskosten zu bestreiten.

Oxy. 1121 (Klagschrift v. J. 295 p.).[2]) Die Tochter, welche die Erbschaft der Mutter begehrt, führt zur Begründung an (lin. 14f.): *πάλιν τὰ πρὸς τὴν κηδίαν αὐτῆς παρέσχον καὶ τὰ καθήκοντα ἐπὶ τῷ θ[α]νάτῳ ἐξετέλεσα.* Sie sieht darin offenbar ein Indiz für ihre Erbberechtigung.[3])

In dem Brief Oxy. 1067 (3. Jahrh. p.) wirft eine Schwester ihrem Bruder vor, er habe das Begräbnis eines verstorbenen Bruders vernachlässigt, um dann, gewissermaßen als gerechte Strafe dafür, anzuführen: *μάθε οὖν ὅτι ἀλλοτρίαν γυναῖκα* (lies *ἀλλοτρία γυνὴ*) *ἐκληρονόμησεν αὐτόν* (lin. 6ff.).

Grenf. II 77 = Chrest. I 498 (Ende 3. Jahrh. p.). Hier übersendet der *decurio* Melas den Leichnam eines Verstorbenen mit einer Rechnung für seine Auslagen den Brüdern, denen er dabei den Vorwurf macht: (lin. 8ff.) *θαυμάζω πάνυ* [*ὅτι*] *ἀλόγως ἀπέστητε μὴ ἄραντες* [*τὸ σ*]*ῶμα τοῦ ἀδελφοῦ ὑμῶν, ἀλλὰ σ*[*υ*]*νλέξαντες ὅσα εἶχεν καὶ οὕτως ἀπέστητε, καὶ ἐκ τούτου ἔμαθον ὅτι οὐ χάριν τοῦ νεκροῦ ἀνήλθατε, ἀλλὰ χάριν τῶν σκευῶν αὐτοῦ. Φροντίσατε οὖν τὰ ἀναλωθέντα ἑτοιμάσαι.*

---

1) Ich möchte nicht mit den Herausgebern und Taubenschlag (Arch. IV 35) annehmen, daß sie ihre Brüder sind. Aus lin. 3 scheint mir deutlich hervorzugehen, daß sie nur als Vormünder handeln, während sie als Brüder Miterben sein würden. Also ist Philippos (lin. 1) nicht der Erblasser, sondern nur sein *homonymos*.

2) Da es sich hier nicht um den Nachweis von Rechtssätzen, sondern nur von allgemeinen Rechtsanschauungen handelt, die selbstverständlich durch die i. J. 212 erfolgte Oktroyierung des römischen Rechtes nicht berührt wurden, können hier auch römische Urkunden herangezogen werden.

3) Isäus or. 8, 21ff. verwendet ein ganz ähnliches Argument. Vgl. Hille, p. 81f.; Lipsius, S. 574f.

Man beachte, daß Magd. 13 und Grenf. II 77 deutlich einen Zusammenhang zwischen den Nachlaßsachen und der Begräbnishaftung erkennen lassen, während man in den beiden anderen Urkunden nur aus der Natur der Sache schließen kann, daß es den Parteien wesentlich um diese Sachen zu tun ist und daß sie die Erfüllung der Bestattungspflicht gewissermaßen als Bedingung für deren Erlangen ansehen.

3. Von den häufigen Auflagen besonderer Begräbniskosten und ritueller Pflichten in Testamenten und Erbverträgen[1]) interessieren im vorliegenden Zusammenhange diejenigen, wo nicht allen Bedachten gemeinsam, dem allein Bedachten oder den Erben im römischen Sinne eine solche Last auferlegt ist, sondern a) entweder nur einzelne speziell Bedachte beschwert sind, wie in PER. 1576 (Liste Nr. 78)[2]) die nur als „Legatarin" bedachte Frau und in Oxy. 494 = Chrest. II 305 (Liste Nr. 95), lin. 22 ff. die Erbschaftsnießbraucherin[3]) für die Dauer ihres Nießbrauches, oder gar b) wie in Petr. III 2, lin. 19 (Liste Nr. 6) der Beschwerte gar nicht genannt ist: *τὰ δὲ λοι]πὰ καταλιμπάνω εἰς ταφὴν ἐμαυτοῦ.*[4]) Mindestens der letzte Fall zeigt, daß die Begräbnislast dem betreffenden Testator nicht als eine Pflicht desjenigen, der nach seinem Tode seine Rechtspersönlichkeit fortsetzen soll, sondern als einfache Last seines hinterlassenen Vermögens erschienen ist.

4. Auf denselben Gedanken weist auch der Sachverhalt in Pap. Straßb. graec. 87 (Arch. IV 130 ff.) hin.[5]) Hier haben die Eltern eines heiratenden Paares den zu erwartenden Kindern dieser Ehe Zuwendungen *μετὰ τὴν τελευτήν*[6]) gemacht. Nachdem die jungen Eheleute mit Hinterlassung zweier unmündiger Söhne gestorben sind (II 25 ff.), schließen die beiden Großelternpaare einen Vertrag (II 1 — III 28) über die weitere Be-

1) S. unten § 39, II und wegen der römischen Urkunden § 41, V. Über die Sitte siehe auch Wilcken, Grundz. I 422, Revillout, Précis I, p. 450 ff.; II, p. 1311, Anm. 1.

2) Wessely, Verhältnis, S. 26. 29.

3) Die Urkunde verliert im gegenwärtigen Zusammenhange dadurch an Bedeutung, daß die Frau, wie unten § 38 näher zu zeigen ist, praktisch die Stellung einer „befreiten Vorerbin" hat. Daher ist es, da es sich um wiederkehrende Leistungen für eine Gedächtnisfeier handelt, nur natürlich, daß die Vorerbin diese bis zum Eintritte der Nacherbfolge trägt.

4) Näheres über diese Urkunde unten § 27, Nr. 1, und § 39, III 2.

5) S. unten § 29, Nr. 37.

6) Pap. cit. I 39 ff.; vgl. Rabel, Elt. Teilg., S. 534, Anm. 4.

handlung der zu diesen Vermögensmassen gehörigen Mobilien.[1]) Dabei wird bestimmt, daß von dem Zugebrachten jedes Teiles Gegenstände im Werte von 1000 Drachmen *εἰς δευτέραν ταφήν*[2]) des betreffenden *parens* (II 48. 54ff.) verkauft werden sollen. Auch hier ist also diese Ausgabe ganz als Last der Vermögensmasse aufgefaßt, die im konkreten Falle gewissermaßen den Nachlaß der Verstorbenen vertritt.

II. Auch bei den vom Erblasser herrührenden Verbindlichkeiten finden wir zuweilen einen innigen Zusammenhang zwischen der Verpflichtung, sie zu zahlen, und dem Besitze der Erbschaftsaktiven im graeco-aegyptischen Rechtsleben durch die Ausdrucksweise der Urkunden bestätigt. Vier Prozeßurkunden geben uns davon ein anschauliches Bild:

Par. 13 = Chrest. II 280 (157a.). Zwei Eheleute sind gestorben. Erbe der zuerst verstorbenen Frau ist ihr Sohn erster Ehe, der Nachlaß des Mannes befindet sich in den Händen dreier Personen, gegen die der Stiefsohn jetzt vorgeht und außer der mütterlichen *φερνή* (Aussonderung aus dem Nachlaß, s. oben § 4) ein Darlehen mit Zinsen, das er selbst dem Erblasser gegeben hat, herausverlangt. Dabei muß er natürlich die Passivlegitimation jener drei behaupten und tut dies mit der bezeichnenden Wendung: (lin. 19ff.) *ἐπελθόντες Ἀντίβιός τις καὶ Ἰσίδωρος καὶ Εὔδημος ἐπὶ τὰ καταλελειμμένα ὑπάρχοντα καὶ ἀντιποιησάμενοι κρατοῦσιν οὐκ ἀναπέμψαντες τὴν φερνήν.*[3])

Wenn man auch in dem *ἀντιποιησάμενοι* einen Hinweis darauf sehen kann, daß die Gegner ein Erbrecht nach dem Verstorbenen wenn nicht besitzen, so doch wenigstens behaupten, so ist doch vom Petenten entschieden der größte Nachdruck darauf gelegt, daß sie Besitzer der Nachlaßsachen sind und daher nach seiner Meinung auch die Nachlaßverbindlichkeiten erfüllen müssen.[4]) Es ist zu beachten, daß die Behauptung der Passivlegitimation zwar in erster Linie, wie die oben angeführten Worte der Urkunde ergeben, auf den *dos*-Aussonderungsanspruch gemünzt ist, bei dem der bloße Besitz der Ist-Masse auch nach unserer Anschauung genügt. Gleichzeitig ist aber der Kläger offenbar auch der Meinung, daß er den in lin. 25ff. erhobenen Anspruch auf Rückerstattung eines Darlehens, also auf Zahlung einer gewöhnlichen Nachlaßverbindlich-

1) Vgl. oben § 1, II.

2) Wilcken, a. a. O. 141 erklärt das Wort hier mit „Sarg". Auf alle Fälle handelt es sich um irgendeinen Aufwand für den Toten. Vgl. dazu den jüngst edierten Beleg Giss. 68, 7 mit Anmerkungen des Herausgebers.

3) Falls es sich dort nicht um *bonorum possessores* handelt, wäre auch Lips. Inv. 610 (S.-Z. 29, 27, Anm. 3) (*τοῖς ἐπικρατοῦσιν* [*τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶ*]*ν*) hierher zu stellen. Denn gegen sie richtet sich neben den Erben der Anspruch des Nachlaßgläubigers.

4) Vgl. hierzu als Gegenstück die Hypothese von Partsch, a. a. O. S. 244 zu Isäus or. 10, 15.

keit gegen die richtigen Beklagten erhebt. Auf die materiellrechtliche Frage der Passivlegitimation und ihrer Begründung dürfte es ohne Einfluß sein, daß wir keine Klage im ordentlichen Prozesse, sondern nur eine Eingabe an die Polizei vor uns haben.

Flor. 61. = Chrest. II 80 (85 p.).[1]) In diesem Prozeß bringt der Anwalt des Klägers folgende Rechtsausführung vor, um seinen Anspruch gegen den Erben des ursprünglichen Schuldners zu begründen: (lin. 21ff.) *δοκῶ δὲ ὅτι οὐ τῶν χαρα[κτή]ρων μόνων κληρο[ν]όμους δεῖ εἶναι, ἀλλὰ καὶ τὰ ὀφ[ειλό]μενα ὑπὸ τῶν κληρονομηθέντων ἀποδ[ιδ]όναι.* Die Urkunde ist schon von Partsch[2]) in demselben Sinne verwertet und mit zwei ganz ähnlichen Aussprüchen attischer Redner[3]) zusammengestellt worden.

BGU. 327 = Chrest. II 61 (176 p.). Gegen den bekannten C. Longinus Castor (BGU. 326), der in dem Testament eines Kameraden zum Erben eingesetzt war, begründet eine peregrine Legatarin den Anspruch auf das Legat folgendermaßen: Sie beruft sich auf das Testament, in dem das Legat errichtet ist (lin. 5f. Liste Nr. 123) und begründet ihre Behauptung der Passivlegitimation des Beklagten außer mit seiner Erbenstellung (lin. 3f.: *ἀπέλιπεν κλη[ρο]νόμον*) und dem Erbschaftsantritt (lin. 6f.: *οὗτος δὲ προσερε[ίδων* (?) *τῇ] κληρονομίᾳ*) noch zum Überfluß mit dem Besitze des Nachlasses (lin. 7f.: *καὶ πάντα τὰ ὑπὸ αὐτοῦ ἀπολειφθέντα ἐν ἑαυτῷ ποιη[σάμε]νος*).

BGU. 614 (217 p.). Hier begründet der Kläger, ein römischer Soldat, die Haftung der Beklagten für eine Nachlaßverbindlichkeit so: (lin. 17) *ἐπεὶ καὶ τὴν ἐπιβαλλουσαν αὐτῇ* (d. i. seiner *focaria*[4]) *τῶν πατρῴω[ν] μερίδα αὐτ[οὶ εἰ]ς ἑαυτο[ὺς μ]ετήγαγον.* Er meint also, die Beklagten müßten eine Verbindlichkeit (den Regreßanspruch des Bürgen) der *focaria* erfüllen, weil sie im Besitze von deren väterlichem Erbteil seien, das offenbar ihr ganzes Vermögen ausgemacht hatte.

III. Weiterhin finden sich auch Belege dafür, daß man den Anspruch direkt als gegen den Nachlaß gerichtet sich vorstellt:

1. BGU. 114 = Chrest. II 372, I 5—13 (117 p.). Es handelt sich dort um den schon oben erwähnten (§ 4) verschleierten *dos*-Restitutionsanspruch gegen den Nachlaß eines Soldaten. Bei dem kurzen Auszug, der uns vorliegt, können wir nicht wissen, wer der Beklagte war.

---

1) Das Datum ist nicht ganz sicher; vgl. Vitelli in der Ausgabe; Mitteis, S.-Z. 27, 223f.; P. M. Meyer, Berl. Phil. Wochenschr. 1907, Sp. 464; Cantarelli, Prefetti I, p. 37.

2) Bürgschaftsrecht, S. 240.

3) Demosth. or. 35, 4; Lycurg. in Leocr., § 127.

4) Über den Begriff der *focaria* vgl. P. M. Meyer, Konkubinat, S. 97ff.; Kübler, S.-Z. 17, 362. Der Kläger scheint sich für seine *focaria* bzw. für deren inzwischen auch verstorbene Mutter verbürgt zu haben (lin. 15).

P. M. Meyer[1]) denkt an den Fiskus[2]) als gesetzlichen Erben, ein Fall, bei dem natürlich ohne weiteres eine reine Nachlaßhaftung stattfindet.[3])

2. In Quittungsurkunden, die nach dem Tode des ursprünglichen Schuldners ausgestellt werden[4]), findet sich öfters die Erklärung des Gläubigers, er werde keine Ansprüche mehr erheben *ἐπὶ τὰ ὑπὸ τοῦ δεῖνος ἀπολελειμμένα*, besonders in der großen Gruppe der Augusteischen Urkunden aus Abusir el mäläq[5]): BGU. 1148, 21f.; 1155 = Chrest. II 67, 23f.; 1164, 17f. Dieselbe Wendung findet sich in dem Vergleich über eine Mitgift und ein Erbteil Oxy. 268 = Chrest. II 299, 14. Die Beweiskraft dieser Urkunden wird allerdings dadurch beeinträchtigt, daß in zwei Fällen der Gläubiger gleichzeitig seine Ansprüche gegen den Erben selbst für befriedigt erklärt (BGU. 1155, 21ff. und Oxy. 268, 1ff.).[6])

Die erstere Stelle lautet: *συνχωρεῖ Ἀπολλώνιος [μήτ' αὐτὸς μήτ' ἄλλος ὑπὲρ]* | [22]*αὐτοῦ μηδὲν ἐπεξελεύσε[σθαι ἐπ' αὐτὴν μηδ' ἐπὶ]* | [23] *τὰ ὑπὸ τοῦ τετελ[ε]υτ[ηκότος πάτρωνος Πρωτάρ]ου* | [24]*χου ἀπολελιμμένα πε[ρὶ τοῦ κατὰ τὴν]* | [25] *Μάρθαν μέρους ἡμίσους* etc. Nach der allerdings unsicheren Ergänzung[7]) der Schlußzeilen wird lin. 37ff. der Anspruch gegen den anderen Teilerben ausdrücklich vorbehalten. Es ist zu beachten, daß die entscheidenden Worte in lin. 22 zur Ergänzung gehören und daß sich beispielsweise auch ergänzen ließe lin. 22: *αὐτοῦ μηδὲν ἐπεξελεύσε[σθαι τρόπῳ μηδενὶ*[8]) *ἐπὶ]*. Sollte aber auch der Text so gelautet haben, wie ihn Schubart rekonstruiert, so wäre damit noch nicht bewiesen, daß die Erbin

1) Arch. III 72. Mitteis, Grundz. II 283 spricht von einer „gegen den Nachlaß" erhobenen Depositalklage. Mehr kann man auch aus der Urkunde nicht ersehen.

2) Vielleicht ist statt dessen an die Legion zu denken: D. 28, 3, 6, 7. Girard, Manuel, p. 887, n. 4.

3) Diese ergibt sich für das hier platzgreifende römische Recht aus D. 49, 14, 11. Vgl. Girard, Manuel, p. 887. — Die Urkunde BGU. 114 ist daher hier von untergeordneter Bedeutung. Immerhin erscheint die Ausdrucksweise: *ἀπαιτεῖν παρακαταθήκην ἐξ ὑπαρχόντων Ἀντωνίου Γέρμανοῦ* (lin. 7f.) wiederum bezeichnend für die unpersönliche Auffassung des Anspruchs.

4) Andere Beispiele dieser Art s. oben § 5, I 3.

5) Schubart, BGU. IV, S. 161, u. Arch. V 35ff.

6) Ähnliches findet sich noch in byzantinischen Urkunden: so verzichtet der Gläubiger in der formellen Quittung Cairo Masp. 67131 auf Ansprüche gegen den Zahlenden, gegen den Nachlaß des Urschuldners (*πρός τινα διαφέρον[τα τῷ]* — *Ἰσιδώρῳ* lin. 19f.), gegen eine Frau, Theys, die vermutlich dessen Erbin ist, sowie gegen deren Erben.

7) Schubart, Anm. zu lin. 37ff.

8) Vgl. z. B. Teb. 397, 17.

Martha auch *ultra vires hereditatis* gehaftet hätte; denn bei dem üblichen Kautelarstil der Papyrusquittungen wäre es sehr gut möglich, daß der Gläubiger auch der beschränkt haftenden Erbin erklärte: ich werde weder gegen dich noch gegen den Nachlaß deines Erblassers mehr vorgehen. Denn auch bei jedem Vorgehen gegen den Nachlaß wäre ja die Erbin persönlich die passiv Legitimierte.

Viel einfacher noch erklärt sich die alternative Fassung in Oxy. 268 (Chrest. II 299), wo es in lin. 13ff. heißt: *κ[αὶ μη]δεμίαν τῇ Ἀμμωναρίῳ καὶ τῇ Ὠφελοῦτι μηδ' ἄλλῳ ὑπὲρ αὐτῶν καταλίπεσθαι ἔφ[ο]δον ἐπὶ τὸν Ἀντιφάν[η] μηδὲ ἐπὶ τὰ τοῦ Ἡρακλᾶτος ἀπολελιμμένα* etc. Denn da hier, wie unten (§ 17) zu zeigen sein wird, Antiphanes vertragsmäßig das Erbteil der Ammonarion mit übernimmt, würde natürlich gegen ihn als Erbschaftsbesitzer ein persönlicher Anspruch gehen, auf den hier verzichtet wird. Die Worte *ἐπὶ τὰ τοῦ Ἡρακλᾶτος ἀπολελιμμένα* beziehen sich streng genommen nicht auf diesen Anspruch, sondern auf die *dos*-Rückforderungs-(Aussonderungs-)Klage gegen den Antiphanes als Erben des Heraklas, oder vielmehr, wie unser Papyrus bezeichnenderweise sagt, „gegen den Nachlaß des Heraklas".

3. Bei den bekannten *ῥᾶξις*-Klauseln der Exekutivurkunden[1]) wird zuweilen in Übereinstimmung mit der schon oben § 5, I 1 beobachteten Stiltendenz mancher Urkunden die Vererblichkeit auf der Gläubigerseite ausdrücklich hervorgehoben, während es auf der Schuldnerseite nur heißt, daß die Vollstreckung stattfinden soll „aus der Person des N. N. und aus seinem Vermögen". Es sei z. B. auf einige Urkunden der Sammlung Reinach verwiesen.[2]) Rein. 8, 17ff.; 9, 26ff.; 10, 22ff.; 20 = Chrest. II 133, 28ff.; 22, 9ff.; 23, 22ff.[3]) Die Formel lautet da: *Ἡ δὲ ῥᾶξις ἔστω τῷ δεῖνι καὶ τοῖς παρ' αὐτοῦ — ἔκ τε αὐτοῦ τοῦ δεῖνος καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων αὐτῷ πάντων καθάπερ ἐκ δίκης.*[4]) Dabei darf indessen nicht übersehen werden, daß die entsprechenden Quittungen die Formel haben: *μὴ ἐπελεύσεσθαι ἐπὶ τὸν δεῖνα μηδὲ τοὺς παρ' αὐτοῦ* (z. B. Rein. 12, 8; 13, 11ff.; 25, 11). Indessen gilt hier dasselbe, was oben zu BGU. 1155 gesagt werden konnte, daß nämlich auch der Anspruch gegen die nur mit dem Nachlaß haftenden Erben

1) Vgl. statt aller Mitteis, Grundz. II 119ff.

2) Es empfiehlt sich, vor allem ptolemäische Beispiele heranzuziehen, da man bei ihnen auf eine reinere Ausprägung der spezifisch griechischen Rechtsgedanken rechnen kann. Vgl. außerdem z. B. Leid. O (89 a.), lin. 25ff., aber auch noch CPR. 35 (216 p.), lin. 15ff.

3) Es ist zu beachten, daß auch die eigentliche Rückgabeklausel in diesen Schuldscheinen nur auf der Gläubigerseite die persönliche Rechtsnachfolge vorsieht. S. oben S. 26, Anm. 5.

4) Verwandt ist auch die *ῥᾶξις*-Klausel in dem bekannten Ehevertrag von 311/10a.: Eleph. 1 = Chrest. II 283, lin. 12ff.

schließlich ein Angriff auf *οἱ παρ' αὐτοῦ* wäre und daß der befriedigte Gläubiger in der Quittung ohne Schaden auf etwas mehr verzichten kann, als er hat, während die verpflichtungsbegründenden Worte des Schuldscheins weit genauerer Abwägung bedürfen.

4. Endlich ist noch auf einige vereinzelte Beobachtungen hinzuweisen, die, allein ohne Wert, im Zusammenhang mit den soeben besprochenen Erscheinungen doch einige Beachtung verdienen. a) In dem schon zitierten Pap. Flor. 61 finden sich in lin. 20f. die Worte: *κ[λη]ρονομικὸν δὲ τὸ δίκ[α]ιον*. Der nächstliegende Sinn dieser Wendung[1]) ist zweifellos: der Prozeß ist erbrechtlich, d. h. die *actio litigiosa* ist beiderseits vererbt. Hat es aber einen Sinn, das im Plaidoyer so ausdrücklich hervorzuheben, wenn dadurch die rechtliche Lage der Sache gar nicht beeinflußt wurde? Es dürfte vielmehr folgende Erwägung anzustellen sein: Da wir unter einem *κληρονομικὸν δίκαιον* wohl in erster Linie einen Erbschaftsanspruch, einen Streit um Erbrecht, zu verstehen haben, im gegenwärtigen Falle aber nicht ein solcher, sondern nur die Geltendmachung einer gegen den Nachlaß gerichteten Forderung vorliegt, scheint sich aus der Ausdrucksweise des Anwaltes zu ergeben, daß er geneigt ist, beides als juristisch verwandt anzusehen. Daß das griechische Recht tatsächlich diese Anschauung hatte, zeigt auch — wie schon Partsch[2]) angemerkt hat — die Art und Weise, in der Isäus einmal (or. 1, 1)[3]) beides nebeneinander stellt. Zweck der vorliegenden Ausführung des Anwaltes dürfte daher sein, für den gegenwärtigen Prozeß irgendwelche — uns nicht näher bekannten — besonderen Normen für Erbschaftsprozesse zu reklamieren. Die Tatsache aber, daß derartige Bestimmungen auch auf den Prozeß um eine Nachlaßverbindlichkeit Anwendung finden sollten, gibt m. E. wiederum einen Hinweis darauf, daß man auch bei diesen als eigentlichen Gegenstand die Nachlaßmasse, nicht eine persönliche Leistungspflicht des Erben ansah. b) In Lond. 311 (II 219f.) = Chrest. II 237

1) Mitteis, S.-Z. 27, 224.

2) Bürgschaftsrecht, S. 243.

3) Dort machen die Gegner Ansprüche auf die Erbschaft des Kleonymos und Nachlaßforderungen gegen die väterliche Erbschaft des Sprechers geltend, worauf dieser erklärt: *οὐ γὰρ τῶν Κλεωνύμου μόνον ἀμφισβητοῦσιν, ἀλλὰ καὶ τῶν πατρῴων, ὀφείλειν ἐπὶ τούτοις ἐκείνῳ φάσκοντες ἀργύριον*. Partsch schließt daraus, „daß der Anspruch eines Gläubigers gegen den verschuldeten Nachlaß praktisch völlig einer Erbschaftsklage gleiche"; vgl. unten § 41, III zu Lips 29

(149 p.) verbürgen sich die Söhne für ihre Mutter und verpflichten sich zur Zahlung, *ἐάν τε παρῇ ἢ ἀπῇ ἢ καὶ μὴ περιῇ* (lin. 16f.). Dazu bemerkt Mitteis (Grundz. II 268, Anm. 1) mit Recht: „An eine Mahnung der Erben wird gar nicht gedacht." Abgesehen von den Konsequenzen, die dieser Umstand für die Beurteilung des Bürgschaftsrechts hat (Mitteis a. a. O. und Lit. zu Chrest. II 237), ist er auch für die erbrechtliche Lage nicht ohne Bedeutung. Bedenkt man nämlich, daß nach anderen Urkunden der Bürge vor dem Pfand zu haften scheint (Mitteis, Grundz. II 268 sub 5), so ergibt sich, daß die Erbschaft als haftende Sache ebenso hinter dem Bürgen als haftender Person steht wie das Pfand. Es sind indessen dabei auch die anderen Besonderheiten des griechischen Bürgschaftsrechts in Rechnung zu stellen, insbesondere der wahrscheinliche Mangel der Einrede der Vorausklage.[1]) Denn wenn der Bürge bei Lebzeiten des Hauptschuldners direkt haftet, ist natürlich auch seine Haftung nach dessen Tode keine andere. c) Zu notieren ist endlich die Wendung in Pap. Cairo Masp. 67026, 17 (ca. 551 p.), wo der Reskribent[2]) sagt: *μὴ συγχωρῆσαι τοῖς ὑπεύθυνον λέγουσιν ἔχειν τὴν περιουσίαν τούτων ἱκετῶν θείου* (des verstorbenen Schuldners, vgl. lin. 10: *τὸν — Ἀπολλῶ ὑπεύθυνον αὐτοῖς τελευτῆσαι*) *συναναλαμβάνειν καὶ τὰ ἐκ τῆς μητρὸς τοῖς ἱκέταις ἁρμόσαντα πράγματα* (die mit seinem Nachlasse äußerlich verbunden waren). Es ist dort von einem „verhafteten Vermögen" und von einem „verhafteten Schuldner", dem Erblasser, nicht aber von verhafteten Erben die Rede.

§ 7. DIE UNBESCHRÄNKTE HAFTUNG

Im Gegensatze zu den im vorigen Paragraphen zusammengestellten Hinweisen unserer Urkunden auf die reine Nachlaßhaftung stehen verschiedene sehr wichtige Erscheinungen, die auf persönliche und unbeschränkte Haftung des Erben hindeuten.

I. Dahin gehört vor allem das in den Papyri ebenso wie in anderen griechischen Rechtskreisen[3]) bezeugte Ausschlagungsrecht des Erben.

1) Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 190.

2) Über die Echtheit vgl. die bei Mitteis, Chrest. II 382 angeführte Literatur.

3) Vgl. vor allem für das ältere dorische Recht Gortyn XI 31—42 (Zitelmann, Kommentar, S. 148. 163; Mitteis, S.-Z. 27, 225; Partsch, Bürgschaftsr. I, S. 238f.). Danach hatten dort wohl sogar leibliche Söhne das Ausschlagungsrecht. Dagegen fehlte es jedenfalls den Kindern im attischen Recht: Demosth. or. 22, 34; or. 46, 14; or. 58, 17 (Thalheim, Rechtsaltertümer, 4. Aufl., S. 83; Lipsius, S. 510,

Darauf hat schon Wenger in seiner Besprechung des Partschschen Bürgschaftsrechtes [1]) hingewiesen; und wenn dagegen Bruck [2]) erklärt, daß man auch bei der reinen Sachhaftung sich noch Fälle denken könne, bei denen dem Erben eine gänzliche Scheidung von den erbschaftlichen Geschäften wünschenswert sein könne, so bleibt es trotzdem unwahrscheinlich, daß eine Rechtsordnung, die nur die Nachlaßhaftung kannte, ein solches Institut überhaupt ausgebildet haben sollte. [3])

An Papyrusbelegen sind anzuführen:

Eleph. 2 = Chrest. II 311 (Erbvertrag unter griechischen Eheleuten v. J. 285/83 a.). Dort ist in lin. 3 ff. bestimmt: *ἐὰν δὲ καταλείπωσιν Διονύσιος ἢ Καλλίστα* (die Erblasser) *χρέος τι, ἐξέστω τοῖς υἱοῖς μὴ ἐμβατεύειν, ἐὰμ μὴ βούλωνται τελευτήσαντος Διονυσίου καὶ Καλλίστας.* Es sollen also die im vorliegenden Vertrage bedachten Söhne das Recht haben, die elterliche Erbschaft auszuschlagen, um sich von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten zu befreien. Dagegen sollen sie für den Fall, daß sie bei Lebzeiten der Eltern abgeschichtet werden, verpflichtet sein, die Schulden der Eltern zu bezahlen (lin. 10 f.), offenbar, um die Personalexekution gegen diese zu vermeiden. [4])

In dem schon oben § 6, III 4 zitierten Prozeß Flor. 61 = Chrest. II 80 führt der Kläger aus: (lin. 49 ff.) *ἠρνήσατο οὗτος* (Beklagter) *[τὴ]ν κλη[ρ]ονομίαν τοῦ πατρὸς καὶ ἐγὼ τὴν — τοῦ ἰδίου πατρός, ἐπεὶ σιτολόγοι ἦσαν καὶ ἀπητο[ῦ]ντο εἰς τὸν Κ[α]ίσαρος λόγον.* Hiermit kann allerdings kaum eine wirkliche Ausschlagung gemeint sein; denn damit würde der Kläger ja den Mangel der Sachlegitimation auf beiden Seiten behaupten, und die ganze folgende Erörterung über die Verjährungsfrage wäre überflüssig gewesen. Einen annehmbaren Sinn gibt der Ausspruch nur, wenn man mit Mitteis [5]) das *ἠρνήσατο* inchoativ faßt: er wollte ablehnen, ausschlagen, d. h. er besann sich anzunehmen. Auch damit ist aber ein Beleg für das Ausschlagungsrecht mit haftungbefreiender Wirkung gegeben. Auch darauf hat Mitteis [6]) mit Recht hingewiessn, daß der Richter in derselben Urkunde (lin. 61) den Kläger tadelt, weil er gegen den Beklagten Selbsthilfe gebraucht habe, obwohl dieser in guten Verhältnissen sei (lin. 60 f.: *ἄνθρωπον εὐσχήμονα*). Es kommt also offenbar auf die Zahlungsfähigkeit des

41 u. Angef.; S. 540, 6; Hille, p. 10 ff.; Bruck, Schenkung, S. 51, Anm. 2; Verfügungen S. 23 u. Angef.; Partsch, Bürgschaftsr. I, S. 236, Anm. 3; S. 242, Anm. 1; Rabel, S.-Z. 30, 467 f. 475; Demisch, S. 11 ff.).

1) Berl. Phil. Wochenschr. 1909, Nr. 42, Sp. 1315; vgl. Gött. Gel. Anz. 1911, 167; Mitteis, S.-Z. 27, 225; 29, 468.

2) Verfügungen, S. 25, Anm. 1.

3) Auch Mitteis, Grundz. II 235 sieht in dem Bestehen des Ausschlagungsrechts einen Hinweis auf persönliche Haftung des Erben; vgl. Demisch, S. 25 ff.

4) Mitteis, Grundz. II 235 und Einleitung zu Chrest. II 311 (S.-Z. 29, 468). Hier haben also auch die Kinder das Ausschlagungsrecht; vgl. oben S. 41, Anm. 3.

5) S.-Z. 27, 224 und Grundz. II 235. 6) Grundz. II 235.

Erben, nicht des Nachlasses an, und gegen den Erben persönlich können Zwangsvollstreckungsmaßregeln ergriffen werden.

Auch in Oxy. 76 (Eingabe an den Strategen v. J. 179 p.) erklärt eine Tochter noch bei Lebzeiten ihres erkrankten und augenscheinlich mittellosen Vaters, daß sie seine Erbschaft, wenn er stürbe, ausschlagen wolle. Diese übergroße Vorsicht dürfte wohl auch mit der Besorgnis vor Nachlaßverbindlichkeiten zu erklären sein[1] (*πρὸς τὸ μετὰ τελευτὴν αὐτοῦ ἀνεύθυνόν με εἶναι*, lin. 25).

II. 1. Eine in letzter Zeit edierte Urkunde — Oxy. 1102 — bringt auch einen Beleg dafür, daß der bloße förmliche Antritt der Erbschaft, mit dem ein tatsächlicher Besitz von Nachlaßgegenständen nicht verbunden ist, einem römischen Richter etwa i. J. 146 p. zur Verurteilung eines peregrinen Erben auf Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit aus eigenen Mitteln genügt.

Die betreffende Stelle lautet: *δοκεῖ μοι πρ[ο]σ[ῆκ]ον εἶναι τὸν Εὐδαίμονα μηδὲν τὰ ἀδελφοῦ παρειληφότα, ἐπεὶ ἅπαξ προσῆ[λθε] τῇ κληρονομίᾳ, τὸ τέταρτον τῆς οὐσίας εἰσενενκεῖ⟨ν⟩ ὑπὲρ τῆς γυμνασ[ι]αρχίας τῇ αὐτοῦ πατρίδι.*

Den Gegenstand dieses Prozesses bildet nach Mitteis[2] die Klage einer Stadtgemeinde gegen einen Peregrinen auf Restitution des Viertels einer Erbschaft, die diesem von seinem Bruder jedenfalls unter Auflage eines entsprechenden Universalfideikommisses zugunsten der Stadt angefallen ist. Aus den adversativ[3] zu fassenden Worten *μηδὲν τὰ ἀδελφοῦ παρειληφότα* in der Urteilsformel ergibt sich wohl hinreichend deutlich, daß der Beklagte sich darauf berufen hatte, er habe faktisch aus der Erbschaft nichts bekommen. Hierin ist gewiß — wie schon Mitteis a. a. O. angedeutet hat — eine Berufung auf den alten griechischen Rechtsgedanken der Haftung aus dem Nachlaßbesitze zu sehen, den wir im vorigen Paragraphen nachzuweisen suchten. Ebenso klar ist, daß der Richter diesen Einwand verworfen hat.

Allerdings wird die Beweiskraft dieser Urkunde, die sonst zugunsten der gesetzlichen Geltung der persönlichen Erbenhaftung im zweiten Jahrhundert durchschlagend wäre, dadurch beeinträchtigt, daß wir nicht genau wissen, ob der Erblasser nicht vielleicht ein Römer war. Dafür würde jedenfalls die Tatsache sprechen, daß er ein Fideikommiß errichtet hat[4], dagegen der Umstand, daß er dieses offenbar in einer hellenistischen *συγγραφοδιαθήκη* (lin. 14)[5] und zugunsten eines Peregrinen[6] getan hat. Diese Schwierigkeiten würden vermin-

1) Mitteis, Grundz. II 235.

2) S.-Z. 32, 343f. Diese Erklärung ist vor der von Hunt in der Ausgabe gegebenen namentlich darum zu bevorzugen, weil sie für das erwähnte Viertel der Erbschaft eine sachlich verständliche Erklärung gibt.

3) So Mitteis a. a. O.

4) S. unten § 41; vgl. Ulp. reg. 25, 4 und D. 32, 1, 4. 5.

5) Mitteis a. a. O.; s. unten § 30, I 3 d.

6) Die ursprüngliche Freiheit der Fideikommisse in bezug auf die Nationalität des Bedachten wurde nach Gai. II 285 unter Hadrian, also wohl etwas

dert, wenn wir mit Hunt nicht ein Fideikommiß, sondern eine gewöhnliche Nachlaßverbindlichkeit, vielleicht eine Amtsschuld des Verstorbenen, annehmen. Im übrigen bliebe auch unter diesem Gesichtspunkte die Stellung der Urkunde zur Haftungsfrage unverändert. Jedenfalls sind die Unklarheiten in der Urkunde noch so groß, daß sie als entscheidend im gegenwärtigen Zusammenhange in keiner Weise betrachtet werden kann.

2. Nur in einem Punkte bleibt die unter 1 besprochene Urkunde Oxy. 1102 von Bedeutung, nämlich darin, daß sich der Erbe gegen die persönliche Verurteilung zur Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit mit dem Hinweise darauf wehrt, er habe von den Nachlaßaktiven nichts erhalten. Denn insoweit wird sie durch andere Urkunden gestützt:

In Teb. 327 = Chrest. I 394 (180 p. oder später) macht nämlich eine Frau, die auf Liturgierückstände ihres verstorbenen Vaters in Anspruch genommen wird, abgesehen von der Berufung auf die Befreiung der Frauen von Liturgien [1]) auch geltend, daß ihr Vater mittellos gestorben sei: τετελευτηκότος ἀπ[ὸρου] [2]) μηδὲ ἓν κατα[λείπ]οντος (lin. 13ff.). Sie meint offenbar, damit aller Verpflichtungen ledig zu sein.

Auch in nachantoninischer Zeit erscheint einmal (Flor. 56 = Chrest. II 241, lin. 21; v. J. 234 p.) gegenüber dem Anspruch eines Nachlaßgläubigers in der Formel, mit der der Schuldner den Empfang einer Zahlung bestätigt, ein Vorbehalt der schuldnerischen Rechte. Bei der allgemeinen Fassung dieses Vorbehalts wissen wir zwar nicht, was der Schuldner sich eigentlich denkt. Nach dem Vorgang von Oxy. 1102 liegt es aber wohl nahe, daß er sich in seinem hellenistischen Rechtsempfinden auf eine Beschränkung der Haftung berufen will, die ihm natürlich das damalige römische Recht nicht zubilligen konnte.

III. Für die persönliche Haftung des Erben haben wir neben den oben besprochenen mehr oder weniger deutlichen indirekten Hinweisen noch folgende Belege:

---

vor unserer Urkunde, beseitigt. Oder ist vielleicht auch Eudämon ein mit der Zivität beschenkter Bewohner von Oxyrhynchos, dessen Gentile nur nicht an allen Stellen des Protokolls wiederholt und uns daher verloren ist? — Die gleiche Unsicherheit über die Nationalität des Erblassers und des Erben herrscht in dem Fragment BGU. 868 (158/59 p. — Ergänzungen: Berichtigungsliste). Die Urkunde, die im übrigen durch die Urteilsbegründung (lin. 10f.) sehr gut in diesen Zusammenhang passen würde, muß daher ausgeschieden werden.

1) Wilcken, Chrest. I 394 Einl. Daß sie sich auf diesen Rechtssatz beruft, beruht jedenfalls darauf, daß sie aus Unkenntnis oder absichtlich zwischen eigener Leistung der liturgischen Verpflichtung und Zahlung von Rückständen nicht genügend scheidet.

2) Zur besonderen Bedeutung dieses Ausdruckes im Liturgierecht vgl. Wilcken, Grundz. I 343f.

Wien. Pap. 31 (ed. Wessely, Wien. Stud. IV, 175 ff. und Wien. Kais., S. 22. Die am besten erhaltene Col. III der Urkunde, die im ganzen eine amtliche Sammlung von Schriftstücken der Finanzverwaltung zu enthalten scheint, lautet:

Π....πρεισκος ὁ στρατηγήσας ἐδήλω[σέν τινας γεωργοὺς
ὀφ[είλον]τας ἐκφόρια βασ(ι)λ(ικὰ)[1] *καὶ ἡμιολίαν σπερμάτων*
τετελ(ευτηκέναι)[2]
ἀπολιπόντας οἰκίδ[ι]α καὶ ἀγρίδια ἐλαχίστης τιμῆς ἄξια ὄντα,
ἑτέρους δὲ μηδ[ὲ]ν ἀπολελοιπ(έναι)· καὶ ἐκρίθη·
Εἰ μὴ ἔχουσι κληρονόμους, τὰ ὑπολιπόμενα
πραθήτω καὶ τὸ συναχθὲν εἰς τὰ τοῦ λϑ (ἔτους)
κ[ατακρίσιμ]α[3] *καταχωρισθήτωι.*
Ἐπὶ δὲ τοῦ μ (ἔτους) τ[οῦ(?) βασιλικ]οῦ γραμματέως δημόσαντος τὰ ὑπολελιμμένα ἐπικ.....αι ὑπὸ τῶν κεκληρονομηκότων τοὺ[ς
δηλουμένους π[..... ἐφ' ἧ]ς ὑπογρα(φή)·
ὑπολήψεων ἕνεκα (corr.) *ἀπολύω.*
ἀρτάβαι ρκγ''

[1] Die fettgedruckten Auflösungen sind in der Ausgabe nicht vorhanden. Wess.: *βασλ.*

[2] Wess.: *τετελ* (?). [3] Das Wort ist in Col. II erhalten.

Das Stück stammt aus der Zeit nach dem 40. Jahre des Augustus = ca. 10 p. Aus lin. 5 erhellt, daß sich der Fiskus in erster Linie an die Erben seiner *γεωργοί* persönlich halten und erst eventuell zum Verkauf ihres Nachlasses schreiten wollte. Auch scheinen die Erben einiger dieser Leute durch eine *ὑπογραφή* auf irgendeine Eingabe[1]) einen Erlaß der Rückstände zugebilligt erhalten zu haben, was man wohl am ehesten verständlich finden wird, wenn sie persönlich hafteten.

BGU. 136 = Chrest. II 86 (135 p.).[2]) In diesem Prozesse verlangt eine Frau von ihren Oheimen, die ihre Vormundschaft geführt haben, ihr väterliches Erbe heraus. Die Beklagten wenden ein, der Erblasser sei *ὀνηλάτης δημόσιος* (lin. 15) gewesen[3]) und habe als solcher viele schwebende Verpflichtungen (*μετέορα* statt *μετέωρα*, lin. 16)[4]) hinterlassen. Diese Verpflichtungen hätten sie — die Vormünder — erfüllt und verweigerten daher die Ausantwortung des Nachlasses bis zum Ersatz dieser Aufwendungen durch die Klägerin. Aus dieser Sachlage folgt deutlich, daß die Vormünder nicht mit Mitteln des Nachlasses, sondern aus eigenem Vermögen diese Nachlaßverbindlichkeiten erfüllt haben. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß auf jeden Fall seitens der Vormünder eine Interventionszahlung vorliegt, die sowohl zugunsten der Erbin wie zugunsten des Nachlasses erfolgt sein kann. Doch erscheint sie für den ersteren Fall eher gerechtfertigt, da ja unter der Voraussetzung der Haftung mit dem Nachlaß die

1) In diesem Sinne dürfte lin. 9f. des obigen Textes zu verstehen sein.
2) An Literatur vgl. noch Wilcken, Philol. 53, 104f.
3) Mommsen bei Gradenwitz, Hermes 28, 324, Anm. 1.
4) Zu dem Worte vgl. Oxy. 238; Mitteis, Arch. I 193 u. Chrest. II 213 Einl.

Vormünder sofort den Zugriff des Gläubigers auf diesen gestatten und damit allen weiteren Schwierigkeiten aus dem Wege gehen konnten. Natürlich läßt sich aber auch bei dieser Rechtslage ein wirtschaftliches Motiv für das Vorgehen der Vormünder konstruieren: man braucht nur anzunehmen, daß sie die Nachteile einer Zwangsvollstreckung überhaupt vermeiden wollten.[1])

Teb. II 397 = Chrest. II 321 (v. J. 198 p.). Die Ausstellerin dieser Quittung hat sich von Schuldnern ihres verstorbenen Vaters eine alte Schuld von 2080 Drachmen (lin. 24f.) zahlen lassen. Um eine formgültige Quittung erteilen zu können, bittet sie in der lin. 21—28 abschriftlich mitgeteilten Eingabe an einen städtischen Magistrat um Beiordnung eines von ihr vorgeschlagenen κύριος. Wohl um die Behörden dieser Bitte etwas willfähriger zu machen, teilt sie darin mit, dieses Geld solle in den Stadtsäckel fließen zur Begleichung einer Amtsschuld des Schwiegervaters[2]) der Gesuchstellerin (lin. 27f.). Deren Ehemann ist noch am Leben (lin. 25) und dürfte wohl am natürlichsten als Erbe seines Vaters — über dessen Tod wir im übrigen nichts wissen — anzusehen sein. Wir sehen also aus dieser Urkunde, daß aus Mitteln, die jedenfalls nicht zur Erbschaft gehören, eine Nachlaßverbindlichkeit gezahlt werden soll.

Es muß noch darauf hingewiesen werden, daß die drei zuletzt besprochenen Urkunden durchweg öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Erblasser zum Gegenstande haben.[3]) Ebenso liegen bei Flor. 61 (s. oben unter I) und Teb. II 327 (s. oben unter II 2) Verpflichtungen aus Liturgien vor, während es sich im Falle von Oxy. 1102 (s. oben unter II 1) nach der Huntschen Deutung wohl um etwas Ähnliches, nach Mitteis wenigstens um die privatrechtliche Forderung einer Stadtgemeinde gegen einen ihrer Bürger handelt. Vielleicht ist diese Erscheinung nicht reiner Zufall; denn für eine besonders starke Ausprägung der Haftung des Erben gerade für öffentlich-rechtliche Nachlaßverbindlichkeiten sprechen manche Erwägungen allgemeiner Natur. Schon im attischen Rechte traf bekanntlich den Erben des Staatsschuldners Atimie[4]), und trotz der von Partsch versuchten Beweis-

1) Die Tatsache, daß die Vormünder sich ihrerseits für ihren Aufwendungsanspruch an den Nachlaß halten, nicht an die Erbin persönlich, kann man als Beweis für die Nachlaßhaftung darum nicht anführen, weil sie sich aus dem allgemeinen Retentionsrecht des Besitzers für Impensen wohl genügend erklärt.

2) Dieser war Kosmet und Träger einer προστασία εὐθηνίας; vgl. Wilcken, Grundz. I 366.

3) Bei BGU. 136 ist dies zwar nicht direkt gesagt, es ist aber wohl mit ziemlicher Bestimmtheit anzunehmen, daß die schwebenden Verpflichtungen eines öffentlichen Eseltreibers solche gegen eine öffentliche Kasse waren.

4) Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 236f.; Mitteis, Grundz. II 235; Lipsius, S. 573:

führung für das Gegenteil kann man den Schluß wohl kaum umgehen, daß damit praktisch eine persönliche Haftung verbunden war.[1]) Denn durch die Atimie wurde ein entschiedener Zwang auf den Schuldner ausgeübt, mit allen Mitteln für die Erfüllung der Verbindlichkeit zu sorgen, also vor allem die Schuld aus eigenen Mitteln zu zahlen. Dies kommt aber praktisch einer persönlichen Haftung gleich. Abgesehen von dieser rein griechischen Wurzel der unbeschänkten Haftung für öffentlich-rechtliche Schulden des Erblassers mußte diese aber in römischer Zeit auch ganz von selbst sich ergeben. Denn es ist höchst unwahrscheinlich, daß der römische Staat bei dem Vorgehen gegen die Erben seiner Schuldner nicht das ihm günstigere römische Recht zur Anwendung gebracht haben sollte, selbst wenn ein Satz des formell geltenden provinziellen Personalstatuts die Haftung des Erben *ultra vires hereditatis* ausgeschlossen haben sollte. Daß auch die Kommunen dem Beispiele des Fiskus hier folgten und von den staatlichen Gerichten dabei unterstützt wurden, ist sehr wohl begreiflich, ebenso, daß sie dabei zwischen ihren privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen nicht unterschieden (Oxy. 1102).

IV. Aus den im vorigen und in diesem Paragraphen gesammelten, auf den ersten Blick so widerspruchsvollen Zeugnissen unserer Urkunden über die Nachlaßhaftung lassen sich, wie man sieht, keine bestimmten Rechtssätze ableiten, die etwa eine Haftung des Erben *cum* oder *pro viribus hereditatis* statuieren oder seine persönliche und unbeschränkte Haftung aussprechen würden. Es kann dies möglicherweise nur an der Zufälligkeit und Lückenhaftigkeit unseres Materials liegen, man muß aber m. E. auch den Gedanken in Erwägung ziehen, daß das juristische Denken des griechischen Volkes die Frage nach dem Umfange der Haftung überhaupt noch nicht scharf erfaßt hatte, daß demnach eine eigentliche Normierung der Materie fehlte und man

---

„Insbesondere müssen die Erben für Erfüllung der Verpflichtungen des Erblassers gegen den Fiskus oder Tempelkassen aufkommen, und darum vererbt sich die Atimie der Staatsschuldner usw."

1) Auch Partsch gibt a. a. O. S. 238 die Möglichkeit zu, daß hier der Ursprung einer unbeschränkten Haftung liegen könnte. Vgl. die von Bruck, Schenkung, S. 100 in anderem Zusammenhang herangezogene Stelle Demosth. or. 28, 19: Der Sohn sagt zu den Volksrichtern, der Vater habe ihn zurückgelassen *ὑμῖν διάδοχον ἀνθ' αὑτοῦ τῶν λειτουργιῶν ἐσόμενον*; über die Atimie als Zwangsmittel, nicht Strafe, s. auch Demisch, S. 28 u. Anm. 4 Angef.; S. 49f.

sich über die gewiß nicht fehlenden praktischen Streitfälle in concreto, so gut es ging, mit irgendeiner Billigkeitsentscheidung hinüberhalf.

Die Lehren, die wir aus den angeführten Urkunden für die Schuldenhaftung des Erben gewinnen, liegen m. E. nicht auf dem Gebiete des Haftungsumfanges, sondern des — damit vielfach verwandten — Haftungsgrundes.

Als Grund der Haftung erscheint nämlich nach dem in § 6 gezeigten durchgängigen Sprachgebrauche prinzipiell nicht die Stellung des Erben als ideelle juristische Tatsache, sondern das faktische Besitzverhältnis einer Person zu Nachlaßgegenständen eines Verstorbenen, das natürlich rechtmäßigerweise auf einem Erbrecht diesem Verstorbenen gegenüber beruhen muß. Dieser Gedanke mußte nun, konsequent durchgeführt, zu der von Partsch für das gemeine griechische Recht behaupteten reinen Nachlaßhaftung führen. Daß er dies aber, soweit das Papyrusrecht in Frage kommt, nicht getan hat, ergibt sich, wie gezeigt, aus der Existenz des Ausschlagungsrechtes und aus den in § 7 angeführten positiven Belegen der persönlichen Haftung. Der Grund für diese Erscheinung ist jedenfalls darin zu sehen, daß ein anderer im älteren griechischen Rechte lebendiger Gedanke, nämlich der der wirtschaftlichen und sozialen Einheit des Hauses, in entgegengesetzter Richtung wirksam war. Dieser Gedanke erscheint im Rechtsleben in doppelter Form, einmal als die Einheit aller gleichzeitig lebenden Hausgenossen — in dieser Bedeutung wird er für das folgende Kapitel wichtig werden[1]) —, zum anderen als Einheit der aufeinanderfolgenden Generationen. Diese Vorstellung, die bekanntlich durch religiöse Anschauungen besonders gestützt wurde, mußte nun für die Frage der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten dazu führen, daß man die direkten Leibeserben und gegenwärtigen Repräsentanten des Hauses als persönliche Schuldner derjenigen Verbindlichkeiten ansah, die von früheren Vertretern desselben Hauses gewissermaßen im Namen der Genossenschaft eingegangen worden waren. Der Unterschied zwischen hausgenössischen und hausfremden Erben prägt sich daher auch im attischen Rechte gerade an der Stelle aus, die für die griechische Nachlaßhaftung, wie wir gesehen haben, von entscheidender Bedeutung ist, nämlich bei den Regeln über Erwerb und Ausschlagung des Nach-

1) Daselbst — § 11 — wird alles Nähere erörtert werden. Vgl. Thalheim, Rechtsaltertümer, S. 61.

laßbesitzes. Bei den Angehörigen des Hauses ist der Erwerb des Nachlaßbesitzes ein rein faktischer (*ἐμβατεύειν*), die sonst nötige Erklärung vor der Behörde (*ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου*) fällt fort.[1]) Die Ausschlagung der Erbschaft ist ihnen — wenigstens der herrschenden Ansicht nach[2]) — verwehrt. Ob aus dieser Rechtslage das attische Recht die Konsequenz gezogen hat, den hausgenössischen Erben „unbeschränkt" haften zu lassen, ergeben freilich die Quellen nicht einwandfrei, wie der oben (§ 5, II) besprochene literarische Streit beweist. Eine innere Wahrscheinlichkeit spricht jedenfalls dafür.[3])

Nun ist allerdings mit der Tatsache zu rechnen, daß dieser Gedanke der Hausgemeinschaft mit dem Vorwärtsschreiten des modernen Geistes in der griechischen Welt mehr und mehr abgestorben ist. Das ergibt sich für das Recht der Papyri deutlich daraus, daß wir von Wartrechten der gesetzlichen Erben nur noch geringe Reste nachweisen können[4]), daß der soeben erwähnte Unterschied zwischen dem Erbschaftserwerb der *sui* und dem der *extranei heredes* geschwunden zu sein scheint[5]), und daß die künstliche Fortsetzung des Hauses durch Adoptionstestament sich in den Urkunden nicht mehr findet.[6]) Immerhin hat dieser Gedanke das griechische Recht noch in vorhellenistischer Zeit offenbar so stark beeinflußt, daß er den Sieg der reinen Nachlaßhaftung wenigstens bei den historisch wichtigsten Stämmen[7]) verhindert hat.

---

1) Lipsius, S. 540. 577 ff. 2) S. oben S. 41, Anm. 3.

3) Vgl. Mitteis, Grundz. II 235. — Unter den Rednerstellen interessiert hier vor allem Isäus or. 10, 17, wo von Personen, die durch sogenannte postume Adoption (Lipsius, S. 509) in das Haus des Erblassers eingetreten sind, gesagt wird: *οὗτοι δὲ ἆρα εἰς ὑπόχρεων οὐσίαν καὶ οἶκον εἰσεποίουν σφᾶς αὐτούς, ἵνα καὶ τὰ ὑπάρχοντα προσαπολέσειαν.* Diese Stelle spricht m. E. trotz dem, was Partsch (S. 233) darüber gesagt hat, sehr stark für eine unbeschränkte Haftung. (In demselben Sinne Demisch, S. 17.) Die Hausangehörigkeit ist hier allerdings infolge des eigenartigen Institutes der postumen Adoption von ganz besonderer Art, vor allem treffen die Kriterien des formlosen Besitzerwerbes und des mangelnden Ausschlagungsrechtes nicht zu (Lipsius, S. 517. 577). Daher kann die Stelle auch nicht zum Beweise dafür verwendet werden, daß diese Kriterien mit der unbeschränkten Haftung zusammengetroffen wären. Ebensowenig stimmen die betreffenden Merkmale im Rechte von Gortyn: Dem allgemeinen, auch auf die Kinder ausgedehnten Ausschlagungsrecht entspricht eine allgemein beschränkte Schuldenhaftung. (Gort. XI 31 ff.; Partsch, a. a. O. S. 238 f. Mitteis, Grundz. II 234.)

4) S. unten § 22—24. 5) S. unten § 13. 6) S. unten § 31.

7) In Gortyn scheint es anders gewesen zu sein. S. oben Anm. 3.

Die Haftung aus dem Nachlaßbesitze tritt daher jetzt, soviel wir sehen können, bei allen Erben gleichmäßig durch formlose Besitzergreifung des Nachlasses ein und ist bei allen durch Ausschlagung zu verhindern. Für den letzteren Rechtssatz haben wir auch einen positiven Beweis in Eleph. 2[1]), wo den Kindern das Ausschlagungsrecht im Erbvertrage der Eltern ausdrücklich eingeräumt ist.

Es ergibt sich also, wenn wir von dem Sonderrecht der Fiskalschuldner und der damit wohl zusammenhängenden vorantoninischen Einwirkung des römischen Rechtes auf die Praxis (s. oben unter III) absehen, folgendes Verhältnis unserer Urkunden zu der oben § 5, II mitgeteilten Hypothese von Partsch:

1. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wird durch die Inbesitznahme des Nachlasses begründet.

2. Über den Umfang dieser Haftung scheinen bestimmte Rechtssätze nicht bestanden zu haben.

§ 8. HAFTUNG MEHRERER ERBEN

Ebenso wie die zum Nachlasse gehörigen Forderungen auf mehrere Erben prinzipiell geteilt übergehen[2]), haftet auch, wie uns zahlreiche Belege zeigen, jeder Teilerbe für die Nachlaßschulden nur *pro parte hereditaria*. Die Regelung entspricht also auch insoweit dem römischen Rechte.[3])

1. Anteilzahlungen durch die Erben finden sich in folgenden Urkunden:

Grenf. II 22 v. J. 110 a. (Quittung über Zahlung von einem Viertelanteil an zwei Naturalienschulden des Vaters).

Lips. 7 (107 a.). Es werden zwei Anteile einer Schuld, die im Erbgange auf Abkömmlinge verschiedener *stirpes* übergegangen sind, zugleich zurückgezahlt. Die Anteile sind ungleich.[4])

---

1) S. oben unter I. Dafür, daß die Scheidung zwischen Deszendenten und *heredes extranei* in der hellenistischen Zeit jedenfalls nicht mehr das entscheidende Kriterium in der Haftungsfrage ist, spricht auch der Umstand, daß eines der deutlichsten Zeugnisse der unbeschränkten Haftung (Oxy. 1102, s. oben unter II) die gewillkürte Erbfolge eines Bruders behandelt.

2) S. oben § 2, 3.

3) XII tab. V 9 nach C. 2, 3, 26; Bruns, Fontes, p. 24.

4) Das Nähere hierüber hat Mitteis in der Einleitung ausgeführt. Er hat dort auch schon auf die zum Ausdruck kommende Partialhaftung hingewiesen. Zum Text siehe Wilcken, Arch. IV 461.

BGU. 1155 = Chrest. II 67 (10 a.). Hier liegt wohl testamentarische Erbschaft vor. Jeden Erben trifft die Hälfte der Schuld. (S. oben § 5, I 4.)

Gen. 26 (125 p.).[1]) (Quittung über Zahlung von einem Drittel einer vom Vater ererbten Schuld.)

Amh. II 113 (157 p.). Die gezahlte Summe ist nach der *ὑπογραφή* die Hälfte der ursprünglichen Schuld.[2]) Da nach lin. 19 f. der Schuldschein zurückgegeben wird[3]), ist wohl die andere Hälfte schon bezahlt (von einem anderen Teilerben?). Der in lin. 23 und 37 genannte verstorbene Bruder scheint noch außerdem 100 Drachmen schuldig gewesen zu sein.

2. Kommt es einmal zur Zahlung einer vollen Nachlaßverbindlichkeit durch einen Teilerben, so entsteht natürlich ein Regreßanspruch:

Grenf. II 26 (103 a.).[4]) Soweit das sehr mangelhaft abgefaßte Vertragsprotokoll verständlich ist, liegt eine Quittung des Horos, Sohnes des Paous, an seine Vettern Petearsemtheus u. Gen. vor über eine offenbar auf verschiedenen *causae* beruhende (lin. 9 f.: *περὶ ὀφειλήματος συναλλαγμάτων Αἰγυπτίων καὶ Ἑλληνικῶν*) Schuld[5]), die Horos und sein Vater Paous für ihre Großmutter bzw. Mutter Tareësis gezahlt haben. Es liegt wohl am nächsten, anzunehmen, daß die Schuld der gemeinsamen Großmutter durch die Repräsentanten der einen *stirps* gezahlt ist, und diese jetzt der anderen Quittung über die Befriedigung ihres teilweisen Regreßanspruches erteilen. Grenfell nimmt dagegen wohl an, daß die Mutter noch lebt, und daß die einzelnen Familienmitglieder sich mehrmals gegenseitig aushelfen („borrowing", siehe die Einl.). Demgegenüber ergibt jetzt Lips. 7, daß Tareësis bereits i. J. 107 a. tot war. Ebenso ist Paous nach Grenf. II 31 bereits i. J. 104 a. Erbe seines mütterlichen Großvaters.

3. Wie Mitteis[6]) schon angemerkt hat, konnte die Auflage einer Schuld des Erblassers an einen Bedachten im Testament nur für das Innenverhältnis der Erben wirken. Derartige Bestimmungen sind ziemlich häufig.[7]) Das Material ist unten § 39, II zusammengestellt. Die

1) Vgl. Arch. III 390. 2) Vgl. note zu lin. 13.

3) Vgl. zu dieser Praxis Teb. 397 (vgl. Chrest. II 321) vom Jahre 198 p., wo in lin. 13 dasselbe Moment erscheint, und dann in lin. 16 noch ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Erben von fünf unter den ursprünglichen neun Teilschuldnern die ganze Schuld bezahlt und damit auch die übrigen vier bzw. deren Erben befreit haben.

4) Vgl. Revillout, Précis I, p. 759 f. Der Stammbaum findet sich jetzt auch bei Lips. 7; vgl. auch Schwarz, Homologie und Protokoll, S. 39, Anm. 1.

5) Darum ist diese Schuld mit der in Lips. 7 erwähnten *⟨ἀπὸ⟩ συγγραφῆς δανείου* (lin. 10 f.) jedenfalls nicht ihrem ganzen Betrage nach identisch. Vgl. Mitteis, Lips. 7 Einl.

6) Grundz. II 235, Anm. 3.

7) Kübler, S.-Z. 28, 200; Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 245. Wegen der ähnlichen Bestimmungen in den Philosophentestamenten bei Diogenes Laertius s. Hille, p. 105; Schulin, S. 30; vgl. Arang.-R., p. 97 ff.

Eigenart der hellenistischen Testamente, die, wie unten § 38 ausführlich gezeigt werden wird, durchaus nicht immer einen oder mehrere Universalsukzessoren berufen, sondern sich oft mit einer Verteilung der Nachlaßgegenstände an einzelne Bedachte begnügen, führt freilich im einzelnen zu großen Schwierigkeiten. Vor allem erhebt sich die Frage, an wen sich in dem letzteren Falle die Nachlaßgläubiger zu halten hatten, wenn sie eine etwaige Bestimmung des Testators nicht gegen sich gelten lassen wollten, oder wenn eine derartige Bestimmung überhaupt nicht vorlag.[1]) Infolge eines Mangels an Material über die Haftung testamentarischer Erben, auf den schon oben (§ 5, I 4) hingewiesen worden ist, scheint es zurzeit nicht möglich, diese Frage zu beantworten. Jedenfalls würde es m. E. den oben (§ 7, IV) entwickelten Grundsätzen der hellenistischen Erbenhaftung durchaus widersprechen, wollte man den romanistischen Ausweg einschlagen, neben derartigen „Intestatkodizillen" den gesetzlichen Erben, die praktisch vom Nachlasse nichts erhielten, eine Haftung nach Maßgabe ihrer gesetzlichen Erbteile aufzubürden. Eher könnte man an eine Verteilung der Schulden im Wertverhältnis der einzelnen Zuwendungen denken, eine Lösung, die aber vorläufig rein hypothetisch ist und noch manche praktische Schwierigkeiten im einzelnen bestehen läßt.

4. Ebensowenig wie der Testator in Verfügungen von Todeswegen, konnten natürlich die Erben durch interne Verträge die Haftungsverteilung im Verhältnisse zu den Nachlaßgläubigern wirksam beeinflussen. Darnach sind folgende Rechtsgeschäfte zu beurteilen:

Teb. 392 = Chrest. II 338 v. J. 134/35 p. (Übernahme einer bestimmten Nachlaßverbindlichkeit durch einen Erben). Auf die durchaus innenrechtliche Wirkung dieses Rechtsgeschäfts weist die Fassung ([*παρέξεσθαι*] *ἀπαρανόχλητον* (lies *ἀπαρενόχλητον*) *καὶ* [*ἀνεισπρ*]*ακτον κ*[*αὶ*] *ἀπερίσπαστον*, lin. 13 ff.) deutlich hin. Es wird von Mitteis (Chrest. Überschrift) darum auch als „Erfüllungsübernahme" (vgl. BGB. § 329) bezeichnet.

Lond. 932 (III 148 f.) v. J. 211 p. In diesem Erbverzicht[2]) wird die alleinige Schuldenhaftung der übrigbleibenden Erben bestimmt: (lin. 19 ff.) *ἐπὶ τῷ καὶ αὐτοὺς ὅσα ὀφείλει ὁ πατὴρ δάνεια — ἀποδιδόναι καὶ τῆς μητρὸς ὁμοίως εἰς τὸ κἀμὲ ἀπερίσπαστον καὶ ἀζήμιον καὶ ἀπαρενόχλητον γενέσθαι* etc.

1) Daß man Einzelbedachte in griechischen Reichsteilen wegen Nachlaßverbindlichkeiten in Anspruch zu nehmen sich nicht scheute, zeigt das Diokletianisch-Maximinianische Reskript C. 4, 16, 7 (294 p.), das diesen Mißbrauch tadelt. Über die regelmäßige Beziehung dieser Reskripte auf den Orient s. Mitteis, Reichsrecht, S. 11; vgl. Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 245 f., Anm. 3.

2) Für diese und die folgende Urkunde vgl. unten § 17.

Oxy. 68 = Chrest. II 228 (131 p.). Hier wird ein mehrere Jahre zurückliegender Verkauf einer Erbschaft (vgl. oben S. 52, Anm. 2) zitiert, in dem sich der Käufer zur Zahlung der Erblasserschulden ausdrücklich verpflichtet hat (lin. 24 ff.: *ἐπὶ τῷ αὐτὸν ἀποδο⟨ῦ⟩ναι τοῖς τοῦ Σαραπίωνος δανισταῖς τὰ ὑπὸ αὐτοῦ ὀφειλόμενα*). Diesen Umstand macht der gesetzliche Vertreter des Rechtsnachfolgers der Verkäuferin dem Anspruch eines Nachlaßgläubigers gegenüber geltend. Allerdings liegt hier wohl nicht ein Vertrag zwischen Miterben vor, die Urkunde gehört aber doch insofern hierher, als sie uns zum mindesten die Parteiauffassung zeigt, daß die Überlassung des Nachlasses an einen anderen den bisherigen Erben auch im Verhältnisse zu den Nachlaßgläubigern von der Haftung befreie. Es ist daher nicht abzusehen, daß die Absicht der Vertragschließenden nicht auch in dem oben zitierten analogen Vertrage über ein bloßes Erbteil (Lond. 932) auf eine Wirkung gegenüber den Gläubigern gerichtet war. Freilich kann man andererseits nicht wissen, ob diese Einrede, deren inniger Zusammenhang mit dem Gedanken der Haftung aus dem Nachlaßbesitz offensichtlich ist, vielleicht von den römischen Gerichten ebenso abgelehnt wurde, wie es in Oxy. 1102 (oben § 7, II) mit der Einrede des mangelnden Nachlaßbesitzes selbst geschieht.[1])

5. Eine besondere rechtsgeschäftliche Bestätigung erfährt die gesetzliche Teilhaftung in dem einer Erbteilung aus Augusteischer Zeit angeschlossenen Kaisereid Teb. 382, 16 ff., wo ein Erbe schwört: *ποιήσειν πάντ[α] τὰ [κ]ατὰ δύο μέρηι ἀπὸ μερῶν πέντε* (lin. 23 ff.).

§ 9. GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN GEGEN DEN NACHLASS

Daß für die Geltendmachung von Ansprüchen gegen einen Nachlaß irgendwelche prozessualen Besonderheiten bestanden haben dürften, konnten wir oben (§ 6, III 4) nach den Worten *κ[λη]ρονομικὸν δὲ τὸ δίκ[α]ιον* (lin. 20 ff.) in Flor. 61 vermuten, ohne daß es jedoch gelungen wäre, diese Abweichungen von den gewöhnlichen Normen des Zivilprozesses im einzelnen festzustellen. Eine ähnliche Beobachtung drängt sich uns nun auch auf, wenn wir das Material des sogenannten Mahnverfahrens[2]) auf seinen erbrechtlichen Inhalt hin überblicken. Es fällt nämlich auf, daß bei der überwiegenden Mehrzahl der in Betracht kommenden Urkunden zwischen der Ausstellung der Schuldurkunde

1) Dafür daß die Provinzialen auch in nachantoninischer Zeit noch vergebliche Anstrengungen machten, ihre alten Rechtsanschauungen in diesem Punkte durchzusetzen, scheint das in C. 2, 3, 26 erhaltene Reskript von 294 p. (vgl. oben S. 52, Anm. 1) zu sprechen, das die Gültigkeit der gesetzlichen Regel der Teilhaftung einem *pactum successorum debitoris* gegenüber ausdrücklich betont.

2) Mitteis, Lips. I, S. 327; Grundz. II 122 ff. Literatur: Grundz. II 119.

(Exekutivurkunde) und der Durchführung des Verfahrens eine Vererbung auf der Schuldnerseite stattgefunden hat, während der Rest teils unbestimmt ist, teils andere Besonderheiten zeigt. Den Hinweis auf diese auffällige Tatsache hat schon Schwarz[1]) gebracht und die Konsequenzen erörtert, die eine Bestätigung dieser Beobachtung an weiterem Material für die Lehre von dem Verfahren aus exekutorischen Urkunden haben würde. Es wäre nämlich dann als sehr wahrscheinlich anzusehen, daß das Verfahren einfacher war, wenn das Exekutionsverfahren zwischen den im Titel selbst genannten Personen stattfand. Ein direkter Beleg eines solchen einfacheren Verfahrens liegt aber, wie auch Schwarz[2]) betont, zurzeit noch nicht vor.

Es sei daher nur der Vollständigkeit halber auf diese Erscheinung auch an dieser Stelle hingewiesen. Ein spezielles Eingehen auf diese Urkundengruppe erscheint nicht nötig, da sie einerseits von Schwarz soeben erschöpfend behandelt ist, andererseits das in Frage stehende Problem mehr in das Exekutions- als in das Erbrecht gehört.

---

1) Hypothek und Hypallagma, S. 86 ff. In S. 87, Anm. 1 ist das Material, soweit ich es übersehe, vollständig zusammengestellt. Bemerkt sei nur, daß nach der oben § 3, I 7 versuchten Erklärung von Flor. 68 vielleicht auch diese Urkunde hier einzureihen ist. Die von Schwarz noch nicht verwendete Urkunde Oxy. 1118 gehört dem von ihm mit Recht für sich gestellten Hypothekenverfahren an (S. 116 f.). Dagegen gehört Oxy. 1203 (1. Jahrh. p.) als neuer Beleg hierher, auch Oxy. 1270 (159 p.) ist in diesem Zusammenhange zu beachten.

2) A. a. O. S. 93; ebenso Mitteis, S.-Z. 32, 488.

ZWEITES KAPITEL
DIE PERSONEN DES ERBRECHTS

ERSTER ABSCHNITT
TERMINOLOGIE

§ 10. *ΚΛΗΡΟΝΟΜΟΣ, ΔΙΑΔΟΧΟΣ, ΔΙΑΚΑΤΟΧΟΣ*

I. Der Erbe heißt in den Papyri ganz allgemein *κληρονόμος*, erben und beerben *κληρονομεῖν*[1]), der Erblasser *ὁ κληρονομηθείς*[2]). Eine

1) Das Verbum wird ebenso wie sonst im Griechischen auch in den Papyri häufig mit dem Akkusativ der Person und der Sache konstruiert. Z. B. *κληρονομεῖν τινα* (Wien. Pap. 31 = Wien. Kais., S. 23, Col. III, lin. 9, etwa v. J. 10 p. — s. oben § 7, III 1 —; Lond. 932 — III 148 —, lin. 5. 14, v. J. 211 p.; Oxy. 1067, 8 f., a. d. 3. Jahrh. p.), *κληρονομεῖν τι* (BGU. 19 = Chrest. II 85, Col. II 1, v. J. 135 p.), *κληρονομεῖν τινά τι* (Lond. 77 — I 231 ff. — = Chrest. II 319, 18 f., a. d. 6. Jahrh. p.). Aus der Konstruktion mit dem Akkusativ der Person erklärt sich zugleich das part. aor. pass. in der Bedeutung Erblasser.

2) Flor. 61 = Chrest. II 80, lin. 23 (ca. 85 p.); Flor. 4 = Chrest. I 206, lin. 11 (245 p.); Teb. 397 = Chrest. II 321, lin. 24 (198 p.); Oxy. 1201, 7 f. (258 p.). Darnach möchte ich Oxy. 509 emendieren: lin. 6 ff. *τὸ κατ' ἐμὲ ἥμισυ μέρος τῶν ὀφειλομένων ὑπ' αὐτοῦ τῷ κληρονομηθέντι* (statt *κληρονομήσαντι*) *ὑπὸ τοῦ αὐτοῦ πατρός μου ἀδελφιδῷ* [*α*]*ὐτοῦ* etc., was schon Crönert (Stud. Pal. IV 94) für möglich erklärt hat. Die Erklärungen der Herausgeber und Crönerts a. a. O., die übrigens auch Emendationen erfordern, scheinen mir nicht ganz befriedigend. Die von Grenfell und Hunt muß eine testamentarische Verfügung des *πατήρ* annehmen, deren Inhalt — gleichzeitige Bedenkung von Sohn und Neffe — für das graeco-aegyptische Recht mindestens ungewöhnlich wäre (s. unten § 24); die Crönertsche nimmt — abgesehen von den häufigen Textänderungen — eine recht ungeschickte Ausdrucksweise des Verfassers an: denn wenn *τὶς* Miterbe wäre, würde er kaum seinen Bruder als *τῷ κληρονομήσαντι ⟨ὑπὸ⟩ τοῦ ⟨αὐτοῦ⟩ πατρός* bezeichnen, ohne ihn irgendwie als seinen Bruder zu charakterisieren. Ich möchte folgende Erklärung vorschlagen (mit der obigen Emendation): Herakleides ist der ursprüngliche Gläubiger, er ist von seinem Onkel (*πατήρ μου*) beerbt worden, dessen Erbe der Aussteller *ex semine* ist. Daher Stammbaum:

Beschränkung dieses Wortstammes auf die gewillkürte Erbfolge, wie sie Bruck[1]) als allgemeine Terminologie der Papyri behauptet hat, ist m. E. in vorbyzantinischer Zeit durchaus nicht nachzuweisen. Vielmehr folgt der völlig unbeschränkte Umfang des Begriffes schon aus der in öffentlichen Registern und Quittungen ganz gewöhnlichen Bezeichnung *κληρονόμοι τοῦ δεῖνος* = „N. N.s Erben", wenn diese als Gemeinschafter, Grundeigentümer, Steuerschuldner usw. genannt sind[2]), auf die Nachbarnverzeichnisse der Kaufurkunden (z. B. Lips. 10 = Chrest. II 189, Col. I 20. 28), auf die Anführungen der Erben als Prozeßpartei[3]) und auf die Fälle, wo die beiden angeblich entgegengesetzten Ausdrücke kumuliert sind, indem die gesetzlichen Erben als *κατὰ διαδοχὴν κληρονόμοι* bezeichnet werden.[4])

II. Schon aus den letzteren Beispielen ergibt sich, daß vielmehr nur die Neigung besteht, den Begriff des gesetzlichen Erben aus dem allgemeinen Begriffe *κληρονόμος* terminologisch auszuscheiden. Dazu dient folgendes:

1. Die Bezeichnung der gesetzlichen Erben als *κατὰ διαδοχὴν κληρονόμοι* und die entsprechende Verwendung der Wortverbindungen *κατὰ διαδοχὴν κληρονομία* (bzw. *διαδοχὴ κληρονομίας*) und *κατὰ διαδοχὴν κληρονομεῖν*:

BGU. 907, 13 (Zeit des Commodus) (Erbschaft des Sohnes von der Mutter). Gradenwitz (Arch. II 100, Anm. a. E.) erklärte mit Unrecht die Wendung für „ein Gemengsel aus *διακατοχήν* und *διαθήκην*". Das erstere Wort, das *bonorum possessio* bedeutet (s. unten S. 59, Anm. 3), ist überhaupt nicht zu vermuten, da es sich um Peregrinen handelt.

Giss. 111, Auszug (Ende 2. Jahrh. p.), lin. 4. Erbschaft des Sohnes von der Mutter, einer Römerin.

Flor. 4 = Chrest. I 206 (245 p.), lin. 10 f.

Teb. 319 (248 p.), lin. 5[5]).

---

1) Schenkung, S. 100, Anm. 8. Darnach soll *κληρονόμος* den testamentarischen, *διάδοχος* den gesetzlichen Erben bezeichnen.

2) Die Belege dafür finden sich allenthalben. Beispielsweise sei auf folgende Urkunden der Leipziger Sammlung verwiesen: Lips. 83, 4; 84, VI 21; 93, 7; 94, I 6. II 3; 98, I 12. III 3. 6; 100, II 13; 101, I 16. II 14.

3) Auch hier bieten die Leipziger Urkunden mehrere Beispiele: Lips. 33, II 4. 12. 22; 36, 4; 43, 4 f. 10. 19; 120, 10.

4) S. im Text unter II 1.

5) *Ἐπεὶ κατήντησεν εἰς Ἀ. καὶ Β. κατὰ διαδοχὴν κληρονομίας σιτικὰ ἐδάφη* etc. Die Konstruktion des Satzes ergibt, daß der hier zugrundeliegende Begriff *διαδοχὴ κληρονομίας* nicht *κατὰ διαδοχὴν κληρονομία* ist.

Oxy. 1201 (258 p.), lin. 7 f. Erbschaft des Sohnes vom Vater.

Oxy. 1206 (335 p.), lin. 9. Erbschaft des Adoptivsohnes vom Adoptivvater; etwas abweichend die *ὑπογραφή* (lin. 22).

Par. 21 (616 p.), lin. 20 ff. Kauf über *οἰκίαν ὁλόκληρον — ἐλθοῦσαν εἰς ἡμᾶς ἀπὸ κληρονομίας διατοχ.* (sic) [nach dem Vorhergehenden aufzulösen: *διατοχ(ῆς)*].

Es muß dabei beachtet werden, daß nirgends der Begriff *κατὰ διαδοχὴν κληρονόμος* in einen direkten Gegensatz zum testamentarischen Erben gestellt ist. Wir entnehmen daher die Bedeutung Intestaterbe nur der unten III 1 zu besprechenden byzantinischen Formel mit Hilfe eines allerdings ziemlich sicheren Rückschlusses.[1])

2. In den unter 1 besprochenen Wendungen wird die Bedeutung *διαδοχή* = Erbschaft *ab intestato*, *διαδέχεσθαι* = auf Grund Gesetzes erben, schon vorausgesetzt, sie ist aber auch sonst belegt:

Teb. 302 = Chrest. I 368 (71/72 p.), lin. 17. 28 (*διαδοχὴ τῶν γονέων*).

Cairo Preis. 4 (320 p.), Col. II 6 (*ἀπὸ διαδοχῆς τοῦ πατρός*).

Von einem Sohne, welcher seinen Vater *ab intestato* beerbt hat, heißt es in Pap. Berol. gr. Inv. 2745[2]) (5. Jahrh. p.), lin. 9: *τ[ὸν οἰ]κεῖον πατέρα ἐφ' ἅπασιν διαδεξάμενος.*

Münch. 12, 30 (590/91 p.): *ἀπὸ γονικῆς δι[αδοχ]ῆς.*

Münch. 13, 23 (594 p.): *ἀπὸ γονέων διαδοχῆς.*

Dagegen wird *διάδοχοι* ganz allgemein für die Erben gebraucht in der Sklavenverkaufsurkunde von Askalon vom Jahre 359 p. (BGU. 316 = Chrest. II 271, lin. 24 u. o.), in einem Zusammenhange, wo die aegyptischen Papyri, wie unter I gezeigt ist, stets *κληρονόμοι* verwenden. Dadurch werden wir wieder daran erinnert, wie innig alle terminologischen Fragen mit dem lokalen oder mindestens provinziellen Urkundenstile zusammenhängen.[3])

3. Als weitere Ausdrücke für das gesetzliche Erbrecht finden sich: *νόμιμοι κληρονόμοι*: BGU. 140 = Chrest. II 373, 21 f. (119 p.), Oxy. 1201, 18 f. (258 p.), als wörtliche Übersetzung des lateinischen *heredes legitimi*. — *κληρονόμος κατὰ τοὺς νόμους*: Oxy. 1121, 13 f. (295 p.) mit Beziehung auf das S. C. Orphitianum. — *κατὰ νόμους καὶ κατὰ διαθήκην*: Grenf. I 21 = Chrest. II 302, lin. 4 (126 a. —

1) Vgl. Mitteis, Privatrecht I, S. 104, Anm. 28 mit Nachtrag S. XVII, der mit Recht auf die gerade in den Papyri hervortretende Vieldeutigkeit des Wortes *διάδοχος* (ptolemäischer Hoftitel, Stellvertreter von Beamten usw.) hinweist.

2) Ed. Mitteis, Leipziger Dekanatsprogramm 1912. — Weitere Belege bei Mitteis, S.-Z. 33, 643, Anm. 1.

3) Ein ähnlicher Gebrauch findet sich auch sonst außerhalb Aegyptens. In dem in Athen inschriftlich erhaltenen Reskript Hadrians vom Jahre 121 über die Vererbung der Vorstandschaft in der epikureischen Philosophenschule heißt der Nachfolger, der durch Testament des letzten Schulhauptes berufen werden soll, „*diadochus*“ (*Ἐφημερὶς ἀρχαιολογική* 1890, p. 142; Dareste, Nouv. Rev. Hist. 16, 622).

Testamentenliste Nr. 46). Doch ist hier fraglich, ob man das *κατὰ νόμους* nicht wegen lin. 13 lieber zu dem vorhergehenden Worte *γυναικί* beziehen soll. Vgl. darüber Mitteis, Chrest. h. l. Einl., Anm. 1. — *εἴς τινα περιελθεῖν ἀπὸ κλήρου τοῖς νόμοις*: Pap. Berol. gr. Inv. 2745, 8 (vgl. oben S. 57, Anm. 2).

4. Als besonderer Ausdruk für den gewillkürten Erben findet sich einmal eine wörtliche Übersetzung des lateinischen Terminus *scripti heredes* in Oxy. 132, 2 (6./7. Jahrh. p.)

5. Nicht im Gegensatze zu diesen Termini für das gesetzliche Erbrecht, sondern zur Bezeichnung einer Person, die aus dem Nachlasse nicht nur einzelne Gegenstände, sondern gewisse als wesentlich angesehene Bestandteile — natürlich durch Verfügung des Erblassers — erhält, wird das Wort *κληρονόμος* in zahlreichen Testamenten der hellenistischen Zeit gebraucht. Eine Übersicht der Belege, wie sie unten (§ 38, I—III) gegeben werden wird, zeigt dabei, daß *κληρονόμος* keineswegs den Erwerber des ganzen Nachlasses oder einer Nachlaßquote bezeichnet, wie das römische *heres*; vielmehr scheint die Tendenz dahin gegangen zu sein, den Erben der Liegenschaften, den „Gutserben“[1]) mit dem Ausdruck *κληρονόμος* zu bezeichnen. So heißt in den „Gruppenverfügungen“ (§ 38, II) der Testamente Nr. 86 (Oxy. 105, 3) und Nr. 95 (Oxy. 494, 11) nur der mit den Liegenschaften Bedachte *κληρονόμος*, so werden in dem Testament Nr. 107 (Oxy. 1034, 1) sogar die Erwerber einzelner Grundstücke mit diesem Namen bezeichnet. Dagegen heißt eine Person, die nur Fahrnis erhält, auch wenn sie, wie in Nr. 86 die Ehefrau, den ganzen Rest der Erbschaft erhalten soll (lin. 4f.), m. W. nie *κληρονόμος*, abgesehen von dem Testament Nr. 79 (Oxy. 491), wo von *κληρονόμους ἀπολείπω* (lin. 4) sowohl die Verfügung über Grundstücke und Sklaven wie die über die Fahrnis[2]) grammatisch abhängig gemacht ist.

III. 1. In byzantinischen Urkunden findet sich zur Bezeichnung des Erben die formelhafte Wendung *κληρονόμοι καὶ διάδοχοι καὶ διακάτοχοι*[3]), manchmal werden — offenbar nur zur Abkürzung — in

1) Vgl. v. Woeß, Erbrecht und Erbanwärter, S. 266 ff., der mit Recht auf die Etymologie (*κλῆρος* = zugeloster Grundbesitz und *νέμεσθαι*) hinweist und einen wegen seines frühen Datums sehr wichtigen Beleg des Wortes aus Plato (Leges 11, p. 923 C) heranzieht.

2) Vgl. meinen Lesungsvorschlag Liste Nr. 79, Anm. 2 (unten § 31).

3) Die Formel findet sich im 5. Jahrh. in Ant. 2 (Stud. Pal. I 7), lin. 20f. (454 p.), im 6. Jahrh. in Grenf. I 60, lin. 37. 46 (581 p. — Naber, Arch. III 13); Giss. 122, Auszug, lin. 10; Lond. 113, 1 (I 199), lin. 53f. 64; Lond. 77 (I 241ff.)

denselben Urkunden auch nur die beiden ersteren Bezeichnungen gebraucht.[1]) Die richtige Deutung der Phrase gab de Ruggiero (Bull. 14 101ff.)[2]) dahin, daß *διάδοχοι* die gesetzlichen Erben (= *successores ab intestato*, Mitteis a.a.O.), *διακάτοχοι* die *bonorum possessores*[3]) bezeichnet. Daraus darf indessen m. E. keineswegs geschlossen werden, daß nunmehr *κληρονόμοι* nur noch für die gewillkürten Erben gebraucht werden könne. Die byzantinische Phraseologie dürfte kaum davor

---

= Chrest. II 319 (Testamentenliste Nr. 144), lin. 42f.; Straßb. Inv. 1404, 48f. 73f. (Arch. III 415ff.); Cairo Masp. 67154 Verso, 15f. (Justinian); 67097 Recto, 25f. et saepe; 67099, 6; 67120 Recto, 8f.; 67167, 39f.; Münch. 1, 38. 39; 7. 58; 9, 77 (vgl. auch lin. 78f.); 14, 65f.; um die Wende des 6. und 7. Jahrh. in Lond. 113, 2 (I 205ff.), lin. 12 (Wien. Stud. IX 264, zit. bei Mitteis, Reichsrecht, S. 198, Anm. 1); Par. 21 bis, 18. 23. 25f. (592 p.); Par. 20, 17ff. (600 p.); Par. 21, 32 (an Stelle des dort gegebenen unverständlichen Textes *ἐπίκληρον ὁμοίως διατόχοις* [sic] *καὶ διακατόχοις παταλεῖψαι καὶ χρήσασθαι* dürfte unsere Formel zu setzen sein); ibid. lin. 41. 46f. (616 p.); Lond. 483 (II 323ff.), lin. 25. 44f. 54. 60. 65f. 69. 70f. (616 p.), ferner in Pap. Jomard (Par. p. 257ff.), lin. 4f. 6. 13f. — Zu ergänzen dürfte die Formel außerdem in BGU. 317, 8f. (580/81 p.) sein.

1) Lond. 113, 2 (I 205), lin. 27f.; Par. 20, 25; Cairo Masp. 67097 Recto, 55f.; vgl. auch 67126, 19f.; 67162, 18; 67168, 37f.

2) Ältere Übersetzung: *διάδοχοι* = *successores* bei Muller, Arch. I 438, Anm. 4, so auch noch Naber, Arch. III 13. Mitteis, Privatrecht I, S. 104, Anm. 28 bringt inschriftliche und juristische Parallelen, siehe daselbst weitere Literaturangaben. Vgl. auch Preisigke, Arch. III 420, Anm. 1; Arang-R., p. 66, Anm. 3; de Ruggiero, Bull. 19, 278ff. Arangio-Ruiz spricht sich mit Recht dagegen aus, diese byzantinische Terminologie für die frühere Zeit zu verwenden, ein Fehler, aus dem der von Bruck behauptete allgemeine Terminus technicus *κληρονόμος* = gewillkürter Erbe entsteht (s. oben S. 56, Anm. 1); ferner v. Woeß, Erbrecht und Erbanwärter, S. 270, Anm. 51; Ferrari, Formulari notarili, Bull. dell' Ist. stor. It. 33, 116f.; Wenger, P. Münch., S. 34f.

3) *διακατοχή* = *bonorum possessio* ist die übliche Übersetzung der Justinianischen Rechtssprache: Zachariae v. Lingenthal, Geschichte d. griech.-röm. Rechts, 3. Aufl., S. 193, Anm. 615, vgl. Kübler, S.-Z. 24, 452. An der Hand der Papyri läßt sich folgende Entwicklung in der griechischen Wiedergabe dieses römischen Begriffes feststellen: BGU. 140 = Chrest. II 373, eine *epistula Hadriani* von 119, bietet noch die wörtliche Übersetzung *κατ[ο]χὴ[ν] ὑ[πα]ρχόντων* (lin. 24), aber bereits Ende des 2. Jahrh. scheinen sich *διακατοχή* und *διακατέχειν* als Termini technici ausgebildet zu haben: Giss. 111, 3 (Ende 2. Jahrh.); Amh. II 72, 10 (246 p.); Giss. Inv. 40 (ed. Eger, S.-Z. 32, 378), lin. 10 (249 p.); Oxy. 1201, 6 (258 p.). Die in der letzteren Urkunde verwendete Form *διακατοχὴ κληρονομίας* spricht wieder deutlich für die weitere Bedeutung von *κληρονόμος*, sowohl dem Begriff *διάδοχος* wie dem Begriffe *διακάτοχος* gegenüber. Aus späterer Zeit ist außer den in S. 58, Anm. 3 zitierten Belegen heranzuziehen Grenf. I 62, 2 (6./7. Jahrh. p.), wo in lin. 2 eher *κληρονομ]εῖν καὶ διακατέχειν* als *κατέχ]ειν καὶ διακατέχειν* zu ergänzen sein dürfte (vgl. Naber, Arch. III 13 zu Grenf. I 60, 37). Nicht näher zu bestimmen ist die von Koschacker, S.-Z. 29, 27, Anm. 3 edierte Stelle aus Pap.

zurückgeschreckt sein, in einer formelhaften Wendung wie der vorliegenden dem Oberbegriff[1]) *heres* = κληρονόμος zunächst einen Unterbegriff: *successor ab intestato* = διάδοχος, und dann einen auf ganz anderem Gebiete liegenden Gegensatz: *bonorum possessor* = διακάτοχος anzureihen, der logischerweise wieder eine Teilung nach demselben Prinzipe (*bonorum possessio ab intestato, secundum tabulas* usw.) erfordert hätte, übrigens nach der Justinianischen Gesetzgebung, insbesondere nach Erlaß der Novellen 118 (543 p.) und 127 (548 p.), welche unsere Formel lange Zeit überlebt hat (s. oben S. 58, Anm. 3), kaum mehr von praktischer Bedeutung war.

Wie wenig sicher die byzantinischen Urkundenverfasser in dem Gebrauche der drei Termini jener Phrase waren[2]), haben neuerdings die Publikationen der Kairener Sammlung[3]) deutlich gezeigt. Der oben gegebenen Deutung im Text entspricht es, wenn zu κληρονόμοι als dem weiteren Begriff das Wort παντοῖοι

Lips. Inv. 610, wo [τοῖς —]— τῶν ὑποχρέων κληρονόμοις ἢ τοῖς ἐπικρατοῦσιν [τῶν ὑπαρχόντων αὐτῶ]ν eine Zustellung zu machen ist. Denn es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob der letztere Ausdruck hier die *bonorum possessores* im technischen Sinne oder etwa bloße Nachlaßbesitzer bezeichnen soll, da wir weder das Alter der Urkunde noch die Nationalität der Beteiligten kennen. Jedenfalls muß betont werden, daß διακάτοχος als erbrechtlicher Terminus durchaus der griechischen Rechtssprache des römischen Rechtes angehört. Im nationalgriechischen Recht bezeichnet der Ausdruck etwas ganz anderes, nämlich den Pfandbesitz (vgl. das ephesische Gesetz von 87 a.; Dittenberger, Sylloge, 2. Aufl., Nr. 329; Recueil I, p. 26, lin. 54. — Kübler a. a. O), auch in Tor. 1 = Chrest. II 31, IX 18 (116 a.) heißt διακατέχειν einfach besitzen, ebenso übrigens auch noch in Münch. 1, 32 (574 p.). Es ist daher nicht angängig, den Ausdruck in rein griechischen Urkunden in der erbrechtlichen Bedeutung finden zu wollen, wie es Wessely (Verhältnis, S. 31) bei Besprechung des Testaments der Epikteta (CIG. II 2448) tut.

1) So wird in der oben (S. 58, Anm. 3) zitierten Urkunde Lond. 483 (II 323 ff.) in lin. 76 auch einmal offenbar ohne den Gedanken an eine sachliche Differenz der Begriff κληρονόμος allein verwendet; ebenso in Cairo Masp. 67097 Recto, 64. Die Erben des Apion (s. unten § 11, I) heißen κληρονόμοι, einmal auch (Oxy. 996 descr.) διάδοχοι.

2) Einen abusiven Gebrauch weist bereits de Ruggiero, l. c. p. 105, n. 1 nach (Nov. Theod. 16, § 7); vgl. auch die von Ferrari l. c. (oben S. 59, Anm. 2) herangezogenen Stellen aus den spätbyzantinischen Rechtsbüchern.

3) Auch die neuen Münchener Papyri zeigen dasselbe Bild. Wenger (S. 35) beruft sich zwar zum Beweise der speziellen Bedeutung von κληρονόμος = Testamentserbe auf die Gegenüberstellung der κληρονόμοι mit Kindern und Enkeln in Münch. 11, 53 (vgl. auch Münch. 12, 42 f.), dagegen spricht jedoch außer der von Wenger selbst herangezogenen nicht ganz klaren Stelle Münch. 13, 47 die Gegenüberstellung der τέκνα und ἔγγονοι gerade mit den διάδοχοι und διακάτοχοι in Münch. 13, 53.

hinzugesetzt wird (Cairo Masp. 67097 Recto, 25f. 31. 54; 67163, 18; 67159, 32), aber andererseits finden sich auch Belege, wo dieser Zusatz dem — eigentlich engeren — Begriff *διάδοχοι* gegeben wird (Cairo Masp. 67163, 19, also unmittelbar hinter der soeben zitierten Stelle! Cairo Masp. 67168, 38; Par. 20, 26). Außerdem beachte man folgende Wendungen:

Cairo Masp. 67151 (= Test. Nr. 143), lin. 58f.: *κατὰ τῶν ἐξ ἀδιαθέτου βουλομένων κληρονομῆσαι τῶν ἐμῶν δικαίων* (*κληρονομεῖν* vom gesetzlichen Erben); lin. 75f.: *ἐνίστημι κληρονόμους τοὺς—υἱοὺς καὶ διαδόχους τῆς ἐμῆς κληρονομίας* (beide Ausdrücke vom testamentarischen Erben). Cairo Masp. 67168 (568 p.): In der Sicherungsklausel eines Gesellschaftsvertrags zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn betont der letztere, daß er als präsumtiver (annehmbar gesetzlicher) Erbe — er sieht sich wohl wirtschaftlich als Herrn des Vermögens seiner Frau an — der Gegenpartei kein Interesse daran hätte, diese zu schädigen: (lin. 24f.) *μάλιστα ἐμὲ Ψόϊν, τὸν ὑμ[έτ]ερον γαμβρόν, ἐπὶ προσδοκία[ς] ἔχοντα, εἰ τῷ Θεῷ δόξειεν εἶναι, [τόν τε κληρονό]μον καὶ διάδοχ(ον) ὑμῶν λήμψεως καὶ δόσεως ὑπὲρ ὑμῶν γενέσθαι μετὰ τὴν ὑμῶν ἀποβίωσιν.* Eine einzelne Person, die doch jedenfalls nur aus einem Titel Erbe sein kann, wird also mit beiden Namen genannt.

Daraus kann man wohl schließen, daß eine — abusive — Praxis der späteren Zeit die dreiteilige Formel, deren ursprünglicher Sinn sicher der von de Ruggiero festgestellte war, nicht mehr verstand und die Worte *κληρονόμος* und *διάδοχος* als Synonyma behandelte, während sie den Terminus *διακάτοχος* als rechtshistorischen Ballast im Formularstil mitschleppte.

2. In Verbindung mit der unter 1 besprochenen Formel findet sich einmal auch ein gewisser Gegensatz von *καταλείπειν* und *παραπέμπειν*, und zwar in dem oben S. 58, Anm. 3 zitierten Pap. Straßb. Inv. 1404, 61f.: *καταλεῖψαι καὶ παραπέμπειν ἐπὶ τοὺς σοὺς κληρόνομους καὶ διαδόχους καὶ διακατόχους.* Darnach könnte man auf den Gedanken kommen, *καταλείπειν* auf die gesetzlichen und *παραπέμπειν* auf die gewillkürten Erben zu beziehen. Aber dem widersprechen Pap. Stud. Pal. I 7, lin. 20 und Lond. 483 (II 323f.), lin. 44, wo *παραπέμπειν* allein die ganze Formel regiert[1]), und außerdem der ganz gewöhnliche Gebrauch von *καταλείπειν* in letztwilligen Verfügungen, z. B. in den Petrietestamenten.[2]) Auch die von Gerhard, Heidelberger Sitzungsberichte 1911, 8, S. 19 auf Grund von Pap. Heid. 1280 + Grenf. I 17,

1) Im Münchener Material wechselt *καταλείπειν* mit dem sicher auf gewillkürtes Erbrecht bezüglichen *διατάσσειν* (s. unten § 32, 2) ohne ersichtlichen Grund: Münch. 4 + 5 Verso, 29f.; 9, 74f.; 11, 49f.; vgl. auch 13, 47.

2) Liste Nr. 1—42.

lin. 5 für die Ptolemäerzeit behauptete Terminologie: *ἀπολείπειν* = *ab intestato* hinterlassen, *καταλείπειν* = durch Testament hinterlassen, dürfte kaum als gesichert gelten. Jedenfalls hat sie sich nicht bis in die römische Zeit gehalten; denn in BGU. 327 = Chrest. II 61, 7 (166 p.) ist sie durchbrochen.

Anhang: Einige andere erbrechtliche Termini.

1. Der bei den griechischen Rednern übliche Terminus *κλῆρος* für Erbschaft und Erbteil [1]) muß im hellenistischen Rechte vor der praktisch viel häufigeren Bedeutung *κλῆρος* = Grundstück vom Lehnsland (*κλῆρος κατοικικός* usw.)[2]) weichen. Möglicherweise liegt die alte Bedeutung vor in

Goodsp. 29, III 4 (Bruchstück aus einem Prozeß v. J. 150 p.). Offenbar in einer Entscheidung heißt es: *κατὰ τὴν διαθήκην — ὁ κλῆρος ἐξ ἴσου ἀμφοτέραις προσήκει*, doch kann man bei der schlechten Erhaltung der Urkunde nicht entscheiden, ob es sich nicht vielleicht doch auch hier nur um *κλῆρος* = Grundstück handelt.

In byzantinischer Zeit wird die Bezeichnung der Erbschaft mit *κλῆρος* offenbar wieder durchaus üblich, wie uns eine ganze Reihe von Urkunden beweisen:

Lips. 33 = Chrest. II 55, Col. II 11 (368 p.). Es heißt dort in der Inhaltsangabe eines Testaments (Liste Nr. 141): *τὰς δὲ λοιπὰς [θ]υγατέρας τρεῖς τὸν ὑπόλοιπον ἔχ[ειν] κλῆρον.*

Pap. Berol. gr. Inv. Nr. 2745 (s. oben S. 57, Anm. 2) (5. Jahrh. p.), lin. 8: *ἅπασαν* (sc. *τὴν οἰκίαν*) *κατέχει — εἰς τὸν — ἱκετεύοντα — περιελθοῦσαν ἀπὸ κλήρου τοῖς νόμοις.*

Cairo Masp. 67156, 27 (570 p.) in einem Erbverzicht: *καὶ μηδὲν ἄλλο [ἐπιζητεῖν εἰς] μοῖρ[άν μου] καὶ κλῆρο[ν, εἰ μή]* etc.

Cairo Masp. 67097 Verso: In einer *ἀποκήρυξις* (s. unten § 41, III) aus dem 6. Jahrh.: *εἰ μὴ τὸ ἀπὸ νόμων προωρισμένον φαλκίδιον ἀντὶ το(ῦ) σο(ῦ) κλήρο(υ), οὗ καὶ ἀνάξιος ηὑρέθης νῦν* (lin. 71).

Par. 20 (600 p.), lin. 32. In einem Erbteilungsvertrage (s. unten § 12) verzichten die Teilenden auf alle Ansprüche, u. a.: *ἀνήκοντος τῷ ὀνόματι καὶ τῷ κλήρῳ τῶν — γονέων.*

Urkunden über erbrechtlichen Besitzerwerb heißen *κλῆροι* in Münch. 9, 61 (585 p.). Vgl. Wenger, S. 113, der dabei an unsere Erbscheine erinnert. M. E. spricht zunächst nichts dafür, hier etwas anderes als einen Hinweis auf die bekannten Erbteilungsverträge zu sehen, die am ehesten als Parallele zu den Kaufurkunden erwähnt sein können.

Wegen der auch für das Erbrecht wichtigen Bedeutung *κλῆρος* = Los vgl. unten § 12, III 1.

---

1) Vgl. z. B. die Überschriften der Reden des Isäus.

2) S. oben § 1, I 3.

2. Den erbschaftlichen Erwerb bezeichnen die Verba καταντᾶν[1]: BGU. 710, 15 (vgl. Wilcken, BGU. III, S. 4 — 146/47 p.); BGU. 969, 14 (142 p.?); Oxy. 67, 16f. (338 p.); Oxy. 75, 5 (Eger, Grundbuchwesen, S. 124, Anm. 4 — 129 p.); Oxy. 1110, 12 (188 p.); Oxy. 1282, 26 (85 p.); Flor. 47 = Chrest. II 146, 10. 31 (213/17 p.); Revue des études grecques 1894, 302 (Nr. IV, lin. 7 — ca. 242 p.). — κατέρχεσθαι: Rein. 44 = Chrest. II 82, lin. 30f. (Zeit Hadrians). — ἔρχεσθαι: Rein. 42, 19 (1./2. Jahrh. p.); CPR. 227, 6 (4. Jahrh. p.).

3. Ganz regelmäßig sagt man: ἐτελεύτησεν ὁ δεῖνα ἐπὶ τῷ δεῖνι κληρονόμῳ, z. B. Lips. 9 = Chrest. II 211 (233 p.), lin. 13; Oxy. 1121, 13 (295 p.).

4. Wegen der Übereinstimmung mit unserem eigenen Terminus ist interessant προσπεσούσης in BGU. 340, 9 (148/49 p.). Vgl. „Anfallen" BGB. § 1942, Abs. 1.

ZWEITER ABSCHNITT
MEHRHEIT VON ERBEN

§ 11. DIE ERBENGEMEINSCHAFT

Wie bei den meisten Völkern ist vermutlich auch bei denjenigen, aus welchen die Mischbevölkerung des hellenistischen Aegypten entstanden ist, dem Individualeigentum, namentlich an Grund und Boden, ein gemeinsames Recht der Blutsgemeinschaft voraufgegangen.[2]) Ebenso unbefremdlich wie diese Tatsache ist es aber andererseits, daß wir auf der Kulturstufe, der unsere Urkunden angehören, nur mehr Spuren dieses Rechtszustandes, allerdings viel deutlichere als im römischen Rechte[3]), nachweisen können. Am klarsten ist die Idee noch in den frühptolemäischen Urkunden von Elephantine zu erkennen, wo wir an den Urkunden des „zweiten Fundes" eine ganze Reihe von Aktenstücken eines gemeinsamen aegyptischen Familienbesitzes vor uns haben[4]), ebenso wie wir in den Kollationsbestimmungen eines Erbvertrags vom Jahre 285/83 a. (Eleph. 2 = Chrest. II 311)[5]) bei der griechischen Bevölkerung

1) Andere Bedeutungen: BGU. 902. 903, dazu Wilcken, Arch. II 136; BGU. 908, 12 (rein örtlich).

2) Vgl. beispielsweise für das griechische Recht Rabel, Elterliche Teilung, S. 528ff. und die dort Zitierten, insbesondere Beauchet I, p. 6ff. 17; III, p. 424, auch Bruck, Schenkung, S. 67. Charakteristisch für das Fortleben dieser alten Idee in einem staatsmännischen Reformplan der späteren Zeit: Plato, de legibus XI, p. 923 (Hille, p. 4). Im aegyptischen Recht ist das Familieneigentum nach Revillout, Précis, passim, vor allem II, p. 1392ff., ebenfalls sehr stark ausgeprägt gewesen.

3) Über dieses vgl. Rabel, Elterl. Teilg., S. 524 u. Angef.

4) Rubensohn in der Ausgabe S. 36.

5) Darüber Mitteis, Chrest. h. l. Einl.; vgl. Nr. 24 in § 29.

noch deutliche Zeichen für die wirtschaftliche Einheit der Familie finden.

Im übrigen äußert sich die Nachwirkung des alten Familieneigentums, abgesehen von dem oben in § 7, IV erörterten Einfluß auf die Gestaltung der Nachlaßhaftung, namentlich in zwei erbrechtlichen Institutionen, dem Beispruchsrechte der Kinder, von dem beim Noterbrecht (unten § 24) zu sprechen sein wird, und der für die ganze Papyruszeit an zahlreichen Beispielen nachweisbaren Sitte, die durch den Erbfall entstehende Gemeinschaft der Miterben möglichst lange ungeteilt fortbestehen zu lassen.

I. Dieser Gebrauch ist sowohl für das ältere griechische Recht[1]) wie besonders für das nationalaegyptische[2]) belegt und begegnet uns in den Urkunden auf Schritt und Tritt, indem allenthalben *κληρονόμοι τοῦ δεῖνος* oder mehrere Geschwister als Eigentümer von Grundstücken begegnen[3]), und zwar in einer Häufigkeit, die bei einer prinzipiell nur vorübergehenden Erbengemeinschaft, wie sie uns heute geläufig ist, kaum zu erklären wäre. Das beste Material für diese statistische Frage liefern die öffentlichen Grundeigentümerlisten, welche zu Zwecken der Finanzverwaltung angelegt wurden, und von denen wir eine große Anzahl besitzen.[4]) Die Untersuchung darüber ist indes, da das Problem nicht juristisch ist, der Wirtschaftsgeschichte zu überlassen. Beispielsweise sei hier nur noch auf eine Grundbesitzerliste aus Krokodilopolis bei Ptolemais in Oberaegypten[5]) hingewiesen, in der *κληρονόμοι τοῦ δεῖνος* und Gemeinschaften von Brüdern ungemein häufig wiederkehren (Lond. 604 Recto, A und B — III 70ff. — 47 p.). Kann man aus der Häufigkeit der Erwähnung auf die durchschnittliche Dauer einer

1) Lipsius, S. 575, Anm. 100—102.

2) Revillout, Précis I, p. 247f. Nach Revillouts Gewährsmann, dem Moudir von Assuan, sollen die Zustände des 19. Jahrh. in Aegypten noch ähnliche gewesen sein. Vgl. Maspero, Anm. zu Cairo Masp. 67110, 21.

3) Vgl. auch Wessely, Verhältnis, S. 25. Auf den Zusammenhang mit der Sitte der Geschwisterehe hat Weiß, Arch. IV 357 hingewiesen. Dabei ist auch zu beachten, daß Satabus in ihrer bekannten *divisio inter liberos* (BGU. 183 = Chrest. II 313; s. unten § 26) ihre miteinander verheirateten Kinder Horos und Erieus meist gemeinsam bedenkt (lin. 15ff.).

4) Beispiele oben S. 56, Anm. 2.

5) Über die genaue Identifizierung des Ortes vgl. Wilcken, Arch. IV 534ff. Es handelt sich darnach wohl um verhältnismäßig reine Griechen. — Über die Urkunde hat Plaumann, Ptolemais, S. 96ff. ausführlich gesprochen.

Erbengemeinschaft nur indirekt schließen, so ist uns in einer Kairener Urkundengruppe aus byzantinischer Zeit das Material erhalten, um für einen Einzelfall den entsprechenden Nachweis zu führen. Es handelt sich um die Inhaber einer oxyrhynchitischen Grundherrschaft im 6. Jahrh., die Apionen.[1]) Die Akten der Gutsverwaltung werden mindestens vom Jahre 579 (Oxy. 135 = Chrest. I 384) bis zum Jahre 591 (Pap. Cairo 10089) auf den Namen geführt: *Τοῖς ὑπερφυεστάτοις κληρονόμοις τοῦ τῆς ἐν εὐκλεεῖ τῇ μνήμῃ Ἀπίωνος γενομένου πατρικίου, γεουχοῦσιν καὶ ἐνταῦθα* etc., während vorher (spätester Beleg Cairo 10070 v. J. 577)[2]) und nachher (frühester Beleg Oxy. 201 descr. v. J. 593) ein einzelner Eigentümer namens Flavius Apion genannt wird. Die Erbengemeinschaft hat also mindestens 12 Jahre bestanden.[3])

II. Die Erbengemeinschaft wird natürlich in der Regel zwischen mehreren Deszendenten durch den Tod des bisherigen Familienhauptes, also im Wege der Intestaterbfolge begründet[4]), daneben auch nicht selten, insbesondere hinsichtlich gewisser konkreter Nachlaßgegenstände, durch letztwillige Verfügung bestimmt.[5]) Es wäre zwecklos, die zahlreichen Urkunden anzuführen, in denen sich Gemeinschaften von Geschwistern mit mehr oder minder deutlicher Ausprägung des Charakters als Erbengemeinschaft finden. Als Beispiele mögen dienen: Flor. 4 = Chrest. I 206, lin. 3. 10 (245 p.), die *κατ' οἰκίαν ἀπογραφή*[6]) von zwei Geschwistern; Lond. 1164c (III 157f.), lin. 9f. (Kaufvertrag von 212 p.), wo *τέκνα Χαιρήμονος μετηλλαχότος* als Vorbesitzer angeführt werden; Lips. Inv. 561 = Chrest. I 217 (172/73 p.), wo ein Sklave im

1) Über die Bedeutung dieser Familie vgl. Wilcken, Grundz. I, S. 83, Anm. 6, und S. 326; Chrest. I 383 Einl.; Gelzer, Studien zur byzantinischen Verwaltung Aegyptens (Diss. Leipzig 1909), S. 83ff.; neuestens Spohr, Pap. Jand. 48 Einl., der eine Übersicht des reichen Materials gibt. Das von den Herausgebern ergänzte Datum von PSI. 59 (582 p.), welches zu der im Text angenommenen Geschichte des Grundbesitzes nicht stimmen würde, ist bereits von Vitelli rektifiziert worden; vgl. Spohr, l. c. p. 111, n. 1.

2) Grenf.-Hunt setzen in Oxy. 130 Einl. sein Vorkommen in den Urkunden rund in die Jahre 550—570.

3) Vgl. auch die Benennung einer Straße nach Erben: Par. 21 bis, lin. 12 (*ἐπὶ ῥύμης καλουμένης τῶν κληρονόμων Παχώτ*, 599 p.).

4) Weiß, Arch. IV 356ff.

5) Z. B. Grenf. I 12 (Liste Nr. 45), lin. 21 und Grenf. I 21 = Chrest. II 302 (Liste Nr. 46) zwischen den Kindern zweiter Ehe des Dryton; BGU. 183 = Chrest. II 313, lin. 16ff. (s. oben S. 64, Anm. 3); Oxy. 837 descr. (Liste Nr. 73).

6) Über diesen Begriff vgl. Wilcken, Grundz. I 192ff.

Eigentum zweier Geschwister steht, der früher ihrem gemeinsamen Vater gehörte.

Auch entferntere Seitenverwandte finden wir gelegentlich im gemeinsamen Besitze: so berichtet der Beschwerdeführer in Amh. II 78 = Chrest. II 123 (184 p.), daß er mit seiner *συγγενίς* gemeinsamen Besitz habe, und ebenso besteht in Thead. 18 (3./4. Jahrh. p.), Cairo Masp. 67026 (551 p.)[1]) und Cairo Masp. 67110 (565 p.) eine solche Gemeinschaft zwischen weiteren Kollateralen.[2]) Wenn auch Eltern und Kinder zuweilen als Gemeinschafter auftreten[3]), so haben wir diese Erscheinung, da an gesetzliche Miterbschaft wegen des Fehlens eines Ehegattenerbrechts[4]) nicht wohl gedacht werden kann, entweder auf Verfügung von Todeswegen zurückzuführen[5]) oder als ungenaue Bezeichnung für ein lebenslängliches Nutzungsrecht des überlebenden Elternteils zu erklären (s. oben § 3, zu I u. II 1b). Auch ist zu beachten, daß dem graeco-aegyptischen Rechte wenigstens eine Verfügungsgemeinschaft der Ehegatten bekannt ist[6]), in die möglicherweise die Abkömmlinge bei dem Tode des einen eintreten könnten.

III. Egon Weiß[7]) hat gezeigt, daß unsere Urkunden neben der aus dem römischen und modernen Rechte bekannten Bruchteilsgemeinschaft (*communio pro partibus indivisis*) noch eine andere Art der Rechtsgemeinschaft mehrerer an einer Sache gekannt haben, die *communio pro diviso* des mittelalterlichen und gemeinen Rechts, „die Sanktion eines besonderen Eigentumsrechts an örtlich verschiedenen Teilen einer zusammenhängenden Sache und der sich hieraus ergebenden sachenrechtlichen Verbundenheit der Eigentümer". Die durch den Erbfall

1) Vielleicht nur ein Schulfall: Lit. S. 60 der Ausg. und Mitteis, Grundz. II 291.

2) Über das nicht ganz sichere Verhältnis der Personen in Thead. 18 vgl. die Herausgeber in der Vorbemerkung zur Urkunde und in der Einleitung zur Ausgabe.

3) Vgl. außer den folgenden: Oxy. 1031. 1040.

4) S. unten § 21.

5) So ausdrücklich gesagt in CPR. 24, 11 (= Chrest. II 288), zu folgern aus den Teilungsquoten in Lond. 333 (II 199) = Chrest. II 176 und CPR. 22, 11 (s. unten § 19, II). In Rein. 49 = Chrest. I 207, lin. 9ff. erklärt sich die Gemeinschaft wohl so, daß ein Teil an dem fraglichen Hause den Kindern von ihrer Großmutter (lin. 14) annehmbar unter Lebenden zugewandt war, während die Mutter dann den anderen von dieser geerbt hatte. Zu dieser Urkunde vgl. unten § 27, Nr. 10.

6) Mitteis, Grundz. II 226f. 7) Arch. IV 330ff.

entstehende Gemeinschaft muß an sich mit Notwendigkeit zur ersteren Klasse gehören, da es im Regelfalle an jeder realen Teilungsnorm fehlt; denn zur Entstehung einer *communio pro diviso* ist ebenso wie zur völligen Auflösung einer Bruchteilsgemeinschaft (s. unten § 12, I) stets die Setzung einer solchen Norm erforderlich, sei es durch Verfügung des bisher allein Berechtigten, sei es durch Übereinkunft der Gemeinschafter. Manche einzelnen Erscheinungen in unserem Materiale weichen indes von den Grundsätzen der Bruchteilsgemeinschaft so stark ab, daß es erforderlich erscheint, zur Klärung der Sachlage die möglichen Kriterien zu überblicken, die uns zur Unterscheidung der ideellen und realen Berechtigung im Bereiche der Papyri überhaupt zur Verfügung stehen.

1. Zuweilen gebietet schon die Natur der Sache, nur an eine Idealgemeinschaft zu denken, so wenn Brüche von der Art wie $^1/_{15}$, $^1/_{80}$ oder gar $^{35}/_{64}$ und $^{29}/_{64}$ auftreten[1]), oder wenn es sich um Gegenstände wie Totenliturgien (Lond. 3 — I 46 — = Chrest. II 129) handelt.[2])

2. Für reale Teilung spricht dagegen die Bezeichnung des Teiles mit dem Flächenmaß, z. B. Lond. 881 (III 12) = Chrest. II 153, lin. 20 (Mitteis, Einl.) (108 a.); Teb. 376 = Chrest. I 350, 9 (162 p.). In der letzteren Urkunde ist eine reale Teilung wenigstens vorgesehen (lin. 26ff.). Vgl. auch Straßb. 19 (oben S. 15, Anm. 5). Ausnahmen unten unter 6.

3. Ein weiteres Kriterium ist der Art zu entnehmen, wie der in Rede stehende Grundstücksteil durch seine Nachbarn individualisiert ist.[3]) Wird nämlich ausdrücklich betont, daß die Nachbarn des ganzen Hauses oder Feldes aufgezählt sind[4]), so ist man zunächst geneigt, an ideelle Teile zu denken. Immerhin ist auch nicht ausgeschlossen, daß

1) BGU. 183 = Chrest. II 313, lin. 14; CPR. 22, 12; BGU. 234, 11. 15 (Neudruck in der Berichtigungsliste); vgl. Pineles i. d. unten S. 70, Anm. 5 zit. Aufsatz S. 713.

2) Von einer zeitlichen Teilung derartiger nutzbringender Rechte, wie sie in BGU. 993, III 3ff. stattfindet, ist hier offenbar nicht die Rede. Zu letzterer Urkunde vgl. Wilcken, Arch. II 387; Weiß, Arch. IV 343 und unten § 28, Nr. 15.

3) Für altgriechisches Material verwendet von Weiß, a. a. O. S. 331, Anm. 2.

4) Demotische Urkunden: Berol. dem. 3102 (Spiegelberg, S. 14f.); 3114 + 3140 (Spiegelberg, S. 7f.); griechische: Par. 5, I, lin. 6f. 9 (114 a.); Lond. 1164 e (III 160), lin. 10 (212 p.); Lond. 883 (III 21f.), lin. 22 (88 p.).

eine *communio pro diviso* vorliegt; denn auch bei dieser bleibt ja, wie die Definition ergibt, die Individualität der Gesamtsache gewahrt.[1])

Dagegen ist der reale Teil sicher, wo sich die Angabe findet: *γείτονες τῆς μερίδος* o. ä.

Lond. 881 (III 12) = Chrest. II 153, lin. 21f. (108 a.); vgl. Mitteis, Einl. Gegenstand des Verkaufs bilden $1\frac{1}{4}$ Aruren, die als Fünftel eines Viertels von 25 Aruren bezeichnet werden (lin. 19f.). Die *μερίς*, deren Nachbarn in lin. 21f. angegeben werden, kann daher sowohl der größere wie der kleinere Teil sein.

Lips. 2, 6 (99 a.). Gegenstand des hier beurkundeten Verkaufes ist ein Teil (*τὸ ἐπιβάλλον αὐτῇ μέρος*, lin. 7) einer *γῆ σιτοφόρος ἀδιαίρετος* (lin. 6f.), welche der Verkäuferin und ihren Brüdern gehört. Da die Urkunde den Nachbarnkatalog in lin. 7 mit *οὗ* (nicht *ἧς*) *γείτονες* beginnt, sind eigentlich die Nachbarn des *μέρος* aufgezählt. Es wäre demnach eine Erbengemeinschaft mit realen Teilen anzunehmen. Dem widerspricht aber bestimmt das *ἀδιαιρέτου* in lin. 6f. (s. unten 5). Nach einer oder der anderen Seite muß also ein Fehler in der Konzeption vorliegen. Vgl. Weiß, a. a. O. S. 358, Anm. 3. Deutlich sind auch die realen Teile durch die Grenzangaben in BGU. 444 (Neuausgabe mit Flurkarte bei Gradenwitz, Einf., S. 69ff.) bezeichnet.

4. Der allgemeinste Ausdruck zur Bezeichnung der Gemeinschaft ist *κοινός*. So sagt man von einem einzelnen, eine Sache gehöre ihm *κοινῶς*, wenn er hinsichtlich dieser Sache in irgendeiner Rechtsgemeinschaft mit einem anderen steht, z. B. Straßb. 14, 9ff. (vgl. Wilcken, Arch. IV 339, Anm. 4). Die dort gebrauchte Wendung: *τὸ ὑπά[ρ]χον αὐτῇ κοινῶς ἐν κώμῃ — [— ἐν οἰ]κίᾳ πρὸς τῷ δώμ̣α̣τι σ[υμ]πόσιον* besagt nach Preisigkes richtiger Annahme, daß die Ausstellerin Alleineigentümerin dieses Raumes[2]) ist; denn nirgends ist erwähnt, zu welchem Bruchteile sie etwa Miteigentümerin sei. Es bedeutet demnach das *κοινῶς* nur, daß an dem ganzen Hause eine Gemeinschaft, und zwar eine reale, besteht. Andererseits findet sich bei mehreren Berechtigten häufig die Wendung *κοινῶς ἐξ ἴσου* (sc. *μέρους*)[3]), die ausdrücken soll, daß die Sache den mehreren gemeinschaftlich, und zwar zu gleichen Teilen, also nach Bruchteilen, gehöre. Ebenso kann der Ausdruck

1) Das ist für Häuser selbstverständlich, für landwirtschaftliche Grundstücke erklärt es sich aus der gemeinsamen Umfriedigung oder ähnlichen äußeren Merkmalen. Vgl. Weiß, a. a. O. S. 339ff. So sind bei der sicheren realen Gemeinschaft an einem Hause (ein *συμπόσιον* hat einen besonderen Eigentümer) in Straßb. 14, 13ff. die Nachbarn des Ganzen genannt.

2) Über Stockwerkseigentum vgl. außer Weiß a. a. O. noch Wenger, Festschrift für E. I. Bekker, S. 76ff.

3) Z. B. Oxy. 492, 6. 12 (Testamentenliste Nr. 83); CPR. 28 = Chrest. II 312, 9; Oxy. 100, 8; vollständig. Lond. 1164f. (III 161), lin. 10.

κατὰ κοινωνίαν besagen, daß zwei Eigentümer realer Sachteile in einer wirtschaftlichen Gemeinschaft stehen, also *communio pro diviso* vorliegt. Das ist der Fall in der Teilungsurkunde Flor. 50, lin. 16 (268 p.). Es bildet dort zunächst das Feld (12 Aruren) eine wirtschaftliche Einheit, das dann in der Richtung von West nach Ost in vier Streifen geteilt wird. Von diesen Streifen sind die beiden nördlichen zwei Teilenden zugesprochen *κατὰ κοινωνίαν*, „so daß jeder drei Aruren bekommt". Offenbar liegt hier eine landwirtschaftliche Notwendigkeit der Gemeinschaft, wahrscheinlich eine Art Flurzwang zugrunde.[1]) Für die Unterscheidung ideeller und realer Teile scheint nach diesen verschiedenen Feststellungen das Wort *κοινός* ganz neutral zu sein.

5. Dagegen wird trotz mancher Bedenken, die sich bei der Untersuchung eines größeren Materials auf diesen Sprachgebrauch ergeben, daran festzuhalten sein[2]), daß *μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον*[3]) korrekterweise nur den ideellen Teil bezeichnen darf, wenn auch vielleicht hie und da ein Urkundenschreiber das Wort am unrechten Platze verwandte. Sprachlich ist der Gebrauch der Wendung ein doppelter, indem man entweder von einem *μέρος κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον* (z. B. Teb. 397, 9) oder von einem *μέρος κλήρου — κοινῶν καὶ ἀδιαιρέτων ἀρουρῶν x* (z. B. BGU. 959 = Chrest. II 194, lin. 7f.) spricht. Es wird also ganz wie bei dem einfachen *κοινός* (s. oben unter 4) bald der Teil, bald das Ganze als „gemeinschaftlich" bezeichnet. Ganz entspre-

1) Dafür ist auch Oxy. 1208 lehrreich: Im Besitze der Aurelia Artemidora befanden sich vier Aruren, die zunächst mit weiteren vier eines gewissen Horion eine Einheit bildeten, die ihrerseits wieder der Teil eines Gesamtstücks von 28 Aruren war. Diese 28 Aruren waren von einem Wege und drei Kanälen umschlossen und hatten *ὑδρώματα* und *μηχ[αν]ή* gemeinsam, bildeten also eine wirtschaftliche Einheit. Die zuerst erwähnten vier Aruren werden nun im Wege der gesetzlichen Erbfolge weiter in Fünftel geteilt. Eine ähnliche ideelle Teilung realer Teile scheint in Lond. 870 (III 235) vorzuliegen, wo aus einer realen Hälfte durch Erbteilung weitere, offenbar noch nicht bestimmt feststehende Teile entstanden sind (vgl. Arch. IV 558). Vgl. auch Lond. 881 (III 12) oben unter 2.

2) Die Annahme dieser Bedeutung dürfte in der Literatur allgemein sein. Vgl. die Einleitung von Mitteis zu Lips. 2; Weiß, a. a. O. S. 353; Manigk, S.-Z. 30, 278.

3) Über den ganz entsprechenden Gebrauch von *ἀδιαιρέτως* für die ungeteilte Haftung von Gesamtschuldnern vgl. Mitteis, Grundz. II 115 (Grenf. II 87). — Ein Grundstück, das überhaupt nur einem gehört, heißt *ὁλόκληρος* (z. B. Lips. 3 = Chrest. II 172, Col. I 3. 9). In diesem Sinne ist Preisigkes Übersetzung „ungeteilt" (Girowesen, S. 340. 342) zu verstehen.

chend wird in byzantinischer Zeit zur Bezeichnung der Erbengemeinschaft der Ausdruck *ἀδιανέμητος* gebraucht in Cairo Masp. 67026, 2.[1])

Bedenken könnte folgendes erregen: a) Lond. 1204 (III 10f.) = Chrest. II 152 v. J. 113 a. (lin. 15ff.): *ἀπέδοτο* (*Α. καὶ Β.*) *ἥμισ⟨ο⟩υ οἰκίας — τὴν οὖσαν ἐν — πῆχυν στερεοῦ* (*ἥμισυν*) *οὗ μέτεστι τὸ ἄλλο* (*ἥμισυ*) (*τῷ δεῖνι*) *ἀδιαιρέτου*. Faßt man, wie es sachlich am zutreffendsten erscheint[2]), die hier verkaufte Hälfte als den bei der *communio pro diviso* in Aegypten üblichen prismatischen Hausanteil mit der Grundfläche $^1/_2$ *πῆχυς οἰκοπεδικός* = 50 Quadratellen[3]), so reiht sich der falsche Ausdruck *ἀδιαιρέτου* für diese Form der Gemeinschaft an die anderen Konzeptionsmängel dieser Urkunde — lin. 15: *ἀπέδοτο* für *ἀπέδοντο*, lin. 18: *ἥμισου* für *ἥμισυ*, lin. 19: *τὴν οὖσαν* für *τῆς οὔσης* — und das falsche Maß (vgl. unten Anm. 3) mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit an. Andererseits wäre auch denkbar, daß 50 Quadratellen die Größe des ganzen Hausgrundstückes bezeichnen sollte und eine reine Bruchteilsgemeinschaft vorläge, wobei man dann *πήχεως* statt *πῆχυν* in lin. 19 emendieren müßte. Jedenfalls kann aus der fehlerhaft abgefaßten Urkunde kein Argument gegen die natürliche Bedeutung von *ἀδιαίρετος* hergeleitet werden. b) Schwerer wiegen die juristischen Erwägungen, zu denen uns die Betrachtung der einzelnen Rechtsgeschäfte über *μέρη κοινὰ καὶ ἀδιαίρετα* führt. Veräußerung und Verpfändung des Anteils ist natürlich, da von einer Gesamthand nirgends die Rede ist, ohne weiteres möglich[4]), insofern bei beiden der Empfänger nicht notwendig den tatsächlichen Alleinbesitz der Sache bekommen muß. Wie steht es aber bei Antichrese und Verpachtung?[5]) Denn der zur Frucht-

1) Vgl. das *ἀνέμητος* des klassischen griechischen Rechtes in derselben Bedeutung (Lipsius, S. 575). 2) Mitteis, Chrest. h. l. Einl.

3) Über das Maß siehe außer beiden Ausgaben Wilcken, Grundz. I, S. LXXII. Nach dem dort zitierten metrologischen Fragment ist ein *πῆχυς στερεός* eine Kubikelle (Oxy. 669, I 7f.), wie schon der Name sagt. Die Verwendung eines Raummaßes zur Bezeichnung eines Hausteils ist aber ebenso unwahrscheinlich wie die Größe des hier bezeichneten Raumes. Daher hat offenbar der Schreiber, der ja in dem Satze mehrere Fehler gemacht hat, die beiden Maßbegriffe *πῆχυς στερεός* = Kubikelle und *πῆχυς οἰκοπεδικός* = 100 Quadratellen verwechselt. Derselbe Fehler findet sich Lond. 880 (III 8f.), lin. 21.

4) Belege bei Weiß, a. a. O. S. 358f. 360f. Wegen der Verpfändung vgl. auch Manigk, S.-Z. 30, 277f.

5) Auf die Unmöglichkeit der Miete eines ideellen Hausanteils weist Pineles, Zeitschr. f. d. Privat- u. öff. Recht der Gegenw., hsg. von Grünhut, 29 (1902), 710f. mit Recht hin (im Anschluß an PER. 1413 — 1420, Mitt. E. R. IV 51f.).

ziehung regelmäßig nötige Besitz[1]) kann selbstverständlich nur an einem realen Teile stattfinden, wofern man nicht auf den etwas fernliegenden Ausweg verfallen will, dem Pächter nur den Eintritt in die Nutzungsberechtigung des *condominus* zu verstatten. Diese Konstruktion würde übrigens mit der regelmäßigen Verpflichtung des Pächters zum Anbau des Landes schlecht harmonieren, die uns in den landwirtschaftlich meist sehr ausführlichen Pachtkontrakten auf Papyrus begegnet.

Ideelle Teile von Grundstücken werden verpachtet[2]) in BGU. 1119 (5 a.). Pacht-*συγχώρησις*, abgeschlossen mit zwei Eigentümern ideeller (lin. 9: *κοινοῦ καὶ ἀδιαιρέτου*) Dritteile eines *τέναγος* (Sumpf).

Teb. 377, 6ff. (210 p.): *βού[λ]ομαι μισθώσασ[θ]αι παρ' ὑμῶ[ν] τὸ ὑπάρχον ὑμῖν — δίμοιρο[ν] μέρος κλήρου κατοικικοῦ ἀρουρῶν πέντε κοινὸν καὶ ἀδιαίρετον πρὸς τὴ[ν] ἑτέραν ὑμῶν ἀδελφήν* etc. Folgen die üblichen Formeln und Anbaubestimmungen (!) der Pachtkontrakte.

Lond. 994 (III 259) v. J. 517 p.[3]) Pacht an $^1/_{14}$ einer Töpferwerkstatt (*κεραμιον* = *κεραμεῖον*) samt Inventar. Der Teil ist der Natur der Sache nach bestimmt als ideeller zu denken (s. oben unter 1).

Entsprechend wird in Oxy. 1105 (früher Oxy. 339 descr.) (81/96 p.) an einem ideellen (lin. 13: *κοινῶν καὶ ⟨ἀ⟩διαιρέτων*[4]) Teile von $^3/_5$ eines Hauses

1) Der zur Antichrese allerdings nicht „wesentlich" ist. Manigk, Gläubigerbefriedigung durch Nutzung (Berlin 1910), S. 19.

2) Auch für den einfacheren Fall der Verpachtung bzw. Vermietung realer Teile finden sich Beispiele: CPR. 247, 8 und Lond. 1023 (III 267f.). In dem Afterpachtgesuch Teb. 376 = Chrest. I 350 (162 p.) wird für den Verpächter die Verpflichtung vorgesehen, *τὴν καταδιαίρεσιν τοῦ κλήρου ποιήσεσθαι πρὸς τὸν προγεγραμμένον Ἡρακλῆν* (den Teilhaber zur Hälfte) (lin. 27ff.). — Vgl. auch das Fragment BGU. 237, 10 (164/65 p.) und Pap. kl. Form. 313, eine Urkunde, die Wessely im Index Stud. Pal. VIII 307 unter *partitio pro indiviso* aufführt. Es ist die Quittung über den Mietzins für eine Haushälfte, die wir ebensogut als reale ansprechen können; liegt tatsächlich ein ideeller Teil vor, so wird das ganze Haus vermietet gewesen sein und jeder Miteigentümer die Hälfte des Zinses eingezogen haben. Vgl. Berger, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 29, 367.

3) Auch hier handelt es sich — ähnlich wie bei der Haftung aus dem Nachlaßbesitze, s. oben S. 34, Anm. 2 — um tief eingewurzelte Rechtssitten des Volkes, so daß unbedenklich auch so späte Urkunden herangezogen werden können.

4) Derselbe Schreibfehler findet sich mehrfach: BGU. 906, 15 (ca. 34/35 p.); BGU. 910, 3 (69/70 p.); Oxy. 47, 19f. (spätes 1. Jahrh. p.). In BGU. 237, 10 (164/65 p.) ist das α von *ἀδι[αίρετον]* nachträglich eingeschoben. Trotz dieser an sich auffälligen Häufigkeit muß man aber wohl in Übereinstimmung mit den neuesten Editionen (BGU. 906, Oxy. 1105 — für BGU. 910 ist es in der Berichtigungsliste von B. Keil nachgetragen) zunächst dabei bleiben, daß überall ein Versehen und nicht etwa ein Kunstausdruck für die *communio pro diviso* vorliegt, da die angeführten Urkunden auch sonstige Schreibfehler aufweisen. Immerhin bietet die relative Häufigkeit des Fehlers ein Indiz dafür,

mit Pertinenzen eine antichretische Hypothek[1]) (lin. 18: *ἐπ' ἐνοικήσι ἀντὶ τῶν τόκων*) bestellt; diese *ἐνοίκησις* kann offenbar kaum anders als durch faktischen Besitz des Pfandgläubigers ausgeübt werden. Das gleiche gilt von der in Hamb. 30 (89 p.) bestellten zeitlich beschränkten Antichrese an ideellen (lin. 15) Hausanteilen.

Eine allgemeine Erklärung dieses Phänomens vermag ich nicht zu geben, da es natürlich unzulässig ist, generell mit terminologischen Fehlern zu rechnen. Für die einzelnen Fälle ist vielleicht folgendes beachtlich: In zwei von den drei angezogenen Pachtkontrakten (Teb. 397 und BGU. 1119) sind auf der Verpächterseite zwei Teileigentümer genannt, so daß die Möglichkeit naheliegt, daß derselbe Pächter gleichzeitig oder bald nachher von dem Inhaber des letzten Drittels noch den Rest gepachtet und sich dadurch den Besitz der ganzen Sache verschafft hat. Der einzige Unterschied gegenüber den von Weiß, Arch. IV 355 besprochenen Fällen von gemeinsamer Verpachtung durch die *condomini* bzw. ihren Vertreter liegt dann in dem rein äußerlichen Umstande, daß die Pachtkontrakte dort in einer Urkunde vereinigt, hier wenigstens teilweise auch formell getrennt werden. Auch die *κεραμεῖον*-Pachtung in Lond. 994 läßt prinzipiell dieselbe Deutung zu. Ebenso führt für die Antichresisbestellung Oxy. 1105 ein Parallelfall nach derselben Richtung: in Lond. 1168 (III 135f.) (18 p.) wird eine antichretische *ἐνοίκησις* in Mietform bestellt an einem *πατρικὸν ἕκτον μέρος οἰκίας*. Der Rest gehört dem Pfandgläubiger, der ein Bruder der Verpfänderin ist. Die verwandtschaftlichen Beziehungen der Parteien machen auch hier, obwohl unser Terminus fehlt, eine Erbengemeinschaft — also vermutlich ideelle Teile — wahrscheinlich, und ganz analog zu den Pachtfällen sehen wir auch hier, wie sich der Besitz der gemeinsamen Sache praktisch bei dem Pfandgläubiger vereinigt.[2]) Dafür,

daß man die Formel ohne Nachdenken anwandte und daher auch gelegentlich (vgl. Lond. 1204 oben unter a, und Lips. 2 oben unter 3) an den falschen Platz setzte.

1) Mitteis, Grundz. II 152ff. und S.-Z. 32, 344; A. A. Levy, Grünhuts Beiträge 56, 812; P. M. Meyer, Hamb., S. 30 Einl., die an Antichrese hinsichtlich des ganzen Hauses denken; dafür spricht indes die Wendung *καὶ τῶν ἄλλων* in lin. 20 nicht entscheidend, da sie auch wegen der in lin. 97 aufgezählten Pertinenzen gebraucht sein kann. Berger, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 29, 369 will die Worte *κοινῶν καὶ ⟨ἀ⟩διαιρέτων* überhaupt nur auf diese Dinge beziehen.

2) So erhält auch schon nach einer demotischen Urkunde aus dem 36. Jahre des Amasis (Revillout, Précis I, p. 455ff. und II, p. 1254ff.) der Gläubiger des einen von zwei Brüdern dessen Anteil an einem Grundstücke durch Antichresis, den des andern Bruders gleichzeitig durch Pacht in Besitz.

auch Oxy. 1105 unter den gleichen Gesichtspunkt zu ziehen, spricht noch der Umstand, daß die Parteien dieser Urkunde den gleichen Namen des Großvaters (Thoonis, lin. 4 und 15) führen, also vielleicht Vetter und Base sind, so daß unter ihnen eine fortbestehende Erbengemeinschaft (s. oben I) nicht unwahrscheinlich ist.

6. Es ist daher über die Unterscheidung von ideellen und realen Teilen folgendes als feststehend hinzunehmen: Aus sprachlichen Gründen und nach dem ganz allgemeinen Gebrauch in den Urkunden[1]) ist der Ausdruck κοινὸς καὶ ἀδιαίρετος als Terminus technicus für die *communio pro diviso* nach wie vor anzunehmen, wobei jedoch, besonders in solchen Urkunden, die auch andere Versehen aufweisen, mit einem Schwanken der Terminologie sehr stark gerechnet werden muß. Die *communio pro diviso*, die schon in pharaonischer Zeit innerhalb des Familiengutes durch faktische Zuweisung von Parzellen an einzelne Glieder bald begründet, bald vom Familienhaupte wieder aufgehoben wurde[2]) und sich auch in hellenistisch-römischer Zeit erhielt[3]), hatte offenbar verhindert, daß sich das Rechtsbewußtsein mit der *communio pro indiviso* und ihrem eigenartigen juristischen Wesen völlig abfand. So kann es auch dahin kommen, daß man μέρη κοινὰ καὶ ἀδιαίρετα mit dem Flächenmaße bezeichnet.[4]) Denn wenn auch das Feld rechtlich mehreren nach Bruchteilen gehörte und wohl dem Grundbuchamte (βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων) wie der Steuerbehörde gegenüber als Einheit galt, so hatten die Teilhaber doch immer faktisch die Möglichkeit vor Augen, ohne alle Rechtsform das wohlvermessene Rechteck mit der Pflugschar in beliebig viele reale Teile zu spalten und die Bewirtschaftung gesondert fortzuführen. Für den speziellen Fall der Erbengemeinschaft lernen wir aus diesem Stande der Auffassung von der Ge-

1) Als markante Beispiele vgl. die Teilungsverträge Teb. 319, 10 (248 p. — geteilt werden 15 Aruren αἵ γε μέχρι νῦν ἦσαν ἀδιαίρετοι) und Par. 20, 30ff. (600 p.), wo mit den Worten κοινῶν δὲ ὄντων καὶ ἀδιαιρέτων die Bestimmungen des Teilungsvertrages über die fortbestehende Erbengemeinschaft eingeleitet werden. Die Ausdrücke μεριζομένης καὶ ἀ̣δι[αιρέτου] in Flor. 50, 111 (268 p.) würden demnach Gegensätze bezeichnen und darauf hinweisen, daß das betreffende Stück Weinland teils unter die Miterben verteilt, teils der Restgemeinschaft (lin. 96ff.) vorbehalten sei. Ob dem so ist, läßt sich aus dem gerade im folgenden sehr lückenhaften Papyrus mit Sicherheit nicht feststellen. Die Lesung von ἀ̣δι[αιρέτου] ist übrigens sehr unsicher; vgl. noch lin. 2. 34. 78.

2) Revillout, Précis I, p. 732ff. 3) Weiß, Arch. IV 331ff.

4) Lips. 6, 3ff. (306 p.).

meinschaft überhaupt, daß auch hier die Grenzen zwischen geteilter und ungeteilter Verwaltung des Nachlasses, bei dem natürlich die Grundstücke durchaus dominierten, fließende waren. Die im nächsten Paragraphen zu besprechenden Teilungsurkunden sind daher nur ein gelegentlicher schriftlicher Niederschlag alltäglicher Abmachungen, der sich einstellte, sobald aus irgendeinem Grunde die Parteien das Bedürfnis nach einer definitiven und rechtswirksamen Regelung ihrer gemeinschaftlichen Besitzverhältnisse hatten. Die Möglichkeit der *communio pro diviso*, die sich ganz formlos und vorübergehend aus der Bruchteilsgemeinschaft entwickeln konnte, hilft uns gleichzeitig dazu, zu verstehen, wie man tatsächlich so lange und so häufig die äußere rechtliche Einheit auch ohne gemeinsame Wirtschaft der Familie beibehalten konnte. Die Verwaltung des gemeinsamen Gutes war eben durch die Möglichkeit formloser wirtschaftlicher Trennung ungemein erleichtert.[1])

IV. 1. Nach außen konnte die Gemeinschaft durch Vertreter leicht tätig werden, da das Recht der direkten Stellvertretung dem hellenistischen Recht nicht fremd ist.[2]) Ein solcher Vertreter erscheint wohl, ohne daß er allerdings diese Eigenschaft ausdrücklich betonte, in BGU. 1115 (13 a.), wo der Bruder an einem ihm und seiner Schwester gehörigen οἶκος eine Antichrese bestellt (lin. 11ff.). Auch bei Teb. 317 = Chrest. II 348 (174/75 p.) könnte man daran denken, daß die Vollmachtgeberin ihren Mann und Bruder damit betraut, ihre Interessen als Teilhaberin einer Erbengemeinschaft zu vertreten. Mitteis hat nämlich[3]) mit Recht bemerkt, daß es dem Vollmachtscharakter der Urkunde mindestens scheinbar widerspricht, wenn in lin. 25 die fraglichen Grundstücke als τῷ Ἡρακλῆι προσήκουσαι bezeichnet werden, wobei man zunächst an den Bevollmächtigten Herakleios denkt. Daher erklärt Mitteis die Urkunde für eine Zustimmung zur Prozeßführung auf Grund ehelicher Verfügungsgemeinschaft. Will man dagegen die Urkunde als echte Vollmacht behandeln, wofür jedenfalls das Wort συνίστημι (lin. 10) spricht, so kann man mit Rostowzew[4]) in dem Herakleios, dem das Grundstück „gehört" (bzw. gehört hat) den (als verstorben

1) Einen interessanten Einblick in die Wirtschaftsführung einer Erbengemeinschaft eröffnet uns jetzt der privatschriftliche Teilungsvertrag Oxy. 1278 (214 p.): Vier Personen, von denen wenigstens zwei Geschwister sind, haben — offenbar als Miterben — ein Weingut, zu dem eine Taubenzucht gehört. Die Nutzung dieses Nebenbetriebes wird auf die nächsten vier Jahre derart verteilt, daß jeder Teilhaber ein Jahr lang die Nutzungen ziehen darf, dafür aber den gewonnenen Dünger zum Besten des gemeinschaftlichen Grundstücks verwenden soll (lin. 23f.).

2) Wenger, Stellvertretung, insbesondere S. 260.

3) Chrest. II 348 Einl. 4) Kolonat, S. 174.

zu den kenden) Vater der drei Geschwister sehen, der nach lin. 4 auch den Namen Herakleios führte. Dann würde Herakleios, der ältere Sohn, wahrscheinlich als Vertreter der zwischem ihm, seiner Schwester-Gattin und seinem Bruder (der eine ähnliche Vollmacht ausstellen mußte) bestehenden Erbengemeinschaft den Prozeß zu führen haben.

Eine Art von Nachlaßverwaltung dürfte in Teb. 402 nachzuweisen sein, wo im Jahre 172 p. eine Rechnung überreicht wird *οἰκονόμῳ Φλαυίας Ἐπιμάχης κα[ὶ] τῶν πρότερον Ἰουλίας Καλλινίδος*. In byzantinischer Zeit erscheinen wiederholt Vertreter von Erbengemeinschaften als Vertragsparteien, so in den Schiedsgerichtsverträgen Giss. 104 (399 p.), lin. 3 f.: *ποιούμενος τ[ὸ]ν λόγον τῆς κουρατορίας* (= *curatura*, vgl. P. M. Meyer, Anm. h. l.) *τοῦ ἀναπαυσαμένου μου πατρός*[1]), und Lond. 992 (III 253) = Chrest. II 365 (507 p.), lin. 6 f.: *τὸν λόγον ποιούμενος ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ ὑπὲρ [τῶν κληρο]νόμων Τυράννου τοῦ ἀπογενομένου ἡμῶν ἀδελφο(ῦ)*.

Auch der einmal genannte *ἐνοικολόγος κληρονόμων τοῦ δεῖνος*[2]) ist in diesem Zusammenhange zu beachten, wiewohl er auch, ähnlich wie der Vertreter der Apionen[3]), ein *servus hereditarius* sein könnte.

2. Die Übertragbarkeit der Erbanteile[4]) scheint durch Zustimmungs- oder Vorkaufsrechte der Miterben, soweit wir bis jetzt sehen können, nicht beschränkt gewesen zu sein.[5])

§ 12. ERBTEILUNG

I. 1. Bei der Beurteilung der mannigfachen Urkundentypen, die der Überführung des gemeinschaftlichen Erbes in das gesonderte Eigentum der Miterben dienen, ist von der dogmatischen Erwägung auszugehen, daß es zur Herstellung realer Teile aus einer bisher einheitlichen Vermögensmasse einer Norm bedarf, die jedes einzelne Vermögensstück einem der Mitberechtigten zuweist und so die einem jeden zuständige Quote in ein entsprechendes Quantum verwandelt. Diese Norm kann

---

1) Daß der Sohn Alleinerbe seines Vaters sein müßte, wie der Herausgeber in seiner Einleitung voraussetzt, geht m. E. aus der Urkunde nicht hervor, vielmehr erscheint Erbengemeinschaft wahrscheinlich.

2) Wien. Denkschr. 37, Nr. 28, lin. 8. Vgl. Berger, Ztschr. f. vergl. Rechtswiss. 29, 354 f.

3) Z. B. Oxy. 135 = Chrest. I 384, 6.

4) Über Veräußerung von Gemeinschaftsanteilen im allgemeinen vgl. Weiß, Arch. IV 358.

5) Ebenso Wenger, Gött. Gel. Anz. 1907, S. 289; Weiß, a. a. O. S. 358, Anm. 2. — Durch den zugrundeliegenden Gedanken des Familieneigentums mit dem Institute des Erbenretrakts verwandt, aber juristisch durchaus davon verschieden, ist das von Rostowzew, Kolonat, S. 144 und Wilcken, Chrest. I 376 Einl. vermutete Vorkaufsrecht der Verwandten des letzten Besitzers auf konfisziertes Land. Vgl. D. 49, 16, 9 pr. und D. 18, 1, 62 pr.; Erman, S.-Z. 22. 236, Anm. 3.

entweder der freien Vereinbarung aller Beteiligten entspringen, oder sie kann ihnen von einer übergeordneten Rechtsmacht diktiert werden. Im ersteren Falle kommen wir — im Spezialfalle der Erbengemeinschaft — zu Erbteilungsverträgen, im letzteren entweder zu einer bindenden Teilungsanordnung des Erblassers oder zu einer obrigkeitlichen Teilung. Von diesen Rechtsgeschäften insgesamt sind wieder diejenigen zu scheiden, die nur aliquote Anteile der einzelnen Berechtigten festsetzen, also in ähnlicher Weise wie die Rechtssätze der Instestaterbfolgeordnung nicht zur Auflösung, sondern vielmehr zur Begründung von Erbengemeinschaften führen.

2. Einen Einblick in die verschiedenen Geschäftstypen, die in Aegypten den unter 1 erörterten Zwecken der Rechtsgestaltung dienten, gewährt uns schon das enchorische Material. Es finden sich dort a) Quotenteilungen, d. i. Feststellungen der mehreren Erbberechtigten oder Erben an einem Nachlasse zustehenden Bruchteile. Sie können sowohl vom Vater oder seinem Rechtsnachfolger als Familienhaupt, dem ältesten Bruder[1]) wie von einem anderen Familienmitgliede[2]) ausgehen, also sowohl einseitige rechtsgestaltende Erklärungen wie vertragsmäßige Abmachungen sein.[3]) Eine richterliche Teilfestsetzung dieser Art findet sich bei Revillout, Précis I, p. 726. b) Sachteilungen, d. i. Auflösungen von Bruchteilsgemeinschaften. Auch hier stehen einseitige Teilungsanordnungen (z. B. die des ältesten Bruders für die Schwester vom 16. Jahre Darius' I. [506/5 a.]; Revillout, Précis I, p. 64 f. 527) neben zahlreichen Teilungsverträgen. Die charakteristische Form der letzteren ist die Vereinigung der Parteierklärungen in einer Urkunde (peshi-peshek; Revillout, l. c. p. 720 ff.)[4]); daneben findet sich auch die Teilung durch gesonderte gegenseitige Übereignung einzelner Stücke. Eine solche ist beispielsweise zu folgern aus dem Nachbarnverzeichnisse einer Zessionsurkunde zwischen Geschwistern vom 21. Jahre

1) Vgl. Revillout, Précis I, p. 624 f. und unten § 19, III.

2) Die in der üblichen demotischen Form der direkten Rede abgegebenen Parteierklärungen sind dann natürlich als wechselseitige, d. h. als gegenseitige Anerkenntnisse der bezüglichen aliquoten Teile zu denken. Vgl. Pap. Cairo dem. 30602 und 30603 (116/15 a.), ed. Spiegelberg im Catalog. Général 1908; Berger, Strafklauseln, S. 182.

3) Revillout, Précis I, p. 450 ff.

4) Z. B. Wien. Pap. 26, ed. Revillout, Nouvelle chréstomathie démotique, p. 87 ff. Die griechischen Teile (Anagraphevermerk und Enkyklionquittung) bei Wessely, Wien. Stud. III 1 ff. und Wien. Kais., S. 10 ff.

des Ptolemaios Philopator (202/1 a.) (Revillout, l. c. p. 713).[1]) Möglich ist ferner, wie schon oben (§ 11, III 6) angedeutet wurde, daß man den einzelnen Miterben reale Teile an der gemeinsam bleibenden Erbschaft oder an einzelnen dazugehörigen Liegenschaften zuwies, also eine *communio pro diviso* begründete. Beispiele aus ptolemäischer Zeit finden sich bei Revillout, l. c. p. 733 ff. Eine größere Anzahl zusammengehöriger Teilungsurkunden der verschiedenen Arten sind auf dem Berliner demotischen Papyrus Nr. 3118 (127 a.) vereinigt.[2])

3. Für die Behandlung der einschlägigen griechischen Urkunden sind alle Teilunganordnungen der Erblasser zunächst auszuscheiden und im Zusammenhang mit den anderen Verfügungen von Todeswegen (unten Kapitel V) zu besprechen, für deren Geschichte sie gerade in Aegypten von der größten Bedeutung sind.[3]) Daher bleiben, da die Teilungsanordnungen des ältesten Bruders das Absterben der Hausgemeinschaft nach unserem Materiale nicht überlebt haben, nur die Teilungsverträge und die richterlichen Teilungen als Gegenstand der folgenden Betrachtung übrig.

II. Die Teilungsverträge.[4])

1. Der regelmäßige Ausdruck der Urkunden für die vertragsmäßige

1) Vgl. auch Corpus Papyrorum Aegypti, Nr. 5 (aus dem Ende des 4. Jahrh. a.); Revillout, Précis II, p. 1330 ff.; deutsche Übersetzung bei Spiegelberg, Die demot. Pap. der Musées royaux du cinquantenaire (Brüssel 1909), S. 14 f.

2) Veröffentlicht von Revillout, Nouv. chrést. dém., p. 7 ff., übersetzt bei Erman-Krebs, S. 103 ff. Nach dieser Übersetzung halte ich die Urkunden Nr. 1. 3. 5 für Teilungsanordnungen des Vaters, Nr. 2. 4. 6 für Teilungsverträge der Geschwister, wobei allerdings zu beachten ist, daß in Nr. 2 auch der Vater mit kontrahiert. Da am Anfang von Nr. 1 und am Ende von Nr. 7 dasselbe Datum steht, ist das Verhältnis wohl so zu denken, daß sämtliche Urkunden über gleichzeitig abgegebene Erklärungen errichtet sind, also trotz ihrer juristischen Verschiedenheiten ein einheitliches Vertragsinstrument darstellen, wodurch sich die Teilungsanordnungen stark dem Vertragstypus nähern. Vgl. Spiegelberg, Berl. dem. Pap., S. 14.

3) Vgl. vorläufig Rabel, Elterliche Teilung, S. 535.

4) Die wichtigsten sind jetzt von Mitteis, Grundz. II 270 zusammengestellt. Inwieweit diese Erbteilungen sind, muß im einzelnen Falle nachgeprüft werden. Wo bestimmte Angaben über die Herkunft des geteilten Gegenstandes fehlen (deutlich ist z. B. Teb. 319, 4, s. unten Urk. Nr. 13), kann oft die Verwandtschaft der Parteien einen Anhalt bieten. Indessen können die Urkunden unbedenklich gleichmäßig der juristischen Betrachtung zugrunde gelegt werden, da anzunehmen ist, daß die Teilung der Erbengemeinschaft sich von der Auflösung jeder anderen (etwa durch gemeinsamen Kauf entstandenen) Bruchteilsgemeinschaft nicht wesentlich unterschieden hat.

Teilung ist *διαίρεσις*, Verbum: *διαιρεῖσθαι*[1]), während *μερίζειν* und seine Ableitungen vorwiegend für die Teilungsanordnungen Verwendung gefunden zu haben scheinen.[2]) Als Teilungsverträge sind daher die *διαιρέσεις* anzusprechen, die sich in unseren Urkunden häufig als Besitztitel[3]) und gelegentlich in anderem Zusammenhange[4]) finden.

Das im attischen Rechte gebrauchte Wort *διάλυσις* (vgl. z. B. Plato, Rep. I, p. 343 D: *οὐδαμοῦ ἂν εὕροις ἐν τῇ διαλύσει τῆς κοινωνίας πλέον ἔχοντα τὸν δίκαιον τοῦ ἀδίκου ἀλλ' ἔλαττον*) kommt m. W. erst in dem spätbyzantinischen Erbteilungsvertrage Par. 20 (600 p.) wieder vor.[5]) Im weiteren Verlaufe des Textes wird dann aber auch die *διαίρεσις* einer zunächst fortbestehenden Erbengemeinschaft ins Auge gefaßt (lin. 30 ff.).

1) Einmal bezeichnet *διαίρεσις* auch eine Teilungsanordnung: BGU. 1013, 1 (Claud. od. Nero); vgl. Rabel, a. a. O. S. 536 und über den entsprechenden lateinischen Ausdruck *divisio* S. 524, Anm. 4.

2) Rabel, a. a. O. S. 535, Anm. 1 und S. 536 f. Außer den dort besprochenen Beispielen sind zu vergleichen: *ἐπειμερίζειν* = zuteilen, von der Erfüllung eines Teilungsvertrages gesagt, in Teb. 382, 25 (s. unten Urk. Nr. 1): *διαμερίζεσθαι πρὸς ἑαυτούς* = (bei Lebzeiten des Erblassers) vertragsmäßig teilen in Amh. II 152, 15 (Privatbrief aus dem 5. oder frühen 6. Jahrh.). Die erstere Urkunde stützt die terminologische Unterscheidung, insofern sie *μερίζειν* bei einer einseitigen Rechtshandlung einer Vertragspartei verwendet, die letztere zeigt das Schwanken des Sprachgebrauchs mindestens für die Spätzeit und den privaten Urkundenstil. Unsicher infolge von äußeren Mängeln der Urkunden sind die Belege Lond. 222 (II 7 f.) (2. Jahrh. a.; vgl. Berger, Strafklauseln, S. 179, Anm. 2), wo sich in lin. 12 und 30 das Wort *μερισμός* findet, und Lond. 391 (II 330) (6. Jahrh. p.), lin. 16: *διαιρεσθέντας*. In der Mitte zwischen beiden Gruppen steht die vertragsmäßige elterliche Teilung Lond. 880 (III 9; vgl. unten § 27, Nr. 3), die in lin. 11 das Verbum *διαιρεῖσθαι* verwendet, während sich in ihrer zweiten Ausfertigung, die uns nach Schwarz, Homologie und Protokoll, S. 33, Anm. 1 in Straßb. Inv. 56 erhalten ist, auch das Wort *μερίζειν* findet (a. a. O. Anm. 3).

3) So in den Verträgen Par. 17 (= Bruns, Fontes, p. 363 ff.), lin. 6 (154 p.) und Lips. 6, II 7 (306 p.); in der Zensuseingabe Flor. 5, 5 (244/45 p.); auf dem Grundbuchblatte Oxy. 274 = Chrest. II 193 (89/97 p.), lin. 6, wohl auch in dem Vertragsregister aus dem 2. Jahrh. p. (vgl. Wilcken, BGU. II, S. 399 und Arch. I 19) BGU. 549, 14.

4) Vgl. Teb. 72, lin. 54; BGU. 300 (Vollmacht zu einer *διαίρεσις*); Gen. 3, 19 (Wilcken, Arch. III 380). — Selbstverständlich kommen die Ableitungen dieses Stammes auch in ganz anderen Bedeutungen vor: So *διαίρεσις* = Zeitabschnitt in Hibeh 116, II 3 (245 a.); = Ehescheidung in Flor. 93, 5 (569 p.); *διαιρεῖσθαι* = zerreißen in Tor. 1 = Chrest. II 31, p. IV, lin. 20 (116 a.); = sprachlich auseinandersetzen in Par. 63, IV 118 (vgl. Petr. III, p. 28 — ca. 165 a.); = Dorfflur verteilen in Flor. 20 = Chrest. I 359, 31 (127 p.).

5) Das Wort bedeutet sonst gewöhnlich Vergleich: z. B. Lond. 113, 1, lin. 30 (II, p. 201; 6. Jahrh. p.).

2. Formell erscheinen die Teilungsurkunden als *συγγραφοφύλαξ*-Urkunden, notarielle Urkunden, *συγχωρήσεις* und *χειρόγραφα*. Darnach zerfällt das Material in vier ungleiche Gruppen, derart, daß jede Form — mit Ausnahme der *συγχωρήσεις* — im großen und ganzen für die Urkundenmasse einer bestimmten Zeit charakteristisch ist, wiewohl ein weitgehendes Ineinandergreifen dieser Perioden festgestellt werden kann. Bei der Übersicht über das Material, die nach diesen Gruppen zu geben ist, sollen zugleich einige exegetische Einzelheiten erledigt werden.

a) Eine *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde ist höchstwahrscheinlich[1] erhalten in:

(1) Teb. 382, 1—15. (30 a./1 p.). Der Urkunde ist ein schriftlicher Kaisereid der einen Partei über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen beigefügt (lin. 16—27).

b) Im ersten und zweiten Jahrh. p. bildeten, wie für andere Verträge, auch für die Teilungen die notariellen Urkunden die Regel:

(2) Teb. 383 = Chrest. II 357 (46 p.).

(3) BGU. 1037 (48 p.).[2] Beachtlich sind die Worte in lin. 36: *ἀκολ(ούθως) τῇ διαθήκῃ*. Falls, wie anzunehmen, diese Worte sich auf die Teilung der Erbschaft beziehen, so erhellt daraus, daß auch auf eine letztwillige Teilungsanordnung noch ein Teilungsvertrag folgen konnte.

(3b) Jand. 52 (96 p.). Auseinandersetzung zwischen zwei Pächtern.

(4) Teb. 527 descr. (101 p.).[3]

---

1) Grenf.-Hunt in der Ausgabe. Die Gründe dafür, daß eine *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde vorliegt, sind von den Herausgebern in der Anm. zu lin. 14/15 und zit. entwickelt. Die Urkunde ist das späteste Beispiel ihrer Art. Daher lehnte Mitteis (Privatrecht I, S. 309, Anm. 70) sie zunächst als solche ab, erkennt sie aber jetzt (Grundz. II 54, Anm. 5) als wahrscheinliche *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde an, nachdem Wilcken (Arch. V 240 f.) auf Grund von Hunts Mitteilungen über die unveröffentlichte Col. I diese mit Wahrscheinlichkeit für das Corpus einer solchen erklärt hat. Es bleibt allerdings zu beachten, daß sich von den anderen Beispielen der Gattung unsere Urkunde in folgendem unterscheidet: einmal ist sie offenbar keine Doppelurkunde gewesen (Wilcken a. a. O.), vor allem aber trug sie die *ὑπογραφή* des Ausstellers, die bei den ptolemäischen 6-Zeugen-Urkunden fehlt (Grundz. II 54). Sollte also wirklich unsere Urkunde die Fortexistenz der *συγγραφοφύλαξ*-Urkunde in der frühesten römischen Zeit beweisen, so könnten wir gleichzeitig auch bei ihr das Aufkommen der Parteiunterschrift ebenso wie bei den notariellen Urkunden belegen (vgl. Grundz. II 61).

2) In lin. 37 dürfte der Name des *ὑπογραφεύς* gestanden haben. — Eine testamentarische Teilungsanordnung, die einer derartigen Ergänzung bedurfte, findet sich z. B. in Grenf. I 12 (Testamentenliste Nr. 45), wo nur die aliquoten Teile festgesetzt werden. Datum der Urkunde nach der Berichtigungsliste.

3) Durch den erhaltenen Notariatsvermerk als notarielle Urkunde charakterisiert.

(5) CPR. 11 (108 p.).[1])

(6) Lond. 293 (II 187 f.) (114 p.).[2])

(7) BGU. 444 (Zeit des Trajan).[3])

(8) Oxy. 503 (118 p.).[4]) Ein Haus mit Hof wird in vier realen, geometrisch abgegrenzten Teilen den vier teilenden Verwandten nach dem Verhältnis ihrer Anteilsquoten[5]) zugesprochen. Soweit als nötig wird eine Wegeservitut bestellt (lin. 16 ff.).

(9) BGU. 234 (142 p.).[6]) Verteilung von gepachtetem Lande zwischen Vater und Sohn. Die Gemeinschaft war wohl eher durch gemeinsame Pachtung als durch Erbgang entstanden.

(10) Flor. 51, 15—23 (Zeit des Antoninus Pius).[7])

(11) CPR. 174 (190/91 p.). Fragment.

c) Die Form der *συγχώρησις*-Urkunde ist verwandt in:

(12) BGU. 1131 (13 a.).[8]) Die Urkunde ist im Gegensatze zu Schubart,

1) In lin. 9/10 ist nach Analogie von Teb. 382, 4 und anderen Urkunden (BGU. 444 und Lond. 293; vgl. Gradenwitz, Einführung, Tafel bei S. 72, Anm. 3) zu schreiben: *καὶ ἐξ ἧς πεποίηνται — διαιρέσεως*, statt des Wesselyschen *εξης*, lies *ἐξῆς*. — Zur Ausgleichung des Wertverhältnisses der durch unsere Urkunde gebildeten Teile hat die eine Partei der anderen 220 Drachmen bar zugezahlt (lin. 20—23). Vgl. Hunt, Gött. Gel. Anz. 1897, S. 460.

2) Vgl. Gradenwitz, Einführung, S. 74; Revillout, Précis II, p. 812. Ich möchte es nicht für sicher halten, wie Kenyon und Revillout tun, daß die Parteien Mutter und Tochter sind. Dagegen scheint mir außer der Reihenfolge der Namen der Umstand zu sprechen, daß Sotas, wenn er wirklich der Ehemann und gesetzliche *κύριος* (Mitteis, Grundz. II 254) der einen Vertragspartei war, nicht wohl als *κύριος* der anderen aufgetreten wäre und für seine Frau als Ersatz-*κύριος* einen *συγγενής* zugezogen hätte (diese Lage der Sache bezeichnet auch Weiß, Arch. IV 85, mit Recht als abnorm). Die Urkunde ist daher nicht zu den oben (§ 11, II) besprochenen Fällen der etwas ungewöhnlichen Gemeinschaft von Eltern und Kindern zu stellen, sondern es sind zwei Frauen namens Thases anzunehmen, deren verwandtschaftliches Verhältnis nicht bezeichnet ist.

3) Text und Kommentar bei Gradenwitz, Einführung, S. 69 ff.; Revillout, Précis II, p. 811 f.

4) Über die Errichtung *ἐν ἀγυιᾷ* (lin. 5) vgl. Mitteis, Grundz. II 61, Anm 4; unten § 35, III 2.

5) Darüber s. unten § 19, II. 6) Neudruck in der Berichtigungsliste.

7) Vgl. Vitelli in der Ausgabe. Daß es sich um eine *ἀναγραφή* notarieller Urkunden (Mitteis, Grundz. II 64) und nicht um eine solche von Privaturkunden handelt, ist infolge der Seltenheit *ἀναγραφή*-pflichtiger Privaturkunden in der Kaiserzeit wahrscheinlich (Grundz. II 82). — Außerdem werden *διαιρέσεις* erwähnt in dem Vertragsregister (Arch. I 19; vgl. Ber.-Liste) BGU. 540, 14 (2. Jahrh. p.), in der amtlichen Abrechnung (Arch. I 12) BGU. 567, I 4 (2. Jahrh. p.) und in dem Urkundenverzeichnis Oxy. 962 descr. Verso (etwa Zeit Neros). Ob es sich in diesen Fällen um notarielle Urkunden handelt, ist nicht zu sagen.

8) Auf die Anomalität, daß die Urkunde im Kontext sich selbst *συγγραφή* nennt (lin. 21), hat Schubart (Arch. V 51, Anm. 2 — die Urkunde heißt dort

der ihr die Überschrift „Erbteilung" gab, von Schwarz und Berger richtig erkannt worden als Anerkenntnis der Auflassungsverpflichtung seitens des Verkäufers Isidoros gegenüber Apollonios, dem Erben der Käuferin Arsinoë, und zwar, da der Erbe nur zur Hälfte berufen ist, auf die Hälfte des Objekts. Daher enthält die Urkunde auch im Gegensatze zu den Teilungsverträgen eine *βεβαίωσις* (lin. 25 — s. unten S. 90, Anm. 2). Es folgt dann als Col. II ein *χειρόγραφον*[1]), in dem sich Apollonios dem Isidoros gegenüber, welcher der Mann seiner Schwester und Miterbin ist, zur Tragung der Hälfte der Begräbniskosten der verstorbenen Mutter verpflichtet (lin. 33—38). In den folgenden stark verstümmelten und korrigierten Zeilen ist wieder von der Auflassung der in Col. I erwähnten Liegenschaften die Rede; insbesondere scheint eine Vollmacht des Apollonios an Isidoros vorzuliegen, das Haus unter Umständen einem anderen Kauflustigen, dem Ammonios, aufzulassen, gegen Überlassung der Hälfte des zu erzielenden Preises (2300 Drachmen) an Apollonios (lin. 50—52). Die ganze Urkunde ist also wohl materiell eine „Auseinandersetzung zwischen Miterben", wobei Isidoros zugleich als Vertreter seiner Frau zu denken ist, über ein *activum* (die *actio emti*) und ein *passivum* (die Begräbnislast) der Erbschaft der Arsinoë; formell dagegen ist die Urkunde jedenfalls keine „Erbteilung", keine Aufhebung einer Erbengemeinschaft.[2])

(13) BGU. 241 (177 p.).[3]) Erblasserin ist, wie Gradenwitz (a. a. O.) aus dem in lin. 9 erhaltenen *μέν* richtig erkannt hat, Tasucharion, die Stiefmutter des Apollonios I und Großmutter des Kastor II.[4]) Daß auch der Stiefsohn mit von

85, V 1) hingewiesen. Vgl. auch Mitteis, Grundz. II 72 und ferner Schwarz, Hypothek, S. 126 f. Anm.; Berger, Strafklauseln, S. 187 f.; Arang.-R., Succ. leg., p. 14, n. 18.

1) Es ist durch die *συγχώρησις confirmatum* (lin. 28 f.); vgl. Schubart, Arch. V 72, Anm. 6.

2) Vgl. Berger a. a. O. Daselbst sind auch weitere „Auseinandersetzungsurkunden" (Arch. I 17 ff.), die nicht zu den „Teilungsverträgen" gehören, angeführt: Tor. 8; BGU. 1123 (s. unten S. 82, Anm. 4); Teb. 391; Pap. klein. Form. 405. Da es sich um Abgrenzung amtlicher oder halbamtlicher Tätigkeiten sowie um Pachtgemeinschaft handelt, genügt es in dieser erbrechtlichen Erörterung, auf diese Urkunden einfach zu verweisen.

3) Vgl. Gradenwitz, Einf., S. 74 ff.; Revillout, Précis II, p. 813 f., der irrtümlich die Teilung wegen der Adresse an den Erzrichter für eine richterliche hält. Der Charakter der Urkunde als *συγχώρησις* ist festgestellt von Wilcken, Deutsche Literaturzeitung 1900, Sp. 2468; vgl. BGU. III, S. 2. Sie wird seitdem in der Literatur als solche behandelt, z. B. von Koschacker, S.-Z. 28, 271; Eger, Grundbuchwesen, S. 95, Anm. 1. — Vgl. Mitteis, Grundz. II 66. Neudruck in der Berichtigungsliste.

4) Stammbaum:

?	Apollonios I	Tasucharion
:		:
:		Kastor I †
Apollonios II		:
		Kastor II

dieser erbt, ist entweder aus einer fortgesetzten ehelichen Gütergemeinschaft[1]) oder aus einer besonderen erbrechtlichen Verfügung zu erklären, die sich als eine Art von Vereinkindschaftung[2]) ansehen läßt.

(14) Teb. 319 (248 p.). Das fast vollständig erhaltene Stück[3]) ist dadurch besonders wertvoll, daß es die Herkunft der Gemeinschaft aus gesetzlichem Erbrecht deutlich ausspricht (lin. 5: *κατὰ διαδοχὴν κληρονομίας*), und durch die Bemerkung über die zu verteilenden Aruren *αἵ γε μέχρι νῦν ἦσαν ἀδιαίρετοι* (lin. 10) diesen Terminus trefflich beleuchtet (s. oben S. 73, Anm. 1). Von lin. 20 ab folgen weitere Abmachungen über gemeinsame Grundstücke, die wohl nicht zu demselben Nachlasse gehören, da sie im Eingange nicht mit erwähnt sind; von diesen Gemeinschaften sind zwei, an 3 von 5 Aruren (also wohl dem gemeinschaftlichen Anteile einer *communio pro diviso*) — lin. 20 bis 24 — (s. oben § 11, III 6) und an einem Hause in Arsinoë — lin. 30 bis 34 —, durch Anteilsverkauf (s. unten unter 3) aufgehoben worden, was hier bestätigt wird, während eine vorläufig fortbestehen soll (lin. 24—27). Die Bedeutung der Vorbehaltsklausel wegen etwaiger anderer Erbschaftsaktiven (lin. 28—30) ist unten (IV 1) zu erörtern.

d) Weitaus die meisten der uns erhaltenen Teilungsverträge haben die chirographarische Form[4]), und zwar nicht nur, was selbstverständlich ist (Grundz. II 87), die byzantinischen:

(15) Amh. II 99 (179 p.). Die Verwandtschaft der Personen, die zu drei gleichen Teilen den vorliegenden Vertrag schließen, ist im einzelnen nicht zu erkennen. Es scheinen Deszendenten desselben Stammvaters im zweiten bis dritten Grade zu sein.[5])

(16) CPR. 222 (2. Jahrh. p.).[6]) Fragment.

---

1) Die erweisliche „Verfügungsgemeinschaft" (Grundz. II 226 ff.) würde allerdings zur Erklärung des gemeinsamen Nachlasses nicht genügen. Es müßte also auf die enchorische Gütergemeinschaft (vgl. daselbst Anm. 2) zurückgegriffen werden.

2) Heusler, Institutionen II, S. 476 ff.

3) Es ist wohl eine Kopie, die am Schlusse gekürzt ist. Vgl. die Einleitung der Herausgeber. Die Urkunde ist durchweg sehr präzis stilisiert, was man mit ihrem vermutlichen Ursprung aus einer alexandrinischen Gerichtsschreiberei (Mitteis, Grundz. II 66 f.) erklären mag. Siehe auch unten IV 1.

4) Die Augusteische „Auseinandersetzung unter drei Pächtern" BGU. 1123 gehört nicht hierher; denn die drei Personen, denen das Erbpachtgrundstück wohl im Wege der Erbfolge angefallen ist, wollen gerade gemeinschaftlich wirtschaften, sie organisieren also ihre Erbengemeinschaft als Gesellschaft.

5) Nach dem Schema der anderen Teilungsverträge (s. unten III) ist in b, lin. 5 mit der Ber.-Liste zu lesen: *ὁμολογοῦμεν* [*διῃρ*]*ῆ̃σ*[*θαι*] *πρός* o. ä. und darnach in a, 5 zu ergänzen. Über die *ὑπογραφαί* (a, lin. 25 ff.), die beim *χειρόγραφον* eigentlich stilwidrig sind, vgl. Grundz. II 55 f.

6) Der Charakter als *χειρόγραφον* ist nur aus den Resten des Wortes in lin. 8 und 19 sowie aus der subjektiven Stilisierung zu erkennen.

(17) Lond. 951 (III 220, 249 p.). Fragment.[1] Daß eine διαίρεσις vorliegt, hatten schon die Herausgeber angenommen; dann hat Wilcken (Arch. IV 556) die Urkunde als Teilungsvertrag bezeichnet. Das ist wohl materiell richtig, wenn auch die Stilisierung insofern von anderen Teilungsverträgen abweicht, als nur eine Person Erklärungen abgibt.[2] Die Urkunde ist formell als Verzichtserklärung auf die beiderseitigen Eigentumsansprüche nach vollzogener Teilung aufzufassen. Dauer wird nur dieser Teil der Urkunde (lin. 4—7) von dem Verbum ὁμολογῶ regiert, das Vorhergehende kann nur Tatbestand gewesen sein.

(18) Flor. 59 (282 p.). An sehr vielen der verteilten Grundstücke bleiben zwischen einzelnen Parteien Sondergemeinschaften bestehen, was durch die Formel ausgedrückt wird: καὶ τὸν Ἀ. λελογχέναι περὶ (ταύτην τὴν κώμην) ἀπὸ ὁρουρῶν x κατὰ κοινωνίαν τοῦ Β. καὶ τοῦ Γ. τὸ τρίτον μέρος ἀρούρας $\frac{\gamma}{3}$ (vgl. z. B. lin. 64). Daß damit reale Teile gemeint sind, ergibt sich nach dem oben (§ 11, III) Gesagten zwar noch nicht mit Sicherheit aus der Bezeichnung mit dem Flächenmaße, wird aber da zur Gewißheit, wo ein Weingarten nicht nach der Grundfläche, sondern ἀπὸ κορμοῦ εἰς κορμὸν ἐξ ἴσου τῆς ἀμπέλου geteilt wird, d. h. von Pfahl zu Pfahl, nach dem Verhältnis der Weinstöcke, die darauf stehen (lin. 2. 34. 78: Vitelli, Anm. zu 2). Es entsteht also an jedem dieser so behandelten Grundstücke eine *communio pro diviso*. Außerdem bleiben die in lin. 96 ff. aufgezählten Gegenstände der Erbengemeinschaft als solcher, also jedenfalls zu ideellen Teilen, erhalten; sie sind, wie es in lin. 106 heißt: πρὸς τὴ[ν] κοινότητα.

(19) Straßb. 29 (269 p.). Einzelne Gegenstände bleiben auch hier gemeinschaftlich (lin. 37 f.). Unsicherheit herrscht, auch nach der verbesserten Lesung der entscheidenden Stelle (Straßb. I, S. 6), über die Person des Erblassers. Als Gegenstand der Teilung nennt die Urkunde nämlich Grundstücke τὰς ὑπαρχούσας ἡμῖν ἐξ ἴσου τῆς μιᾶ μμης ἡμῶν κατὰ πατέρα Α[ὐρ]ηλίας, Ἀκυλιωνῆς Ῥαθαίμονος γενομένου βουλεντοῦ τῆς αὐτῆς Ἑρμοῦ πόλεως τετελε[τη]κότος (oder -νίας?, ἀτέλε]υτον ἀδιαθέτου ἐφ' ἡμῖν μόνοις κληρονόμοις (lin. 31 ff.). Demnach stammten diese Grundstücke von der väterlichen Großmutter der Parteien. Das ist befremdlich, da nach dem vorliegenden Texte der Vater der Teilenden in lin. 3 und 29 als συνεστώς seiner Tochter Isidora auftritt, also noch am Leben ist, so daß seine Mutter nicht, wie es von der Erblasserin ausdrücklich heißt, „ohne Kinder" gestorben sein kann. Darum schlug Wilcken[3] vor, κατὰ

1) Auch hier spricht die subjektive Stilisierung für χειρόγραφον, da die sonst noch mögliche, aber selten subjektiv stilisierte συγχώρησις in keiner Weise indiziert ist.

2) Der Anfang muß also gelautet haben: ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χαίρειν und nicht, wie sonst in den chirographarischen Teilungsverträgen: ὁ δεῖνα καὶ ὁ δεῖνα ἀλλήλοις χαίρειν.

3) Arch. V 259, zustimmend jetzt Preisigke, Straßb. I, S. 6. Auf der alten Lesung fußt noch Arang.-R., Succ. leg., p. 9.

μητέρα zu emendieren.[1]) Diese Emendation ließe sich umgehen, wenn man den συνεστώς Aurelios Hermias alias Olympios mit dem Vater der drei teilenden Geschwister, der auch Hermias heißt (lin. 25. 49. 50), nicht gleichsetzt, sondern in ihm den Gatten der Isidora sieht, den sie, obwohl des *ius liberorum* teilhaftig (lin. 29), sehr wohl als συνεστώς zugezogen haben kann.[2]) [3]) Ein sachliches Indiz für diese Lösung scheint mir auch darin zu liegen, daß Isidora das westliche Drittel der zu verteilenden Grundstücke erhält, so daß sie die direkte Nachbarin des Ἑρμίας ὁ καὶ Ὀλύμπιος, also ihres Gatten wird (lin. 34 f. 39).

(20) CPR. 199 (3. Jahrh. p.). Fragment.[4])

(21) Lips. 26 (wohl Anfang des 4. Jahrh. p.). Man hatte die Teilung bis zur Volljährigkeit der Erben hinausgeschoben.[5])

(22) Lond. 978 (III 232ff.) (331 p.).[6])

(23) Gen. 11 (350 p.)[7]) ist, obwohl die Urkunde sich selbst in lin. 4 διαίρεσις nennt, nicht eigentlich eine solche, sondern nur eine Zusatzverabredung zu einer vorangegangenen Teilung; denn alle zur Teilung gehörigen Bestimmungen werden nur in dem Nebensatze berichtet: Ἐπειτὴ (sic) οἰκόπεδον — [δ]ιαιρήκαμεν — καὶ ἔλαχεν σοί — κατὰ τὸ ἐροῦν (= αἱροῦν) σοι μέρος πέμπτον τὸ στάβλον — καὶ σ[υ]νεπίσθημεν — στεγάσαι — ἐμὲ μὲν — δοῦναι (abh. v. einem aus dem ὁμολογοῦσι in lin. 1 zu entnehmenden ὁμολογῶ!) etc. Den eigentlichen Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildet die Übernahme der Verpflichtung durch den Philadelphos, zu den Kosten des Daches für den der Eustorgion zugefallenen Eselstall vier Fünftel beizutragen. Es folgen weitere nicht mehr ganz klar zu deutende Abmachungen über ein Wegerecht (lin. 10—13).

(24) BGU. 405 (III 348 p.). Die Form der einseitigen Erklärung rechtfertigt sich

---

1) Dafür spricht das gleich folgende weitere Versehen des Schreibers τετελευτηκότος für τετελευτηκυίας, wo allerdings nach Preisigkes letzter Bemerkung die Lesung sehr unsicher ist.

2) Mitteis, Grundz. II 252.

3) Dabei muß man annehmen, daß in lin. 3 π[ατρός] für ἀ[νδρός] verschrieben ist. Vgl. z. B. Straßb. 52, 24. Das π ist nach Preisigkes brieflicher Mitteilung sicher gelesen. In lin. 29 steht nichts entgegen, ἀνδ]ρός zu ergänzen, dagegen ist es nach Preisigke ausgeschlossen, in lin. 51 etwa τῇ ρυ[μ]βίῳ μου zu lesen, da das Original deutlich τηιρ[zeigen soll.

4) *Χειρόγραφον* nach den oben S. 83, Anm. 1 angeführten Indizien.

5) lin. 4 in der Fassung von Wilcken, Arch. IV 465: ἔ]δοξ[ε]ν δὲ ἡμῖν σή[μ]ερον ἐν[ήλ]ι⟨ξι⟩ γέν[ο]μέν[ο]ις.

6) Ergänzung zu lin. 4 von Hunt, Arch. IV 557. Über die Bruchteile s. unten § 19, II.

7) Die Form ist hybrid: ὁμολογοῦσιν πρὸς ἀλλήλους Ἀ. καὶ Β. — χαίρειν (vgl. Mitteis, Grundz. II 88 sub 3). — Lesungen von Wilcken, Arch. III 384. Der dort angezogene Pap. Bouriant = Chrest. II 96 behandelt einen Streit derselben Geschwister (es sind vier), wohl um eine Erbschaft. Auch aus dieser Vierzahl ergibt sich, wie aus der Erwähnung der Schwester Nonna in lin. 11, daß hier nicht die beiden allein teilen können.

hier daraus, daß von den beiden zum väterlichen Nachlasse gehörigen Getreidemühlen die erklärende Schwester die eine bereits verkauft, also die Teilung schon eigenmächtig vorgenommen hatte. In der vorliegenden Urkunde verzichtet sie nur noch auf jedes Recht an der anderen.

(25) Lond. 1313 (III 256) (507 p.). Der Vertrag ist eidlich bekräftigt (lin. 4: *ἐνώμοτον*).

(26) Lond. 391 (II 329) (6. Jahrh. p.).[1] Die Urkunde ist als Teilungsvertrag insbesondere nach lin. 16 (*διαιρεσθέντας* für *διαιρεθέντας*) wie nach der noch deutlich erkennbaren allgemeinen Stilisierung zu erklären.[2]

(27) Lond. 394 (II 330) (spätes 6. oder 7. Jahrh. p.). Nach lin. 9 sind schon mehrere *διαιρέσεις* vorausgegangen.

(28) Lond. 113[2] (I 204ff.)[3] (Formular aus dem 6. Jahrh. p.). Mitteis a. a. O. hat die Urkunde auf Grund der Übereinstimmung mit dem großen Vergleiche Lond. 113[1] (I 199ff.)[4] mit Recht als Vergleichsformular bezeichnet. Daß man weiterhin bei Abfassung des Vertragsformulars nicht an Vergleiche zwischen Käufer und Verkäufer nach Art von Lond. 113[1], sondern an solche über Erbteilungen gedacht hat, machen die Worte *ἐμὸν ὁμογνήσιον ἀδελφὸν τὸν δε[ῖνα]* in lin. 67 wahrscheinlich. Das Formular sollte offenbar für Urkunden wie die folgenden dienen:

(28b) Münch. 7 (583 p.). In lin. 20—28 wird über eine Teilung des väterlichen Nachlasses zu gleichen Teilen zwischen Bruder und Schwester berichtet. Gewisse Nachlaßforderungen sollen bis zur Einziehung ungeteilt bleiben (s. oben S. 15, Anm. 3). Durch den gegenwärtigen Vergleich wird nach Erledigung einiger nachträglich aufgetauchten Streitpunkte die Teilung bestätigt (lin. 44—49). Außerdem wurde zwischen den erbenden Kindern und ihrer Mutter ein Sondervermögen (s. oben § 4, III) in drei Teile geteilt: Münch. 6, 3—7 (583 p.). Endlich ist es auch später wieder zu Streitigkeiten zwischen den Parteien und einem neuen Vergleich (Münch. 14 v. J. 594) gekommen.

(29) Par. 20 (600 p.)[5]. In einer ausführlichen Tatbestandserzählung wird die Erbschaft von den Eltern als Grund der Teilung bezeichnet (lin. 8—12). Sodann wird über die eigentliche Teilung nur referiert (lin. 12—14). Eine Angabe der einzelnen verteilten Gegenstände findet sich nicht, vielmehr bildet den Inhalt der Vertragserklärung nur (beachte, daß erst hier *ὁμολογοῦσιν* steht, lin. 17!) der gegenseitige Anspruchsverzicht, der in lin. 17—23 in üblicher Breite beurkundet wird. In lin. 24—30 verzichten zwei der teilenden Geschwister gegenüber dem dritten Bruder auf alle Ansprüche wegen eines Hauses, das

---

1) Die von Kenyon in der Anmerkung für unverständlich erklärten Worte *πιλωνος* und *βιλισκον* (lin. 2) lassen sich vielleicht als vulgäre Formen von *πυλών* und *ὀβελίσκος* deuten, Baulichkeiten, die sehr wohl der in den Worten offenbar enthaltenen Ortsbestimmung dienen konnten. Vgl. Flor. 47, 6.

2) So Mitteis, Grundz. II 270.

3) Ed. princ.: Wien. Stud. IX 263ff.; vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 198, Anm. 1.

4) Ed. princ.: Wien. Stud. IX 266—271.

5) Vgl. Revillout, Précis II, p. 811ff.

diesem von den verstorbenen Eltern verkauft worden war; in lin. 30—34 werden Bestimmungen über einen teilweisen Fortbestand der Erbengemeinschaft getroffen.

Nicht näher zu bestimmen, sei es wegen Zerstörung oder unvollständiger Publikation, sind CPR. 177 (lin. 7: δι]ηρῆσθαι); Teb. 499 descr. (Hadrian); 528 descr. (Antonius Pius) und 533 descr. (156—161 p.).[1]) Vgl. auch Straßb. gr. Inv. 87 Recto, III 41—44 (144/45 p.)[2]) und den von Sayce, Revue des études grecques 1894, p. 303 edierten Papyrus Nr. VI.

3. Nach der oben angedeuteten Form mancher demotischen Teilungsverträge, die sich als wechselseitige Anerkenntnisse partieller Berechtigung darstellen, ist man geneigt, auch in griechischen Urkunden die Übertragung eines Anteils für eine verschleierte Teilung zu halten.[3]) Dieser Schluß liegt besonders nahe, wo Anteilsübertragungen zwischen Geschwistern oder anderen verwandten Personen stattfinden. Hier werden folgende Urkunden wichtig:

BGU. 379 = Chrest. II 219 (67 p.). Zwei Brüder wollen von einem Ölgarten, den sie zur Hälfte besitzen, einem dritten Bruder je ein ideelles Sechstel abtreten (παραχωρῆσαι, lin. 9), so daß sie in Zukunft den Garten zu drei gleichen Teilen haben werden.

CPR. 198 (2. Jahrh. p.). Die Hälfte von einem Hause mit Hof (lin. 17) wird unter Geschwistern unter Vorbehalt eines lebenslänglichen Fruchtbezugsrechts für die Mutter verkauft (s. oben S. 17, Anm. 5).

BGU. 282 (175/80 p.). Diese Urkunde hat Gradenwitz (Einf., S. 76) in ihren Sicherungsklauseln mit BGU. 241 (s. oben Nr. 13) parallelisiert und daraus, in Verbindung mit dem Umstande, daß von den Objekten durchgängig ein Teil verkauft wird[4]), geschlossen, daß „eine Gemeinschaft in Form des Kaufes auf-

1) BGU. 240 hält Gradenwitz, Einf., S. 135 eventuell für Erbteilung. Ich sehe dazu in den lin. 8—10, wo allerdings von einer Erbschaft gesprochen wird, keinen Grund. Dort wird nur die Herkunft des verkauften Grundstückes angegeben sein; vgl. lin. 17ff. i. d. Erzgänzung v. Wilcken, BGU. I, S. 358.

2) Arch. IV 134.

3) Vgl. Revillout, Chrést. démot., p. VIIf. und 62f.; Gradenwitz, Einf., S. 76, der mit Recht darauf hinweist, daß die Form des Anteilskaufes auch der Begründung einer Gemeinschaft ebenso wie ihrer Auflösung dienen konnte. Im ersteren Falle mußte natürlich ein ideeller, im letzteren ein realer Anteil verkauft werden.

4) Übrigens ist die Bemerkung von Gradenwitz nicht ganz richtig, daß von allen verkauften Gegenständen die Hälfte abgegeben werde; denn abgesehen von dem Haus, das auch Gradenwitz als „im ganzen verkauft" ansieht (lin. 5—9), scheint mir auch der in lin. 9—16 verkaufte Ölgarten nicht geteilt zu sein, da man doch καὶ ἐλαιῶνος ἐν δυσὶ σφραγ[εῖσι] ἀρούρης ἥμισυ wohl verstehen muß: „und von Ölgartenland in zwei Parzellen ½ Arure", nicht: „von Ölgartenland in zwei Parzellen, 1 Arure groß, die Hälfte". Ferner wird von dem in lin. 20—24 behandelten Felde ⅔ verkauft.

gelöst oder begründet worden sei". Nun zeigt aber gerade die Nebeneinanderstellung beider Urkunden bei Gradenwitz selbst, wie dieser auch anmerkt, daß beide doch an den entscheidenden Stellen die verschiedenen *causae* der Verfügung — hier Kauf, dort Teilung — recht deutlich betonen. Im allgemeinen Tenor der Formeln treffen aber beide Geschäftstypen überhaupt zusammen. So hat beispielsweise die hier wie in anderen Teilungsverträgen (s. unten III) häufig verwendete Formel *κρατεῖν καὶ κυριεύειν* auch in unbestritten echten Kaufverträgen ihre Parallelen.[1]) Da weiterhin in BGU. 282 alle Anhaltspunkte für die persönlichen Beziehungen der Parteien fehlen, möchte ich diese Urkunde nicht als verschleierte Teilung ansehen.

Flor. 47 (213/17 p.) ist eine Tauschurkunde (*ἀντικαταλλαγή*), nach der ein *frater uterinus* dem anderen den Anteil an einem mütterlichen Hause gegen den Verzicht auf eine *οἴκησις καὶ χρῆσις* in seinem Hause in Tausch gibt.

CPR. 176 (225 p.). Transaktion unter Geschwistern, die in einer Gemeinschaft stehen.[2]) Es dürfte sich um Veränderungen von Teilerbengemeinschaften handeln, wie sie uns z. B. aus Flor. 50 (s. oben Nr. 18) bekannt sind.

Keine dieser Urkunden ist, soweit man sehen kann, das Stück eines Teilungsgeschäftes im Sinne der demotischen Urkunden; alle dienen vielmehr nur der partiellen Veränderung bestehender Gemeinschaften, nicht ihrer völligen oder hauptsächlichen Liquidation. Ein Fortleben der eigenartigen nationalaegyptischen Teilung durch getrennte Anteilsübertragung ist demnach an dem griechischen Materiale nicht nachweisbar. Es scheint vielmehr, daß auch bei der Teilung — ähnlich wie bekanntlich beim Kanf — eine formelle Zusammenfassung früher getrennter Erklärungen stattgefunden hat.

III. Unabhängig von ihrer Form zeigen die Teilungsurkunden einen konstanten inneren Stil.[3]) Sie enthalten regelmäßig:

1. Die Teilungserklärung selbst, welche die feste Formel zeigt: „Es erklären A und B, geteilt zu haben (*διηρῆσθαι*) die ihnen gehörigen, dort und dort belegenen Grundstücke, und es haben erhalten A das Grundstück X, B das Grundstück Y." Dabei finden sich für das Erhalten des Teiles neben dem gewöhnlichen *λαγχάνειν* auch

---

1) Z. B. Lips. 3 = Chrest. II 172, 11f. (256 p.): *εἶναι περὶ αὐτὴν — τὴν — [— κυ]ρείαν καὶ κράτησιν* und entsprechend CPR. 1 = Chrest. II 145, 5 (322 oder 323 p.).

2) Übrigens liegt irgendein Konzipierungsfehler vor; denn es ist nicht möglich, daß *Αὐρ(ήλιος) Ἡρᾶς — τοῖς — [—ἀδ]ελ[φοῖς —] Αὐρ(ηλίοις) Ἡρακλ[εῖ] — καὶ Κοπρίᾳ —* verkauft *τὴν [ὑπάρχουσαν* (?)] (lies: *τὸ ὑπάρχον*) *αὐτῷ καὶ Κοπρίᾳ δίμοιρον μέρος τῶν ὑπαρχουσῶν αὐτῶν — [— ἀρουρ]ῶν δύο ἡμίσους*: niemandem kann seine eigene Sache verkauft werden.

3) Vgl. Mitteis, Grundz. II 270.

ἐπαναιρεῖσθαι[1]) und κληροῦσθαι.[2]) Das letztere Wort spricht dafür, daß die Teilung durch das Los geschah[3]), wie sich übrigens noch deutlicher aus der Bezeichnung ἐκ κλήρου διαιρέσεως[4]) und am sichersten aus der Fassung von Nr. 23 (Gen. 11) ergibt, wo es in lin. 6ff. heißt: καὶ ἔλαχεν σοί, τῇ Εὐστοργίῳ, ἐκ δικαίου καὶ ἀκινήτου κλήρου γεγενημένου κατὰ τὸ ἐροῦν (= αἱροῦν) σοι μέρος πέμπτον etc. Aus der Sitte des Losens bei der Teilung dürfte auch der ganz gewöhnliche Ausdruck τὸ ἐπιβάλλον μέρος für den jemandem zufallenden Teil[5]) — wir haben dasselbe Bild — zu erklären sein.

2. Die Sicherungserklärungen. Diese haben folgende charakteristischen Bestandteile: a) Das allgemeine Versprechen der Parteien, sich an die in der Teilung ausgesprochene Regelung zu halten (ἐμμένειν)[6]). Diese an sich selbstverständliche Klausel gewinnt einen gewissen juristischen Sinn, wenn man die oben § 11, III aufgestellte Hypothese annimmt, daß die schriftlichen Teilungsverträge gewöhnlich der endgültigen und absolut rechtsverbindlichen Regelung von Verhältnissen dienten, die sonst häufig nur durch Abmachungen vorübergehender und rein interner Natur festgestellt wurden. Es ist aber auch denkbar, daß die Klausel nichts weiter als eine Bestätigungsformel ohne besondere rechtsgeschäftliche Bedeutung sein will.[7]) b) Die Feststellung des Eigentums an den entstandenen Teilen, regelmäßig mit der Wendung, jeder der Teilenden solle über die ihm zugefallenen Gegenstände κρατεῖν καὶ κυριεύειν, wozu ausführlicher stilisierte Ur-

1) Nr. 5 (CPR. 11, 10); Nr. 7 (BGU. 444, 8); Nr. 9 (BGU. 234, 7f.) und Nr. 11 (CPR. 174, 21. 23. 24).

2) Nr. 1 (Teb. 382, 8. 12); Nr. 2 (Teb. 383, 38f.); Nr. 3 (BGU. 1037, 27. 34); Nr. 5 (CPR. 11, 16. 21); Nr. 8 (Oxy. 503, 8. 14. 19); Nr. 9 (BGU. 234, 7); Nr. 18 (Flor. 50, 11. 88. 111); Nr. 20 (CPR. 199, 8); in Nr. 24 (BGU. 405, 8) ist der Ausdruck vom Erlangen des ganzen Erbteils gebraucht.

3) Über das Losen im altaegyptischen Rechte vgl. Revillout, Revue Egyptologique I 91; Denisse, Nouv. Rev. Hist. 16, 690.

4) Nr. 1 (Teb. 382, 4) und Nr. 5 (CPR. 11, 10). Für die letztere Urkunde ist Wesselys Übersetzung „Partition des Erbteils" abzulehnen, weil die Bedeutung κλῆρος = Erbteil der Urkundensprache jener Zeit fremd ist (s. oben § 10, Anhang 1).

5) Z. B. Petr. III 40a, I 12. II 12; auch noch Münch. 13, 20 (594 p.).

6) Vgl. Nr. 1 (Teb. 382, 22); Nr. 5 (CPR. 11, 23—25); Nr. 6 (Lond. 293, 20); Nr. 16 (CPR. 222, 15f.).

7) Über die ähnliche Klausel ἡ πρᾶσις etc. κυρία o. ä. vgl. Partsch, Zeitschr. f. d. ges. Handelsrecht und Konkursrecht, begr. v. L. Goldschmidt, 70, 447f. (Stuttgart 1911).

kunden noch die Aufzählung weiterer, spezieller Herrschaftsrechte (*διοικεῖν*, *οἰκονομεῖν* usw.) zu stellen pflegen[1]), während sich andere wiederum mit einem einfachen *ἔχειν* oder *ἀντέχεσθαι* begnügen.[2]) Als entsprechende Pflicht des neuen Alleineigentümers wird die Steuerzahlung manchmal besonders erwähnt.[3]) c) Den Ausschluß gegenseitiger Ansprüche aus dem früheren Rechtsverhältnis und anderer mit dem Vertrag im Widerspruch stehender Handlungen der Parteien, ausgedrückt durch die Wendungen: *μὴ ἐπελεύσεσθαι*[4]), *μὴ ἐπιπορεύεσθαι*[5]), das einfache Verbot des Übertretens (*παραβῆναι*)[6]) oder verwandte Ausdrücke.[7]) Diese Erklärungen bilden einen Ersatz oder, wo sie sich neben ihr finden[8]), eine weitere Ausführung der *ἐμμένειν*-Klausel (s. oben unter a). Selten finden sich auch Anspruchsvorbehalte, die natürlich durch die besondere Lage des Falles begründet sein müssen.[9]) d) Regelmäßig im Anschluß an die unter c besprochenen Erklärungen stehen in vielen Urkunden die Strafklauseln, die dementsprechend als Straffall das Übertreten der Teilungsbestimmungen durch eine Partei vorsehen, also gegenseitig abgefaßt sind.[10])

IV. 1. Ist in dem unter III besprochenen inneren Stil der Teilungsverträge eine Anlehnung an das Formular der Kaufverträge un-

1) Vgl. Nr. 2 (Teb. 383, 35—37); Nr. 5 (CPR. 11, 25f.); Nr. 8 (Oxy. 503, 19f.); Nr. 13 (BGU. 241, 35—38); Nr. 14 (Teb. 319, 18—20); Nr. 15 (Amh. II 99, 15—18); Nr. 17 (Lond. 951, 6); Nr. 18 (Flor. 50, 114f.); Nr. 19 (Straßb. 29, 41f.); Nr. 20 (Lips. 26, 9—12); Nr. 22 (Lond. 978, 14f.); Nr. 26 (Lond. 391, 16f).

2) Vgl. Nr. 6 (Lond. 293, 21); Nr. 9 (BGU. 234, 18); Nr. 10 (Flor. 51, 22).

3) Vgl. Nr. 13 (BGU. 241, 41f.); Nr. 15 (Amh. II 99, 18—21); Nr. 17 (Lond. 951, 3f.); Nr. 13 (Flor. 50, 115f.).

4) Vgl. Nr. 5 (CPR. 11, 26—28); Nr. 19 (Straßb. 29, 42f.); Nr. 24 (BGU. 405, 13—15), die Einseitigkeit der Erklärung rechtfertigt sich aus dem besonderen Falle, *ἐπέρχεσθαι* ist ergänzt in Nr. 13 (BGU. 241, 39f.).

5) Vgl. Nr. 2 (Teb. 383, 38f.).

6) Vgl. Nr. 6 (Lond. 293, 21f.); Nr. 22 (Lond. 978, 15); Nr. 23 (Gen. 11, 13f.); Nr. 29 (Par. 20, 34f.).

7) Vgl. Nr. 8 (Oxy. 503, 21: *μηδὲν*] *ἐνκαλεῖν ἀλλ*[*ήλοις*]); Nr. 15 (Amh. II 99, 21f., verstümmelt); Nr. 17 (Lond. 951, 4f.: *μηδεμίαν ἀγωγὴν ἔχειν — πρὸς σέ*).

8) So in Nr. 5 und 6.

9) Vgl. Nr. 14 (Teb. 319, 30—34) und Nr. 17 (Lond. 951, 7f.). Der Vorbehalt wegen später auftauchender Erbschaftsaktiven dagegen (Teb. 319, 28—30) ist in der Natur des Teilungsvertrages begründet (s. unten IV 1).

10) Vgl. Nr. 2 (Teb. 383, 39—42); Nr. 5 (CPR. 11, 28—30); Nr. 6 (Lond. 293, 22—25); Nr. 10 (Flor. 51, 23); Nr. 16 (CPR. 222, 16—18); Nr. 19 (Straßb. 29, 43—45); Nr. 23 (Gen. 11, 14f.); Nr. 27 (Lond. 394, 12ff.); Nr. 28 (Lond. 113², 16ff.); Nr. 29 (Par. 20, 36ff.). Vgl. im übrigen Berger, Strafklauseln, S. 179ff.

verkennbar[1]), so liegt andererseits ein wesentlicher Unterschied zwischen beiden darin, daß die Teilungsverträge eine *βεβαίωσις*, d. h. die Übernahme der Haftung des verfügenden Teils für den Eviktionsfall nicht enthalten.[2]) Dieses Fehlen der Verkäufergarantie bei dem Teilungsvertrage zeugt von einem sehr richtigen Verständnis für das Wesen dieses Rechtsgeschäfts, dem die Anwendung der Kaufnormen, wie sie z. B. das BGB. (§ 757) vorschreibt, bekanntlich durchaus nicht völlig gerecht wird.[3]) Die „Revision der Teilung", welche den naturgemäßen Ersatz der Gewährleistung für den Fall bietet, daß sich nachträglich Mängel im Rechte an einem verteilten Gegenstande herausstellen, ist auch tatsächlich in einem Papyrusvertrage vorgesehen, allerdings nicht für diesen, wohl aber für den korrespondierenden Fall, daß nachträglich unverteilte Erbschaftsaktiven zum Vorschein kommen. Es geschieht dies in der auch sonst in vieler Hinsicht musterhaften Urkunde Nr. 14 (Teb. 319), wo es in lin. 28—30 heißt: *μένοντος δὲ αὐτοῖς λόγου ὧν ἐὰν ἑτέρων εὑρίσκωσιν τῆς κλ[η]ρονομίας ὑπαρχόντων.*

2. Hinsichtlich des tatsächlichen Vollzuges der in den Teilungsverträgen ausgesprochenen Verfügungen haben wir zwischen Grundstücken und Fahrnis zu unterscheiden. a) Zur wirksamen Rechtsveränderung an einem Grundstücke war im graeco-aegyptischen Rechte trotz des in römischer Zeit bekanntlich hochentwickelten Grundbuchwesens die Verbuchung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht erforderlich.[4])

1) S. oben unter II 3 zu BGU. 282.

2) Diese Regel erleidet durch diejenigen Teilungsverträge, in denen das Wort *βεβαιοῦν* vorkommt, wohl nur scheinbare Ausnahmen: Nr. 12 (BGU. 1131, 25) ist, wie oben gezeigt, kein echter Teilungsvertrag; in Nr. 22 (Lond. 978, 16) ist zwar gesagt: *βεβαιούντων ἡμῶν α[ὐ]τὴν πάσῃ βεβαιώσι*, doch fehlen die eigentlichen Gewährleistungsbestimmungen, so daß wohl ein uneigentlicher Gebrauch des Wortes angenommen werden darf (vgl. Mitteis, Grundz. II 270, Anm. 1). Dieselbe Annahme ist bei Nr. 29 (Par. 20, 37) aus der ungewöhnlichen Verbindung *εἰς βεβαίωσιν κινηθ[έντων]* gerechtfertigt.

3) Diese Bemerkung ist in der neueren Literatur schon wiederholt gemacht worden: Gradenwitz, Einf., S. 73; Rabel, Haftung des Verkäufers I, S. 116 bis 119; Mitteis, Einl. zu Lips. 26 und Grundz. II 270; Berger, Strafklauseln, S. 180, Anm. 5, der die gleiche Erscheinung bei demotischen Urkunden (z. B. Pap. Cairo. dem. 30602 u. 30603: „Wer in meinem Namen zu euch kommen wird, den werde ich von euch entfernen") richtig beobachtet hat. — Vgl. auch Strohal, Erbrecht II, S. 122, Anm. 24.

4) Neuestens Mitteis, Grundz. II 106 ff.; speziell derselbe, Sitz.-Ber. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 62 (1910), 255 ff.

Trotzdem ist anzunehmen, daß die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* von dem Vollzuge der Teilung irgendwie offiziell in Kenntnis gesetzt werden mußte, ehe sie den neuen Eigentümer, etwa nur auf Grund der oft chirographarischen[1]) *διαίρεσις* verbuchen konnte, wenn er eine *ἀπογραφή* daraufhin einreichte. Es ist daher zu fragen[2]), ob schon bei einer Grundstücke betreffenden *διαίρεσις* die *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* mitzuwirken hatte, oder ob der dinglichen Perfektion der Teilung noch ein weiterer Vertrag, der etwa der Auflassungsurkunde[3]) beim sog. gespaltenen Kauf entsprechen würde, vorangehen mußte. Durchschlagende Quellenbelege für die eine oder andere Möglichkeit fehlen zurzeit gänzlich, da einerseits in Nr. 13 (BGU. 241)[4]), wo ein *ἐ]πίσταλμα τῆς διαιρέσεως* erwähnt wird, der Zusammenhang kaum mehr mit Bestimmtheit zu ermitteln ist, andererseits die oben unter II 3 besprochenen Anteilsverfügungen[5]) sich nicht als Erfüllungen, sondern eher als spätere Modifikationen von Teilungsverträgen darstellen. Auch Urkunden, wie die Teilungsverträge Nr. 17 (Lond. 951) und Nr. 29 (Par. 20), in denen die obligatorischen Folgen vorangegangener faktischer Teilungen statuiert werden, können die Frage nicht entscheiden, da auch neben ihnen — soweit sie überhaupt in die Grundbuchzeit[6]) fallen — noch besondere dingliche Verträge gestanden haben können. Es muß daher die Frage des Verhältnisses der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zu den Erbteilungen bis zum Erscheinen neuen Materials unbeantwortet bleiben. b) Abgesehen von Sklaven[7]), die auch sonst eine rechtliche Sonderstellung einnehmen[8]), ist in den *διαιρέσεις* die spezielle Verteilung der einzelnen zum Nachlasse gehörigen beweglichen

1) Über die Anerkennung der *χειρόγραφα* vor dem Grundbuchamte, die noch nicht gesichert ist, vgl. Mitteis, Grundz. II 98; Lewald, S.-Z. 33, 631.

2) Vgl. Lewald, Grundbuchrecht, S. 33.

3) Mitteis, Grundz. II 176.

4) Vgl. außer Gradenwitz, Einf., S. 76 ff., für die spezielle Frage Lewald, Grundbuchrecht, S. 31 f.; Eger, Grundbuchwesen, S. 115; Naber, Arch. III 7 (s. unten § 13, IV 1); Koschacker, S.-Z. 28, 271, Anm. 4. Lewald denkt an ein *ἐπίσταλμα* der Bibliothek, Eger läßt unter dem Hinweis auf andersartige *ἐπιστάλματα* die Natur des hier vorliegenden offen. — Vgl. Mitteis, Grundz. II 97, Anm. 6.

5) Die Mitwirkung des Grundbuchamtes bei einer solchen ergibt sich aus BGU. 379 = Chrest. II 219.

6) Mitteis, Grundz. II 94.

7) Vgl. Nr. 18 (Flor. 50, 24. 61 f. 94 f.) und Nr. 21 (Lips. 26).

8) Mitteis, Grundz. II 95, Anm. 2.

Sachen nicht gebräuchlich. Man hat sie offenbar formlos verteilt und eventuell zur Sicherung vom Empfänger eine Quittung[1]) ausstellen lassen. Eine solche ist uns erhalten in BGU. 419 = Chrest. I 373 (276/77 p.). Hier quittiert der gaufremde (*ἀλλόφυλος*, Wilcken a.a.O.) eine Bruder dem andern über den Empfang eines Anteiles an dem väterlichen beweglichen Nachlasse, der ihm in Gegenwart zweier *μεσίται* ausgehändigt worden ist. Damit verbindet sich ein *depositum* derselben Sachen bei dem in Philadelphia ansässigen Bruder bis zur Rückkehr des *ἀλλόφυλος* in seine *ἰδία* (lin. 11 in der Wilckenschen Lesung). Der Anspruchsverzicht (lin. 13f.: *οὐκ ἐπελεύσομα[ι] περὶ αὐτῶν το[ύ]των* etc.) ist dann freilich cum grano salis zu verstehen, da sich doch der *ἀλλόφυλος* zweifellos die *actio depositi* reservieren will.[2]) Auch unsere Teilungsurkunde Nr. 24 (BGU. 405), die bewegliche Sachen zum Gegenstande hat, ist, wie oben gezeigt wurde, eigentlich nur eine Quittung, die ihre *causa* ausführlich darlegt.

Soweit als nötig, stellte man natürlich auch über die Teilung der Fahrnis, insbesondere des baren Geldes, schriftliche Aufzeichnungen her, die aber nicht den Charakter von Vertragsurkunden, sondern von bloßen Abrechnungen haben:

Eleph. 5 (284/83 a.). Der Papyrus enthält gleichzeitig eine Quittung der soeben besprochenen Art (Recto, lin. 15—24) und das Anerkenntnis einer Restschuld (Verso).

Oxy. 132 (spätes 6. oder frühes 7. Jahrh. p.)[3]) über Bargeld.

Auch bei dem Schiedsspruch zweier Presbyter

Oxy. 1026 (5. Jahrh. p. — vgl. Mitteis, S.-Z. 31, 391), der eine Liste beweglicher Sachen sowie Hinweise auf ein Darlehen (lin. 4 ff.) und Aufwen-

1) Eine verwandte Quittung über Liegenschaften findet sich Wiener Denkschr. 37, Appendix 415 (S. 148).

2) Offenbar ist das Formular dem Spezialfalle nicht genügend angepaßt worden.

3) Handelt es sich, wie die Herausgeber und Wenger (Stellvertretung, S. 203) meinen, um eine Verteilung des Bargeldes unter die drei genannten Personen, so ist die Einführung dieser drei mit *διά* c. gen. mindestens bei dem ersten, der nicht Stellvertreter ist, auffällig, da man den Dativ erwartet. Sollten vielleicht die nicht genannten *γεγραμμένοι κληρονόμοι* = *scripti heredes* (*extranei*) die Empfänger, und die drei Kinder (?) des Erblassers die Auszahlenden sein? Zu diesem Gebrauche von *διά* vgl. Wenger, a. a. O. S. 10 f. — Die von den Herausgebern angeregte Frage, warum die 360 *νομίσματα* nicht als unterwertig bezeichnet sind, möchte ich dahin lösen, daß sie nur Rechnungsgrößen sind. Die Zahlung erfolgt nicht mit dem Erbschaftsgelde.

dungen (lin. 7) enthält, scheint mir die Möglichkeit vorzuliegen, an eine Erbauseinandersetzung zu denken. Doch kann auch ein anderes Rechtsverhältnis zwischen den Parteien, insbesondere eine Schuld der einen an die andere (so der Herausgeber) dem Schiedsspruche zugrunde liegen. Jedenfalls läßt sich der Tatbestand nicht mit Sicherheit rekonstruieren.

V. Über eine Mitwirkung öffentlicher Behörden bei der Erbteilung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist uns nichts überliefert. Die Parteien waren also, wenn sie sich über die Teilungsnorm nicht einigen konnten, auf den Weg des Teilungsprozesses gewiesen, vorausgesetzt, daß überhaupt dem einzelnen Miterben ein Anspruch auf Aufhebung der Gemeinschaft zustand. Auch darüber liegen uns urkundliche Zeugnisse für die hellenistische Zeit nicht vor, und die oben (§ 11) ausführlich dargelegte feste und dauernde Fügung der Erbengemeinschaft läßt uns eher das Fehlen eines solchen Anspruchs vermuten.[1]) Zur Unterstützung dieser Annahme ist darauf hinzuweisen, daß in dem Diokletianischen Reskript C. 3, 37, 5[2]) offenbar eine Parteibehauptung vorausgesetzt wird, nach der die Trennung einer Gemeinschaft zwischen Bruder und Schwester — also vermutlich einer Erbengemeinschaft — nicht auf einseitiges Begehren zulässig sein sollte. Der Beweis für die Nichtexistenz einer Teilung im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit läßt sich selbstverständlich aus den Urkunden kaum führen, da das Argumentum e silentio unzulässig ist. Es ist daher hier nur auf diejenigen Stücke einzugehen, die man zum Beweise einer solchen herangezogen hat oder heranziehen könnte.

1. In Petr. III 20 (Zeit des Ptolemaios Philadelphos) stehen zwei kurze Notizen über Verteilung von Häusern anscheinend unvermittelt zwischen dem Ende einer Prozeßschrift (Recto, Col. III 8) und den beigefügten königlichen Erlassen (Recto, Col. IV u. Verso).[3]) Die eine Notiz lautet: *Τιμαίωι Πετενούριος [ῥα]βδοφόρου πύργος διώρυφος σταθμούχ[ωι] τὰ ἐπίγεια*, die zweite ähnlich, nur daß einige andere Gegenstände genannt sind und statt Timaios ein anderer

1) Gortyn V 30 ff.; Zitelmann, Komm., S. 145; Kohler-Ziebarth, S. 65 f.; Rönnberg, Erbrecht von Gortyna, S. 28. Über das attische Recht vgl. Lipsius, S. 576 f.

2) Die Stelle lautet: *In communionem vel societatem nemo compellitur invitus detineri, quapropter aditus praeses provinciae ea, quae communia tibi cum sorore perspexerit, dividi providebit.* Über den Wert solcher Quellen für die Erklärung der orientalischen Volksrechte vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 11 f.

3) Letztere sind abgedruckt Chrest. I 450, woselbst unsere Stelle nebst dem Vorhergehenden weggelassen ist, „da der Text noch erneuter Prüfung bedarf". Vgl. jetzt auch Hal., S. 27 f.

Sohn des Petenuris, Melanthios, erscheint, während in der vorangehenden Eingabe ein dritter Bruder, Phames, als Beschwerdeführer auftritt. Nun hat Smyly in der Einleitung nachzuweisen gesucht, daß lin. 9—13 „give the distribution of the proporty among the three brothers, and the σταθμοῦχος must be Phames". Wäre dem so, so müßte man allerdings annehmen, daß diese Notizen nach ihrer Stellung innerhalb der Akten mit einiger Wahrscheinlichkeit als offizielle Teilungsanweisungen anzusehen wären; denn private Abmachungen[1]) würden nicht in dieser Form neben königlichen Erlassen zitiert werden. Nun ist aber kein Grund einzusehen, warum man Phames im Verhältnis zu seinen Brüdern σταθμοῦχος nennen soll. Dieses Wort bezeichnet, wie jetzt feststeht[2]), den Inhaber des σταθμός, den einquartierten Soldaten, nicht, wie Smyly l. c. meinte, den Grundbesitzer und Quartiergeber (σταθμοῦ κύριος). Die Notizen sind also wohl am ehesten die Befehle, die für den Einzelfall die Quartierlast normieren, das Haus zwischen dem Besitzer und dem σταθμοῦχος verteilen, haben also mit der Erbengemeinschaft nichts zu tun.

2. BGU. 388 = Chrest. II 91, ein Prozeß um einen Nachlaß aus dem 2. Jahrh. p., hat ebenfalls, wie schon Mitteis, Hermes 30, 588, gezeigt hat, nichts mit Nachlaßbehandlung zu tun. Wenn hier Beamte zum Schutze der Verlassenschaft des ermordeten Sempronius Gemellus mehrfach tätig werden (der ἐξηγητής II 23, die Gaustrategen II 8ff.), so geschieht das entweder, weil der Erbe minderjährig ist (τῷ παιδί[ῳ] II 10), also in obervormundschaftlicher Tätigkeit der Behörden, oder weil der Fiskus, vielleicht wegen einer Rechenschaftspflicht[3]) des Erblassers, am Nachlasse interessiert ist.

Ebenso dürfte es auf die Tatsache der Minderjährigkeit der Erben zurückzuführen sein, wenn in dem Privatbriefe BGU. 1209 (23a.) der Empfänger aufgefordert wird, die Witwe und die Kinder seines verstorbenen Bruders zu sistieren, und von einer ἐντυχία in dieser Sache die Rede ist. (Vgl. ἐντυγχάνειν τινί = sich an einen Beamten wenden, in Delegationssubskriptionen, z. B. BGU. 613 = Chrest. II 89, 5).[4])

---

1) „ . . . arrangements of his father", wie Smyly wohl auf Grund der sehr unsicheren Stelle I 5 interpretiert.

2) Wilcken, Grundz. I 386, Anm. 1 zit. (vgl. Schubart, Arch. V 108, Anm. 1 — Pap. Berol. Inv. 11 307). Über die Bedeutung σταθμοῦχος = Hauswirt unter ganz anderen Verhältnissen vgl. BGU. 883 = Chrest. I 205, lin. 26 (174 p.).

3) So Mitteis, a. a. O. S. 588. Mommsen, Juristische Schriften I, S. 474 führt beiläufig die Beteiligung des Fiskus auf sein Interesse an der Erbschaftssteuer zurück. Dann müßte indes der Fiskus sich bei allen Nachlaßfeststellungen beteiligen, also gerade die amtliche Nachlaßbehandlung eintreten, die Mitteis a. a. O. mit Recht für das Altertum als unbezeugt erklärt. Dagegen läßt sich aus unserer Urkunde nichts herleiten.

4) Wenn das Wort λῦσιν in lin. 20 als sicher angenommen werden darf, so meint der Schreiber wohl, daß die Behörde bei der Testamentseröffnung nachprüfen werde (ἐπακολουθήσωσιν), was mit dem Nachlaß bisher geschehen ist.

3. Oxy. 716[1]) = Chrest. II 360 (186 p.) enthält den Antrag an einen Gymnasiarchen auf Versteigerung von zwei Dritteln eines Sklaven, die im Eigentume dreier minderjährigen Geschwister stehen, während das letzte Drittel von deren Halbbruder freigelassen ist. Ob die Versteigerung hier der Auflösung der Gemeinschaft dienen soll oder eine Folge der Teilfreilassung ist, haben schon die Herausgeber in der Einleitung mit Recht gefragt. Für das letztere spricht die Anknüpfung des Petits mit ὅθεν (lin. 18), und dieser Umstand wäre m. E. sogar entscheidend, wenn man sich auf die logische Korrektheit der Fassung unbedingt verlassen könnte. So dagegen ist wenigstens die Möglichkeit vorhanden, daß die Versteigerung hier der Auflösung einer Gemeinschaft, und zwar offenbar einer solchen zwischen Miterben, dient. Doch ist damit ein Beweis für irgendeine amtliche Nachlaßbehandlung noch keineswegs gegeben, da die öffentliche Versteigerung nur auf Antrag aller Beteiligten erfolgen soll.

4. Betrachtet man die erhaltenen Nachlaßinventare unter dem Gesichtspunkte der offiziellen Nachlaßbehandlung, so ergibt sich, daß die Inventarisierung jedenfalls nur unter besonderen Umständen erfolgte: a) Im Prozeß: CPR. 18 = Chrest. II 84, 33 ff. (124 p.), und zwar durch einen ὑπηρέτης auf Anordnung des Richters. Aus Anlaß eines Rechtsstreites dürfte auch das fragmentarische Inventar Lond. 191 (II 264 f.) (103/117 p.) hergestellt sein. Denn die dort genannten Personen gehören, wie schon P. M. Meyer, Arch. III 94, Anm. 2, vermutet hat, in den Prozeß, dessen Akten Catt. I Verso und Lond. 196 (II 152 ff.) enthalten.[2]) Ähnlich unserer Urkunde ist wohl die in Lond. 196 (II 153), I 6 (Meyer, S. 101, Anm. 3) erwähnte Rechnungslegung zu denken, die Drusilla vor den bestellten λογοθέται ablegen soll; mit ihr identisch kann sie jedoch nicht sein, da die Ausstellerin hier Tertia Ancharenia heißt. b) Bei minderjährigen Erben seitens des Vormundes: BGU. 136 = Chrest. II 86, lin. 12 f. (135 p.); BGU. 388 = Chrest. II 91 (s. oben 2); seitens eines offenbar als Vormund handelnden Oheims: Oxy. 1269 (fr. 2. Jahrh. p.). c) Bei erblosem Nachlaß: Lond. 905 (III 219) (2. Jahrh. p. — s. unten § 15). d) Unbestimmt bleibt Teb. 406 (ca. 266 p.). Die Urkunde rührt von derselben Witwe her, die in Teb. 326 = Chrest. II 325 um Bestellung eines Vormundes für ihre minderjährige Tochter nachsucht. Sollte sie vielleicht zu diesem Gesuche gehören? — Vgl. auch das Auktionsverzeichnis Oxy. 520 (143 p.), dessen nähere Bestimmung wir nicht kennen.

5. Im Gegensatz zu der bisherigen Praxis scheint in byzantinischer Zeit die Teilung des Nachlasses durch öffentlich oder *per compromissum* dazu autorisierte Personen üblich geworden zu sein. So wendet sich in Lond. 406 (II 284 f.) (346 p.) eine Schwester, die sich

1) Vgl. auch Weiß, Arch. IV 353 f.

2) Die Identität scheint mir sicher, da außer Agrippi(a)nus auch von der Gegenpartei Apollinarius (lin. 17, vgl. Catt. I Verso, I 22) wieder erscheint. Vgl. Chrest. II 87 u. 88.

bei der Teilung des elterlichen Nachlasses von ihrem Bruder benachteiligt glaubt, an den bekannten[1]) *praepositus castrorum* Abinnaeus in Dionysias im Fayûm mit dem Petit, *ὅπως καταναγκάσῃς αὐτὸν πάν[τ' ἐνε]γκέναι ὡς προεῖπα ἐξ ἴσου δια[δικα]σθῆναι* (s. unten S. 100, Anm. 1) (lin. 10 ff.). Dies kann — zum mindesten korrekterweise — nicht als Zivilklage auf Erbteilung angesehen werden, da die *praepositi*, wie wir aus Cod. Theod. II 1, 2 (355 p.) und einem Edikte des Flavius Tatianus (*praefectus Aegypti* 367—370)[2]), Oxy. 1101, wissen, der Zivilgerichtsbarkeit selbst über Militärpersonen damals prinzipiell ermangelten.[3]) Wir müssen also entweder an eine der in dem genannten Edikte wie auch in mehreren Reichsgesetzen[4]) gerügten Kompetenzüberschreitungen der militärischen Befehlshaber denken oder ihnen eine Art friedensrichterlicher Kompetenz, die sich aus ihren polizeilichen Funktionen[5]) wohl erklären ließe, beimessen. Ein Indiz für die letztere Beurteilung ihrer Stellung läßt sich m. E. auch aus Oxy. 1101 gewinnen, wo der Präfekt den Klägern anheimgibt, gegen Militärpersonen vor diesen *praepositi* zu klagen, *εἰ—τις—θαρσήσῃ τῇ ἐκδικίᾳ τοῦ πραιποσίτου* (lin. 18). Dabei ist wohl, da die Strafgerichtsbarkeit über Soldaten nach dem klaren Wortlaut von Cod. Theod. II 1. 2 i. f.: *Si militaris aliquid admisisse firmetur, is cognoscat, cui militaris rei cura mandata est*, kraft zwingenden Rechtssatzes bei den militärischen Vorgesetzten stand, an zivile Streitigkeiten niederer Art gedacht; denn die *ἐκδικία* ist offenbar die Gerichtsbarkeit, wie sie dem *ἔκδικος* = *defensor civitatis* seit 365[6]) zustand. Diese Gerichtsbarkeit aber mußte naturgemäß sehr zur Behandlung in den Formen der *iurisdictio voluntaria* neigen.[7]) Daher möchte ich tatsächlich in der Eingabe an Abinnaeus, die sich auch selbst bezeichnenderweise *δέησις* = Gesuch (lin. 2), nicht Klage (*παραγγελία* = *litis denuntiatio*)[8]) nennt, als das erste Zeugnis für die

1) Vgl. Lond. II, p. 267 ff.; Gen. I, p. 60 ff.; Wilcken, Grundz. I 407 f.

2) Cantarelli, Serie dei prefetti II, p. 34 f.

3) Anders wurde dies erst seit 413: Cod. Just. 3, 13, 6.

4) Cod. Theod. I 5, 10; I 7, 2 = Just. I 26, 4 (393 p.); Cod. Theod. II 1, 9, vgl. Just. III 13, 5 (397 p.); vgl. Cod. Just. I 46, 2 (416 p.).

5) Vgl. Wilcken, Grundz. I 414 f.; Mitteis, Grundz. II 40 Anm.

6) Cod. Theod. I 29, 2; Mitteis, Grundz. II 31 f.

7) Vgl. Mitteis a. a. O. über die sonstige Tätigkeit der *ἔκδικοι*.

8) Mitteis, Grundz. II 40; in einer solchen müßte außerdem, wie Lips. 33 = Chrest. II 55, Col. II 11 ff. zeigt, der Beklagte direkt angeredet sein.

Mitwirkung öffentlicher Behörden bei der Nachlaßteilung außerhalb des eigentlichen Erbschaftsprozesses ansehen.[1])

Aus noch späterer Zeit liegt uns Material hauptsächlich für die Erbteilung durch private Schiedsrichter vor. Dahin gehört vielleicht Oxy. 1026 (5. Jahrh. p. — s. oben IV 2b) und ebenso Wien. Denkschr. 37, Nr. 38 (lin. 9: *μερισθῆναι* etc., lin. 12f.: *οὕτως γὰρ δ' ἐφάνη δίκαιον.*)[2]) Am reichlichsten fließen indes hier die koptischen Quellen, über die Revillout[3]) berichtet. In dieser Zeit spielt auch, wie im aegyptischen Rechte überhaupt, der Eid bei der Teilung eine Rolle[4]), die jedoch mangels griechischer Urkunden hier nicht näher zu erörtern ist.

1) Zu beachten bleibt das rechtsgeschäftliche Element, das dem römischen Teilungsprozesse selbst innewohnt und vor allem in der Befugnis des Teilungsrichters zu *adiudicatio* seinen Ausdruck findet.

2) Wohl mit Recht hat Wessely die Urkunde in die Nachbarschaft eines *compromissum* (Nr. 37 bis) gestellt.

3) Précis II, p. 835 ff.; vgl. Chrést. dém., p. CXXXIV.

4) Revillout, Précis II, p. 1078.

DRITTES KAPITEL
DIE RECHTSSTELLUNG DES ERBEN

ERSTER ABSCHNITT
ERWERB DER ERBENSTELLUNG

§ 13. ERBSCHAFTS-*ΑΠΟΓΡΑΦΑΙ* UND IHR VERHÄLTNIS ZUM ANTRITT DER EBBSCHAFT

I. Im allgemeinen. 1. Hinsichtlich des Erwerbes der Erbschaft unterschied das attische Recht bekanntlich zwischen *κλῆροι ἀνεπίδικοι* und *ἐπίδικοι*, je nachdem zur Nachfolge ein notwendiger Erbe[1]) berufen war oder eine andere Person. Die erstere Klasse erlangte die Erbschaft durch einfache Inbesitznahme (*ἐμβατεύειν, βαδίζειν εἰς τὴν οὐσίαν*), die zweite bedurfte der Einweisung durch den Magistrat (*ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου, λαγχάνειν λῆξιν τοῦ κλήρου, λαγχάνειν τοῦ κλήρου*).[2])

2. Daß dieser, dem Gedanken der Hausgemeinschaft entsprungene Rechtssatz sich auch im enchorischen Rechte in ähnlicher Fassung wiederfindet, ist bei der starken Ausprägung dieser Gemeinschaft in Aegypten (s. oben § 11) a priori wahrscheinlich und wird von Revillout[3]) in sehr allgemeiner Fassung bestätigt. Dabei ist allerdings im Auge zu behalten, daß Belege für eine formelle Antretung der Erbschaft m. W. für das aegyptische Recht nicht vorliegen, daß aber auch die Möglichkeit des Anfalles an andere als Deszendenten dem encho-

1) D. i. ein Sohn oder ein anderer dem Mannesstamme angehöriger Abkömmling des Erblassers, mag er von ihm erzeugt oder durch Rechtsgeschäft unter Lebenden adoptiert sein. Vgl. Lipsius, S. 540 f., wegen der Erbtöchter daselbst S. 578. Über Gortyn s. Rönnberg, Erbrecht von Gortyna, S. 30; Zitelmann, Kommentar, S. 144 f. Das Stadtrecht kennt demnach den Unterschied nicht und gibt darum allen Erben das Ausschlagungsrecht (s. oben S. 42, Anm. 6).

2) Lipsius, S. 577—585. Zu der dem notwendigen Erben im altgriechischen Recht im Falle der Störung seiner *ἐμβάτευσις* zustehenden summarischen Sonderklage (*ἐξαγωγή*) vgl. den interessanten byzantinischen Beleg dieses Wortes in dem Erbvergleich Münch. 1 und Wenger in der Ausgabe S. 32.

3) Précis I, p. 257. Weitere Literatur: Chrest. II, S. 37, Anm. zu lin. 3—13.

rischen Recht überhaupt ziemlich fern lag; denn einerseits fehlte das Testament so gut wie gänzlich[1]), andererseits dürfte die Kollateralenerbfolge nur in beschränktem Maße ausgebildet gewesen sein.[2]) Es ist unter diesen Umständen anzunehmen, daß das altaegyptische Recht besondere Handlungen des Erbschaftsantritts gar nicht gekannt hat, und daher wird im Hermiasprozesse (Tor. 1 = Chrest. II 31 — 116 a.) an der vielbesprochenen[3]) Stelle VII 3—13, wo von der Legitimation des Erben vor dem Gerichte der Laokriten[4]) die Rede ist, von diesem nur der Beweis der Sukzession in das Recht seines Erblassers und dieses Rechtes selbst verlangt, das aegyptische Landrecht erkennt also „jedes materiell vorhandene Erbrecht" an.[5])

3. Über die Fortentwicklung des griechischen Rechtes im hellenistischen Aegypten geben uns die Urkunden mehrfach Aufschlüsse, ohne freilich die Herstellung eines so abgeschlossenen Bildes zu gestatten, wie wir es uns vom attischen Rechte der Rednerzeit machen können. Überhaupt dürfen wir ja dieses prozessual hervorragend durchgebildete Recht[6]) nicht als die Vorstufe desjenigen ansehen, das uns in den Papyri als griechisches Recht begegnet, sondern müssen uns vergegenwärtigen, daß das in Aegypten direkt rezipierte Recht das uns unbekannte makedonische war, mit dem sich andere hellenische Stammesrechte vermischten. a) Eine Untersuchung des Materials der Papyri auf die im attischen Rechte gebrauchten Ausdrücke zu dem Erbschaftserwerb ergibt folgendes: Von einem *ἐμβατεύειν* der Söhne hören wir in dem, einem rein griechischen Kreise angehörigen Pap. Eleph. 2 = Chrest. II 311, lin. 14 (285/83 a.), wo den Söhnen der diesen Erbvertrag schließenden Eheleute gestattet wird,

1) Vgl. unten § 26. 2) S. unten § 18.

3) Vgl. u. a. Lumbroso, L'économie politique, p. 86; Wessely, Verhältnis, S. 26, Anm. 2; Naber, Arch. III 7 ff. (dazu jetzt Gerhard, Heidelberger Sitzungsberichte 1911, Heft 8, S. 19) und Mnemosyne 1913, S. 125 ff.

4) Über diese neuestens Mitteis, Grundz. II 3.

5) So jetzt Mitteis in der Anmerkung zu dieser Stelle, der nicht mehr, wie früher (Reichsrecht, S. 49 f., Anm. 5), eine materielle Differenz in diesem Punkte zwischen dem aegyptischen und dem griechischen Rechte annimmt.

6) Man lese z. B. bei Lipsius, S. 582 f., nach, wie überraschend fein in diesem Verfahren die Lehren von der relativen Rechtskraft, von der Anfechtung des formell rechtskräftigen Urteils und von der sachlichen Beschränkung der Rechtskraft im Sinne der heute sog. Substantiierungstheorie ausgebildet waren.

sich durch *μὴ ἐμβατεύειν* der Schuldenhaftung zu entziehen (s. oben § 7, I). Irgendeine technische Bedeutung dieses Ausdrucks ist aber nicht anzunehmen; denn in Pap. Heid. 1280 + Grenf. I 17 (s. unten b), lin. 8 (2. Jahrh. a.) steht *ἐμβατεύσαντες* für die widerrechtliche Inbesitznahme des Nachlasses durch Seitenverwandte, in CPR. 95, 10 (Testamentenliste Nr. 111 — 2./3. Jahrh. p.) wird es vom Erbschaftsantritt einer testamentarischen Erbin gebraucht, und schließlich dient es bekanntlich im Pfandrechte zur Bezeichnung eines bestimmten Exekutionsschrittes (vgl. Mitteis, Grundz. II 158 ff.). Ist also hier die feste Bedeutung des attischen Terminus geschwunden, so fehlen die obenerwähnten klassischen Bezeichnungen für den Erbschaftserwerb durch Mitwirkung der Behörde in den Papyri so gut wie ganz.[1]) b) Es hat nun den Anschein, daß gewissermaßen an die Stelle der prozessualen Handlung des *ἐπιδικάζεσθαι τοῦ κλήρου*, die in dem athenischen Freistaate vorgeschrieben war, in der ptolemäischen Monarchie, die hier wie anderwärts das fiskalische Interesse in den Vordergrund stellte, eine andere Erklärung gegenüber der Behörde, nämlich die Steuerprofession, getreten ist. Ein Rechtssatz der *πολιτικοὶ νόμοι* und *ψηφίσματα*, also des griechischen Rechtes des Ptolemäerstaates, besagt, nach Angabe der Beklagten des Hermiasprozesses an der oben erwähnten Stelle: Vor den griechischen Gerichten muß derjenige, der ein ererbtes Recht einklagt, außer dem materiellen Beweis, den auch die Laokriten verlangen, noch die erfolgte Steueranzeige (*ἀπογροφή*)[2]) und die Zahlung der Erbschaftssteuer (*ἀπαρχή*) beweisen; widrigenfalls verfällt er in eine Buße von 10 000 Drachmen[3]), kann nicht gültig über den Nachlaß verfügen und darf ihn nicht in Besitz nehmen. Dabei ist eines zu beachten: der Fall, auf den dieser Rechtssatz bezogen

1) *λήξεως* findet sich in verwandtem Zusammenhange erst in dem Kaiserreskript Cairo Masp. 67 028 = Chrest. II 382 v. J. 551 p. wieder; *δια[δικα]σθῆναι* in Lond. 406 (II 280 f.) (ca. 346 p.), wo man auch daran denken könnte, das dem Sinne nach viel besser passende *δια[ιρε]σθῆναι* (für *διαιρεθῆναι*) zu rekonstruieren. Der Ausdruck *διαδικασία* wird für Erbschaftsprozesse ebenso wie das Verbum *διαδικάζεσθαι* mehrfach verwendet: z. B. BGU. 19 = Chrest. II 85, 4 (135 p.); BGU. 613 = Chrest. II 89, 14 (Antoninus Pius — Ergänzungen von Mitteis). Vgl. das Fragment BGU. 361 = Chrest. II 92, Col. II 2 (184 p.).

2) Über die Verwendung dieses Wortes in der griechischen Rechtssprache vgl. Lipsius, S. 300 f.

3) Vgl. Lumbroso, L'écon. pol., p. 309 f.; Wilcken, Ostraka I, S. 346, Anm. 1.

wird, betrifft die Erbschaft des Hermias von seinem Vater, also einen *κλῆρος ἀνεπίδικος* im Sinne des attischen Rechtes. Das ptolemäische Königsrecht kennt also, wenn wir die obige Parteiauffassung als zutreffend annehmen, den altgriechischen Gegensatz zwischen dem Erwerb durch den hausgenössischen und den hausfremden Erben nicht mehr, für beide ist die Steuer-*ἀπογραφή* der Erbschaft zur Voraussetzung der Durchsetzbarkeit der ererbten Rechte geworden.

Die Bedeutung dieser *ἀπογραφή* macht uns eine Urkunde klar, die, etwa 30 Jahre älter als die *causa Hermiana* (147/46 a.), schon von Naber[1]) in bezug auf unsere Frage mit dieser verglichen worden ist aber erst durch die Herausgabe ihres linken Teiles an der hier entscheidenden Stelle völlig klar geworden ist. Es ist dies Pap. Heid. 1280 + Grenf. I 17 (ed. Gerhard, Heidelberger Sitz.-Berichte 1911, Heft 8). Die vier Töchter des Soldaten Ptolemaios[2]) sind nach dieser Urkunde *ab intestato* (lin. 5) Erben ihres Vaters geworden, und zwar *ipso iure*[3]) (*κατὰ τὸ ἀναγκαῖον κληρονομήσασαι — κυριεύομεν*, lin. 12 f.), obwohl Seitenverwandte des Erblassers — Kallimedes alias Patus mit seiner Sippe — sich in den Besitz des Nachlasses gesetzt haben, *οὔτε κατ' ἀγχιστέιαν ἀπογραψάμενοι οὔτε κατὰ διαθήκην ἀπολελειμμένοι ἐπίτροποι*. Darnach möchte man zunächst versucht sein, in dieser Gegenüberstellung einen Hinweis darauf zu sehen, daß nur der hausfremde

1) Arch. III 6 ff.

2) Sie sind Griechinnen (lin. 2: *Κυρηναίων*) trotz ihrer aegyptischen Beinamen und trotz der in dem unvollständigen Teil des Papyrus erscheinenden Anklänge an das Landrecht (vgl. Gerhard, S. 5 f. 14). Daher ist die ganze erbrechtliche Frage jedenfalls nach griechischem Rechte zu beurteilen, und Nabers überaus künstliche Erklärung des *συγγενικόν* in lin. 6 mit *„quasi iure enchorio“* (S. 9, Anm. 2) ist abzulehnen. Es heißt viel natürlicher *ὡς — κατὰ τὸ συγγενικὸν ἐπελθών*: „unter Berufung auf seine Verwandtschaft herankommend, Ansprüche erhebend“ (Gerhard, S. 11. 19). — Stammbaum bei Gradenwitz-Preisigke-Spiegelberg, Wiss. Ges. Straßb. 1912, Heft 13, S. 29.

3) Von „Noterben“ zu sprechen (Gerhard, S. 12) ist nicht empfehlenswert, da unser juristischer Sprachgebrauch diesen Begriff auf die im Gegensatze zu einer Verfügung von Todeswegen berufenen Erben beschränkt. Gerhard, S. 22, gibt Belegstellen für die gewöhnliche Bedeutung *κατὰ τὸ ἀναγκαῖον* = notwendigerweise. Ich meine, daß den Mädchen einfach der Gedanke vorschwebte, es sei rechtlich notwendig, daß sie die Erben ihres Vaters würden, ein Gedanke, der unserem „Noterben“ ebenso zugrunde liegt wie dem römischen *„heres necessarius“*. Es liegt nahe, unter Zuhilfenahme der attischen Parallele, an den Erwerb *ipso iure* zu denken, ich gebe jedoch die im Text gewählte Übersetzung mit allem Vorbehalt, da sich Antrittshandlungen im attischen Sinne, wie hier gerade gezeigt werden soll, für das graeco-aegyptische Recht nicht belegen lassen.

Erbe die *ἀπογραφή* habe leisten müssen; denn in der Koordination der beiden Partizipien liegt eigentlich die Anführung zweier möglichen Titel für die *ἐμβάτευσις* des Kallimedes, nämlich einerseits der *ἀπογραφή* eines eventuellen Intestaterbrechtes, das ihm als Kollateralen zustehen könnte[1]), andererseits die Stellung als *ἐπίτροπος*[2]) die ihn zur *ἐμβάτευσις* im Namen der hausgenössischen Erben — ohne *ἀπογραφή* — berechtigen würde. Indessen zeigt sich sofort, daß es nicht möglich ist, den Ausdruck so scharf zu fassen; denn in lin. 12 sagen die vier Mädchen selbst: *ταξάμεναι τὰ καθήκοντα τέλη θεᾷ Βερενίκηι κυριεύομεν* (s. unten II). Sie erklären also die Zahlung der Erbschaftssteuer auch in ihrem Falle für eine Voraussetzung ihres Rechtes an der Erbschaft, was zu den Angaben des Hermiasprozesses vollkommen stimmt.[3])

II. *Ἀπογραφαί* zur Erbschaftssteuer. Die vom hellenistischen Rechte für den gültigen Erbschaftsantritt allgemein vorgeschriebene Rechtshandlung ist also die Erbschaftssteuerdeklaration. Es ist daher bei dieser Gelegenheit kurz auf die Besteuerung der Erbschaften in Aegypten überhaupt einzugehen.[4])

1) Auf die materielle Frage, daß dieses Recht durch das der Töchter annehmbar ausgeschlossen wurde, geht die Klageschrift nicht ein.

2) Dies kann hier sowohl Vormund der minderjährigen Erben wie Testamentsvollstrecker bedeuten, s. unten § 41. Mit Unrecht zieht Taubenschlag, Vormundschaftsrechtliche Studien (Leipz.-Berlin 1913), S. 73 *ἀπογραψάμενοι* zu *ἐπίτροποι* und spricht von einer Deklaration der gesetzlichen Vormundschaft. Dies müßte *ἀπογραψάμενοι ἑαυτοὺς ἐπιτρόπους* oder *ἀπογεγραμμένοι* (pass.) *ἐπίτροποι* heißen.

3) Zu dem übrigen Inhalte des neu hergestellten Papyrus sei nur bemerkt, daß ihn Gerhard wohl mit Unrecht als „Erbstreit" bezeichnet; denn es erscheint juristisch allein zulässig, mit diesem Worte den um einen Erbschaftsanspruch — im Sinne § 2018 BGB. und der römischen *hereditatis petitio* — geführten Zivilprozeß zu bezeichnen. Ein solcher liegt aber nicht vor, die Mädchen beschreiten vielmehr offenbar gegen Kallimedes und Genossen den Weg des Strafprozesses, indem sie gegen ihn eine Strafanzeige (*προσαγγελίαν*, lin. 13 — Mitteis, Grundz. II 21) bei dem Kommandanten der königlichen Gendarmerie (*ἀρχιφυλακίτης* — Wilcken, Grundz. I 412) einreichen und sie der *φώρα λείας* (= *furtum manifestum* — Gerhard, S. 24 f.) beschuldigen. Wieweit sich unter dieser Voraussetzung Gerhards Erklärung des prozessualen Inhaltes unseres Papyrus als Berufung (lin. 26: *ἔφεσιν*) an die Laokriten wird aufrechterhalten lassen, soll hier nicht weiter untersucht werden; über die Frage, ob diese überhaupt Strafgerichtsbarkeit hatten, vgl. Mitteis, Grundz. II 3, Anm. 2.

4) Literatur: Naber, Arch. III 7, Anm. 15; Lumbroso, L'écon. pol., p. 307; P. M. Meyer, S.-Z. 18, 58 f. und Arch. III 81; Wilcken, Ostraka I, S. 345 f.; Revillout, Précis I, p. 9 f. 465. 737 f.; II, p. 1506; Arang.-R., p. 252; Wilcken, Grundz. I 187; Mitteis, Grundz. II 285; Chrest. II 31, VII 3—13 Anm.; G. Schanz, Studien zur Geschichte und Theorie der Erbschaftssteuer, Finanzarchiv 17, 1; s. a. unten S. 104, Anm. 1.

1. Aus der ptolemäischen Zeit haben wir nur die beiden Zeugnisse, die soeben besprochen wurden, den Hermiasprozeß und Pap. Heid. 1280 + Grenf. I 17. Aus der letzteren Urkunde ersehen wir, daß die fiskalische Klugheit der Ptolemäer in jener Zeit auf den praktischen Einfall gekommen war, diese stets sehr unbeliebte Steuer ihren Untertanen durch ein religiöses Motiv nahezubringen, indem man sie formell einer vergötterten Königin, der Berenike[1]), weihte. Der Terminus für diese Steuer ist im Hermiasprozeß ἀπαρχή[2]) (Tor. 1, VII 10). Dieser Ausdruck erscheint in römischer Zeit in bezug auf die Erbschaftssteuer m. W. nur an einer Stelle wieder, wo er höchstwahrscheinlich die *vicesima hereditatium* abusiv bezeichnen soll.[3]) Indessen ist ihre Forterhebung von peregrinen Erbschaften seitens der römischen Behörden nicht nur an sich sehr naheliegend[4]), sondern auch durch indirekte Zeugnisse der Quellen mehrfach belegt. Diese sind:

Oxy. 99 (ca. 55 p.). Für das dort beurkundete Rechtsgeschäft, das wahrscheinlich eine Abschichtung in Kaufform darstellt[5]), wird nach lin. 19 eine Steuer von 10% des Preises[6]) erhoben.

Daraus ist zu schließen, daß der Erbgang ebenso besteuert wurde; denn es mußte dem Steuerfiskus darauf ankommen, das Objekt bei jedem Übergang in eine neue Generation mit der Steuer zu treffen.[7])

In dem „Briefe eines Steuereinnehmers" Oxy. 298 (1. Jahrh. p.) findet

1) Gerhard, Erbstreit, S. 22 und Angeführte.

2) Dieses Wort kommt auch sonst vielfach in den Papyri vor. Die eigentliche Bedeutung ist Erstlingsopfer, Ehrengabe an eine Gottheit (vgl. BGU. 30, 1 und den bei Wilcken, Ostr. I, S. 345, Anm. 1 zit. Pap. Berol. 2701 = BGU. 693, 4). Den Übergang der Bedeutung zu der hier vorliegenden „Steuer" hat m. E. schon Peyron, Tor., p. 164f. richtig geschildert (vgl. dagegen Stephanus, Thesaurus I 2, Spalte 1208f.). Man beachte auch in diesem Zusammenhange, daß die ἀπαρχή wenigstens zeitweise einer Gottheit geweiht war (s. oben im Text). Ferner erscheint das Wort in einem noch nicht aufgeklärten Sinne in ἐπίκρισις-Urkunden, z. B. Flor. 57 = Chrest. I 143, 81. 86. 89 (vgl. Wilckens Anm. zu lin. 81); Teb. 316 = Chrest. I 148, Col. II 10; Inschrift aus Soknopaiu Nesos, Chrest. I 168, 12.

3) Catt. I, Col. III; s. unten 2 c. 4) Wilcken, Ostr. I, S. 346.

5) S. unten § 27 a. E.

6) 3 Talente 1200 Drachmen = 19200 Drachmen von 32 Talenten = 192000 Drachmen.

7) Auch in ptolemäischer Zeit (109 a.) wurde von derartigen Geschäften eine Steuer erhoben, deren Satz Grenfell wohl mit Recht auf 10% (= dem ἐγκύκλιον) veranschlagt: Grenf. I 27 (unten § 27, Nr. 4), lin. 11 mit Note und Grenf. II, p. 216. Über den Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer vgl. auch Schanz an dem oben S. 102, Anm. 4 zitierten Orte. In diesem Zusammenhange ist auch die ca. 20%ige Steuer auf die elterliche Schenkung in Oxy. 1284 (250 p.) zu beachten, vgl. unten § 27, Nr. 11b.

sich die Stelle: *ὑπομνηματισμοὶ ἠνέχθησάν μοι ὑπ' Ἀλε[ξανδρείας . . . περ]ὶ τῶν κληρονομιῶν* (lin. 15f.), worin man, falls es sich nicht um irgendeine Privatangelegenheit des Schreibers handelt, einen Hinweis darauf sehen kann, daß die Zentralregierung damals einen die Erbschaftssteuer betreffenden Erlaß an ihre Organe verschickt hat. Ob dabei freilich die peregrine oder die römische Steuer in Frage steht, muß dahingestellt bleiben.

Auf dem bekannten Grundbuchblatte Oxy. 274 = Chrest. II 193 (89—97 p.) finden wir in lin. 5—7 den Eintrag, daß für den Teil eines Bauplatzes, den der Blattinhaber aus der Teilung der Erbschaft eines Verwandten mit seiner Tante erhalten hat, *τὸ τέλος* bezahlt sei.

Endlich werden in Fay. 65 (2. Jahrh. p.) Zahlungen für Katökengrundstücke erwähnt, die einer Mehrzahl von Töchtern von ihrem Vater hinterlassen sind.

2. Ausführlicher sind wir über die römische Erbschaftssteuer[1]) aus dem aegyptischen Material unterrichtet:

a) Unsicher ist ihre Erwähnung in Straßb. 79 (ed. princ. Preisigke-Kübler, S.-Z. 32, 367f.), lin. 4, wo nach der Vermutung der Herausgeber (S.-Z. 369 und Gesamtausgabe Anm.) in den Buchstaben *βιξνια·μ(—)* nach einem lateinischen Namen vielleicht die Erwähnung eines Beamten der *statio vicesimae hereditatium et libertatium* steckt. Dieses Zeugnis kann jedoch, abgesehen von der Unsicherheit des Textes hier schon deshalb ausgeschieden werden, weil eben auch nur von der — älteren[2]) — *vicesima libertatium* die Rede sein kann. Auf den Zeitpunkt der Einführung der römischen Erbschaftssteuer — unsere Urkunde stammt aus dem Jahre 15 a. — kann also kein Schluß gezogen werden.

b) Eine nur gelegentliche Nennung der *vicesima hereditatium* enthält BGU. 240, 10 (167/68 p.)[3]), während BGU. 388 = Chrest. II 91 wohl trotz der Verbindung in lin. 7: *κ]ληρονομ[. .] τὰ οὐκήσιμα[. . . . .]ινη* nur von der *vicesima libertatium* handelt, wie sich deutlich aus den Worten des Richters ergibt: *Πρὸ δώδεκα ἐτῶν τῶν [ταβελ]λῶν γενομ[έν]ων νῦν ἐμνήσ[θη]ς περὶ εἰκοστῆς*; (lin. 8f.). Denn die Fälligkeit der Erbschaftssteuer kann unmöglich nach der Errichtungszeit einer etwaigen Verfügung von Todeswegen, sondern muß nach dem Zeitpunkte des Erbfalles berechnet werden.[4])

1) Diese wurde als *vicesima hereditatium* von Augustus im Jahre 6 p. eingeführt (Dio Cassius 55, 25, 5. 6); Caracalla beseitigte ihre ursprüngliche Beschränkung auf die entfernteren Erben, d. h. auf diejenigen, die nicht zu den *πάνυ προσήκοντες* gehörten, und verschaffte ihr durch die Constitutio Antonina ein bedeutend erweitertes Anwendungsgebiet (Dio 77, 9, 4. 5), auch betrug sie in seiner Zeit 10 statt 5% (Ulpianus, Coll. 16, 9, 3). Macrinus milderte diese Härten (Dio 78, 12, 2). Im Justinianischen Recht ist die Steuer aufgehoben (C. 6, 33, 3). Das Nähere bei Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian (2. Aufl. Berlin 1905), S. 96ff. Neuerdings Wilcken, Arch. V 429f.; Grundz. I 187; Meyer, Giss. I, S. II 29, Anm. 3; Hunt, Oxy. 1114 Einl.

2) Cic. ad Att. II 16, 1; vgl. Hirschfeld, a. a. O. S. 96, Anm. 3.

3) *εἰκοστ[ῆς τ]ῶν κληρονο[μιῶν* . . . in einer Quittung (lin. 5), in der von einem römischen Erbfall die Rede ist (lin. 8).

4) Übrigens wird unten (§ 32, 6a) gezeigt werden, daß sich der Gebrauch

c) In zwei weiteren Urkunden ist es fraglich, ob es sich um die peregrine *ἀπαρχή* oder um die römische *vicesima* handelt:

In einem der bekannten Präjudizien über die Soldatenehe (Catt. I, Col. III = Chrest. II 372, Col. IV — 115 p.) wird von der Gesuchstellerin die Befreiung eines Soldatenkindes von der Erbschaftssteuer nach seinem Vater beansprucht, offenbar weil er nach der Ansicht dieser, seine Legitimität behauptenden Partei zu den infolge naher Verwandtschaft eximierten Personen des Augusteischen Erbschaftssteuergesetzes gehören sollte. Diese klare Übereinstimmung mit dem römischen Rechte läßt uns hier zu dem Schlusse kommen, daß von der *vicesima* die Rede ist, wiewohl die peregrine Partei irrtümlich den Ausdruck *ἀπαρχή* (lin. 7) gebraucht.[1]) Daß bei einem römischen Nachlasse die *vicesima* erhoben wird, ist übrigens ein ziemlich natürlicher Satz des internationalen Rechtes, da der Erbfall nach dem Personalstatut des Erblassers zu behandeln ist.

Die letztere Überlegung führt auch dazu, die wegen ihrer mangelhaften Orthographie schwer verständliche Eingabe einer peregrinen Frau aus dem Jahre 148/49 p., die uns in BGU. 340 vorliegt, nicht mit Wilcken[2]) auf die *ἀπαρχή*, sondern auf die *vicesima* zu beziehen, da es sich um den Nachlaß des Julius Chaeremonianus (vgl. Testamentenliste Nr. 119) handelt. Die Petentin beschwert sich dort über unrechtmäßige Erhebungen von Steuern auf diese Erbschaft. Alle bestimmten Termini fehlen.[3])

d) Das Testament des Gajus Longinus Castor wird vor der *statio vicesimae* eröffnet: BGU. 326 = Chrest. II 316, Col. II 10f. (vgl. Testamentenliste Nr. 125/6 und unten § 43, II 2).

e) Endlich sind uns zwei Steuerprofessionen über *vicesima hereditatium* erhalten.[4])

Oxy. 1114 (237 p.).[5]) Es bekennt vor dem Beamten der *vicesima* (lin. 5: ... *procurationis*)[6]) der Witwer M. Aurelius Saras für seine beiden unmündigen

ταβέλλη = Testament nicht nachweisen läßt, daher in dem gegenwärtigen Prozeß überhaupt an Freilassung unter Lebenden zu denken ist. Vgl. Mommsen, Juristische Schriften I, S. 475, Anm. 1; Mitteis, Hermes 30, 589.

1) P. M. Meyer, Arch. III 81f.; Mitteis, Chrest. II 372, IV 7 Anm.

2) Ostr. I, S. 346.

3) Unbegründet ist m. E. die Annahme von Jouguet zu Thead. 13 (ed. princ. Arch. III 340), wonach dieser Prozeß durch eine Inanspruchnahme des Klägers auf Erbschaftssteuer (der Zeit entsprechend — 322 oder 323 p. — ist an die *vicesima* zu denken) veranlaßt sein soll. Es können auch Steuerrückstände des Erblassers in Frage stehen.

4) Hierzu kommt nach der Mitteilung der Herausgeber zu Oxy. 1274 der noch unveröffentlichte P. Rylands 109 (235 p.). Eine Vollmacht zur Abgabe einer ähnlichen *professio* vor dem *procurator usiacus* enthält Oxy. 1274 selbst (3. Jahrh. p.). Die Angabe der Nachlaßschulden daselbst (lin. 15ff.) zeigt, daß diese bei der Steuerberechnung berücksichtigt wurden.

5) Mitteis, S.-Z. 32, 344.

6) Hirschfeld, a. a. O. S. 102—104. Mit Grenfell-Hunt, Oxy. 1274 Einl. ist jetzt zu erwägen, ob der Beamte, der diese Erklärungen entgegennahm, vielleicht der *procurator usiacus* war.

Töchter die Intestaterbschaft (*hereditatem seu bonorum possessionem* — s. unten § 14, 4) nach deren verstorbener Mutter ein und bemerkt, daß die Erbschaft von der *vicesima* befreit sei. Dies entspricht dem seit Macrinus wiederhergestellten ursprünglichen Recht (s. oben S. 104, Anm. 1).[1])

Amh. II 72 (249 p.)[2]) ist die an den ἀπαιτητής und stellvertretenden Strategen des Hermopolites gerichtete griechische Deklaration der Intestaterbschaft nach einem Oheime. Auch hier sind jedenfalls alle Beteiligten Römer.[3]) Die Richtigkeit der Profession wird unter einen Kaisereid gestellt (lin. 12—14). Über die in lin. 5 erwähnte bestimmte Frist, innerhalb deren die Deklaration erfolgen mußte, sind wir nicht näher unterrichtet.

3. Mit der Erbschaftssteuer haben, soviel wir sehen können, die zahlreich erhaltenen Todesanzeigen[4]) direkt nichts zu tun. Vielmehr sind sie mit Wilcken a. a. O. als „freiwillige Meldungen der Hinterbliebenen" anzusehen, welche die Streichung des Toten in der Kopf- und Gewerbesteuerliste zum Zweck hatten.[5]) Es ist aber andererseits nur natürlich, daß eine gut eingerichtete Verwaltung diese Anzeigen

---

1) Zur Form ist zu bemerken, daß eine Mischung aus Protokoll und Eingabe vorliegt. Der ersteren Stilgattung gehört der Eingang mit [*A*]*pud* und das Pronomen *suae* (lin. 13) an, der zweiten das *me*[*i*]*s* in lin. 9 und das *subiecí* in lin. 14. Der Herausgeber schließt sich durch die Ergänzung *prof*[*iteor*] — nicht *prof*[*itetur*] — in lin. 9 und die vorgeschlagene Emendation des *suae* (lin. 13) in *meae* (Note) dem Eingabenstil an. Zu dem an sich auffälligen *apud* ist die griechische Wendung ἀπογ(ράφομαι) παρὰ σ[ο]ί in der Parallelurkunde Amh. II 72, 5 zu vergleichen. Entscheidend für den Charakter als Eingabe ist die ὑπογραφή des Ausstellers in lin. 33f., wo er sagt: ἐπιδέδωκα τὴν ἀπογράφην, was bei einer Erklärung zu Protokoll ausgeschlossen wäre. Gegen die Annahme einer Eingabe spricht die Verwendung der lateinischen Sprache nicht: vgl. Giss. Inv. 40 (S.-Z. 32, 378ff.), Oxy. 1201 und 720.

2) Vgl. Mitteis, S.-Z. 22, 198f.; Bruns, Fontes, p. 320f. und unten § 14, 4. Datum nach Wilcken, Arch. II 127.

3) Beim Erblasser (lin. 6) fehlt merkwürdigerweise das *nomen gentile*; vgl. Mitteis a. a. O.

4) Material bei Wilcken, Grundz. I 196, Anm. 3. Vgl. außerdem Oxy. 826 descr. (3. Jahrh. p.) und Fay. 237 descr. (2. oder 3. Jahrh. p.); ferner aus neueren Publikationen Oxy. 1198 (150 p.), Straßb. 70 (138 p.) und Jand. 31 (2. Jahrh. p.). Eine Erwähnung aus ptolemäischer Zeit ist wohl in Magd. = Lille II 8, 9f. (3. Jahrh. a.) zu sehen, wo jemand als Grund seiner Abwesenheit angibt, er müsse den Tod seiner Frau anzeigen (vgl. die Anm. in der letzten Ausgabe).

5) Gelegentlich erfolgte daher die Anzeige auch erst bei der folgenden Zensusdeklaration; so Oxy. 984 descr. (Dort liegt der Todesfall im Jahre 80/81, die ἀπογραφή in einem nicht näher bezeichneten Jahre der Regierung Domitians.) Nach Oxy. 1111, II 13 (203 p.) war der als verstorben Gemeldete „schon lange" tot. Der Einfluß solcher Todesanzeigen auf die Zensuslisten erhellt außer aus Oxy. 984 z. B. auch aus Lond. 259 (II 38f.), lin. 60ff.

auch für andere Zwecke nützlich machte; so dürften m. E. dieselben Todesanzeigen dort zugrunde liegen, wo in den Liturgieakten von dem *δηλοῦν* eines Todesfalles die Rede ist.[1]) Eine Totenliste ohne erkennbare Zweckbestimmung stellt der unnumerierte Hawarapapyrus aus dem frühen ersten Jahrh. dar, den Milne, Arch. V 395f., herausgegeben hat. Sollte das vielleicht ein Stück aus der in den Todesanzeigen so oft erwähnten *τάξις τῶν τετελευτηκότων* sein? Jedenfalls geht aus den zuletzt genannten Beispielen hervor, daß man von dem trefflichen statistischen Materiale, das die Todesanzeigen lieferten, allenthalben in der aegyptischen Verwaltung tatsächlich Gebrauch gemacht hat, und darum durften diese Urkunden auch im gegenwärtigen Zusammenhange nicht außer acht gelassen werden. Denn sie bieten für die Erbschaftssteuerverwaltung die einzige Möglichkeit, der Intestaterbfälle mit einiger Sicherheit habhaft zu werden, — für die Testamente hatte man daneben noch das Mittel, daß man ihre Eröffnung vor der *statio vicesimae* vorschrieb.[2])

III. *Ἀπογραφαί* ererbter Grundstücke. Von den unter II erwähnten *ἀπογραφαί* zur Erbschaftssteuer, die das Erbrecht als solches, die ganze Erbschaft[3]), zum Gegenstande haben, sind diejenigen scharf zu scheiden, welche auf Grund des durch den Erbfall bedingten Besitzwechsels an Grundstücken ergehen.[4]) Sie gehören dem Grundbuchrechte an, so daß im allgemeinen auf Eger[5]) verwiesen werden kann. Da indes für das Erbrecht naturgemäß andere Teile der Urkunden hervorgehoben werden müssen als für das Liegenschaftsrecht, erscheint es erforderlich, auch hier auf diese Urkundengruppe einzugehen. Zunächst sei in Form einer

Liste[6])

eine Übersicht über das Material gegeben.

---

1) BGU. 18, 10f. (169 p.); BGU. 144, Col. II 1 (3. Jahrh. p.); vgl. Fay. 23, 1—3 (2. Jahrh. p.).

2) S. unten § 43, II 2.

3) Sehr treffend Amh. II 72, lin. 5f.: *ἀπογρ(άφομαι) — [δι]κ[αι]ον κληρονομίας*, vgl. Oxy. 1114: *profiteor hereditatem seu bonorum possessionem* (lin. 9ff.).

4) Charakteristisch Oxy. 482, 19f.: *κατηντηκὸς εἷς με ἅμα ἄλλοις* etc.

5) Grundbuchwesen, S. 123ff.

6) Diese Liste — vgl. S. 108—110 — ist unter Benutzung der Egerschen Liste I (S. 4ff.) aufgestellt. Ausgeschieden wurde deren Nr. 85, wo „ererbten" in Spalte II irrtümlich gesetzt sein dürfte, da die Description Oxy. 584 dafür keinen Anhalt bietet. Weggelassen wurde auch Nr. 104.

I Nr. (Eger, Listel, Nr.)	II Urkunde	III Herkunft	IV Zeit der ἀπογραφή	V Art der ἀπογραφή	VI Gegenstand	VII Erblasser im Verhältnis zum Deklaranten	VIII Zeit seines Todes	IX Delationsgrund
1. (S. 9, A. 7)	Oxy. 250	Oxyrhyn. (lin. 17.18)	61 p. ? (vgl. Einleitung)	Gen. (lin. 1—3)	Haus (lin. 18 bis 20), Ackerland usw. (lin. 20 ff.)	Vater (lin. 10—12)	57 p. (lin. 12 f.)	a) *ἰδιόγραφος ὁμολογία* v. J. 52/53 p. b) Ehevertrag v. J. 53/54 p. (s. unten § 29, Nr. 29)
2. (75)	Oxy. 248 (Lewald, S. 5, Anm. 6)	Oxyrhyn. (lin. 6)	80 p. (lin. 35)	Gen. (Eger, S. 169)	Anteile an Häusern u. Katökengrundstücken (lin. 16—31)	Vater od. Großvater (s. unten § 19, VI 2)	75/76 p. (lin. 15 f.)	Vermutlich Intestaterbrecht
3. (76)	Oxy. 249	Oxyrhyn. (lin. 4 f.)	80 p. (lin. 25 f.)	Gen. (lin. 6), Zusatz *ἀπογραφή*	Hausanteil (lin. 14—20)	Vollbürtiger Bruder (kinderlos verstorben, lin. 9 ff.)	77/78 p. (lin 13 f.)	Testament v. J. 77/78 p. (Testamentenliste Nr. 55)
4. (78)	Oxy. 247	Oxyrhyn. (lin. 8)	90 p. (lin. 38 ff.)	Gen. (lin. 13-16)	Hausanteil (lin. 16—29)	Mutter (lin. 30 ff.)	?	Vermutlich Intestaterbrecht
5. (79)	Oxy. 713 = Chrest. II 314	Oxyrhyn. (lin. 6)	97 p. (lin. 41 f.)	Spez. (Eger, S. 128 f.)	*κατοχή* an Ackerland (lin. 23—29)	Eltern (lin. 20—23)	Vater nach 51 p., Mutter n. am Leben	Ehevertrag der Eltern (lin. 7—19) (s. unten § 29, Nr. 28)
6. (S. 9, A. 7)	Oxy. 481	Oxyrhyn. (lin. 1)	99 p. (lin. 18 ff. 26 ff.)	Gen. (lin. 2 f. Eger, S. 169)	Hausanteil (lin. 3—10)	Vater (lin. 12)	vor 90 p. (lin. 15/17)	Vermutlich Intestaterbrecht (lin. 17 f.)
7. (82)	Oxy. 636 descr. = Stud. Pal. IV 114	Oxyrhyn. (lin. 3)	nach 102 p. (lin. 10 f.) (Hsg.: ca. 109)	Spez. (Eger, S. 124 f.)	Hausanteil (lin. 12—14)	a) Ehefrau (lin. 4—8) b) deren Vater (lin. 20—23)	nach 102 p. (lin. 10 f.) nach 98 p. (lin. 20 f.)	Gemeinschaftl. Testament (lin. 8—11) (Testamentenliste Nr. 64), Schenkung an die Tochter (lin. 20 ff.)
8. (S. 9, A. 7)	Oxy. 482	Oxyrhyn. (Fundort)	109 p. (lin. 41 ff.)	Spez. (Eger, S. 125)	Hausanteil (lin. 6—18)	Vater (lin. 19—28)	nach 96/97 p. (lin. 32 ff.)	Testament (lin. 28—36) (Testamentenliste Nr. 59)

I Nr. (Eger, Listel, Nr.)	II Urkunde	III Herkunft	IV Zeit der ἀπογραφή	V Art der ἀπογραφή	VI Gegenstand	VII Erblasser im Verhältnis zum Deklaranten	VIII Zeit seines Todes	IX Delationsgrund
9. (S. 9, A. 7)	Oyx. 637 descr.	Oxyrhyn. (Fundort)	109 p. ? (Hsg.)	Gen. (Eger, S. 169)	?	Vater	?	περὶ καταλείψεως ὁμολογία (s. unten § 28, Nr. 16)
10. (S. 11, A. 2)	Oxy. 638 descr.	Oxyrhyn. (Fundort)	112 p.	? (Eger, S. 125)	„property“	?	?	Testament (Testamentenliste Nr. 66)
11. (84)	Oxy. 75 (vgl. Wilcken, Ostr. I, S. 468)	Oxyrhyn. (lin. 3 f.)	129 p. (lin. 36 ff.)	Spez. (Eger, S. 124 f.)	Hausanteil (lin. 16—22), Anteil a. e. unbebauten Grundstücke (lin. 22—29)	Eltern, spez. Vater (lin. 5—9. 15 f.)	nach 84 p. (lin. 12 f.)	Gemeinschaftl. Testament [1]) (Testamentenliste Nr. 56)
12. (103)	Oxy. 715 = Chrest. II 212	Toëmisis im Herakleopolites (lin. 1. 6)	131 p. (lin. 31 ff.)	Gen. (lin. 9)	a) Hausanteil (lin. 13—15) b) Anteil a. e. unbebaut. Grundstück (lin. 15 f.) c) 2 Parzellen Katökenland (lin. 16—26)	Vater (lin. 9—13), zu c) (vorhergeh. Erbfall) Schwester des Vaters (lin. 16—18)	? vor od. i. J. 127/28 p. (lin. 20)	Vermutlich Intestaterbrecht zu c) (vorhergeh. Erbfall) Testament (lin. 19 f) (Testamentenliste Nr. 82)
13. (S. 11, A. 4)	Amh. II 71	Hermupolis (lin. 3)	178/79 p. (lin. 18 ff.)	Spez. [2]) (Eger, S. 129)	Katökenland (lin. 11—13)	Das Grundstück stammt v. mütterl. Großvater; die Mutter, die j. verstorben ist, hatte lebenslängl. Nutzung (lin. 5 ff. 13 ff.)	nach 142/43 p. (lin. 10)	Ehevertrag der Deklarantin (lin. 8—11)

1) Es wird gleichzeitig gemeldet, daß darin ausgesetzte Rechte einer Schwester des Deklaranten nicht entstanden sind (lin. 29—34). 2) Anzeige des Erlöschens eines *ius in re aliena*.

I Nr. (Eger, Liste I, Nr.)	II Urkunde	III Herkunft	IV Zeit der ἀπογραφή	V Art der ἀπογραφή	VI Gegenstand	VII Erblasser im Verhältnis zum Deklaranten	VIII Zeit seines Todes	IX Delationsgrund
14. (46)	BGU. 919 (vgl. BGU. III, S. 9 u. Bericht.-Liste)	Fayûm (lin. 15)	2. Jahrh. p. (Hsg.)	Spez. (Eger, S. 123)	Anteil an Katökenland und Stadthaus vom Bruder (lin. 13 b. 20), weiterer Hausanteil von der Schwester (lin. 21 f.)	Geschwister (lin. 7—13)	?	Gesetzliches Erbrecht, Erbverzicht des gemeinschaftlichen Vaters (lin. 22—27) (s. unten § 17, Nr. 4)
15.	Giss. 111 Ausz.	?	Ende des 2. Jahrh. p.	?	?	Mutter (Römerin)	?	Gesetzliches Erbrecht
16. (105)	PER. 1436 = Chrest. II 200	Herakleopolites (lin. 2)	a) v. 151/2 p. (lin. 25)	Spez.	ein Landgrundstück (lin. 4)	a) Großmutter (lin. 29)	?	παραχώρησις (lin. 33 f.)
			b) 194/5 p. (lin. 20)	„		b) Mutter (lin. 21)	?	Intestaterbrecht (lin. 22 f.)
			c) 223/4 p. (lin. 5. 13.)	„		c) Bruder (lin. 6)	?	Intestaterbrecht (lin. 7 f.)
17. (95)	Lond. 940 (III 118) = Chrest. II 209	Hermupolis Magna (lin. 1—5)	226 p. (lin. 6 f. 18 f.)	Spez. (Eger, S. 123)	Hausanteil (lin. 13—15)	Vaters Bruder (lin. 8)	?	Gesetzliches Erbrecht (lin. 9 f.)
18. (98)	Lips. 9 = Chrest. II 211	Hermupolis Magna (lin. 1 ff.)	233 p. (lin. 7 f. 25 f.)	Spez. (Eger, S. 123)	Hypallagma an Katökengrundstücken (lin. 18—21)	Vater (lin. 12 f.)	vor 222 p. (lin. 14 f.) (s. unten S. 113, Anm. 1)	Testament (lin. 14 f.) (Testamentenliste Nr. 131)
19. (53)	BGU. 1034 (Eger, Ber.-Liste)	Fayûm (lin. 3)	3. Jahrh. p. (Hsg. ?)	Spez. (Eger, S. 123)	Weinland (lin. 8 f.)	Mutter (lin. 9 ff.)	?	Gesetzliches Erbrecht (lin. 11).

Die hier aufgeführten Urkunden zerfallen in zwei Gruppen: die General-*ἀπογραφαί*[1]), welche den erbrechtlichen Erwerb des betreffenden Grundstücks hervorheben, und die auf Grund des durch den Erbfall hervorgerufenen Besitzwechsels eingereichten Spezial-*ἀπογραφαί.*[2])

1. Für die General-*ἀπογραφαί* war nach dem Edikte des Mettius Rufus[3]) die Angabe des Erwerbstitels obligatorisch; dabei macht es für die juristische Betrachtung keinen erheblichen Unterschied, ob dieser Vorschrift im Falle des Erwerbes durch Erbgang mit einem einfachen Zusatze wie *πατρικός*[4]) genügt wird, oder unter ausführlichem Hinweis auf die näheren Umstände des erbrechtlichen Erwerbes. Naturgemäß liegt hier der Erbfall, wie ein Blick auf die Liste lehrt, gewöhnlich mehrere Jahre zurück; einmal hat sogar zwischen dem Erbfall und der vorliegenden Deklaration bereits eine General-*ἀπογραφή* stattgefunden.[5]) Als Delationsgrund erscheint gesetzliches Erbrecht[6]) oder Verfügung des Erblassers, und zwar ebensowohl vertragsmäßige[7]) wie testamentarische.[8])

2. Wichtiger sind für uns diejenigen *ἀπογραφαί*, die auf Grund des Erwerbes grundbuchfähiger Rechte im Erbgange bzw. beim Erlöschen lebenslänglicher Rechte durch den Tod — vgl. Nr. 13 (Amh. II 71) — von dem neuen Berechtigten an das Grundbuchamt gerichtet werden (spezielle Erbschafts-*ἀπογραφαί*).[9]) Hier wird natürlich die Angabe des Erwerbstitels, also des Delationsgrundes, die bei den General-*ἀπογραφαί* mehr einer Art von Ordnungsvorschrift des Rufus-Ediktes (s. oben Anm. 3) und verwandter Verordnungen entsprach, zum wesentlichen Bestandteil der Erklärung und bedarf daher, wenn

1) Eger, a. a. O. S. 167ff.; Mitteis, Grundz. II 105f.

2) Eger, S. 123ff.

3) Oxy. 237 a. a. O. VIII = Chrest. II 192, lin. 33.

4) Z. B. BGU. 112, 13; 536, 7. 15; 459, 10. Eger, a. a. O. S. 172f. Diese Urkunden sind erbrechtlich nicht weiter von Interesse und wurden daher in der Liste übergangen.

5) Nr. 6 (Oxy. 481, 15f.): *τετελε[υτηκότ]ος πρὸ τῆς τοῦ ἐνάτου ἔτους Δομιτιανοῦ* (= 89/90 p.) *ἀπογραφῆς*.

6) Vgl. die Liste, Spalte IX.

7) Nr. 1 (Oxy. 250); Nr. 9 (Oxy. 637).

8) Nr. 3 (Oxy. 249); Nr. 12 (Oxy. 715 bezügl. der Erbschaft von der Tante).

9) Das hierhergehörige Material hat Eger, a. a. O. S. 124f. durch richtige Beobachtung der formellen Unterschiede von den General-*ἀπογραφαί* abgegrenzt. Die Bezeichnungen in Spalte V meiner Liste sind im Einklange mit diesen Ergebnissen gewählt.

die *ἀπογραφή* zu einer Eintragung in das Grundbuch führen soll, jedenfalls irgendeines Nachweises. Dieser Nachweis mußte sich im einzelnen verschieden gestalten, je nachdem gesetzliches oder gewillkürtes Erbrecht vorlag.

a) Im Falle des gesetzlichen Erbrechtes versichert der Deklarant die dieses begründenden Tatsachen ausdrücklich:

Nr. 14 (BGU. 919). Zur Begründung der Intestaterbschaft von vollbürtigen Geschwistern: lin. 10: *ἀ[μ]φοτέρων ἀφηλ[ίκ]ων* (und daher ohne Nachkommen und ohne Testament!) *τετελευτηκότω[ν] ἐπ' ἐμοὶ μόνῃ κληρονόμῳ*. Ferner wird der Erbverzicht (s. unten § 17) des gemeinschaftlichen Vaters, dessen Person nach der reinen Erbfolgeordnung den Anfall an den Deklaranten verhindert hätte, in Ausfertigung vorgelegt (lin. 22—27).

Nr. 16b. c. (PER. 1436). Zur Begründung der Intestaterbschaft von der Mutter bzw. vom Bruder wird angeführt, daß diese Personen ohne Testament, der Bruder außerdem ohne Kinder gestorben seien (lin. 7f. 22f.).[1])

Nr. 17 (Lond. 940). Zur Begründung der Intestaterbschaft von einem *patruus*: lin. 9f.: *τετελευτηκότος ἀτέκνου καὶ ἀδιαθέτου ἐπί τε ἡμῖν καὶ ἑτέρῳ ἀδελφῷ — μόνοις κληρονόμοις τὸ καθ' ἡμᾶς δίμοιρον μέρ[ο]ς* etc.

Nr. 19 (BGU. 1034). Zur Begründung der Intestaterbschaft von der Mutter: lin. 11f.: *τετελ(ευτηκυίας) ἐφ' ἡ(μῖν) μόνοις τέκ(νοις) καὶ κληρο(νόμοις)*.

In Nr. 15 (Giss. 111) ist die *ἀπογραφή* des *κατὰ διαδ[οχὴν κληρονόμος* —] ohne Mitteilung ihres Wortlautes erwähnt.

b) Beruht das Erbrecht auf einer Verfügung von Todeswegen, so wird diese nach Aussteller, Notariat und Datum zitiert:

Nr. 5 (Oxy. 713). Zur Begründung der nachträglich zum Grundbuch angemeldeten Kinder-*κατοχή* (s. unten § 23) wird der Ehevertrag der Eltern in dieser Weise angeführt (lin. 7—15) und dessen fortdauernde Gültigkeit versichert (lin. 37ff.: *ἡ δὲ προκειμένη τῶν γονέων μου συγγραφή ἐστιν ἔνθεσμος καὶ ἀπερίλυτος εἰς τὴν ἐνεστῶσαν ἡμέραν*).

Nr. 7 (Oxy. 636). Das gemeinschaftliche Testament des Deklaranten und seiner inzwischen verstorbenen Ehefrau wird zitiert (lin. 8—11) mit dem Hinzufügen: *ἐφ' ᾗ ἀμεταθέτῳ ἐτελεύτησεν ἄτεκνος*, womit gleichfalls gesagt sein soll, daß das Testament noch in Kraft steht.[2])

Nr. 8 (Oxy. 482). Zitat nach demselben Schema (lin. 28—36).

Nr. 10 (Oxy. 638 descr.). Auch hier ist offenbar das Testament zitiert, die Einzelheiten sind aus dem Auszuge nicht ersichtlich.

Nr. 11 (Oxy. 75). Zitat wie in Nr. 7 und 8 (lin. 10—16).

---

1) In lin. 22 dürfte zu lesen sein: [*τετελευτη*]*κ(υίης) ἀδιαθέτ(ου)* statt *τετελ(ευτηκυίης) ἀτέ*]*κ(νου) ἀδιαθέτ(ου)*; denn Thaesis starb, eben da sie eine Tochter — Sueris — hinterließ, nicht kinderlos. Vgl. Arang.-R., Succ. leg., n. 15 i. f.

2) S. unten § 42, I.

Nr. 13 (Amh. II 71). Der das einbekannte Grundstück der Deklarantin gewährleistende Ehevertrag wird in derselben Weise (lin. 8—11) zitiert und der Tod der Nutznießerin angezeigt (lin. 15f.).

Nr. 18 (Lips. 9). Hier wird von dem Testament gesagt, es sei eine [ῥ]ωμαικὴ διαθή[κ]η (lin. 14), also ein römisches Privattestament gewesen, woraus sich die Weglassung des Notariats erklärt. Das beigefügte Datum dürfte auf die Testamentseröffnung zu beziehen sein.[1])

Es fragt sich, ob Ausfertigungen der so zitierten Urkunden den ἀπογραφαί beigefügt wurden. Daß dies geschieht, wird für einen Erbverzicht in Nr. 14 (BGU. 919) und für eine Verfügung von Todeswegen in Nr. 18 (Lips. 9, 23: σ]ὺν τῷ τῆς διαθήκης ἀντι[γ]ράφῳ) ausdrücklich erwähnt. Doch ist es, wie schon Mitteis in der Einleitung zu Lips. 9 ausgeführt hat, hier auch möglich, daß erst nachträglich die beglaubigte Abschrift des Titels hergestellt werden soll.[2]) Diese Methode war, da sich ja in der Bibliothek alle notariellen und Bankurkunden in Abschriftsrollen befanden[3]), für alle Urkunden über Rechtsgeschäfte unter Lebenden, also insbesondere über die Eheverträge, gewiß sehr praktisch. Für die Testamente ist, wie unten § 42, III 2, näher zu zeigen sein wird, eine Verwahrung der Urkunden bei der Bibliothek nicht erweislich. Da nun keine der Urkunden über Spezial-ἀπογραφαί auf Grund gewillkürten Erbrechts außer Lips. 9 einen Anhalt dafür bietet, daß man der Deklaration eine Abschrift der betreffenden Verfügung beigefügt habe, und es andererseits bei der Häufigkeit, mit der sich der aegyptische Amtsverkehr der Abschrift von Vorakten bediente, kaum glaublich erscheint, daß man sich in einem so wichtigen Falle lediglich auf die — eventuell eidliche — Versicherung des De-

1) Es heißt (nach der Chrest.) lin. 14: διαθή[κ]ην [τὴν καὶ .... μεθ]ερμηνευθεῖσαν τῷ α (ἔτει) τῆς — αὐτοκρατορείας. Die Übersetzung eines lateinisch geschriebenen Testamentes ins Griechische wird annehmbar gelegentlich der Eröffnung erfolgt sein; denn sie war bei dieser Gelegenheit üblich, wie BGU. 326 beweist. Das Datum muß sich also mit großer Wahrscheinlichkeit auf die Testamentseröffnung beziehen, und daher dürfte — unter Vergrößerung der Lücke um einen Buchstaben — zu lesen sein: διαθή[κ]ην [λυθεῖσαν καὶ μεθ]ερμηνευθεῖσαν etc. (s. unten § 43, II 4c).

2) Vgl. lin. 33: ἐγλήμψει. Als weitere Möglichkeit ist ins Auge zu fassen, daß dieses Verfahren sich nur auf die außer dem Testament noch als Titel in Frage kommende Bankurkunde beziehen sollte, während das Testaments-ἀντίγραφον wirklich eingereicht worden wäre. — Für die Beifügung von Ausfertigungen in allen Fällen, wo nicht Intestaterbrecht vorliegt, s. Mitteis, Grundz. II 100.

3) Vgl. Mitteis, Grundz. II 63.

klaranten verlassen und auf den so einfachen und sicheren urkundlichen Nachweis des Erbrechtes verzichtet hätte, müssen wir annehmen, daß die Bibliothek sich die Einsicht in die beim Notariat ruhende Testamentsurkunde durch Requisition dieser Behörde verschaffte, was nach der Art, wie die Testamente in den *ἀπογραφαί* zitiert werden, ja ohne weiteres geschehen konnte. Es handelt sich dabei naturgemäß nur um eröffnete Testamente, und so mag es auch zu erkären sein, daß gelegentlich statt des Datums der Errichtung das der Eröffnung der betreffenden Verfügung angeführt wird.[1]) Auch nach diesem konnte offenbar die Auffindung des betreffenden Aktenstückes durchgeführt werden. Wie schon Eger (a. a. O. S. 124 f.) bei der Sichtung des Materiales bemerkt hat, ist ein Kennzeichen dieser Art von Spezial-*ἀπογραφαί* der Kaisereid, mit dem ihre Richtigkeit versichert wird.[2]) Er findet sich in einer Deklaration der gesetzlichen Erben, Nr. 17 (Lond. 940, 16 f.)[3]) und mehrmals bei Deklarationen gewillkürten Erbrechts: Nr. 8 (Oxy. 482, 37—41); Nr. 12 (Oxy. 75, 34—36); Nr. 13 (Amh. II 71, lin. 16—18); Nr. 18 (Lips. 9, lin. 24 f.). Es fehlt in dieser Gruppe in Nr. 5 (Oxy. 713), wo aber vielleicht besondere Normen gelten, da nur eine *κατοχὴ πρὸς παράθεσιν* angemeldet wird. Unbestimmbar sind in dieser Hinsicht Nr. 7 (Oxy. 636) und Nr. 10 (Oxy. 638).

c) Bei den bisherigen Erörterungen wurde vorausgesetzt, daß der Zweck der *ἀπογραφαί*, mögen sie nun auf Grund gesetzlichen oder gewillkürten Erbrechtes ergehen, der Beweis dieses Rechtes dem Grundbuchamte gegenüber ist. So gewiß dies im allgemeinen zutrifft, muß man doch im Einzelfalle beachten, daß auch *ἀπογραφαί*, die dem Grundbuchamte in concreto einen vollen Beweis nicht erbringen, einen gewissen Wert haben, insofern sie die Grundlage vorläufiger Eintragungen bilden können.[4]) Einen Anhaltspunkt bei der Untersuchung dieser Verhält-

1) Diese Erscheinung begegnet uns in der General-*ἀπογραφή* Nr. 12 (Oxy. 715) und wohl auch in Nr. 18 (Lips. 9) (s. oben S. 113, Anm. 1).

2) Der Eid findet sich nie in oxyrhynchitischen General-*ἀπογραφαί* (Eger a. a. O.), wohl aber in der herakleopolitischen Nr. 12 (Oxy. 715, 26—31).

3) Die übrigen Deklarationen gesetzlicher Erben, Nr. 14 (BGU. 919) und Nr. 15 (Giss. 111), lassen nicht erkennen, ob sie eidlich bekräftigt waren. Nr. 19 (BGU. 1034) enthält ersichtlich keinen Eid, man beachte aber (lin. 1), daß nur eine Abschrift vorliegt, in der er weggelassen sein könnte. Es steht also nichts der Annahme entgegen, daß der Eid auch hier obligatorisch war.

4) Zum folgenden vergleiche Preisigke, Girowesen, S. 384 ff. Er geht in seiner Deduktion von Voraussetzungen aus, die eine ganz andere Lehre von dem

nisse bilden die auf einigen *ἀπογραφαί* erhaltenen amtlichen Vermerke.

Abgesehen von bloßen Ordnungsnotizen[1]) und dem Erledigungsvermerk in Nr. 5 (Oxy. 713, 43—45)[2]) haben wir die folgenden drei Stellen zur Verfügung:

Nr. 12 (Oxy. 715, 35—37)[3]): *Ἡρὰ γεγν(μνασιαρχηκὼς) διὰ Ἱππόδ(—) γραμμ(ατέως) συσταθ(έντος) κ[α]τακεχώ(ρικα) ἀδιακ(ρίτως?) κινδ(ύνῳ) τῶν ἀπογρα(φομένων) μηδενὸς [δ]ημοσίου ἢ ἰδιωτικο(ῦ) καταβλαπ(τομένου)· ἐπαγο(μένων) ε.*

In unseren Aktenstil übersetzt:
Beschluß vom 28. August.
1. Ohne Prüfung der Richtigkeit eingetragen auf Gefahr der Deklaranten.
2. Alle öffentlichen und privaten Ansprüche bleiben vorbehalten.
In Vollmacht des Grundbuchführers Heras Hippod., Schreiber.

Nr. 17 (Lond. 940, 20—24)[4]): *Αὐρήλιος Ἀρτεμίδωρος βουλ(ευτὴς) βιβλ(ιοφύλαξ) διὰ Α(ὐρηλίου) Σαραπάμμωνος γ(ραμματέως). Παρακειμ(ένου) τῷ ὀνόμ(ατι) τοῦ πατραδέλφου ὑμῶν, μηδὲν αὐτὸν τὸ συνόλον λοιπογραφεῖσθαι, καὶ ἀδήλου ὄντος, εἰ ὑμεῖν διαφέρει ἡ κληρονομία αὐτοῦ, ἔσχον ἴσον.*

(Vermerk auf das dem Deklaranten zurückgegebene Exemplar.)
1. Auf dem Folium des Erblassers sind Rückstände[5]) nicht gebucht.
2. Die Erbberechtigung der Antragsteller bleibt dahingestellt.
3. Gleichlautendes Exemplar zu den hiesigen Akten genommen.
Für den Grundbuchführer Artemidoros Sarapammon, Schreiber.

Wesen der *βιβλιοθήκη ἐγκτήσεων* zur Grundlage haben, als sie hier mit der herrschenden Ansicht angenommen wird. Insbesondere ist, wie unten § 42, II 3 dargelegt werden wird, nicht erwiesen, daß die Testamente bei der Bibliothek lagern. Damit fällt alles, was Preisigke über „*ἀπογραφαί* letztwilliger Verfügungen" sagt. Überhaupt scheinen Preisigkes Ausführungen über „*ἀπογραφαί* des Erblassers" nicht sicher in den Urkunden begründet. Oxy. 506, 42 ist zu wenig präzis, und die Erklärung dieser Urkunde durch die Herausgeber und Lewald, Grundbuchrecht, S. 51 dürfte viel näher liegen.

1) Nr. 1 (Oxy. 250, 30) Namensaufschrift auf dem Verso, vgl. note ad hoc; Nr. 2 (Oxy. 248, 37) eine Zifferngruppe, wohl eine Art Aktenzeichen oder Ordnungsnummer.

2) *Δημήτριος* (einer der Grundbuchbeamten) *σέση(μείωμαι)*, Datum (dasselbe wie für die *ἀπογραφή* selbst).

3) Eger, S. 145, Anm. 4; Preisigke, S. 407. Die Urkunde ist übrigens eine General-*ἀπογραφή*.

4) Eger, S. 147ff.; Preisigke, S. 398f. Dieser Bescheid wird zitiert in Lond. 941 (III 118f.), lin. 16f. (nach der Lesung von Eger, S. 149f.). Im Gegensatz zu dem oben S. 107, Anm. 3 erwähnten korrekten Sprachgebranch von Amh. II 72, einer Erbschaftssteuerdeklaration, wird hier auch in Ansehung einer grundbuchrechtlichen *ἀπογραφή* von einem *ἀπογράφεσθαι τὸ δίκαιο(ν) τῆς κληρον(ομίας)* gesprochen.

5) Eger, S. 148, Anm. 4.

Nr. 18 (Lips. 9, 30—34)[1]: *Αὐρήλιος* >< *Ἑρμεῖνος βουλ(ευτὴς) βιβλιοφύλ(αξ) διὰ Αὐρηλίου Σ[.....] τοῦ καὶ Ἑρμίου γραμματ(έως). Τῶν ἀπογραφομένων* >< *ἀφη[λίκ]ων τριῶν οὐ διακειμ(ένων) ἐν ὀνόμ(ατι) τῆς ὑποχρέου [καὶ κ]υρίων ὄντ[ω]ν τῶν διὰ τῆς διαθήκης τοῦ* >< *πατρὸς ὑμῶν* (korrigiert) *δηλο[υ]μένων πάντων ...[... ....]... τῆς διαγρα(φῆς) ἐγλήμψει, πρωτοπ(ραξίας)* >< *φυλ(ασσομένης) τῷ φίσκῳ καὶ οἷς ἄλλοις δέον ἐστιν, ἔσχον ἴσον.* (10 Kreuze.)

(Vermerk auf das dem Deklaranten zurückgegebene Exemplar.)

1. Die Antragsteller sind auf dem Folium der Schuldnerin (noch) nicht eingetragen.

2. Die Angaben über das Testament des Vaters der Antragsteller sind richtig (?).

3. N. N. wird eine beglaubigte Abschrift (?) der *διαγραφή* (Schuld- und Pfandverschreibung, lin. 15ff.) herstellen (s. oben unter b).

4. Die Exekutionsprivilegien des Fiskus und anderer gesetzlich damit Ausgestatteter bleiben unberührt.

5. Gleichlautendes Exemplar zu den hiesigen Akten genommen.

Für den Grundbuchführer Hermeinos
S. Schreiber.

Das Ergebnis dieser drei Urkunden ist zunächst ein negatives: Nirgends ist gesagt, daß man auf Grund der *ἀπογραφή* irgendein darin bezeugtes Faktum für das Grundbuch als bewiesen angenommen hätte. Das einzige Mal, wo von einem Eintrag die Rede ist (Nr. 12, 1) erfolgt dieser *ἀδιακρίτως*, ohne sachliche Prüfung. Im übrigen ist man ängstlich bemüht, keinerlei Rechte Dritter zu präjudizieren. (Nr. 12, 2; Nr. 18, 4.) Was die hier besonders interessierende Frage nach der Feststellung des Erbrechtes anlangt, so läßt sie Nr. 17, 2 ausdrücklich offen, Nr. 18, 2 erkennt offenbar das Testament als gültig an. Ob dieser Unterschied darin begründet liegt, daß in dem einen Falle gesetzliches Erbrecht, in dem andern Testament vorliegt, kann nach diesen beiden vereinzelten Belegen nicht entschieden werden. Es kann also nicht daraus geschlossen werden, daß im Testamentsfalle stets voller Beweis — durch Vorlegung oder Einsicht der Urkunde — erbracht werden mußte. Außerdem enthalten die Notizen an die Deklaranten noch Mitteilungen über den Stand ihrer Blätter (Nr. 17, 1; Nr. 18, 1) und den Vermerk *ἔσχον ἴσον* (Nr. 17, 3; Nr. 18, 5), der bei allen derartigen Urkunden die ordnungsmäßige Erledigung der Angelegenheit anzudeuten scheint.[2]) Die Amtsvermerke enthalten also über

1) Eger, S. 152f.; Preisigke, S. 402ff.
2) Vgl. Eger, S. 145ff., insbesondere S. 150 zu Lond. 942.

das Bestehen oder Nichtbestehen der behaupteten Erbrechte der Deklaranten keine bindenden Feststellungen, sondern begnügen sich im wesentlichen mit einer rein formellen Sacherlediguug. Eine solche mutet uns, wenn wir von dem modernen, mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Grundbuch ausgehen, fremdartig an, ist aber aus dem Wesen des aegyptischen Grundbuches heraus, das jedenfalls nicht im Sinne des Eintragungsprinzipes materielle Rechtsveränderungen durch seine Einträge bewirkte[1]), ganz gut verständlich. Für ein derartiges Grundbuch genügte es, den Eintrag auch beim Erbfall mit mehr oder weniger bestimmten Vorbehaltsklauseln zu bewirken und es demjenigen, der mit dem Erben ein Geschäft abschließen wollte, zu überlassen, sich über die Existenz des Erbrechtes zu orientieren.[2])

d) Es erhebt sich weiter die Frage, ob für die Deklaration des Erbrechtes eine feste Frist vorgeschrieben war. Leider ist uns in keiner der speziellen Erbschafts-*ἀπογραφαί* der Zeitpunkt des Todes des Erblassers überliefert. Es wird vielmehr stets[3]), wie schon oben (unter b) erwähnt, nur das Datum der zugrundeliegenden erbrechtlichen Verfügung genannt. Es ist daher bei keiner dieser Urkunden möglich, genau zu bestimmen, wieviel Zeit zwischen dem Erbfalle und der Deklaration verstrichen ist. In Nr. 16 (PER. 1436) erfahren wir aus lin. 13: *τῷ ἐνεστῶ(τι) ἔτει Τῦβι* nur, daß der verstorbene Bruder und Erblasser des Deklaranten noch im Monate der Deklaration selbst (lin. 42ff.) seinerseits deklariert hat. Er muß also inzwischen verstorben sein. Dagegen haben wir einen Hinweis darauf, daß wenigstens zeitweise eine gesetzliche Frist für derartige Deklarationen bestanden hat, die

1) Mitteis, Grundz. II, 106ff.

2) Abgesehen von diesem prinzipiellen Unterschiede ist die Annäherung an unser geltendes Recht oft sehr groß. Man muß dabei beachten, daß das Grundbuchamt regelmäßig einen Erbschein verlangt (GBO. § 36), und daher die Bestimmungen über diesen heranziehen. Dabei findet man zu dem Eid der Papyri eine Parallele in BGB. § 2356, II, zu den beglaubigten Abschriften von Lips. 9 in BGB. § 2356, I. Inhaltlich ist zu bemerken, daß der Wegfall gewisser Personen, die das Erbrecht des Deklaranten ausschließen oder beschränken würden, ausdrücklich zu versichern ist (Nr. 11 — Oxy. 75, 29ff. — und Nr. 13 — Amh. II 71, 15f. — mit BGB. § 2354, Nr. 3). Man sieht daraus, wie verwandte Verhältnisse gewisse Rechtssätze in ähnlicher Gestalt unter ganz verschiedenen Umständen hervorbringen können.

3) Nr. 5 (Oxy. 713, 14f.); Nr. 7 (Oxy. 636, 10. 20f.); Nr. 8 (Oxy. 482, 32ff.) Nr. 11 (Oxy. 75, 12ff.); Nr. 13 (Amh. II 71, 10f.); Nr. 18 (Lips. 9, 14f.) (Datum der Eröffnung oben S. 113, Anm. 1).

wohl naturgemäß vom Erbfall oder vom Zeitpunkte der Kenntnis des Erben von diesem gelaufen sein muß. Es heißt nämlich in Nr. 14 (BGU. 919, 7): *Ἀπο[γρά]φομαι τὰ ἐληλυ[θό]τα ἴ̣ς̣ μ̣ε̣ ἀπὸ κληρο[νομί]α̣ς τῶν — ἀδελφῶν — ἀ[μ]φοτέρων ἀφηλ[ικ]ων τετελευτηκότω[ν] ἐπ̣' ἐ̣μοὶ μόνῃ κληρονόμῳ — μετὰ π[ρ]ο̣θ̣ε̣σ̣μ̣(ίας* oder *-ίαν)*.[1]) Das Zeugnis ist indes vereinzelt[2]), so daß über die näheren Umstände nichts gesagt werden kann.[3]) Dabei ist zu beachten, daß der Erbe, der sich als solcher legitimierte, offenbar auch ohne förmliche *ἀπογραφή* auf den eigenen Namen imstande war, über das ererbte Grundstück zu verfügen. Eine solche Verfügung nehmen z. B. vier Kinder desselben Vaters in Hamb. 15 (209 p.) vor; denn es heißt von ihnen in dem zugehörigen *παράθεσις*-Gesuch[4]) der Käuferin (Hamb. 16, 13f.) *μὴ ἀπογεγραμμένων*. Trotzdem erfolgt die Verfügung ausdrücklich *διὰ τῆς τῶν ἐνκτήσεων βιβλιοθ̣ή̣[κης* (Hamb. 15, 6f.).[5]) Ferner soll nach BGU. 1167, Urk. III, lin. 37ff., einer Darlehns-*συγχώρησις* v. J. 12 a., der Schuldner dem Gläubiger nachträglich eine reale Sicherheit für das Darlehen bestellen: *ἀναδ̣ώ̣σ̣ε̣ι̣ τῷ Ἡρώδῃ πρὸς ἀσφάλ(ειαν) τοῦ δανείου ἀσφάλειαν εἰς τὸν πατέρα αὐτοῦ —, ὅσπερ μετήλλαχεν κατὰ τῶν — ἀρου(ρῶν) γ —*. Diese Worte deutet Schubart in der Ausgabe wohl mit Recht dahin, daß eine Hypothek an Grundstücken bestellt werden soll, die noch auf den verstorbenen Vater des Verpfänders eingetragen waren.[6]) Es muß also mindestens in praxi recht oft vorgekommen sein, daß die Erben die *ἀπογραφή* während geraumer Zeit unterließen. Bestand also eine Fristvorschrift in dem Sinne, wie es nach BGU. 919 scheint, so muß diese entweder historisch auf einen ziemlich kurzen Zeitraum beschränkt gewesen sein[7]) oder sie muß das gewesen sein, was man heute eine

---

1) Die Lesung ist durch Parallelen (CPR. 196, 6; Flor. 67, 21; vgl. Wilcken, BGU. III, S. 9 und die Ber.-Liste) gesichert. Zu sachlichen Schlüssen sind diese beiden Fragmente aber nicht ausreichend.

2) In Amh. II 72, 5f.: *ἀπογρ(άφομαι) παρὰ σ[ο]ὶ ἐντὸς τῶ̣[ν] ὁ̣ρισθεισῶν ἡ̣[μ]ερῶν [δί̣]κ̣[αι]ον κληρονομίας* etc. ist von einer steuerrechtlichen *ἀπογραφή* die Rede; die dort bestimmte Frist braucht also keineswegs auch für die *ἀπογραφαί* zum Grundbuche gegolten zu haben.

3) Vgl. Eger, S. 126, Anm. 1; Mitteis, Grundz. II 100 mit Anm. 2.

4) Über diesen Begriff vgl. Eger, S. 131ff.; Mitteis, Grundz. II 103ff.

5) Vgl. P. M. Meyer, Hamb. I, S. 62; Mitteis, Grundz. II 98, Anm. 4.

6) Man beachte, daß das Datum dieser Urkunde für das Grundbuchrecht sehr früh ist. Vgl. Eger, S. 3.

7) Die Belege für *προθεσμία* (von Mitteis, Grundz. II 100, Anm. 2 zusam-

„Sollvorschrift" nennt, so daß ihre Nichtbeachtung keine materiellen Rechtsnachteile mit sich brachte.

e) Zum Schlusse sei zur Illustration noch der Eintrag eines erbrechtlichen Besitzwechsels, also der Erfolg einer speziellen Erbschafts-*ἀπογραφή*, aus dem bekannten Grundbuchblatte Oxy. 274 = Chrest. II 193 angeführt. Dort heißt es lin. 4ff.: *πρὸς ὃι κεκλήρωται ἐκ τῆς πρὸς τὴν πρὸς πατρὸς α(ὐτοῦ) θείαν Δημητροῦν Σαραπίωνος διαιρέσεως πλείω πήχεις ἐννέα τέταρτον ὄγδοον.*[1])

IV. Aus II und III ergibt sich, daß die *ἀπογραφαί* von Erbschaften nicht den Antritt der Erbschaft als solchen bedeuten, sondern besonderen — steuer- und grundbuchrechtlichen — Zwecken dienen. Auch abgesehen von ihnen sind nach dem gegenwärtigen Stand unseres Materials außerhalb der im nächsten Paragraphen zu besprechenden römischen Urkunden keine sicheren Belege für irgendwelche privaten oder behördlichen Akte, die den Erbschaftsantritt verkörpern, erhalten. Was in der Literatur in dieser Beziehung behauptet worden ist, beruht auf Konjektur oder auf Urkunden, die sich mangels vollständiger Publikation der Nachprüfung entziehen. Im einzelnen gilt:

1. Es ist mit Eger (Grundbuchwesen, S. 115, Anm. 1) abzulehnen, wenn Naber (Arch. III 7) auf Grund des schon oben (§ 12, IV 2) erörterten *ἐπίσταλμα* in BGU. 241, 42 lehrt, es sei ein *ἐπίσταλμα τῆς διαιρέσεως* bei der Einweisung mehrerer, ein *ἐπίσταλμα (τῆς) ἐμβατεύσεως* bei der eines einzelnen Erben ergangen. Denn Naber selbst gibt für das erstere nur den unklaren Beleg der soeben erwähnten Berliner Urkunde und erwartet solche nur für das zweite (a. a. O. Anm. 12).

2. Im Führer durch die Ausstellung der PER. werden zwei Papyri (Nr. 223 = PER. 2003 und Nr. 240 = PER. 1436) als „Einantwortungsgesuche" bezeichnet, das ältere (aus der Zeit des Antoninus Pius, nach 158 p.) an den Epistrategen, das jüngere (224 p.) an einen städtischen Beamten gerichtet. Nach der dort gegebenen Paraphrase denkt man bestimmt an Gesuche, die der Einweisung in Erbschaften dienen, wird aber durch den Text des Papyrus 1436 bei Hartel, Griech. Pap., S. 64f. (vgl. S. 55, Nr. 14) und jetzt durch die Publikation derselben Urkunde in Chrest. II 200 belehrt, daß es sich um die ge-

mengestellt) in diesem Zusammenhange gehören sämtlich dem 2. Jahrh. p. an, die beiden soeben besprochenen Urkunden liegen vorher und nachher.

1) Vgl. unten § 20, II 2d. Beachte den Zusatz *ὧν καὶ τὸ τέλος ἔταξαν* (lin. 7f.). Dies zeigt, daß nebenbei das Grundbuchamt auch die fiskalischen Interessen wahrnahm. Ob es sich aber um die Erbschaftssteuer handelt, und damit eine Brücke zu den unter II behandelten *ἀπογραφαί* geschlagen werden kann, oder ob eine besondere Gebühr für die grundbücherliche Übertragung gemeint ist, dürfte kaum festzustellen sein.

wöhnliche grundbuchrechtliche προσαγγελία eines mehrmals vererbten Grundstückes handelt.[1]) Darnach ist es nicht möglich, das andere Gesuch auf Grund der Angaben des Führers zu verwerten. An eine *agnitio bonorum possessionis* ist wegen der peregrinen Parteien nicht zu denken, und im übrigen sind solche Gesuche ohne Parallele.[2])

3. Auch mit den von Revillout (Précis II, p. 1492f.) angezogenen Urkunden BGU. 168 = Chrest. II 121 und BGU. 467 ist nichts zu beweisen. In beiden handelt es sich nur um Streitigkeiten über ererbte Gegenstände, die vor dem Strategen und Epistrategen in der friedensrichterlichen Instanz[3]) schweben.

4. Mehrere Erben konnten den Besitz der Erbschaft dadurch ergreifen, daß sie die dazu gehörigen beweglichen Sachen gemeinsam unter Siegel legten: Gen. 3, 14f. (175—180 p.). Es steht nichts entgegen, dies als eine Form der gemeinsamen Besitzergreifung im allgemeinen und nicht als eine besondere Form des gemeinschaftlichen Erbantrittes zu betrachten.[4])

5. Eine Deutung auf einen besonderen Erbschaftsantritt mit einer Art von *beneficium inventarii* gaben die ersten Herausgeber (Bull. de Corr. Hell. 27, 192) für das Fragment Magdola = Lille II 31.[5]) Diese Vermutung ist in der neuen Ausgabe (Lille II 31) von Jouguet selbst fallen gelassen und durch die neue ersetzt worden, daß der Erbe des Schuldners durch Vermittlung der Behörde eine Novation der Schuld erreichen will. Da tatsächlich nichts in der Urkunde selbst für die frühere Deutung spricht, kann man das Stück, dessen Ergänzung m. E. erst nach anderweiter völliger Klärung der Begriffe ἐπικαταβολή[6]) und ἀνανέωσις[7]) Erfolg verspricht[8]), hier außer acht lassen.

---

1) Vgl. Mitteis, S.-Z. 22, 199; Eger, Grundbuchwesen, S. 79 (Nr. 105); Lewald, Grundbuchrecht, S. 26, Anm. 2; auch schon Wessely, Verhältnis, S. 26, wo indes der Urkunde eine m. E. falsche Beziehung zum Erbschaftserwerbe gegeben ist. Wessely nennt daneben noch PER. 1712 (s. oben S. 107, Anm. 6).

2) Nach der Adresse an den Epistrategen möchte man vermuten, daß eine ähnliche Urkunde wie die unter 3 besprochenen vorliegt.

3) Vgl. Mitteis, Sitz.-Ber. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 62 (1910), IV 78f. und Grundz. II 34f.

4) Da die Parteien Peregrinen sind, ist die Urkunde übrigens nicht ohne weiteres, wie es bei Weiß, Arch. IV 357, Anm. 1 geschieht, in dem romanistischen Streit über die Zulässigkeit der symbolischen Besitzergreifung zu verwerten.

5) Zu der Urkunde sind zu vergleichen: Wilcken, Arch. III 309; IV 53f.; Mitteis, Grundz. II, S. 91, Anm. 3; S. 163 mit Anm. 2 und Nachtrag S. XI; Schwarz, Hypothek und Hypallagma, passim (vgl. Quellenregister).

6) Mitteis, Grundz. II 164f. 7) Mitteis, ebd. 162f.

8) Gegen die neueste Deutung der Herausgeber spricht m. E. a) formell,

§ 14. DER ERBSCHAFTSANTRITT NACH DEN RÖMISCHEN URKUNDEN

Die Bedeutung der Papyrusbelege zu den verschiedenen Instituten des römischen Rechtes, die mit dem Erwerbe der Erbschaft in Zusammenhang stehen, liegt vornehmlich in den Aufschlüssen, die sie über die griechische Terminologie des römischen Rechtes geben, während sie unsere aus den spezifisch juristischen Quellen geschöpfte rechtsgeschichtliche Erkenntnis in sachlicher Hinsicht kaum zu fördern vermögen. Für diesen speziellen Zweck ist es sehr erfreulich, daß wir gerade in dieser Gruppe über einige bilingue Urkunden verfügen.

1. Den bekanntlich für den Erbschaftserwerb fundamentalen Gegensatz der *sui* und *extranei heredes*[1]) erwähnt ein in Teb. 285 = Chrest. II 379 erhaltenes Reskript Gordians III. vom Jahre 239, indem es in Analogie zu C. 7, 16, 15 betont, daß eine falsche *ἀπογραφή* = *professio*, in dem vorliegenden Falle eine falsche Geburtsanzeige[2]), die Frage nach dem *status familiae* nicht präjudiziert. Es heißt daselbst von den *ἀπογραφαί*: — *οὔτε τοὺς ἀλλοτρίους* (= *extraneos*, Grenf.-Hunt) — *εἰς τὴν οἰκετείαν εἰσάγουσιν* (= *in familiam inducunt*, Grenf.-Hunt) (lin. 5 f.). Der Gegensatz ist also: *ἀλλότριοι* — *οἰκεῖοι κληρονόμοι*.[3])

2. Kretionserklärungen in lateinischer Sprache mit griechischen *subscriptiones* enthalten die Kairener Diptycha Nr. 29808 und 29810.[4]) Zu dem eigentlichen lateinischen Texte, der die Formel enthält: *testata est se hereditatem* (des Erblassers) *adisse crevisseque seque heredem esse secundum tabulas testamenti eius*, ist eine Übersetzung nicht gegeben; die griechischen *subscriptiones* lauten einfach: N. N. *προσῆλθον τῇ*

---

daß man vom Schuldner, der das verpfändete Grundstück vererbt, nicht gut sagen kann: [*ὑπο*]*θήκην* — *ἐπιχωρεῖ ἡμῖν*, wie in lin. 5 steht; denn das paßt nur für den Gläubiger und für rechtsgeschäftliche Übertragung; b) sachlich, daß nicht erklärt ist, inwiefern der Gläubiger zur Novation rechtlich gezwungen werden kann.

1) Gai. II 152 ff.

2) Beispiele bei Wilcken, Grundz. I 195, Anm. 4.

3) Vgl. den in den Bas. (z. B. 35, 14, 8 und 17) gebrauchten Ausdruck *ἐξωτικός* für den *heres extraneus*, sowie *ὑπεξούσιος* (z. B. ibid. 62) für den *suus heres*, was gleichzeitig den *homo alieni iuris* bezeichnet (Zachariae v. Lingenthal, Geschichte des griech.-röm. Rechts, 3. Aufl., S. 106).

4) Beide zuerst herausgegeben von Seymour de Ricci, Nouv. Rev. Hist. 30 (1906), 477 ff., abgedr. bei Bruns, Fontes, p. 319 f., die erste auch bei Mitteis, Chrest. II 327.

κληρονομίᾳ τοῦ δεῖνος.[1]) Dagegen dürfte eine genauere, wenn auch nicht ganz wörtliche Übersetzung der in diesen Urkunden erhaltenen, also im römischen Aegypten der klassischen Zeit üblichen Kretionsformel zu finden sein in einer offenbar übereinstimmenden, aber leider in keiner der beiden Urkunden völlig erhaltenen Stelle der Römertestamente BGU. 326 (Testamentenliste Nr. 125) und Oxy. 907 (Testamentenliste Nr. 135).

Durch die zuerst von Grenfell, Hunt und Schubart[2]) vorgenommene gegenseitige Ergänzung läßt sich zunächst der Text folgendermaßen herstellen:

BGU. 326 = Chrest. II 316, 7—9[3]): προσε[ρ]χέσ[θωσάν τε (?) τῇ κληρονομίᾳ] μου ἑκάστη ὑπὲρ τοῦ ἰδίου μέρους, ὁπότ[α]ν [. . . . .] ασθαι ἑαυτὴν ἐμοῦ κλ[η]ρονόμον εἶναι.

Oxy. 907 = Chrest. II 317, 5 f.: προσερχέσθωσάν τε τῇ κληρονομίᾳ μου ἐπὶ τοῖς ἑκάστῳ καταλιμ[πανομένοις, ὁπόταν . . . . . ασθαι] ἑαυτοὺς ἐμοῦ κληρονόμους εἶναι. Daß in diesen Worten eine Beziehung zur *cretio* zu suchen ist, ist sachlich sehr wahrscheinlich und daher schon öfters in der reichen Literatur zu BGU. 326[4]) vermutet worden. Die Beziehung wird dabei gewöhnlich in dem in BGU. 326, 9 erhaltenen Infinitiv . . . ασθαι gesucht, stößt aber auf unüberwindliche paläographische Schwierigkeiten.[5]) Zur Erklärung der Stelle können m. E. die beiden soeben erwähnten Diptycha benutzt werden. Versucht man nämlich, was mindestens bei einer Übersetzung wie BGU. 326 (lin. 1) sehr naheliegt, das lateinische Original zu rekonstruieren, so gewinnt man: *Adeunto (hereditatem) meam utraque pro sua parte, simulatque . . .* (inf.) *se heredem meam esse.* Es fällt sofort auf, daß die Diptycha denselben Infinitivsatz „*se heredem esse*" enthalten. Das Verbum regens dazu, also das, was dem verlorenen Stamm von . . . ασθαι entsprechen muß, ist aber dort „*testata est*". Dafür bietet jetzt Oxy. 1114, 23 (237 p.) als Übersetzung das Wort μαρτύρεσθαι, und es trifft sich, daß die Form μαρτύρασθαι, wenn man sie in die fragliche Lücke einsetzt, den in Oxy. 907, 6 f. note für die Berliner Urkunde gestellten paläographischen An-

1) προσέρχεσθαι bezeichnet auch bei peregrinen Erbschaften den — wie oben § 13 gezeigt — formlosen Antritt der Erbschaft: Oxy. 76, 22 (179 p.); Oxy. 1102, 9 (ca. 146 p.) (s. oben § 7, I und II). Unsicher ist BGU. 327 = Chrest. II 61, 6 f.: προσερε[ίδων(?) τῇ] κληρονομίᾳ, wo eine römische Erbschaft in Frage steht.

2) Oxy. 907, 5 note.

3) Dadurch fallen alle früheren Erklärungen der Stelle, die sich auf die Lesung προσ[ε]λέσ[θωσαν] stützen, vor allem die von Mommsen (Juristische Schriften I, S. 434) gegebene.

4) Vor allem Dareste bei Collinet, Nouv. Rev. Hist. 18 (1894), 574, allerdings mit der eigenartigen Rückübersetzung von ὀρᾶσθαι: *postquam heres mihi esse visa erit.*

5) Anmerkung d. Herausg. zu Oxy. 907, l. c. und Mitteis, Chrest. II 316, 7—9 Anm.

forderungen ziemlich gut entspricht, indem zwischen die beiden langen Buchstaben, die das Original zeigen soll, wenigstens zwei Buchstaben treten, und zwar τ und ν, die wohl auch den Platz der von Schubart geforderten drei ausfüllen können.[1]) Ich möchte daher vorschlagen zu lesen: BGU. 326, 8 f. ὁπό-τ[α]ν [φαίνηται ἑκάστη μα]ρ[τύ]ρασθαι ἑαυτὴν ἐμοῦ κλ[η]ρονόμον εἶναι, wobei ich auf 17 Punkte der Ausgabe 19 Buchstaben setze, was wohl, da die Lücke den Anfang der Zeile einschließt, angängig sein dürfte. Entsprechend würde die Parallelurkunde lauten: Oxy. 907, 5: [ὁπόταν φαίνωνται μαρτύρασθαι] ἑαυτοὺς etc., wobei die Zahl der Punkte stimmt. Die Testatoren sagen dann also in ihren Testamenten: Der Erbe soll die Erbschaft antreten (προσέρχεσθαι = *adire*), sobald nachgewiesen ist[2]), daß er eine *testatio* über seine Erbeneigenschaft abgelegt hat (μαρτύρεσθαι ἑαυτὸν κληρονόμον εἶναι). Eine solche *testatio* ist aber, wie wir aus den Diptycha sehen, nichts anderes als eine *cretio*.

Die aegyptischen Römer vermieden also offenbar, wenn sie eine *institutio heredis cum cretione* in ihr Testament aufnehmen wollten, den ihnen schwer verständlichen und im Griechischen kaum adäquat wiederzugebenden Terminus technicus „*cernere*", den das abendländische Testamentsformular[3]) enthielt, und begnügten sich mit dem Hinweis auf die feierliche Erbantrittserklärung, die ihnen das Wichtigste bei der *cretio* erschien. Darin liegt natürlich gegenüber dem Reichsrecht eine grobe Degeneration, indem ein wesentliches Merkmal der Einsetzung *cum cretione* fehlt: die Kretionsfrist. Aus einem solchen Testament erlangte man demnach die Erbschaft wohl durch *cretio* zu jeder beliebigen Zeit, gleich als sei man *sine cretione* eingesetzt[4]), und es ist andererseits an-

1) Hierzu bemerkt Plaumann brieflich, man könne in BGU. 326, 9 μα]ρ-[τύ]ρασθαι schreiben, da von den beiden ρ in dem geforderten Abstande die untere Hälfte der Längshasta zu sehen sei. Er will damit allerdings nicht mehr als die paläographische Möglichkeit dieser Lesung behaupten.

2) Diese Bedeutung müßte das — übrigens nur der Buchstabenzahl wegen — von mir vorgeschlagene Verbum φαίνεσθαι natürlich in diesem Zusammenhange haben, wiewohl nicht zu übersehen ist, daß es in klassischer Graecität in dieser Bedeutung (= *apparere*) das Partizipium regieren müßte und, mit dem Infinitiv verbunden, die Bedeutung *videri* gewänne, die hier nicht paßt. Ob dies in der κοινή dieser Zeit anders sein kann, muß ich dem Urteil der Philologen überlassen. Vgl. jedenfalls Rein. 44 = Chrest. II 82, 19 f., wo es in einem Urteil heißt: φαίνονται εἶναι κοιναί.

3) Die von Gaius (II 165) und Ulpian (Reg. 22, 27) überlieferte Formel der Einsetzung *cum cretione* lautet bekanntlich: *Titius heres esto cernitoque in diebus centum proximis quibus scieris poterisque: nisi ita creveris exheres esto*, wobei die Modifikationen, die zur *cretio continua* und *imperfecta* führen, hier außer Betracht bleiben können. Vgl. auch Testamentum Dasumii bei Bruns, Fontes, Nr. 117 (p. 304 ff.), lin. 6 ff.

4) Vgl. Gai. II 167.

zunehmen, daß — entgegen der von Ulpian (Reg. 22, 30) gegebenen Regel — die formlose Ausschlagung möglich war.

3. In der Wendung im Testamente des Abraham von Hermonthis (Testamentenliste Nr. 144), lin. 28 f.: *ἐφ' ᾧ σε* (der Erbe) *μετὰ τὴν ἐμὴν ἀποκοίμησιν εὐθὺ καὶ παραχρῆμα ὑπεισιέναι εἰς τὴν ὑπ' ἐμοῦ καταλειφθησομένην* — *ὕπαρξιν* dürfen wir natürlich keine Ausnahme von dem im ganzen Bereiche des römischen Rechtes zwingenden Satze sehen, daß der *heres extraneus* nur durch Antretung irgendwelcher Art, nicht *ipso iure*, Erbe wird. Wir müssen aber die Tatsache, daß die Wendung hier steht, im Auge behalten, wenn wir unten die Natur dieses Rechtsgeschäftes überhaupt untersuchen (§ 42, I).

4. Für die *agnitio bonorum possessionis* besitzen wir folgende Zeugnisse:

Amh. II, 72, 9 f. (249 p.).[1] Gelegentlich der Erbschaftssteuerdeklaration wird bemerkt: *ἧς κληρον[ο]μ[ίας] φθάσασα διεπεμψάμην.*[2] *τῷ λαμπροτάτῳ ἡγεμόνι Οὐαλερίῳ Φίρμῳ τὴν διανατοχήν, φυλασσομένων μοι ἁπάντων ὧν ἔχω δικαίων*, das hier erwähnte Gesuch um Erteilung der *bonorum possessio* war also an den ordentlichen Richter, den Präfekten, gerichtet und enthielt einen Vorbehalt von Rechten, über dessen Natur wir nichts Bestimmtes wissen, zumal die in extenso erhaltenen *agnitiones bonorum possessionis* nichts Entsprechendes haben. Es handelt sich um die Intestaterbschaft einer Frau von ihrem Vatersbruder, also um eine *bonorum possessio unde legitimi* oder *unde cognati.*[3]

Giss. Inv. 40 (ed. Eger, S.-Z. 32, 378 ff.)[4] (249 p.). Es handelt sich um die Intestaterbschaft des Sohnes von der Mutter, die ausdrücklich als eine *bonorum possessio unde legitimi* bezeichnet wird (lin. 6 f.). Die zivile Erbschaft auf Grund des S. C. Orphitianum wird also hier — anders als wir es im Falle von Oxy. 1114 voraussetzen konnten (s. oben Anm. 3) — durch eine *agnitio bonorum possessionis „iuris civilis adiuvandi gratia"*[5] gestützt.

1) Vgl. Grundz. II 247; s. oben § 13, II 2 e.

2) Vgl. hierzu Mitteis, Sitz.-Ber. d. Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss., phil.-hist. Kl. 62 (1910), 92, Anm. 1: Ich habe überschickt, d. i. durch einen (ad hoc beauftragten) Vertreter überreicht.

3) Dagegen erwähnte eine lateinische Erschaftssteuerdeklaration von 237 p. (Oxy. 1114, s. oben § 13, II 2 e) keine vorausgegangene *agnitio bonorum possessionis*, sondern begnügt sich mit der einfachen durch den Kautelarstil (Mitteis, S.-Z. 32, 344) gerechtfertigten alternativen Erklärung: *prof[iteor —] — h[ereditatem seu bonorum possessionem* (lin. 10 f.). Da es sich um die Intestaterbschaft der Kinder von der Mutter handelt, die in jener Zeit eine zivile — auf dem S. C. Orphitianum beruhende — war (Mitteis a. a. O.), ist es auch nicht nötig anzunehmen, daß eine *agnitio bonorum possessionis* überhaupt stattgefunden hatte.

4) Vgl. den ausführlichen Kommentar des Hsg. — Einen neuen Textvorschlag zu lin. 12 gibt Hunt zu Oxy. 1201.

5) Papinian, D. 1, 1, 7, 1.

Oxy. 1201 (258 p.).[1]) Die Urkunde enthält die ganz entsprechend zur vorigen abgefaßte *agnitio bonorum possessionis* nach dem Vater, und zwar wird auch diese auffallenderweise (Lewald a. a. O.) als *bonorum possessio unde legitimi*, nicht als *bonorum possessio unde liberi* bezeichnet.

Durch die beiden letztgenannten Urkunden, die sich gegenseitig sehr glücklich ergänzen, ist für die Mitte des 3. Jahrh. und für Oxyrhynchos das bei der *agnitio bonorum possessionis* übliche Verfahren trefflich beleuchtet worden. Es war das folgende: a) Durch ein mit griechischer *subscriptio* versehenes lateinisches *ὑπόμνημα* an den Präfekten bat derjenige, der *bonorum possessor* werden wollte, um die Zuweisung der *possessio* mit den Worten: *Rogo, domine, des mihi bonorum possessionem* (z. B. *matris meae*) *N. N. ex ea parte edicti qua* (z. B. *legitimis heredibus*) *bonorum possessionem daturum te polliceris*[2]) (Pap. Giss., lin. 1—8; Pap. Oxy., lin. 1—4). Die *subscriptio* verkürzt diese Formel: *αἰτῶ τὴν διακατοχὴν τῶν τῆς μητρός μου* (Pap. Giss., lin. 10) bzw. *αἰτούμενος διακατοχὴν κληρονομίας τοῦ πατρός μου τῶν κατὰ διαδοχὴν κληρονομηθέντων ὑπ' αὐτοῦ ἀδιαθέτου τετελευτηκότος*[3]) (P. Oxy., lin. 6—9). Dieses *κατοχὴν ὑπαρχόντων αἰτεῖσθαι* = *„petere bonorum possessionem“* wird auch BGU. 140 = Chrest. II 373, 2 ff. erwähnt. b) Diese Eingabe wurde vom Präfekten oder in dessen Kanzlei durch den Vermerk: *„ex edicto, legi“*[4]) erledigt, sofern sie nicht — in Fällen der sogenannten *bonorum possessio decretalis*[5]) — eine *causae cognitio* erforderlich machte, und mit einem Aktenzeichen[6]) versehen. Ein jedenfalls mit eingereichtes zweites Exemplar wurde zu den Akten

1) Vgl. Lewald, S.-Z. 33, 631; Mitteis, ebd. 643 f.

2) Variante: *quae — — — dat*: Pap. Oxy. nach der Übersetzung lin. 19 f.; vgl. Hunt, Anm. zu lin. 4.

3) Die Häufung der Ausdrücke zeigt deutlich die mangelnde Sicherheit des hellenistischen Subskribenten auf diesem Gebiete. *Διακατοχὴ κληρονομίας* ist ja für das römische Recht, wenn man *κληρονομία* mit *hereditas* wiedergibt, eine direkte contradictio in adjecto! Daß es den Griechen jener Zeit fernlag, eine solche Unterscheidung zu machen, wurde oben (§ 10) gezeigt. Der Zusatz soll m. E. nur deutlich machen, daß es sich um die „erbschaftliche Besitzeinweisung“, nicht um irgendeine andere (s. oben S. 58, Anm. 3 am Ende) handelt.

4) Die ausführlichere Ergänzung von Eger zu Pap. Giss., lin. 12: [*do b(onorum) p(ossessionem)*] *ex edicto recogn*[*o*]*vi* ist nach Pap. Oxy. lin. 11 mit Hunt zu kürzen.

5) Vgl. z. B. D. 37, 9, 7, 1; D. 37, 10, 1 pr.

6) Pap. Giss., lin. 12: *κόλ(λημα) νᾱ τό(μου) β*; Pap. Oxy., lin. 11 u. 22: *κόλ(λημα) δ τ(όμος) εἷς*. Hinweise auf den *liber libellorum rescriptorum* des Präfekten.

genommen.[1]) c) Die uns erhaltenen Parteiexemplare (s. oben Anm. 1) enthalten außerdem eine nicht ganz wortgetreue[2]) griechische Übersetzung aller lateinischen Partien der Urkunde, nämlich des Corpus der Eingabe (Pap. Giss., lin. 13 ff.; Pap. Oxy., lin. 12—21)[3]) und des Erledigungsvermerks (Pap. Oxy., lin. 21 f.), endlich eine Wiederholung des Aktenzeichens (Pap. Oxy., lin. 22). Nach der — übrigens nur mit Vorbehalt gegebenen — Bezeichnung der Hände in Pap. Oxy. müßte diese Übersetzung, da sie von derselben Hand wie der Erledigungsvermerk stammt, in der Präfekturkanzlei geschrieben sein. Das ist sachlich nicht sehr wahrscheinlich, denn es ist kein Grund ersichtlich, warum dieses Bureau einem Petenten, der selbst einen lateinischen Schreiber zur Hand gehabt hatte, nachträglich seine eigenen Worte verdolmetschen sollte. Es dürfte daher vorzuziehen sein, mit Eger eine neue Hand bei der Übersetzung anzunehmen, und vorauszusetzen, daß unsere Urkunden, als sie die Kanzlei des Präfekten verließen, nur bis Giss., lin. 12 bzw. Oxy., lin. 11 beschrieben waren, und daß die Parteien selbst für eine Übersetzung der lateinischen Teile gesorgt haben, um das Verständnis eines so wichtigen Familienpapieres dauernd zu sichern, und vielleicht auch, um sich im Verkehr mit Lokalmagistraten der Urkunde ohne Schwierigkeit bedienen zu können.

Für die Terminologie ergibt die Übersetzung nichts Neues (vgl. oben Anm. 2). Es ist daher hier nur auf S. 59, Anm. 3 zu verweisen.

§ 15. ANHANG: DER ERBLOSE NACHLASS[4])

Anhangsweise sei hier mitgeteilt, was wir über den erblosen Nachlaß aus den Papyri erfahren.

---

1) Dieses dürfte, wie Eger a. a. O. mit Recht vermutet, das Wort *„legi“* oder *„recognovi“* in der Hand des Präfekten selbst getragen haben, während auf unseren Parteiexemplaren der ganze Vermerk von Schreiberhand geschrieben ist (Pap. Giss. 4. Hand; Pap. Oxy. 3. Hand, vgl. note zu lin. 11).

2) Pap. Oxy., lin. 1: *prae(fecto) Aeg(ypti)* = lin. 14: *διέποντι τὴν ἡγεμονίαν* (vgl. Hunt, Introd.); lin. 3: *b(onorum) p(ossessionem) [Catilli]i Va[ria]ni* = lin. 15 f.: *διακατοχὴν ὑπ[αρ]χόντων (πρότερον) Κατιλλίου Οὐαριανοῦ*; diese Übersetzung zeigt in ähnlicher Weise wie die *subscriptio* (s. oben S. 125, Anm. 1), daß man sich bemühte, das Erbrechtliche noch irgendwie im Griechischen zum Ausdrucke zu bringen, offenbar, weil der technische Ausdruck *διακατοχή* noch nicht genügend eingebürgert war.

3) Nebst Umrechnung des römischen Datums, lin. 21.

4) Hierüber wie über andere mit dem Fiskalrecht zusammenhängende Materien des Erbrechts dürften wir bald durch die in Aussicht stehende Publi-

1. Die Urkunden sagen von einem, dessen Nachlaß von niemandem erworben wurde, er sei *ἀκληρονόμητος* gestorben: Oxy. 500, 12 (130 p.)[1]; Catt. I Recto, VI = Chrest. II 372, 6 (136 p.); Wessely, Karanis 155 (Pap. R. 117 S. N.) (168 p.): (*Ταουῆτις* starb *ἄτεκνος ἀδιάθετος* und *ἀκληρονόμητος*); BGU. 868, 12 (158/59 p.); Pap. Leipz. 26, ed. Wessely, lin. 1 (3. Jahrh. p. ?)[2]. Vgl. Lond. 905 (III 219), lin. 12 f. (2. Jahrh. p.) (*ἀκληρωνομος* (sic)).

2. Das erblose Gut unterlag auch in Aegypten wie anderwärts der Aneignung durch den Staat. a) Aus ptolemäischer Zeit fehlen dafür freilich direkte Zeugnisse, wie die vorstehende Übersicht zeigt. Zum Vergleiche ist indes auf die Einziehung der Katöken-*κλῆροι* (s. oben § 1, I) zu verweisen sowie auf Par. 22, wo die aus einer Reihe ptolemäischer Papyri bekannten Zwillingsschwestern aus dem memphitischen Serapeum von dem Vermögen ihres verstorbenen Vaters sagen: *Τὰ δ' ἐκείνου ὑπάρχοντα ἀναληφθέντα εἰς τὸ βασιλικόν* etc. (lin. 17). Ob hier vielleicht der Nachlaß, da die Töchter im Serapeum festgehalten waren, versehentlich als erbloser behandelt wurde, oder ob ein anderer Grund zur Konfiskation vorlag[3], ist vorläufig mangels weiteren ptolemäischen Materials nicht zu entscheiden. b) Nach römischem Rechte hatte bekanntlich seit den *leges Iulia et Papia Poppaea* das *aerarium*, später der *fiscus* Anspruch auf Zuweisung des erblosen Nachlasses.[4] Dieser Satz ist offenbar aus fiskalischem Interesse im Widerspruche zu dem sonst geltenden Grundsatze der Beurteilung erbrechtlicher Verhältnisse nach dem Personalstatute des Erblassers auch auf die aegyptischen Provinzialen angewendet worden.[5]

3. Das in Aegypten für die *ἀδέσποτα* zuständige Finanzressort ist der *ἴδιος λόγος*[6], dessen mit dem gleichen Namen bezeichneter Vorstand nach

---

kation eines Berliner Papyrus, der einen bis auf Antoninus Pius nachgetragenen *liber mandatorum* des Augustus enthalten soll, wichtige Aufschlüsse erhalten. Vgl. Seckels Mitteilungen in der Berliner Akad. d. Wiss., Berl. phil. Wochenschr. 1914, Sp. 735 f.

1) Lesung von Crönert, Stud. Pal. IV 94, von den Hsg. angenommen Oxy. V, p. 314.

2) Nach der allgemeinen Zeitangabe Wessely, a. a. O. S. 238.

3) Da auch die Frau und angebliche Mörderin des Erblassers offenbar am Nachlasse beteiligt war — vgl. lin. 18: *οἰκίας τῆς οὔσης κοινῆς ἡμῶν καὶ αὐτῆς* —, könnte man nach Analogie von römischen (D. 34, 9, 3) und modernen (BGB. § 2339, Abs. 1, Nr. 1) Bestimmungen an eine Einziehung wegen Indignität denken. Doch fehlt es auch dazu m. W. an weiteren Belegen; denn BGU. 327 = Chrest. II 61, wo Mitteis dasselbe Institut heranzieht, unterfällt dem römischen Rechte, da der Erblasser ein Römer ist.

4) Vgl. Gai. II 150; Ulp. Reg. 28, 7; Giard, Manuel, p. 887, n. 3.

5) Vgl. BGU. 868. — Über die spätere erweiterte Anwendung anderer Bestimmungen der Augusteischen Ehegesetze vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 117, Anm. 6 und S. 118, Anm. 7. Nach der ebenda S. 109 zit. Cassiodorusstelle wäre dies abusiv.

6) Über diesen vgl. die Übersicht der Literatur bei Mitteis, Privatrecht I, S. 357, Anm. 24 und dazu Wilcken, Grundz. I 154.

Strabo, Geographica XVII, cap. I, § 12 *τῶν ἀδεσπότων καὶ τῶν εἰς Καίσαρα πίπτειν ὀφειλόντων ἐξεταστής* ist. Daher gehören vor ihn die diesbezüglichen Prozesse[1]):

BGU. 868 (158/59 p.).[2]) Eingabe an den Idiologus. Die Parteien sind Peregrinen. Soweit das Fragment zu deuten ist, wird jemand als Erbe seiner Mutter zur Rückgabe einer Summe verurteilt, die er — oder diese — aus dem Vermögen eines *ἀκληρονόμητος* zu Unrecht erhalten hatte.

Catt. I Recto, VI = Chrest. II 372 (135 p.)[3]), auf einen römischen Nachlaß bezüglich. Von der angeblichen Ehefrau eines *ἀκληρονόμητος* (lin. 6)[4]) werden Sklaven reklamiert, die ihr von dem Verstorbenen durch verbotene Schenkung unter Ehegatten zugewendet worden sein sollen.[5])

4. Über die wirtschaftliche Verwertung des dem Fiskus anheimgefallenen erblosen Gutes geben uns die Urkunden Oxy. 500 und Leipz. 26 Verso einige Notizen. Die erstere enthält ein Pachtangebot auf Staatsland[6]), von dem ein Teil bezeichnet wird als *Ἑλλήνων ἀ[κλ]ηρονομίτων* (sic) (nach der in S. 127, Anm. 1 zitierten Ergänzung von Crönert), die zweite ist eine Liste, deren erste Zeile nach Wesselys Ergänzungen lautet:

Ἀσκλᾶτος Πανομιέως ἀκληρο(νομήτου).

Sodann folgen zwei weitere Zeilen, die Eigennamen enthalten.[7]) Das erste Wort der vierten Zeile löst Wessely auf: *ἐδη(μώθησαν)* (sie wurden öffentlich ausgeschrieben) und glaubt, daß wir es in dem Papyrus mit der Vergabung vakanter „Ackerlose" zu tun haben. Da um die Zeit der Urkunde (3. Jahrh. p.) an die ptolemäischen *κλῆροι* nicht mehr gedacht werden darf, müßte man dies wohl von konfiszierten Gütern verstehen. Etwas Sicheres läßt sich aus der Urkunde nicht ermitteln.

---

1) Mitteis, Grundz. II 30; vgl. P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 149 ff. und (abweichend) Arch. III 86 ff.; Grenf.-Hunt, zu Oxy. 474, 41.

2) Nach P. M. Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 153; vgl. Ber.-Liste.

3) Vgl. dazu auch Revillout, Mélanges, p. 354 ff. und Précis II, p. 1021. (Vor der Publikation im Archiv und mit falscher Auffassung.)

4) Mit Unrecht hält daher Nietzold, Ehe, S. 91 die beiden Delatoren eventuell für die Erben.

5) Möglicherweise handelt es sich auch in einem weiteren Prozesse über *ἀδέσποτα*, der im Jahre 14 p. vor dem Idiologus geführt wird, um erbloses Gut. Es ist dies Pap. Rainer, ed. Wessely, Spec. scr. gr., tab. 8, Nr. 11 = Chrest. II 68. Ein Rainer-Papyrus ist die Urkunde nach Wessely, l. c. p. 4, Anm. 8, da dort alle in dem Hefte publizierten Papyri als „Wiener" bezeichnet werden mit Ausnahme von vier Stücken, nämlich den auf den Photographien tab. 1 a und b, 2, 3, 4 wiedergegebenen Lond. 262 (II 176 f.); 276 a, b (148 f.) und 355 (178). Irrtümlich daher das Präskript von Chrest. II 68, richtig P. M. Meyer, Arch. III 87. — Den Gang dieses Prozesses hat Meyer, Hirschfeld-Festschrift, S. 150 f. erläutert.

6) Wilcken, Grundz. I 291.

7) Es dürfte zu schreiben sein *κληρονό(μων)* statt *κλῆρ(ος) ὀνό(ματος)*, nach Analogie zahlreicher anderer derartigen Listen, die oben (§ 11, I) herangezogen wurden.

5. Von den Hausgenossen des Verstorbenen mußte der Fiskus natürlich ein Inventar des Nachlasses verlangen. Ein solches scheint mir in Lond. 905 (III 219) (2. Jahrh. p.) vorzuliegen. Ich emendiere dabei nicht mit den Hsg. das ω in lin. 2 in η, sondern lese die Urkunde wie folgt: *Δημητροῦς Χαρίου μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρὸς Ἥρων⟨ος⟩ Πετεσούχου, ᾧ ὑπάρχι περὶ [[περὶ]] Φιλοτερίδα* (folgen die einzelnen Gegenstände bis lin. 11: *ἀξιόλογον*). *ὁ δὲ Ἥρων Πετεσούχου ἀναλημτὲς* (lies *ἀναληφθείς* = *sublatus*, verstorben?) *καὶ ἀκληρωνομος* (lies *ἀκληρονόμητος*) (als gen. abs. zu verstehen!)[1] *ταῦτα ὀφείλει ἀναλημπτῆναι* (= konfisziert werden, Par. 22, 17; Lille 14, 5 und oben § 1, I 3). Damit haben wir in der Urkunde das von der Witwe errichtete Verzeichnis des erblosen Nachlasses des Verstorbenen erkannt. Dabei ist es natürlich ein Widersinn, daß sie *μετὰ κυρίου τοῦ ἀνδρός* handelt; doch ist ihr nach ihren übrigen Leistungen auch diese Gedankenlosigkeit zuzutrauen. Sie hat vermutlich aus irgendeiner Vorlage abgeschrieben. — Als Vermögensverzeichnis des Erblassers Heron ist die Urkunde auch durch dessen Namen auf dem Verso gekennzeichnet. (Bem. d. Hsg. zu lin. 2.)

ZWEITER ABSCHNITT
ÜBERTRAGUNG DER ERBENSTELLUNG
VORBEMERKUNG

Es entspricht dem Grundsatze des graeco-aegyptischen Rechtes von der festen Rechtsstellung der Kinder innerhalb der Familie, daß die Anwartschaft der gesetzlichen Erben auf den Nachlaß des jeweiligen Familienhauptes schon bei dessen Lebzeiten ein veräußerliches Recht der zukünftigen Erben darstellt. Daher finden sich sowohl Rechtsgeschäfte über das zu erwartende Erbe, ausgehend von den präsumptiven gesetzlichen Erben[2]), wie Verfügungen des Erben über die bereits angefallene und erworbene Erbschaft.[3])

1) Mitteis teilt mir freundlichst noch folgende Vermutung für die Lesung dieser Stelle mit: *ἀναλημτες* (lies *ἀνελήμφθη*) *⟨ἀδιάθετος⟩ καὶ ἀκλ.*; s. unten § 20 i. A.

2) Vgl. § 16. Sie können zwischen mehreren Erbanwärtern oder zwischen dem zukünftigen Erblasser und einem Erbanwärter abgeschlossen werden, umfassen daher im Sinne des geltenden Rechts die Willenserklärungen des Erbanwärters in den Verträgen „unter künftigen gesetzlichen Erben über den gesetzlichen Erbteil“ (§ 312, Abs. 2 BGB.) und die Erbverzichte (§ 2346 BGB.), wobei der Unterschied, daß die ersteren heute obligatorisch, die letzteren dinglich wirken, für die Systematisierung des Urkundenmaterials vernachlässigt werden kann.

3) Vgl. § 17. Hierbei wiederum kann die scharfe Scheidung des römischen Rechtes zwischen *delatio* und *acquisitio* übergangen werden, da sie nach den im vorigen Paragraphen ausgeführten bisher erkennbaren Lehren unserer Urkunden in dieser Ausprägung jedenfalls dem hellenistischen Rechte nicht eigen

§ 16. VERFÜGUNGEN VOR DEM ERBFALL

1. Daß diese Gruppe von Verträgen schon dem enchorischen Rechte bekannt war, bestätigt Revillout.[1]) Als Beispiel sei auf den Verzicht des Chapochrates (dem. nach Revillouts Transkription: Anchpkhrat) hingewiesen, eines aus seinem Stande[2]) austretenden Sohnes einer Choachytenfamilie. Die Urkunde ist an den ältesten Bruder gerichtet, obwohl der Vater noch am Leben ist. Sie stammt aus dem 46. Jahre des Euergetes II. = 125/24 a.

2. Eine verwandte Urkunde ist uns in griechischer Sprache in Teb. II 380 (67 p.) erhalten. Dort erklärt eine Schwester ihrem Bruder: *ἐκσίστασθαι τῶι Σαμβᾶ πάντων τῶν ὑπὸ τοῦ ἀμφοτέρων αὐτῶν πατρὸς — καταλιφθησομένων ὑπαρχόντων ἁπάντων* (lin. 19ff.) und verzichtet für sich und ihre Rechtsnachfolger auf alle diesen zukünftigen Nachlaß betreffenden Ansprüche (lin. 24—30). Das part. fut. zeigt deutlich, daß der Vater noch am Leben ist. Weniger deutlich ist

Rein. 44 = Chrest. II 82 (Hadrian). Dort wird in der Sentenz eines *κριτὴς μερίτ(ης)* (*iudex pedaneus*)[3]) in einem Streite zwischen Onkel und Neffe um gewisse zum Nachlaß ihres gemeinschaftlichen Vorfahren gehörigen Gegenstände eine *συμφωνία* vom Jahre 87/88 erwähnt, abgeschlossen zwischen dem Erblasser und einer Frau (wohl seiner Gattin) einerseits und einer anderen Frau, die dem Patronymikon nach seine Tochter sein dürfte. Nach dem Urteile sollen die jenem Abkommen zeitlich folgenden Anschaffungen des Erblassers, die dieser auf den Namen seines Sohnes, des Beklagten (lin. 4), gemacht hatte, in die Nachlaßmasse gezogen und daher den Parteien zu gleichen Teilen zugesprochen werden. Aus dem Umstande, daß in lin. 30f. von den Einkünften des mütterlichen Vermögens des Klägers die Rede ist, kann nun mit dem Herausgeber eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür beigebracht werden, daß die Vertragsgegnerin der erwähnten *συμφωνία*, Laodike, die Mutter des Klägers ist, und daß sie nach dem Erbfall gestorben war.[4]) Setzen wir

---

war. Andererseits läßt sich auch hier eine Differenzierung von dinglichen und obligatorischen Geschäften im einzelnen nicht immer durchführen. Es mögen daher die Geschäfte des § 2033 BGB. (Verfügung über den Erbteil) und der § 2371ff. BGB. (Erbschaftskauf) gemeinsam behandelt werden.

1) Précis I, p. 61. 236, n. 1.

2) Für diesen Fall war nach Revillout, Précis II, p. 890 ein solcher Verzicht sogar notwendig. 3) Mitteis, Grundz. II 31.

4) Der Stammbaum dürfte daher mit Reinach, p. 144, so herzustellen sein:

Apollonios I — Isidora alias Tatreiphis

Dionysios (Bekl.)	Laodike — Herakleios
	Apollonios II (Klg.)

diese Tatsache als richtig voraus, so war die *συμφωνία*, da das Urteil nur die späteren Geschäfte ergreift, offenbar eine wegen aller älteren Vorgänge bindende Abmachung des Erblassers mit einer präsumptiven gesetzlichen Erbin, die nach Lage der Sache einen Verzicht der Laodike auf irgendwelche erbrechtlichen Ansprüche enthalten haben muß, aber keinen generellen Erbverzicht enthalten haben kann. Denn ein solcher hätte den Beklagten zum Alleinerben und damit den vorliegenden Prozeß gegenstandslos gemacht. Etwas Bestimmtes über den Rechtsfall auszusprechen, ist schon wegen der Unsicherheit des Tatbestandes unmöglich. Am nächsten dürfte die Vermutung liegen, daß in der *συμφωνία* frühere, den jetzt angegriffenen ähnliche Geschäfte des Erblassers auf den Namen seines Sohnes durch die benachteiligte Laodike rechtswirksam genehmigt worden sind. Insofern liegt also wohl eine Art partieller Erbverzicht vor.

Der Gedanke, daß ein nach Provinzialrecht gültiger Erbverzicht von dem römisch instruierten *iudex* als ungültig behandelt würde, ist abzulehnen, da er unseren Erfahrungen über die Geltung des Volksrechtes bei peregrinen Erbfällen[1]) völlig widerspräche. Höchstens ließe sich im vorliegenden Falle dafür anführen, daß die Römer den Vertrag über die Erbschaft eines noch lebenden Dritten zu den unsittlichen Rechtsgeschäften rechneten.[2]) Es wäre nämlich denkbar, daß die römischen Gerichte in solchen Fällen das Volksrecht ebensowenig anwandten, wie es unsere mit dem ausländischen tun (Art. 30 EG. zum BGB.).

Dagegen ist bei dieser Deutung nicht genügend zu erklären, warum zwischen den vor und nach dem Datum des Erbverzichtes liegenden Geschäften so streng geschieden werden sollte, da ja ein gültiger Verzicht jedes Recht des Klägers an der Erbschaft beseitigen, ein ungültiger auch frühere fraudulose Geschäfte nicht decken würde.

Über Lond. 932 (III 148ff.) und Cairo Masp. 67156 vgl. unten § 17, 3.

§ 17. VERFÜGUNGEN NACH DEM ERBFALLE

1. Auch für Verfügungen des Erben über den ihm bereits angefallenen Nachlaß bringen schon die demotischen Urkunden Beispiele. So zitiert Revillout[3]) eine Urkunde vom 31. Jahre des Perserkönigs Darius (I. ?), in der die älteste Tochter das auf ihre *stirps* entfallende großväterliche (oder großmütterliche) Erbteil an einen anderen Verwandten veräußert.[4])

1) Mitteis, Reichsrecht, S. 108f.

2) C. 8, 38 (39), 4; vgl. D. 45, 1, 61 und Lotmar, Der unmoralische Vertrag (Leipzig 1896), S. 153, Anm. 130. Es ist auch zu beachten, daß die angezogene Codexstelle wieder ein Diokletianisches Reskript ist, also vermutlich trotz des lateinischen Namens der Adressatin auf den Orient bezogen werden muß. (Mitteis, Reichsrecht, S. 11.)

3) Précis I, p. 552.

4) Aus dem Bereiche des attischen Rechts vgl. Isäus or. 5, 4. 18. 20; Partsch, Bürgschaftsrecht I, S. 159.

2. Ähnliche Verträge zeigen uns auch griechische Urkunden:

a) Oxy. 268 = Chrest. II 299 (58 p.).[1] Es verzichtet die Tochter des Erblassers Heraklas, Ophelus, zugunsten des C. Claudius Antiphanes (II) auf ihr väterliches Erbteil, und zwar nach dem Tode des Vaters (lin. 11 ff.): *ἡ δὲ Ὠφελοῦς καὶ αὐ[τὴ]ι ἐξέσταται τῷ Ἀντιφάνει τοῦ κατ' αὐτὴν μ[έ]ρους τῶν ὑπὸ τοῦ μετηλλαχότος αὐτῆς πατρὸς Ἡρακλᾶτος ἀπολελιμμένων πάντων.* Gleichzeitig verzichtet die Mutter der Ophelus, Ammonarion, dem Antiphanes II gegenüber auf ihren *dos*-Rückforderungsanspruch (lin. 7—11), während Antiphanes den beiden Frauen eine bare Abfindungssumme zahlt (lin. 6 f.). Zu beachten ist folgendes: Es geht aus der Urkunde ziemlich klar hervor, daß Antiphanes II Erbe oder mindestens Erbschaftsbesitzer des Heraklas ist; denn sonst hätte es keinen Sinn, ihm gegenüber auf den Nachlaßaussonderungsanspruch bezüglich der Mitgift zu verzichten. Dies erklärt Mitteis, Chrest. II 299 Einl., damit, daß Antiphanes II mit Heraklas als dessen Neffe in einer Vermögensgemeinschaft gestanden habe, was im graeco-aegyptischen Rechte an sich ja kein ungewöhnlicher Fall wäre[2]), aber jedenfalls hier nur erschlossen ist. Grenfell-Hunt denken in ihrer Einleitung an gemeinsame testamentarische Berufung von Tochter und Neffe. Dafür fehlen indes in dem Testamentsmateriale, wie sich unten (Kap. V) zeigen wird, Analogien. Ich glaube nun, daß es nicht ausgeschlossen ist, durch eine neue Auffassung der lin. 8 den Schlüssel für das Verständnis der Rechtslage noch an einer anderen Stelle zu suchen. Es dürfte nämlich in dieser Zeile, abweichend von den Herausgebern, denen sich die Chrestomathie anschließt[3]), *ἀδελφ[οῦ]* statt *ἀδελφ[ωι]* zu ergänzen sein. Dann ist zu interpretieren: *τ]ῷ τοῦ μὲν Ἀντιφάνους πατρός* (Ammonios II), *ἀδελφ[οῦ] δὲ τῆς Ὠφελο[ῦ]τος* (d. i. eben diese Ammonios) *πατρί*[4]), *ἑ[αυ]τῆς δὲ* (d. i. der Ammonarion) — — — *ἀνδρὶ Ἡρακλᾶτι.*

Der Stammbaum[5]) sieht dann folgendermaßen aus:

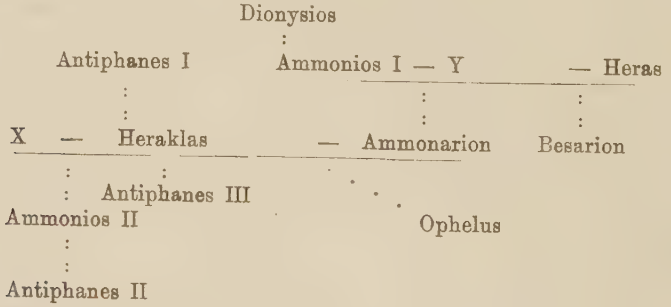

1) S. oben § 4, I 1; § 6, III 2. 2) S. oben § 11, I.

3) Grenf.-Hunt, lin. 8 note; Chrest. Einl.

4) Dieselbe chiastische Wortstellung zeigt bei einer ganz ähnlichen Verwandtschaftsbezeichnung Rein. 44 = Chrest. II 82 (Hadrian), lin. 12.

5) Die schon in der Chrestomathie als unwahrscheinlich bezeichnete, dort als erste abgedruckte Variante des Stammbaumes, die nur einen Ammonios

Die von der Urkunde gewählte, allerdings recht schwülstige Ausdrucksweise: „Heraklas, dem Vater des Vaters des Antiphanes und Bruders der Ophelus (d. i. des Ammonios II), ihrem (der Ammonarion) verstorbenen Manne" erklärt sich m. E. so, daß Ammonios II einer früheren Ehe des Heraklas entsprungen war, und daß der Schreiber sich bemühte, deutlich zu machen, daß Antiphanes II nicht auch der Enkel der Ammonarion war.[1]) Der so gewonnene Stammbaum hat nun sachlich das erfreuliche Ergebnis, daß Antiphanes II und Ophelus — sei es allein, sei es mit dem in Oxy. 260 erwähnten Antiphanes III — unter der Voraussetzung, daß Ammonios II vorverstorben ist, zu Intestaterben des Heraklas werden. Dadurch erklärt sich zwanglos der vorliegende nachträgliche Verzicht der Miterbin Ophelus auf ihr Erbteil, während man bei Benutzung des früheren Stammbaumes zu den oben angeführten rein hypothetischen Annahmen einer Vermögensgemeinschaft oder einer gewillkürten Erbfolge greifen mußte, wollte man nicht an den recht fernliegenden Erbverzicht zugunsten einer am Nachlasse nicht beteiligten Person denken. Ebenso ist es jetzt ganz in der Ordnung, daß der Verzicht auf die Rückforderung der *dos* dem Antiphanes II, also dem nunmehrigen Alleinerben des Heraklas gegenüber erklärt wird.

b) Den Typus des hellenistischen Erbschaftskaufes repräsentiert das in Oxy. 68 = Chrest. II 228, lin. 20—26 (ca. 115 p.)[2]) erwähnte Geschäft. Es hat dort eine Tochter den väterlichen Nachlaß, „*ὑπάρχοντα τοῦ Σαραπίωνος*" (lin. 22f.), für sechs Talente an ihren Vatersbruder verkauft. Der Erbschaftskäufer ist also eine Person, die wahrscheinlich nicht Miterbe der Erbschaftsverkäuferin war, aber jedenfalls mit deren Vater, dem Erblasser, in einer fortgesetzten Erben- oder sonstigen Vermögensgemeinschaft gestanden hatte, wie man besonders nach dem Umstande vermuten kann, daß beide nach lin. 8/9 gemeinsame Schulden hatten.[3])

Bei dem Kaufe wurde vereinbart, daß der Übernehmer die Haftung für alle Nachlaßpassiven tragen sollte, und zwar hegt zum mindesten die in unserer Urkunde redende Partei die Ansicht, daß die Verkäuferin dadurch von der Haftung für diese befreit sei; denn sie verwendet den Erbschaftskauf unter

---

kennt, ist durch diese Deutung ausgeschlossen, da der Vater des Antiphanes II nach der vorgeschlagenen Lesung von lin. 8 ein Sohn des Heraklas ist, während der Vater der Ammonarion in lin. 2 als Sohn des Dionysios bezeichnet wird. Über den Fehler der Genealogie bei Revillout, Précis II, p. 1143f. note siehe Mitteis, Chrest. h. l. Einl.

1) Welcher dieser beiden Ehen der in Oxy. 260 = Chrest. II 74, lin. 8 genannte Antiphanes Heraklatos entstammt, der nach Schubarts (Arch. V 69, Anm. 2) und Mitteis' (Chrest. II 74 Einl.) wohl zutreffender Vermutung ein Glied derselben Familie ist, muß dahingestellt bleiben.

2) Die vorliegende Prozeßschrift stammt aus dem Jahre 131 p. (lin. 37f.), der Erbfall liegt aber um 11 + 5 Jahre (lin. 17f.) zurück, und es ist anzunehmen, daß der Erbschaftskauf bald nach dem Erbfalle abgeschlossen worden ist.

3) Dies wäre ein Parallelfall zu der von Mitteis (Chrest. II 299 Einl.) vorgeschlagenen Deutung von Oxy. 268.

anderen Ausführungen zur Stütze ihres Widerspruchs gegen den Nachlaßgläubiger, der die Verkäuferin (bzw. ihren Rechtsnachfolger) belangt.[1])

Ein den Regeln des römischen Rechtes folgender Verkauf eines Erbteils liegt dem großen spätbyzantinischen Vergleich Lond. 113[1] (I 199ff.) zugrunde. Der Gegenstand ist am deutlichsten bezeichnet in lin. 75f.: [τοῦ πραθ]έντος σὺ (lies: σοί) παρ' [ἐμοῦ] πέμπτου μέρους πραγμάτων διαφό[ρων]..... εἰς ἐμὲ ἀπὸ πατρόας μου κληρο⟨νο⟩μίας.

3. Vereinigt finden sich Abmachungen über den Nachlaß eines Toten mit solchen über die zu erwartende Erbschaft eines lebenden Aszendenten in folgenden Erbverzichten:

Lond. 932 (III 148ff.) (211 p.)[2]). Es erklärt Isidoros, gegen seine Brüder keinerlei Ansprüche wegen der Verlassenschaften des (verstorbenen) Vaters und der (noch lebenden) Mutter erheben zu wollen, unter der Bedingung, daß die beiden anderen Brüder für alle hinterlassenen Schulden beider Eltern allein aufkommen[3]) und allein den lebenslänglichen Unterhalt sowie die dereinstigen letzten Ehren der Mutter bestreiten.[4])

Interessant ist es, zur Erkenntnis des Umfangs eines solchen Erbverzichts, das weitere Urkundenmaterial zu vergleichen, das uns über diese Familie erhalten ist.[5]) Daraus erfahren wir, daß vor 216 p.[6]) die drei Brüder einen Oheim (*patruus*) beerbt haben, von dem es Lond. 935, 6f. heißt, er sei gestorben „ἐπεὶ (lies: ἐπὶ) τῷ πατρί μου κληρον(όμῳ)". Daraus darf man indessen nicht schließen, daß der Vater den Tod seines Bruders noch erlebt habe; denn dann wäre es kaum erklärlich[7]), wie in einer anderen Urkundengruppe[8]) die Brüder alle drei als Erben des Oheims erscheinen könnten, obwohl doch in unserer Urkunde Isidoros auf den väterlichen Nachlaß bereits i. J. 211 verzichtet hatte. Wir müssen also in den soeben zitierten Worten von Lond. 935 nur die Angabe des die Erbschaft vermittelnden Verwandten, dem sie aber nie angefallen war,

---

1) S. oben § 8, 4.

2) Über die beteiligten Personen vgl. Lond. III, p. 29, über die durch eine Zahlung von acht Drachmen Vertragskosten ermöglichte Form der διαγραφὴ τραπέζης für dieses Geschäft vgl. Mitteis, Grundz. II 69, Anm. 6, und wegen der Übereinstimmung dieses Betrages mit gewissen Sätzen des Noterbrechtes unten § 24, II 5.

3) S. oben § 8, 4.

4) S. oben § 6, I 2.

5) Eine Zusammenstellung einiger davon zu bestimmtem Zwecke bei Eger, Grundbuchwesen, S. 147f., Anm. 2 in chronologischer Folge. Ferner gehören hierher Lond. 938 (?), 939, 943, 944 und 1178.

6) Lond. 935 (III 29f.) (κατ' οἰκίαν ἀπογραφή) für das Jahr 215/16 p.

7) Eger, a. a. O. S. 127, Anm. 2 findet es ebenfalls „auffallend".

8) Lond. 940 (III 117f.) v. J. 226; vgl. 1158 (III 151ff.) v. J. 226/27; 941 (III 118f.) v. J. 227 und 942 (III 119f.) v. J. 227 (Egers Liste Nr. 5—7); Arang.-R., Succ. leg., p. 8f.

erkennen und sehen daraus zugleich, daß ein solcher späterhin[1]) durch den Erblasser vermittelter Erbanfall *ab intestato* trotz des Erbverzichtes stattfand.[2])

Daß sich auch unter der formellen Herrschaft des römischen Rechtes das volksrechtliche Institut des Erbverzichtes in der Praxis gehalten hat, beweist Cairo Masp. 67156 (570 p.).[3]) Die Mutter, die Witwe ist, verabredet mit einer ihrer Töchter gelegentlich eines Vergleiches über verschiedene gegenseitige Ansprüche: (lin. 22ff.) *κ[αὶ μηδὲν] ἄλ[λο πε]ρ̣αιτέρω τούτω[ν δοῦναι μή]τε̣ μὴν [ἄ]λλο τι λήμψασθαι ὑπὲ̣ρ̣ [πα]τρ̣ῴας πάσης καὶ μητρ̣ῴας κληρονομίας ἐκ παντ̣ρ̣ί̣ω[ν κοιν]ῶν κ[ινητ]ῶν πραγμάτ[ων] μεταξὺ μοῦ ὄ̣ντων καὶ τοῦ σοῦ π[ατρός], εἰ μὴ τὸ τέταρτόν σου μέρος τῶν δύο οἰκημάτ̣ων, [ὧν τὴ]ν μί[σ]θ̣[ω]σ[ιν] ἀρτίως ἐξε[θέμην] σοί* etc., vgl. die entsprechende Erklärung der Tochter lin. 26ff.

Der Erbverzicht ergreift hier also — wenigstens der Absicht der Parteien nach — das Gesamtgut der durch den Tod des Vaters bereits gelösten elterlichen Ehe, es liegt demnach ein sehr unrömisches Rechtsgebilde vor.

4. Zweifelhaft ist, ob man die *ἀποστασίου*-Urkunde, welche die grundbuchrechtliche *ἀπογραφή* BGU. 919 (2. Jahrh. p.)[4]) in lin. 22—27 erwähnt, für ein sachenrechtliches Geschäft, nämlich eine Auflassung[5]) oder für eine erb-

---

1) Freilich notieren Kenyon-Bell auf ihrem Stammbaum (Lond. III, p. 29) bei dem Oheim „d. 206" (angenommen von Wilcken, Arch. IV 531 und Eger, Grundbuchwesen, S. 126). Darnach müßten wir also, um die im Text vertretene Auffassung zu halten, den Tod des Vaters vor 206 (K.-Be., l. c.: „d. bef. 211") zurückdatieren. Unser Erbverzicht würde dann erst fünf oder mehr Jahre nach dem Tode des Vaters stattgefunden haben, bis dahin hätte also die Erbengemeinschaft bestanden. Die Erbschaft des Oheims wäre dann während dieser Zeit angefallen und vom gegenwärtigen Verzichte stillschweigend eximiert zu denken. Indessen glaube ich nach dem Wortlaut von Lond. 935 — soweit ich sehe, ist diese Urkunde die einzige Stütze dieses Datums — nicht, daß wir zu dieser Annahme gezwungen sind. Es steht dort nämlich *ιδς* am Ende der lin. 7 direkt hinter den Worten *Φρο(υρίου) Λιβός* und von den Worten *τετελευτηκότος ἐπὶ τῷ πατρί μου κληρον(όμῳ)* durch die ganze Bezeichnung des Grundstückes getrennt. Es scheint daher nicht nötig, in den drei Zeichen überhaupt ein Datum zu sehen. Es könnte z. B. auch irgendeine nähere Ortsbezeichnung sein. Bell teilt mir brieflich mit, daß auch er diese Sigle, die von der in lin. 5 etwas verschieden sei, möglicherweise für eine topographische hält. Er verweist auf die bei Wilcken, Grundz. I 189 erwähnten ähnlichen Gruppen in anderen Urkunden; zu vgl. ist auch Lond. 936 (III 31), lin. 8.

2) Hinzuweisen ist auch auf BGU. 1104 (8a. — s. oben § 4, I 1). Dort verzichtet eine schwangere Witwe ihrer ehemaligen Schwiegermutter gegenüber auf die Wochenbettkosten (*λ[οχ]ε̣ίων*, lin. 22). Hält man damit zusammen, daß in lin. 24 von dem Aussetzen (*ἐκτίθεσθαι*) des zu erwartenden Kindes die Rede ist, so drängt sich die Vermutung auf, daß das Kind überhaupt aus der väterlichen Familie ausgeschieden und in die Gewalt der Mutter übernommen werden sollte. Darum dürfte auch ein Erbverzicht hier vorgelegen haben. Näheres festzustellen, verbietet die Lückenhaftigkeit der Urkunde.

3) Vgl. Lewald, S.-Z. 33, 628. 4) Zum Text vgl. § 13, III, Liste Nr. 14.

5) Vgl. Mitteis, Grundz. II 176 sub a über die Terminologie.

rechtliche Verzichtsurkunde[1]) halten soll. Der Tatbestand ist der, daß ein Vater seiner Tochter die ihm im Wege des gesetzlichen Erbganges von zwei Kindern angefallenen Grundstücke abtritt. Für die erbrechtliche Deutung des Geschäftes scheint mir zu sprechen, daß die Tochter sich selbst in der uns vorliegenden ἀπογραφή Erbin nennt (lin. 10f: τετελευτηκότω[ν] ἐπ' ἐμοὶ μόνῃ κληρονόμῳ).[2]) Jedenfalls ist diese Ausdrucksweise nicht ganz scharf; denn beim Erbfall war die Deklarantin zweifellos noch nicht Erbin ihrer Geschwister, selbst wenn sie es infolge eines nachträglichen Erbverzichts geworden sein sollte. Daß der Verfasser der Urkunde nämlich keineswegs an eine Wirkung der Ausschlagung „*ex tunc*" denkt, ergibt sich deutlich aus lin. 24f., wo auch der verzichtende Vater als Erbe derselben Personen bezeichnet wird. Man nimmt also an, daß er diese Stellung vor dem Verzicht eingenommen hatte. Will man daher überhaupt aus diesem Sprachgebrauche der Urkunde strenge juristische Schlüsse ziehen, so muß man eine rechtsgeschäftliche Sukzession in die Erbenstellung annehmen, die — romanistisch unerhört (vgl. Gai. II 252) — für die unpersönliche, rein materialistische Auffassung der Graeco-Aegypter von dieser recht bezeichnend ist.

5. Durchaus abzulehnen scheint mir jede erbrechtliche Beziehung bei Grenf. II 28 (103a.), mag man im übrigen diese infolge ihrer schlechten Stilisierung nicht ganz durchsichtige Urkunde für eine Auflassung oder für die Aufhebung eines Kaufvertrags halten.[3]) Die Erklärung, die Revillout (Précis I, p. 758f.) der Urkunde gibt (Rückübertragung oder Rückkauf eines Erbteils), scheint mir daher nicht begründet. Der in lin. 12 erwähnte Akt vom 23. Mesore des 13. Jahres darf doch nicht ohne zwingende Notwendigkeit zu einer Erbteilung gemacht werden, da die Urkunde selbst ihn eine ὠνή nennt.

---

1) Über die Bedeutung ἀφίστασθαι = verzichten, zurücktreten, vgl. BGU. 920, 31 und Mitteis, Lips. I, S. 2. Vgl. auch Mitteis, Privatrecht I, S. 374, Anm. 69 und Eger, Grundbuchwesen, S. 102, Anm. 1 u. S. 127.

2) Dabei ist zu bedenken, daß die hier erörterte theoretische Frage, so wichtig sie uns für die Klassifikation des Geschäftes ist, von den aegyptischen Zeitgenossen kaum gestellt werden konnte, da diese sich jedenfalls mit der Tatsache dieses Zwittergeschäftes ohne weiteres abfanden, wenn praktisch das Grundstück den ganzen oder wesentlichen Aktivnachlaß bildete. Für Passiven wurde ja, wie Oxy. 68 und Lond. 932 zeigen, auch bei den Erbschaftsverfügungen besondere Fürsorge getroffen.

3) Vgl. die bei Mitteis, Grundz. II 178f., Anm. 7 angeführte Literatur.